

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern



**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

für

das Vorhaben Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt (BBPIG  
Vorhaben Nr. 39)

**380-kV-Ersatzneubau Güstrow – Parchim Süd**

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin

Az.: V-667-00006-2015/002-006

Schwerin, den 22.12.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Verfügender Teil</b> .....	<b>6</b>
I.	Feststellung des Plans .....	6
II.	Planunterlagen .....	6
	1. Festgestellte Planunterlagen .....	6
	2. Nachrichtliche Unterlagen .....	9
III.	Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen .....	17
IV.	Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	19
	1. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	19
	2. Technische Anforderungen .....	19
	3. Immissionsschutzrecht .....	20
	4. Naturschutz und Landschaftspflege .....	20
	5. Forstwirtschaft .....	22
	6. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft .....	23
	7. Bodenschutz / Abfallwirtschaft .....	27
	8. Straßen und Wege / Straßenverkehr .....	28
	9. Schienenwege .....	31
	10. Weitere Infrastruktur .....	33
	11. Landwirtschaft .....	34
	12. Flurbereinigung .....	35
	13. Denkmalschutz .....	35
	14. Brandschutz .....	35
	15. Kampfmittelbeseitigung .....	36
	16. Kataster- und Vermessungswesen .....	36
V.	Hinweise .....	37
VI.	Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge .....	38
VII.	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	38
VIII.	Kostenentscheidung .....	41
<b>B.</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>42</b>
I.	Sachverhalt .....	42
	1. Vorhabenträgerin .....	42
	2. Vorhabenbeschreibung und Antragsgegenstand .....	42
	2.1. Gesamtvorhaben und Abschnitte .....	42
	2.2. Vorhabenbeschreibung: Trassenverlauf .....	43
	2.3. Vorhabenbeschreibung: Technische Ausführung .....	43
II.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und formell-rechtliche Würdigung ....	44

---

1.	Erforderlichkeit der Planfeststellung.....	44
2.	Zuständige Planfeststellungsbehörde .....	44
3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	46
3.1.	Antrag, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung .....	46
3.2.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen .....	46
3.3.	Erörterungstermin und Bekanntmachung des Erörterungstermins .....	46
3.4.	Planänderung im laufenden Verfahren .....	47
3.5.	Stellungnahmen .....	50
3.6.	Einwendungen.....	55
III.	Verzicht auf Raumordnungsverfahren.....	55
IV.	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	56
1.	Grundlagen und Ablauf .....	56
1.1.	Gliederung der Umweltverträglichkeitsprüfung .....	56
1.2.	Untersuchungsumfang/ Scoping .....	57
1.3.	Maßgebliche Fassung des UVPG.....	57
1.4.	Angaben zu anderweitigen Lösungsmöglichkeiten (kleinräumige Varianten) 57	
1.5.	Zugrundeliegende Informationsquellen.....	61
2.	Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG a.F.....	62
2.1.	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit .....	62
2.2.	Schutzgut Tiere .....	67
2.3.	Schutzgut Pflanzen.....	72
2.4.	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	76
2.5.	Schutzgut Boden .....	77
2.6.	Schutzgut Wasser .....	80
2.7.	Schutzgut Klima/ Schutzgut Luft .....	83
2.8.	Schutzgut Landschaft .....	84
2.9.	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	87
2.10.	Wechselwirkungen/ Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern.....	91
3.	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a.F.....	91
3.1.	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit .....	93
3.2.	Schutzgut Tiere .....	97
3.3.	Schutzgut Pflanzen.....	99
3.4.	Schutzgut Biologische Vielfalt.....	100
3.5.	Schutzgut Boden .....	101
3.6.	Schutzgut Wasser .....	102
3.7.	Schutzgut Klima und Luft.....	103

---

3.8.	Schutzgut Landschaft .....	104
3.9.	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	106
4.	Zusammenfassende Bewertung .....	107
V.	Materiell-rechtliche Würdigung .....	110
1.	Planrechtfertigung .....	110
1.1.	Gesetzliche Bedarfsfeststellung .....	111
1.2.	Energiewirtschaftlicher Bedarf .....	111
2.	Kein Verstoß gegen zwingende Ge- und Verbote .....	112
2.1.	Ziele der Raumordnung .....	112
2.2.	Einhaltung der technischen Anforderungen an Energieanlagen nach § 49 Abs. 1 EnWG .....	114
2.3.	Immissionsschutzrecht .....	116
2.4.	Naturschutzrecht .....	126
2.5.	Forstrecht .....	228
2.6.	Gewässerschutz und Wasserwirtschaft .....	232
2.7.	Bodenschutz .....	244
2.8.	Abfallrecht .....	247
2.9.	Straßen- und Wegerecht, Straßenverkehrsrecht .....	248
2.10.	Sicherheit des Eisenbahnverkehrs .....	252
3.	Abwägung .....	254
3.1.	Abschnittsbildung .....	254
3.2.	Variantenprüfung .....	257
3.3.	Raumordnung und Landesplanung .....	272
3.4.	Belange von Gemeinden .....	275
3.5.	Belange des Tourismus .....	276
3.6.	Belange der Land- und Forstwirtschaft .....	277
3.7.	Belange der regionalen Wirtschaft sowie gewerblicher und industrieller Nutzungen .....	282
3.8.	Belange der Flurbereinigung .....	283
3.9.	Erhaltung von Kulturgütern / Denkmalschutz .....	284
3.10.	Belange der Luftfahrt .....	286
3.11.	Militärische Belange / Belange der Landes- und Bündnisverteidigung .....	286
3.12.	Öffentliche Sicherheit .....	287
3.13.	Kataster- und Vermessungswesen .....	288
3.14.	Belange des Immissionsschutzes .....	289
3.15.	Anlagen und Eigentum Dritter .....	296
3.16.	Schutz von Natur und Landschaft .....	305
3.17.	Belange des Klimaschutzes .....	306

3.18. Gesamtabwägung .....	309
4. Begründung der allgemeinen Nebenbestimmungen .....	310
5. Begründung der Kostenentscheidung .....	311
<b>C. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>312</b>
<b>D. Allgemeine Hinweise .....</b>	<b>312</b>
1. Wirkungen der Planfeststellung.....	312
2. Entschädigungsforderungen .....	313
3. Hinweis zur Enteignung .....	313
4. Gesetzlicher Sofortvollzug.....	313

## A. Verfügender Teil

### I. Feststellung des Plans

Auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin (Vorhabenträgerin), vom 06.07.2021 ergeht gemäß §§ 43 Abs. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)<sup>1</sup> i.V.m. §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V)<sup>2</sup> folgende Entscheidung:

Der Plan für das Vorhaben

Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt: 380-kV-Ersatzneubau Güstrow – Parchim Süd

wird nach Maßgabe der nachstehend unter A.II aufgeführten Planunterlagen einschließlich der dort aufgeführten Ergänzungen und Änderungen sowie den unter A.IV aufgeführten Nebenbestimmungen und den unter A.VII aufgeführten Zusagen der Vorhabenträgerin festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und Zusagen nichts anderes ergibt.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger.

### II. Planunterlagen

#### 1. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlagen-Nr.	Unterlagen-Bezeichnung	Maßstab	Seite/Blattzahl	Stand
<b>0</b>	<b>Zusammenfassung 1. Antragsänderung</b>		12	31.01.2023
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>		103	31.01.2023
1.3	Anlage 3 Mastprinzipskizzen		6	15.11.2019
<b>2</b>	<b>Übersichtskarten</b>			
2.1	Übersichtskarten Blatt 1, 2	1:25.000	4	15.11.2019 20.12.2021

<sup>1</sup> Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272).

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.2020 (GOVBl. M-V 2020, S. 410, 465).

Unterlagen-Nr.	Unterlagen-Bezeichnung	Maßstab	Seite/Blattzahl	Stand
2.2	Übersichtskarten mit Zuwegungen Blatt 1, 2	1:25.000	4	15.11.2019 20.12.2021
<b>3</b>	<b>Lagepläne</b> Blatt 1, 5, 6, 15 Blatt 2, 3 Blatt 4	1:2.000	44	15.11.2019 20.12.2021 19.07.2023 24.08.2023
3_Einleger	Legendenplan für Lagepläne			15.11.2019
<b>4</b>	<b>Trassenpläne (Profildarstellung)</b>  Blatt 1, 3, 5, 6, 15 Blatt 2 Blatt 4	L: 1:2.000 H: 1:200	44	15.11.2019  20.12.2021 19.07.2023 24.08.2023
4_Einleger	Legendenplan für Trassenpläne			15.11.2019
<b>6</b>	<b>Rechtserwerb</b>			
6_Einleger	Legendenplan für Rechtserwerbspläne			15.11.2019
6.1	Erläuterung Rechtserwerb		5	16.12.2019
6.2	Rechtserwerbspläne Leitungstrasse			
6.2.1	Lageplan Rechtserwerb Blatt 4 Blatt 1, 2, 3, 5, 6, 15, 22, 23	1:2.000	44	15.11.2019 27.03.2020 20.12.2021
6.2.2	Sonderpläne Rechtserwerb Zuwegungen	1:2.000	4	15.11.2019
6.2.3	Lagepläne Zuwegungen und Arbeitsflächen im Rückbaubereich	1:2.000	11	15.11.2019
6.3	Rechtserwerbsverzeichnisse			

Unterlagen-Nr.	Unterlagen-Bezeichnung	Maßstab	Seite/Blattzahl	Stand
6.3.1	Rechtserwerbsverzeichnis Leitungstrasse		40	21.01.2022
6.3.2	Rechtserwerbsverzeichnis Zuwegungen und Arbeitsflächen		26	21.01.2022
6.3.3	Eigentümerschlüsselliste für die Leitungstrasse		4	21.01.2022
6.3.4	Eigentümerschlüssellisten für Zuwegungen und Arbeitsflächen		2	21.01.2022
<b>7</b>	<b>Wald- und Hagpläne</b>			
7_Einleger	Legendenplan für Lagepläne Wald und Hag			15.11.2019
7.1	Erläuterung Wald und Hag		4	16.12.2019
7.2.	Lagepläne Wald und Hag Blatt 1, 2, 3, 5, 6, 15, 22, 23	1:2.000 1:2.000	44	15.11.2019 20.12.2021
7.3.	Lagepläne Wald und Hag Rückbaubereich	1:2.000	11	15.11.2019
<b>9</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)</b>			
9.1	Textteil		114	31.01.2023
9.2	Anlage 1 Maßnahmenblätter		72	
9.3	Bestands- und Konfliktpläne			
9.3.1	Karte Nr. 1 – Biotope Legende Blatt 1, 4, 6, Legende	1:10.000	11	Juni 2020 Januar 2023
9.3.2	Karte Nr. 2 – Landschaftsbild	1:25.000	5	Juni 2020



Unterlagen-Nr.	Unterlagen-Bezeichnung	Maßstab	Seite/Blattzahl	Stand
	Blatt 1, 2			Januar 2023
9.4	Maßnahmenpläne			
9.4.1	Karte Nr. 3 – Maßnahmenpläne, Blatt 34 Blatt 1, 2, 3, 5, 6, 9, 15, 21, 23, 24	1:2.000 1:1.999	59	Juni 2020 Juni 2020 Januar 2023
9.4.2	Karte Nr. 4 – Maßnahmenplan, Maßnahme A1	1:2.000	1	Juni 2020
9.4.3	Karte Nr. 5 – Maßnahmenplan, Maßnahme A2	1:4.000	1	April 2021
9.4.4	Karte Nr. 6 – Maßnahmenplan, Maßnahme A3	1:3.000	1	Januar 2023
9.4.5	Karte Nr. 7 – Maßnahmenplan, Maßnahme A4	1:2.000	1	Januar 2023

## 2. Nachrichtliche Unterlagen

Dem festgestellten Plan werden nachrichtlich folgende Planunterlagen beigelegt:

Unterlagen-Nr.	Unterlagen-Bezeichnung	Maßstab	Seiten/Blattzahl	Stand
<b>1</b>	<b>Anlagen zum Erläuterungsbericht</b>			
1.1	Anlage 1 BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH: Alternativenstudie		150	30.04.2021
	Anlage 1: Vorstudie für Natura 2000-Gebiete		11	30.04.2021

Unterlagen-Nr.	Unterlagen-Bezeichnung	Maßstab	Seiten/ Blatt- zahl	Stand
	<p>Anlage 2: Vorstudie Artenschutz</p> <p>Anlage 2 Karte Nr. 1 – Prüfung des Wirkfaktors „Leitungsanflug von Vögeln“ (Rastvögel)</p> <p>Anlage 2 Karte Nr. 2 – Prüfung des Wirkfaktors „Leitungsanflug von Vögeln“ (Brutvögel)</p> <p>Anlage 2 Karte Nr. 3 – Prüfung des Wirkfaktors „Leitungsanflug von Vögeln“ (Ergebnis Brut- und Rastvögel)</p> <p>Karte Nr. 1: Raumwiderstandsanalyse - Grundlagen der Raumanalyse</p> <p>Karte Nr. 2: Raumwiderstandsanalyse - Bewertung der Raumwiderstände</p>	<p></p> <p>1:60.000</p> <p>1:60.000</p> <p>1:60.000</p> <p>1:60.000</p> <p>1:60.000</p>	<p>224</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>	<p>30.04.2021</p> <p>November 2019</p> <p>November 2019</p> <p>November 2019</p> <p>November 2019</p> <p>November 2019</p>
1.2	<p>Anlage 2 BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH: Umweltplanerische Voruntersuchung für den Ersatzneubau der 220-kV-Leitung Güstrow – Parchim (Süd) in Mecklenburg-Vorpommern (380-kV-Netzumstellung) (Raumwiderstandsanalyse)</p> <p>Anlage 1: Risikoabschätzung für Natura-2000-Gebiete</p> <p>Karte Nr. 1: Grundlagen der Raumanalyse</p> <p>Karte Nr. 2: Bewertung der Raumwiderstände</p>	<p></p> <p>1:50.000</p> <p>1:50.000</p>	<p>47</p> <p>22</p> <p>1</p> <p>1</p>	<p>Juli 2014</p> <p></p> <p>Juli 2014</p> <p>Juli 2014</p>

Unterlagen-Nr.	Unterlagen-Bezeichnung	Maßstab	Seiten/ Blatt- zahl	Stand
<b>5</b>	<b>Bauwerksverzeichnis/Kreuzungsverzeichnis</b>			
5.1	Mastliste		11	20.12.2021
5.2	Koordinatenliste		5	20.12.2021
5.3	Kreuzungsliste S. 2 S. 3		24	20.12.2021 19.07.2023 24.08.2023
<b>8</b>	<b>Umweltverträglichkeitsstudie</b>			
8.1	Textteil		305	31.01.2023
8.1.1	Anlage 1 Gutachterliche Einschätzung der magnetischen Flussdichte und der elektrischen Feldstärke vom Standardmastfeld 380-kV-Freileitung (Einebenenmast)		16	23.11.2018
8.1.2	Anlage 2 Gutachterliche Einschätzung der magnetischen Flussdichte und der elektrischen Feldstärke vom Standardmastfeld einer 380-kV-Freileitung (Donaumasten)		16	19.10.2018
8.1.3	Anlage 3 Gutachterliche Einschätzung des Schall-Beurteilungsspiegels anhand eines Standardmastfeldes (Einebenenmast)		13	27.11.2018
8.1.4	Anlage 4 Gutachterliche Einschätzung des Schall-Beurteilungsspiegels anhand eines Standardmastfeldes (Donaumast)		13	23.11.2018
8.2	Pläne zur Umweltverträglichkeitsstudie			

Unterlagen-Nr.	Unterlagen-Bezeichnung	Maßstab	Seiten/ Blatt- zahl	Stand
8.2.1	Karte Nr. 1 – Übersicht des Untersuchungsgebietes	1:75.000	1	Juni 2020
8.2.2	Karte 2 – Bindungen und Vorgaben	1:25.000	4	Juni 2020
8.2.3	Karte 3 – Wohnumfeld und Erholung, Kultur- und Sachgüter	1:25.000	4	Juni 2020
8.2.4	Karte 4 – Biotop- und Nutzungstypen	1:10.000	9	Juni 2020
8.2.5	Karte 5 – Landschaftsbild	1:25.000	4	Juni 2020
8.2.6	Karte 6a – Brutvögel	1:25.000	4	Juni 2020
8.2.7	Karte 6b – Rastvögel	1:25.000	4	Juni 2020
8.2.8	Karte 6c – Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	1:25.000	4	Juni 2020
8.2.9	Karte 7 – Böden und Gewässer	1:25.000	4	Juni 2020
8.2.10	Karte 8 – Umweltauswirkungen	1:25.000	4	Juni 2020
<b>10</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</b>		230	31.01.2023
<b>11</b>	<b>Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung</b>			
11.1	Klammerdokument		57	30.04.2021
11.2	Vorprüfung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2239-401 „Nebel und Warinsee“		29	30.04.2021
	Karte Nr. 1 – Übersichtskarte	1:40.000	1	Juni 2020
11.3	Verträglichkeitsprüfung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2638-471 „Elde		46	30.04.2021

Unterlagen-Nr.	Unterlagen-Bezeichnung	Maßstab	Seiten/ Blatt- zahl	Stand
	<p>– Gehlsbachtal und Quaßli- ner Moor“</p> <p>Karte Nr. 1 – Übersichtskarte</p> <p>Karte Nr. 2 – Detailliert unter- suchter Bereich: Biotoptypen</p> <p>Karte 2.1 – Detailliert unter- suchter Bereich: Habitate der Vogelarten</p>	<p>1:20.000</p> <p>1:10.000</p> <p>1:15.000</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>	<p>Juni 2020</p> <p>Juni 2020</p> <p>Juni 2020</p>
11.4	<p>Verträglichkeitsprüfung des Europäischen Vogelschutz- gebietes DE 2137-401 "Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz</p> <p>Karte Nr. 1 – Übersichtskarte</p> <p>Karte Nr. 2 – Detailliert unter- suchter Bereich: Biotoptypen</p> <p>Karte Nr. 2.1 – Detailliert unter- suchter Bereich: Habitate der Vogelarten</p> <p>Karte Nr. 2.2 – Detailliert unter- suchter Bereich: Habitate der Vogelarten</p> <p>Karte Nr. 2.3 – Detailliert unter- suchter Bereich: Habitate der Vogelarten</p>	<p>1:30.000</p> <p>1:10.000</p> <p>1:15:000</p> <p>1:15.000</p> <p>1:20.000</p>	<p>63</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>	<p>30.04.2021</p> <p>Juni 2020</p> <p>Juni 2020</p> <p>Juni 2020</p> <p>Juni 2020</p> <p>Juni 2020</p>
11.5	<p>Verträglichkeitsprüfung des Gebietes von gemeinschaftli- cher Bedeutung DE 2238- 302 „Wald- und Gewässer- landschaft um Groß Upahl und Boitin“</p> <p>Karte Nr. 1 – Übersichtskarte</p>	<p>1:25.000</p>	<p>50</p> <p>1</p>	<p>30.04.2021</p> <p>Juni 2020</p>

Unterlagen-Nr.	Unterlagen-Bezeichnung	Maßstab	Seiten/ Blatt- zahl	Stand
	Karte Nr. 2 – Detailliert untersuchter Bereich: FFH-Lebensraumtypen und -Arten	1:10.000	1	Juni 2020
11.6	Verträglichkeitsprüfung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2239-301 „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“		40	30.04.2021
	Karte Nr. 1 – Übersichtskarte	1:25.000	1	Juni 2020
	Karte Nr. 2 – Detailliert untersuchter Bereich: FFH-Arten	1:5.000	1	Juni 2020
11.7	Verträglichkeitsprüfung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2338-304 „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“		87	30.04.2021
	Karte Nr. 1 – Übersichtskarte	1:25.000	1	Juni 2020
	Karte Nr. 2.1 – Detailliert untersuchter Bereich: FFH-Lebensraumtypen	1:10.000	1	Juni 2020
	Karte Nr. 2.2 – Detailliert untersuchter Bereich: FFH-Arten	1:8.000	1	Juni 2020
11.8	Verträglichkeitsprüfung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“		50	30.04.2021
	Karte Nr. 1 – Übersichtskarte	1:25.000	1	Juni 2020
	Karte Nr. 2 – Detailliert untersuchter Bereich: FFH-Lebensraumtypen und -Arten	1:10.000	1	Juni 2020

Unterlagen-Nr.	Unterlagen-Bezeichnung	Maßstab	Seiten/ Blatt- zahl	Stand
11.9	Verträglichkeitsprüfung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2339-402 „Nosentiner/Schwinzer Heide“		182	31.01.2023
	Karte Nr. 1 – Übersichtskarte	1:35.000	1	Juni 2020
	Karte Nr. 2 – Blatt Nr. 1 – Detailliert untersuchter Bereich: Biotoptypen	1:12.000	1	Juni 2020
	Karte Nr. 2 – Blatt Nr. 2 – Detailliert untersuchter Bereich: Biotoptypen	1:12.000	1	Juni 2020
	Karte Nr. 2.1 – Detailliert untersuchter Bereich: Habitate der Vogelarten	1:15.000	1	Juni 2020
	Karte Nr. 2.2 – Detailliert untersuchter Bereich: Habitate der Vogelarten	1:15.000	1	Juni 2020
	Karte Nr. 2.3 – Detailliert untersuchter Bereich: Habitate der Vogelarten	1:20.000	1	Juni 2020
	Karte Nr. 2.4 – Detailliert untersuchter Bereich: Habitate der Vogelarten	1:20.000	1	Juni 2020
	Karte Nr. 2.5 – Detailliert untersuchter Bereich: Habitate der Vogelarten		1	Juni 2020
	Karte Nr. 2.6 – Detailliert untersuchter Bereich: Habitate der Vogelarten	1:30.000	1	Juni 2020
11.10	Verträglichkeitsprüfung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin – Mestlin“		83	30.04.2021
	Karte Nr. 1 – Übersichtskarte	1:25.000	1	Juni 2020

Unterlagen-Nr.	Unterlagen-Bezeichnung	Maßstab	Seiten/ Blatt- zahl	Stand
	Karte Nr. 2 – Detailliert untersuchter Bereich: Biotoptypen	1:15.000	1	Juni 2020
	Karte Nr. 2.1 – Detailliert untersuchter Bereich: Habitate der Vogelarten	1:20.000	1	Juni 2020
	Karte Nr. 2.2 – Detailliert untersuchter Bereich: Habitate der Vogelarten	1:20.000	1	Juni 2020
	Karte Nr. 2.3 – Detailliert untersuchter Bereich: Habitate der Vogelarten		1	Juni 2020
<b>12</b>	<b>Ergänzende Unterlagen Umwelt</b>			
12.1	ÖKOTOP GbR: Sonderkartierung UVS – Brutvögel		41	04.04.2016
12.2	ÖKOTOP GbR: Sonderkartierung LBP – Brutvögel		39	04.04.2016
12.3	ÖKOTOP GbR: Sonderkartierung Zug- und Rastvögel		167	18.04.2016
12.4	ÖKOTOP GbR: Sonderkartierung LBP – Fledermäuse		85	21.03.2016
12.5	ÖKOTOP GbR: Sonderkartierung UVS – Amphibien		48	23.03.2016
12.6	ÖKOTOP GbR: Sonderkartierungen UVS – Reptilien		15	04.03.2016
12.7	Katja Hahne: Kartierung wertgebende Pflanzenarten		108	November 2016
<b>13</b>	<b>Ergänzende Unterlagen Technik</b>			
13.1	Elektromagnetische Umweltverträglichkeit			
13.1.1	Gutachten nach 26. BImSchV		27	2023



Unterlagen-Nr.	Unterlagen-Bezeichnung	Maßstab	Seiten/ Blatt- zahl	Stand
13.1.2	Bewertung entsprechend 26. BImSchVVwV		37	2023
13.1.3	Lagepläne elektrische Feld- stärke Blatt 1, 3 Blatt 2	1:2.000	44	15.11.2019 15.02.2023 20.12.2021
13.1.4	Lagepläne magnetische Flussdichte Blatt 1, 2, 3	1:2.000	44	15.11.2019 15.02.2023
13.2	Untersuchungen zu Schallemissionen			
13.2.1	Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm		41	2023
13.2.2	Lagepläne Schallpegel Blatt 1, 2, 3	1:2.000	44	15.11.2019 15.02.2023

### III. Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die Planfeststellung konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, vorliegend insbesondere:

- Naturschutzgenehmigung gemäß § 40 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)<sup>3</sup> einschließlich
  - der Genehmigung des Eingriffes in Natur und Landschaft gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG<sup>4</sup>, § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V
  - der Ausnahme gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V, § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot der erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V, § 30 Abs. 1 BNatSchG

<sup>3</sup> Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V 2023, S. 546).

<sup>4</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. 2022 I S. 2240).

- der Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von dem Verbot der erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG
  - der Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klädener Plage und Mildenitz-Durchbruchstal“<sup>5</sup> von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung
  - der Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim über das Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildenitztal“<sup>6</sup> von den Verboten nach § 5 dieser Verordnung
  - der Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung des Landkreises Rostock über das Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildenitztal“ (LSG-VO)<sup>7</sup> von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung
  - der Ausnahme gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NatSchAG M-V von den Verboten des § 18 Abs. 2 Satz 1 NatSchAG M-V für den Eingriff in gesetzlich geschützte Bäume.
- forstrechtliche Genehmigung der Waldumwandlung gemäß § 15 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG)<sup>8</sup>
  - Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>9</sup> von dem Verbot des Entfernens von standortgerechten Bäumen und Sträuchern in Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG
  - Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG bzw. Ausnahme gemäß § 136 Abs. 3 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWaG)<sup>10</sup> von den Festsetzungen zum Wasserschutzgebiet Parchim (Beschluss des Kreises Parchim vom 24.08.1978 (Beschlussnummer 122-28/78))
  - Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG bzw. Ausnahme gemäß § 136 Abs. 3 Satz 1 LWaG von den Festsetzungen zum Wasserschutzgebiet Warnow-Rostock (Beschluss des Kreises Güstrow vom 27.03.1980 (Beschlussnummer Bez.tag RO 54-15/80))

---

<sup>5</sup> Verordnung vom 13.03.1996 (GVOBl. M-V 1996, S. 186), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 17.02.1998 (GVOBl. M-V, S. 225).

<sup>6</sup> Verordnung des Landkreises Parchim vom 13.08.1999, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildenitztal“ vom 03.12.2020.

<sup>7</sup> Verordnung des Landkreises Rostock über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildenitztal“ vom 16.03.1998.

<sup>8</sup> Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.05.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 790, 794).

<sup>9</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

<sup>10</sup> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 866).

- Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von den Regelungen der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Güstrow/Goldberger Straße vom 20.06.2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 282)

## **IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

### **1. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen**

- 1.1. Der Beginn und der Abschluss der Bauarbeiten sowie die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind jeweils der Planfeststellungsbehörde sowie den Landkreisen Rostock und Ludwigslust-Parchim sowie gesondert deren Unteren Naturschutzbehörden, rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen. Die geplante Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Datum schriftlich anzuzeigen.
- 1.2. Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Leitung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- 1.3. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die aufgrund gesetzlicher Vorschriften und dieses Planfeststellungsbeschlusses bestehenden Vorgaben auch durch die von ihr beauftragten bauausführenden Unternehmen eingehalten werden.
- 1.4. Die allgemein anerkannten Regeln zur Unfallverhütung bei Bau- und Erdarbeiten sind einzuhalten. Insbesondere beim Umgang mit Schad-, Öl- und Schmierstoffen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen vorzusehen, um einen Schadstoffeintrag in den Boden und das Grundwasser zu verhindern.

### **2. Technische Anforderungen**

- 2.1. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse der Erdgashochdruckleitung „Ferngasleitung Greifswald-Rehden“ darf im Parallelverlauf 10 m nicht unterschreiten.

### **3. Immissionsschutzrecht**

- 3.1. Die Vorhabenträgerin hat während der gesamten Baudurchführung dafür zu sorgen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) eingehalten wird. Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, hat die Vorhabenträgerin unverzüglich Messungen in Auftrag zu geben und bei Überschreitung der Grenzwerte Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der AVV Baulärm vorzusehen.
- 3.2. Die Abbrucharbeiten sind so durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 22 BImSchG).

### **4. Naturschutz und Landschaftspflege**

- 4.1. Für das Vorhaben ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch befähigte Personen einzusetzen. Diese hat die ordnungsgemäße Umsetzung aller in den planfestgestellten Maßnahmenblättern vorgesehenen Maßnahmen in ihrer jeweiligen durch den Planfeststellungsbeschluss modifizierten Form zu begleiten und zu dokumentieren und etwaige Anpassungen an den aktuell zum Bauzeitpunkt vorzufindenden Naturzustand zu gewährleisten. Zum Zwecke der Dokumentation hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ludwigslust-Parchim und Rostock jeweils mindestens einen Anfangs- und Endbericht sowie im Falle unvorhergesehener Umstände (neue Arten oder Biotope etc.) außerdem Zwischenberichte samt aussagekräftiger Fotos anzufertigen und der Planfeststellungsbehörde sowie den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der genannten Landkreise vorzulegen.
- 4.2. Die in den planfestgestellten Maßnahmenblättern vorgesehenen Maßnahmen sind, unter Berücksichtigung aller in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses geregelten Modifizierungen, umzusetzen.
- 4.3. Sollten im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zusätzlich relevante Vorkommen von Arten oder gesetzlich geschützten Biotopen festgestellt werden, sind die Planfeststellungsbehörde und die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Rostock und Ludwigslust-Parchim zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Falls eine aktuelle Nutzung von Tierquartieren in den vom Eingriff betroffenen Bereichen festgestellt wird oder sich die Notwendigkeit ausnahmsweiser Rück- und Neubauarbeiten innerhalb der Aktivitätszeit der Arten abzeichnet, hat sich die ÖBB hierzu vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 4.4. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder in den vorherigen Zustand zu bringen.
- 4.5. Bei der Umsetzung der festgestellten Ausgleichsmaßnahme A2 ist zu dem verrohrten Gewässer Nr. 255.001, Flurstück 402, Flur 1 der Gemarkung Klein Niendorf an beiden Bezugspunkten zwischen der Rohrtrasse bzw. der Böschungsoberkante des offenen Gewässers und den geplanten Baumpflanzungen ein lichter Mindestabstand von 10 m einzuhalten.
- 4.6. Die Fundamente der Masten 70, 73 und 74 im Bereich der Dobbiner Plage sind als **berichtigt** Hochwasserfundamente auszugestalten. Hierzu sind die Fundamentköpfe so weit hochzuziehen, dass die Masten bei einem anzunehmenden Zielwasserstand von 4,40 m über NHN nicht beschädigt werden.
- 4.7. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall, dass sich im Rahmen der Wiedervernässung der Dobbiner Plage erhöhte Kollisionsrisiken für einzelne Vogelarten abzeichnen sollten, unter Berücksichtigung der Statik der Mastgestänge eine Anpassung der Markierung des Erdseils (Maßnahmenblatt VAR11 / VFFH9) anzuordnen.
- 4.8. Die Maßnahme VAR1 / VFFH1 (Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien) ist zusätzlich im Bereich der Altmasten Nr. 266-274 umzusetzen.
- 4.9. Die Maßnahme VAR2 / VFFH2 (**berichtigt** Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Reptilien) ist zusätzlich bei Altmast Nr. 233 sowie bei Altmast Nr. 222 umzusetzen.
- 4.10. In Abänderung des Maßnahmenblatts VAR5 / VFFH4 (Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Bodenbrüter (Offenland)) ist das Baufeld außerhalb des Zeitraums 01. März bis 31. Oktober zu räumen. Die im Maßnahmenblatt vorgesehene Möglichkeit der ÖBB, hiervon abzuweichen, bleibt unberührt.
- 4.11. Die Maßnahme VAR6 / VFFH5 (Schutzmaßnahme für Gehölz- und Nischenbrüter) gilt auch für Gehölzeingriffe im Rahmen der Trassenpflege.
- 4.12. Das in dem Maßnahmenblatt VAR9 / VFFH8 (Bauzeitliche Schutzmaßnahme für störungsempfindliche Brutvogelarten) für den Fischadler in dem Zeitraum 15. März - 31. August festgelegte Bauverbot gilt auch im Umkreis von 500 m um die gemäß Maßnahmenblatt V<sub>CE</sub>F2 / VFFH10 wegen des Verlusts der Fischadler-Brutplätze auf den Altmasten Nr. 210 und 250 zu schaffenden Ersatznistplätze (Betonmasten mit Nisthilfe).

- 4.4. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die temporär in Anspruch genommenen Flächen wieder in den vorherigen Zustand zu bringen.
- 4.5. Bei der Umsetzung der festgestellten Ausgleichsmaßnahme A2 ist zu dem verrohrten Gewässer Nr. 255.001, Flurstück 402, Flur 1 der Gemarkung Klein Niendorf an beiden Bezugspunkten zwischen der Rohrtrasse bzw. der Böschungsoberkante des offenen Gewässers und den geplanten Baumpflanzungen ein lichter Mindestabstand von 10 m einzuhalten.
- 4.6. Die Fundamente der Masten 70, 73 und 74 im Bereich der Dobbiner Plage sind als sogenannte Hochwasserfundamente auszugestalten. Hierzu sind die Fundamentköpfe so weit hochzuziehen, dass die Masten bei einem anzunehmenden Zielwasserstand von 40,40 m über NHN nicht beschädigt werden.
- 4.7. Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, für den Fall, dass sich im Rahmen der Wiedervernässung der Dobbiner Plage erhöhte Kollisionsrisiken für einzelne Vogelarten abzeichnen sollten, unter Berücksichtigung der Statik der Mastgestänge eine Anpassung der Markierung des Erdseils (Maßnahmenblatt V<sub>AR11</sub> / V<sub>FFH9</sub>) anzuordnen.
- 4.8. Die Maßnahme V<sub>AR1</sub> / V<sub>FFH1</sub> (Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien) ist zusätzlich im Bereich der Altmasten Nr. 266-274 umzusetzen.
- 4.9. Die Maßnahme V<sub>AR2</sub> / V<sub>FFH2</sub> (Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Reptilien) ist zusätzlich bei Altmast Nr. 233 sowie bei Altmast Nr. 222 umzusetzen.
- 4.10. In Abänderung des Maßnahmenblatts V<sub>AR5</sub> / V<sub>FFH4</sub> (Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Bodenbrüter (Offenland)) ist das Baufeld außerhalb des Zeitraums 01. März bis 31. Oktober zu räumen. Die im Maßnahmenblatt vorgesehene Möglichkeit der ÖBB, hiervon abzuweichen, bleibt unberührt.
- 4.11. Die Maßnahme V<sub>AR6</sub> / V<sub>FFH5</sub> (Schutzmaßnahme für Gehölz- und Nischenbrüter) gilt auch für Gehölzeingriffe im Rahmen der Trassenpflege.
- 4.12. Das in dem Maßnahmenblatt V<sub>AR9</sub> / V<sub>FFH8</sub> (Bauzeitliche Schutzmaßnahme für störungsempfindliche Brutvogelarten) für den Fischadler in dem Zeitraum 15. März - 31. August festgelegte Bauverbot gilt auch im Umkreis von 500 m um die gemäß Maßnahmenblatt V<sub>CEF2</sub> / V<sub>FFH10</sub> wegen des Verlusts der Fischadler-Brutplätze auf den Altmasten Nr. 210 und 250 zu schaffenden Ersatznistplätze (Betonmasten mit Nisthilfe).

- 4.13. Für den Fall, dass im Rahmen der gemäß Maßnahme V<sub>AR</sub>10 durchzuführenden Kontrolle der rückzubauenden Masten weitere Brutplätze der Arten Baumfalke, Fischadler, Turmfalke oder Rabenkrähe festgestellt werden sollten, ist die Wahl der Masten für die dann erforderlich werdenden weiteren Nisthilfen bzw. der Standort weiterer Ersatzmasten für den Fischadler mit dem zuständigen Landeskoordinator Fischadler & Wanderfalke (zum Zeitpunkt dieses Planfeststellungsbeschlusses: Herr Torsten Marczak) sowie mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 4.14. Die Umsetzung aller CEF-Maßnahmen ist den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ludwigslust-Parchim und Rostock vor Baubeginn anzuzeigen.
- 4.15. Der in dem Maßnahmenblatt V<sub>CEF</sub>2 für den Fischadlerbrutplatz auf Altmast 250 vorgesehene Ersatzmast auf dem Flurstück 76, Flur 3, Gemarkung Ganschow ist mindestens 500 m entfernt vom Neubau aufzustellen. Ein freier Anflug von allen Seiten ist zu gewährleisten. Der genaue Standort des Ersatzmastes ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock vor dem Aufstellen mitzuteilen (Koordinaten und Karte).
- 4.16. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ludwigslust-Parchim und Rostock eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) zu erarbeiten, die alle festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und CEF- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinhaltet und diese den genannten Unteren Naturschutzbehörden vorzulegen.

## **5. Forstwirtschaft**

- 5.1. Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gilt ausschließlich für den Zweck des hier planfestgestellten Vorhabens.
- 5.2. Die Vorhabenträgerin hat zum Ausgleich der mit diesem Beschluss genehmigten Waldumwandlung vorgezogene Maßnahmen aus dem Waldkompensationspoolverzeichnis der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern im Wert von 47.700 Waldpunkten nachzuweisen. Der Nachweis ist der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern und der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 5.3. Die Beeinträchtigung von forstwirtschaftlichen Flächen zu Demontage- und Montagearbeiten ist mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abzustimmen. Die Eigentümer und Pächter sind im Zuge der Bauvorbereitung und Bau durchführung rechtzeitig zu informieren; ihnen ist ein zentraler Ansprechpartner bei der Vorhabenträgerin zu benennen.

- 5.4. In den Fällen, in denen es im Rahmen der Baustellenerschließung zu Eingriffen in den Waldbestand kommt, sind die betroffenen Waldränder bzw. Waldflächen nach Abschluss der temporären Nutzung als Zuwegung wiederzubestocken.
- 5.5. Zur Gewährleistung der ungehinderten Durchführung aller forsthoheitlichen Tätigkeiten, des Waldbrand- und Forstschutzes sowie der Waldbewirtschaftung ist durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen und nach Umsetzung des Vorhabens alle an die Trasse angrenzenden Waldflächen weiterhin über die derzeitig vorhandenen LKW-befahrbaren Waldwege erschlossen sind. Sollte es während der Baumaßnahmen zu Nutzungseinschränkungen von Waldwegen kommen, ist dies im Vorfeld mit den Waldeigentümern und dem jeweils zuständigen Forstamt abzustimmen.
- 5.6. Die Vorhabenträgerin hat auf eine Befahrung von Waldflächen und Waldwegen über das Maß der planfestgestellten Zuwegungen hinaus zu verzichten. Notwendige Befahrungen sind im Vorfeld mit dem jeweils zuständigen Forstamt abzustimmen und hierfür ggf. eine Fahrgenehmigung nach § 28 Abs. 4 LWaldG einzuholen.
- 5.7. Das Ablagern von nicht zum Wald gehörenden Gegenständen in angrenzenden Waldflächen ist der Vorhabenträgerin untersagt.
- 5.8. Sollte sich während der Baumaßnahmen herausstellen, dass (zusätzlich zu den in den Planunterlagen ausgewiesenen Flächen) Waldflächen dauerhaft/zeitweise in Anspruch genommen werden müssen, ist dies im Vorfeld mit dem jeweils zuständigen Forstamt und der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

## **6. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft**

- 6.1. Bei den Baumaßnahmen (Errichtung der 380-kV-Trasse sowie Rückbau der 220-kV-Trasse) sind die grundsätzlichen Regelungen des vorbeugenden Gewässerschutzes und der allgemeinen Sorgfaltspflicht gemäß § 5 WHG zu beachten und einzuhalten. Eine qualitative und quantitative Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist grundsätzlich zu vermeiden.
- 6.2. Bei der Bauausführung des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen, insbesondere im Wasserbau, erforderliche Sorgfalt und ingenieurbioologischen Grundsätze anzuwenden. Es sind die Vorschriften des LWaG, WHG und die entsprechenden DIN-Normen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und der anerkannte Stand der Technik zu berücksichtigen.



- 6.3. Entwässerungssysteme, Drainagestränge und sonstige den Wasserabfluss dienenden Leitungen dürfen nicht unterbrochen werden. Die Vorhabenträgerin hat insoweit im Rahmen der Bauvorbereitungen Informationen von Pächtern, Eigentümern und Bewirtschaftern über vorhandene Drainage- und Entwässerungssysteme einzuholen und diese zu berücksichtigen. Entstandene Abflusshindernisse sind gemäß § 40 Abs. 3 WHG auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 6.4. Schädigende Beeinträchtigungen durch wassergefährdende Stoffe sowie Schmutzwasserversickerungen sind bei dem vorgesehenen Bauvorhaben zu verhindern. Fahrzeuge und Baumaschinen sind gegen Kraftstoff- und Ölverluste zu sichern.
- 6.5. Durch geeignete bauseitige Maßnahmen sind Schäden an offenen Gewässern während der Seilverlegung bzw. dem Seilaufzug zu vermeiden.
- 6.6. Zwischen der Böschungsoberkante von offenen Gewässern und den Außenkanten der Mastfundamente ist ein lichter Mindestabstand von 5,00 Metern einzuhalten.
- 6.7. Dem Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ ist der Baubeginn und die Fertigstellung der Arbeiten anzuzeigen.
- 6.8. Alle baulichen Details der geplanten Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“, die potenziell Einfluss auf Gewässer haben, sind im Zuge der Bauausführung mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.
- 6.9. Sämtliche Schäden an Gewässern, Rohrleitungen und Durchlässen im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“, die bei der Durchführung dieser Baumaßnahme entstehen, sind auf Kosten der Vorhabenträgerin entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 6.15 zu reparieren. Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld der Baumaßnahmen einen gemeinsamen Termin zur Beweissicherung mit dem Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ zu vereinbaren.
- 6.10. Mit dem Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ ist eine Abnahme an allen durch die Baumaßnahmen betroffenen Gewässerabschnitten durchzuführen.
- 6.11. Beschädigungen von Rohrleitungen der Binnenentwässerung und Drainagen im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“, die auf vorhabenbedingte Baumaßnahmen zurückzuführen sind, hat die Vorhabenträgerin anzuzeigen und auf eigene Kosten fachgerecht zu reparieren.

- 6.12. Bei der Durchführung von Schwertransporten über Durchlässe und verrohrte Gewässerabschnitte (außer über klassifizierte Straßendurchlässe und Brücken) im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ sind diese vorab zu verstärken (z.B. durch Auflage von Stahlplatten o.ä.).
- 6.13. Die Einrichtung eventuell erforderlicher bauzeitlicher Überfahrten über offene Gewässer ist im Detail mit dem Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ abzustimmen.
- 6.14. Bei verrohrten Gewässern ist ein Mindestabstand von 5,00 Metern zwischen Rohraußenkante bzw. Schachtbauwerk und Mastfundament einzuhalten. Da die genaue Lage von verrohrten Gewässerabschnitten im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ nicht im Detail bekannt ist, ist diese bei Bedarf vorab mittels Suchschachtungen, Kameraortung o.ä. zu ermitteln. Die Vorhabenträgerin hat sich hierzu im Vorfeld der Baudurchführung mit dem Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ zur weiteren Vorgehensweise, insbesondere bei der Betroffenheit von verrohrten Gewässerabschnitten mit ungenauer Lage, abzustimmen.
- 6.15. Alle Gewässerabschnitte im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“, welche durch die Baumaßnahmen und/oder baubegleitende Arbeiten berührt werden, sind durch die Vorhabenträgerin wieder ordnungsgemäß herzustellen. Dazu zählen u.a. folgende Punkte:
- Beräumung bauzeitlicher Verstärkungen an Durchlässen und verrohrten Gewässerabschnitten,
  - Rückbau bauzeitlicher Überfahrten, Überschüttungen u.ä.
  - Beräumung eingetragener Sedimente (Grundräumung),
  - Reparatur beschädigter offener Gewässerabschnitte einschließlich Böschungsfußsicherung (Faschinen), Schotterungen, Planierung von Böschungen, Rasenansaat mit Regelsaatgutmischung
  - Reparatur beschädigter verrohrter Gewässerabschnitte gleicher Nennweite und Verbindung zum Altrohr mittels zugelassener Dichtungselemente.
- Nach der Wiederherstellung ist ein Abnahmetermin mit dem Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ durchzuführen.

- 6.16. Zur Gewährleistung der Unterhaltung von Gewässern im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz – Lübzer Elde“ ist ein Abstand von 5 Metern beidseitig ab Gewässeroberkante bzw. Rohrscheitel einzuhalten. Dieser ist von jeglicher Bebauung (Schaltkästen, Masten etc.) freizuhalten. Dies ist auch bei anderen vorgefundenen Gewässern und Rohrleitungen zu beachten.
- 6.17. Um die Unterhaltung der Gewässer im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz – Lübzer Elde“ zu ermöglichen, ist eine Durchfahrthöhe von mindestens 4,80 Metern unter der Freileitung zu gewährleisten. Dies ist auch bei anderen vorgefundenen Gewässern und Rohrleitungen zu beachten.
- 6.18. Aufgetretene Schäden an Gewässern 2. Ordnung im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz – Lübzer Elde“ durch die Bauausführung, die auf die Vorhabenträgerin zurückzuführen sind, hat die Vorhabenträgerin dem Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz – Lübzer Elde“ anzuzeigen und auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 6.19. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Arbeiten ist dem Wasser- und Bodenverband „Mildenitz – Lübzer Elde“ anzuzeigen.
- 6.20. Sollten technologische Abläufe im Rahmen der Vorhabenrealisierung einen Eingriff in die Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“ erforderlich machen, sind diese mit dem Wasser- und Bodenverband „Nebel“ konkret abzustimmen.
- 6.21. Das Überfahren von Leitungen des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg in unbefestigten Bereichen mit schwerer Gerätetechnik ist zu vermeiden. Ist ein Überfahren zwingend notwendig, so hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Lastverteilung über den Wasserleitungen vorzusehen (z.B. Verlegen von Stahlplatten).
- 6.22. Für die Kreuzung des Vorhabens mit der Mildenitz (Gewässer 1. Ordnung, Flurstück 42, Flur 1 der Gemarkung Dobbertin) ist nach Beendigung der Maßnahme ein Gestattungsvertrag für die Flächen der dauerhaften Inanspruchnahme mit anschließender Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, abzuschließen.

- 6.23. Bei der Anlegung von Baustraßen, Überbrückungs-Versorgungsleitungen oder sonstigen temporären Maßnahmen während der Bauzeit hat sich die Vorhabenträgerin vor Beginn dieser Maßnahmen mit den jeweiligen Wasser- und Bodenverbänden abzustimmen.

## **7. Bodenschutz / Abfallwirtschaft**

- 7.1. Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die jeweils zuständige Untere Bodenschutzbehörde des jeweiligen Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- 7.2. Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- 7.3. Bei den Baumaßnahmen sind Verdichtungen, Verschlämmungen und Erosionen sowie Fremdstoffeinträge in den Boden zu vermeiden.
- 7.4. Die während der Bauphase in Anspruch genommenen Böden sind nach Abschluss der Baumaßnahme so herzustellen, dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt sind.
- 7.5. Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen. Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- 7.6. Die Zwischenlagerung/ Bewertung/ Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen. Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern. Der Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wiedereinzubauen (DIN 18915, DIN 19731).
- 7.7. Für den Fall, dass es baubedingt zu einer Abfuhr von Überschussböden oder zum Einbau von mineralischen Abfällen (z.B. Recyclingmaterial) kommt oder außerhalb landwirtschaftlicher Flächen Bodenaushub aufgebacht oder in durchwurzelbare Bodenschichten eingebracht werden soll, hat die Vorhabenträgerin die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insb. hinsichtlich etwaiger Beprobungen) einzuhalten. Der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung des Materials ist nach Abschluss der Baumaßnahmen den jeweils örtlich zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden des Landkreises Rostock bzw. des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorzulegen.
- 7.8. Sollten Bodenschäden eintreten, sind diese durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

- 7.9. Bei verdichtungsempfindlichen Böden und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad sind Baggermatten / Lastverteilungsplatten bzw. gleich geeignete Maßnahmen zum Befahren zu verwenden.
- 7.10. Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes und der Minimierung der Beeinträchtigung der Böden gerecht zu werden, hat die angeordnete Ökologische Baubegleitung (ÖBB) (vgl. Nebenbestimmung 4.1) dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung des planfestgestellten Maßnahmenblattes V2 sowie der vorstehenden Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.9 stets gewährleistet ist. Sie hat ihre Erkenntnisse entsprechend zu dokumentieren und auf Verlangen den zuständigen Behörden (Planfeststellungsbehörde, Untere Bodenschutzbehörden, Untere Naturschutzbehörden) vorzulegen.

## **8. Straßen und Wege / Straßenverkehr**

- 8.1. Für Kreuzungen der Freileitung mit öffentlichen Straßen und Wegen sind rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Straßenbenutzungsverträge mit dem jeweils zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen und zu vereinbaren. Die Anträge für die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts sind für jede betroffene Straße gesondert unter Angabe der Leitungsart, lichten Höhe über der Straße, des Lageplans, des Netzknotens und des Kreuzungspunktes in km zu stellen. Für die geplanten Kreuzungen sind rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Detailpläne beim jeweiligen Träger der Straßenbaulast einzureichen.
- 8.2. Für die neu anzulegenden Baustraßen und Zufahrten an öffentlichen Straßen und Wegen sowie für die Nutzung vorhandener Zufahrten an öffentlichen Straßen und Wegen sind straßenbauliche Detailunterlagen zu erstellen und rechtzeitig vor Baubeginn bei den jeweils zuständigen Trägern der Straßenbaulast entsprechende Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen.
- 8.3. Die Errichtung von Schutzgerüsten und sonstigen Anlagen in Anbauverbotszonen an Straßen ist rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweils zuständigen Trägern der Straßenbaulast im Einzelnen abzustimmen. Die Schutzgerüste sind dabei in einem größtmöglichen Abstand zu den betroffenen Bundes- oder Landesstraßen zu planen, sodass der Verkehrsraum freigehalten wird. Es sind unter Vorlage der straßenbaulichen Detailunterlagen entsprechende Ausnahmegenehmigungen bei den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast zu beantragen.
- 8.4. Die gesetzlichen Vorgaben für bauliche Anlagen und Lichtraum für Freileitungen sind einzuhalten, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei Montage und Demontage der Leitung nicht zu beeinträchtigen.

- 8.5. Das Lichtraumprofil ist stets zu beachten. Dies gilt insbesondere für den Endzustand als auch bei der Aufstellung von Schutzgerüsten.
- 8.6. Notwendige Lichtraumprofilschnitte sind fachgerecht und von fachkundigen Unternehmen nach Maßgabe der geltenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege) auszuführen. Eingriffe in den Starkastbereich sind zu vermeiden. Sollten zusätzliche, nicht vermeidbare Gehölzeingriffe notwendig werden, die aktuell nicht in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung berücksichtigt werden, sind diese in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, dem Straßenbauamt und der Planfeststellungsbehörde nachzubilanzieren und zu kompensieren.
- 8.7. Verunreinigungen von Straßen und Zufahrtsbereichen von Straßen im Zusammenhang mit der Bautätigkeit sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen (§ 7 Abs. 3 FStrG, § 49 Abs. 1 StrWG M-V).
- 8.8. Für dauerhaft erforderliche Zufahrten zu den Maststandorten sind, soweit möglich, bereits vorhandene Zufahrten an der Bundes- und den Landesstraßen zu nutzen.
- 8.9. Die Bauarbeiten im Gebiet des Landkreises Rostock sind in Abstimmung mit dem Landkreis Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, durchzuführen. Vor Baubeginn ist ein Ortstermin mit dem zuständigen Mitarbeiter zu vereinbaren. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.
- 8.10. Die Entwässerung der Kreisstraßen GÜ 11 und GÜ 20 im Landkreis Rostock darf durch die Bauanlagen nicht gestört und durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Die Straßenentwässerungsanlagen sind freizuhalten und vor Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen, zu schützen.
- 8.11. Etwaige im Rahmen der Bauausführung verursachte Schäden an der Fahrbahnbefestigung oder an den Nebenanlagen, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, hat die Vorhabenträgerin fachgerecht und auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 8.12. Die Vorhabenträgerin bzw. die bauausführenden Unternehmen haben sich vor Beginn der Baumaßnahmen mit den jeweils zuständigen Kreisstraßenmeistereien in einem Ortstermin abzustimmen.

- 8.13. Etwaige Beschädigungen von Straßen, Wegen und des Straßenbegleitgrüns in der Barlachstadt Güstrow sind der Stadt anzuzeigen und durch den Verursacher fachgerecht zu beseitigen.
- 8.14. Die Vorhabenträgerin bzw. die bauausführenden Unternehmen haben alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen (z.B. Baustellenabspernungen und Baustellenkennzeichnungen) in Abstimmung mit den zuständigen Verkehrsbehörden zu treffen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn von Baumaßnahmen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken können, unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bzw. eines Baustellenkonzeptes und eines konkreten Bauablaufplanes bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Anordnungen nach § 45 Abs. 1 bis 3 StVO<sup>11</sup> darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie gesperrte Straßen und eventuelle Umleitungen zu kennzeichnen sind. Die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Firmen haben diese Anordnung zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen (vgl. § 45 Abs. 6 StVO). Die Anträge sind bezüglich allgemeiner Einschränkungen mindestens zwei Wochen vorher, für Vollsperrungen mindestens vier Wochen vorher zu beantragen. Die Maßnahmen zur Absicherung der Baustellen haben darüber hinaus nach den geltenden Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) sowie den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“ zu erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr beauftragten Bauunternehmen die vorstehenden Vorgaben beachten.
- 8.15. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass die Durchführung der Bauarbeiten die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt. Der Verkehrsfluss auf den Bundes- und Landesstraßen ist stets zu gewährleisten. Eine Behinderung der Verkehre ist durch entsprechende Maßnahmen auf ein erforderliches Minimum zu begrenzen.
- 8.16. Die Aufrechterhaltung des Verkehrs ist auf der Gemeindestraße „Speicherstraße“ in der Barlachstadt Güstrow in Richtung Neu Strenz während der Bauarbeiten zu gewährleisten.

---

<sup>11</sup> Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 28.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236).

- 8.17. Notwendige Eingriffe in Bestandteile der Verkehrseinrichtungen der Bundes- und den Landesstraßen (Beschilderungen, Schutzplanken, Entwässerungseinrichtungen etc.) sind im Vorfeld mit dem jeweils zuständigen Straßenbauamt abzustimmen. Nach Abschluss der Maßnahme sind diese fachgerecht wiederherzustellen. Dazu hat eine Abnahme mit der jeweils zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.

## 9. Schienenwege

- 9.1. Für Kreuzungen der Freileitung mit Bahnstrecken der Deutsche Bahn AG und der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG sind rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen und für die betroffenen Kreuzungspunkte gesonderte Kreuzungs- bzw. Gestattungsvereinbarungen abzuschließen.
- 9.2. Die vorhabenbedingten baulichen Anlagen dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährden. Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Dies gilt sowohl für die Betriebs-, als auch für die Bauphase.
- 9.3. Für die Kreuzungen der Freileitung mit Bahnstrecken der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG ist rechtzeitig vor Baubeginn deren Zustimmung einzuholen. Dafür sind folgende Unterlagen bei der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG vorzulegen:
- Erläuterungsbericht
  - Übersichtsplan (ausreichend für den Kreuzungsbereich Bahn)
  - bahntypischer Lageplan im Maßstab 1:1.000 oder 1:500 für das „Bahnhof“
  - Detailpläne (Quer- und Längsschnitte für das Bahnhöf) der Freileitung mit Angaben zu Masten, Leitungsführung einschließlich Angaben zu verwendeten Materialien
  - Nachweis der lichten Höhe über Gleis bei stärkstem Leitungsdurchhang
  - Konstruktionszeichnungen der Maste am Bahnhöf
  - Nachweis der Standsicherheit der Bahnhöfmaste einschließlich Baugrundgutachten Angaben zur Bautechnologie einschließlich Baustelleneinrichtungspläne im Bereich Bahnhöf



Die Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung und als Hardcopy mit ausgeplotteten Plänen einzureichen.

- 9.4. Die Vorhabenträgerin hat zu jedem Zeitpunkt dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung der Anlage keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird. Eine Beeinträchtigung der Standsicherheit der Bahnanlage ist auszuschließen.
- 9.5. Beim Einsatz von Kränen und Hebegeäten im Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlage ist ein Überstreichen der Gleisanlage außerhalb von Sperrpausen auszuschließen.
- 9.6. Die technischen Details des Leitungsvorhabens, die Notfallplanung im Fall von Störungen und Havarien sowie die Grundstücksangelegenheiten sind mit der DB Netz AG als der Eisenbahninfrastrukturunternehmerin abzustimmen.
- 9.7. Art und Dauer sämtlicher Arbeiten zur Demontage und Neuerrichtung im und am Bahnfeld an den von dem Vorhaben betroffenen Bahnstrecken, die von der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG betrieben werden, sind rechtzeitig vor Beginn mit der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG abzustimmen. Sofern längere Gleissperrungen erforderlich werden sollten, hat die Vorhabenträgerin diese der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen und die Einzelheiten sowie das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.
- 9.8. Bauvorbereitende Maßnahmen (Vermessung, Baugrunderkundung usw.) im Bereich des Kreuzungspunktes mit der Bahnstrecke Nr. 6935 zwischen den Masten Nr. 139 und Nr. 140 sind rechtzeitig vor Beginn mit der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG abzustimmen, damit diese Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb anweisen kann.
- 9.9. Werden Bauzustände im Bahnfeld (Maste, kreuzende Leitungsseile) erforderlich, sind diese so zu planen, dass jederzeit zur Durchführung von Zugfahrten standsichere Zustände geschaffen werden können. Für nicht standsichere Montage- und Bauzustände sind entsprechend dimensionierte Gleissperrungen zu beantragen. Für Bauzustände (z.B. Schutzgerüste neben/über dem Gleis) sind die unter Ziffer 9.3 benannten, auf den jeweiligen Bauzustand ausgerichteten Unterlagen bei der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG vorzulegen. Zu Bauzuständen zählen auch die Aufstellung von Kränen, für die gesonderte Kranbetriebsanweisungen zu erstellen sind. Hierfür gilt außerdem, dass ein Standsicherheitsnachweis für jeden Kranstandort erforderlich wird, an dem die Auslegerhöhe den Abstand zum Bahngrundstück überschreitet (mit und

ohne angeschlagener Last). Soll dies vermieden werden, gilt Satz 2 dieser Nebenbestimmung.

## **10. Weitere Infrastruktur**

- 10.1. Die Vorhabenträgerin darf die vorhandenen Richtfunkstrecken während der Bauausführung nicht beeinträchtigen. Insbesondere ist beim Auf- bzw.- Abbau der Strommasten darauf zu achten, dass alle geplanten Masten und notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen nicht in die Richtfunktrasse ragen dürfen. Sofern es wider Erwarten zu vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken kommt, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger der Richtfunkstrecke geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu treffen.
- 10.2. Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Trägern anderer leitungsgebundener Infrastrukturen zu etwaigen Kreuzungspunkten abzustimmen und entsprechende Kreuzungsverträge abzuschließen.
- 10.3. Bei sämtlichen Tätigkeiten im Schutzstreifen bereits verlegter Leitungen, einschließlich der Überfahrungen von solchen Leitungen, ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an den vorhandenen Leitungen entstehen können. Hierfür sind rechtzeitig in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten. Es sind geeignete Vorkehrungen zur Lastverteilung vorzunehmen.
- 10.4. Eine Überbauung von Gasleitungen mit Bitumen / Beton oder ähnlichen Baustoffen ist unzulässig (außer Kreuzungen). Die Überdeckung von Gasleitungen darf sich durch die Baumaßnahmen nicht ändern. Ober- und unterirdische Anlagen / Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Durchführung von Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Gasleitungen durch die Leitungsträger (z.B. Instandhaltungsarbeiten) muss jederzeit gewährleistet sein.
- 10.5. Die Vorhabenträgerin hat mit der GASCADE Gastransporte GmbH die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung unzulässiger vorhabenbedingter Hochspannungsbeeinflussungen auf die von der GASCADE Gastransporte GmbH verantworteten Leitungen abzustimmen und vor der Inbetriebnahme der Hochspannungsfreileitung umzusetzen.

## **11. Landwirtschaft**

- 11.1. Die Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Trassenbereich sind vor Beginn der Bauausführung rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Ihnen ist ein zentraler Ansprechpartner zu benennen. Die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Flächen durch temporäre Zufahrten, Bodenaushub und Lagerplätze sind mit den bewirtschaftenden Landwirten abzustimmen.
- 11.2. Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- 11.3. Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Vorhabenbereich mit landwirtschaftlicher Technik ist sicherzustellen. Soweit vorhandene Zu- und Abfahrten im Rahmen der Bauausführung in Anspruch genommen werden, ist ihre Befahrbarkeit zu erhalten bzw. unverzüglich wiederherzustellen.
- 11.4. Die Funktionstüchtigkeit vorhandener Drainagesysteme und landwirtschaftlicher Technik darf nicht beeinträchtigt werden. Entwässerungssysteme, Drainagesysteme und sonstige dem Wasserabfluss dienende Leitungen dürfen nicht unterbrochen werden. Entstandene Abflusshindernisse hat die Vorhabenträgerin gemäß § 40 Abs. 3 WHG auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen. Im Rahmen der Bauausführung unvorhergesehen beschädigte oder zerstörte landwirtschaftliche Technik oder Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich ordnungsgemäß wiederherzustellen oder in geeigneter Weise zu verlegen. Der jeweils betroffene Grundstückseigentümer, Pächter und Bewirtschafter ist insoweit unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.
- 11.5. Die Tiefe des Rückbaus der Fundamente der rückzubauenden Bestandsmasten ist so zu planen, dass die ehemaligen Fundamentstandorte wieder in die landwirtschaftliche Nutzung integriert werden können. Dabei ist ein ausreichender Bodenhorizont, auch für Tiefenlockerungen, zu sichern. Das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen durch Staunässe (Behinderung der Wasserversickerung durch Restfundamente) und durch Trockenschäden (Wasserbindung an die Restfundamente) ist durch die entsprechende Planung der Tiefe des Rückbaus auszuschließen. Die Qualität des aufzubringenden Mutterbodens ist der Bodenqualität der anliegenden Flächen anzupassen.

- 11.6. Die Vorhabenträgerin hat für die landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Gerdshagen, Flur 1, Flurstücke 151/3, 73, 422/3, 77, 93, 120, 137/1 und 54/1 durch die bauausführende Firma vor Baubeginn einen Baueinrichtungsplan zu erstellen und diesen durch eine unabhängige, qualifizierte Fachkraft prüfen und freigeben zu lassen. Dieser Baueinrichtungsplan ist dem Bewirtschafter der genannten landwirtschaftlichen Flächen zur Kenntnis zu übergeben. Zudem sind die auf den genannten Flurstücken in Anspruch genommenen Flächen zu kennzeichnen.
- 11.7. Baugruben sind durch die Einrichtung eines Bauzauns zu sichern.

## **12. Flurbereinigung**

- 12.1. Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen der Einholung notwendiger Dienstbarkeiten mit den betroffenen Flurbereinigungsbehörden bezüglich aktueller Flurneuordnungs- / Flurbereinigungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und dem Flurbereinigungsgesetz abzustimmen, sofern das die jeweiligen Verfahrensstände erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für das Flurneuordnungsverfahren „Lohmen“ (Az. 5433.3-72-31291), für das zusätzlich auch eine Beteiligung der NBS Bauernsiedlung GmbH zu erfolgen hat.

## **13. Denkmalschutz**

- 13.1. Sollten während der Bauarbeiten Denkmale entdeckt werden, ist dies gemäß § 11 DSchG M-V der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters der zuständigen Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.
- 13.2. Die bauausführenden Betriebe sind von der Vorhabenträgerin vor Beginn der Arbeiten auf die Beachtung der vorgenannten Anzeige- und Erhaltungspflichten aus § 11 DSchG M-V hinzuweisen.

## **14. Brandschutz**

- 14.1. Während und nach Abschluss der Baudurchführung ist die Zuwegung zu anliegenden Objekten für die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sicherzustellen.

- 14.2. Mit der Baudurchführung ist sicherzustellen, dass die Löschwasserentnahme aus allen örtlich vorgesehenen Löschwasserentnahmestellen zur Sicherung der Brandbekämpfung gewährleistet wird.
- 14.3. Eine erforderliche Vollsperrung ist der integrierten Leitstelle Westmecklenburg unter der Telefonnummer 0385 / 5000 219 bzw. Faxnummer 0385 / 5000 220 rechtzeitig anzuzeigen.

## **15. Kampfmittelbeseitigung**

- 15.1. Vor Ausführung der Bauarbeiten hat eine Belehrung des ausführenden Baustellenpersonals zum Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln oder munitionsähnlichen Gegenständen im Rahmen einer vorbeugenden Arbeitsschutzunterweisung zu erfolgen.
- 15.2. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Gegenstände festgestellt werden, die für eine Annahme eines Kampfmittels sprechen, so ist die Vorhabenträgerin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung M-V) verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sind sofort einzustellen. Das weitere Vorgehen ist mit dem Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern abzustimmen.

## **16. Kataster- und Vermessungswesen**

- 16.1. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- 16.2. Die Vorhabenträgerin hat zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder zu überbauen, noch abzutragen oder auf sonstige Weise zu verändern.
- 16.3. Im Umkreis von 30 m um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D sind Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern zu vermeiden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) der 1. bis 3. Ordnung.
- 16.4. Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- 16.5. Soweit die Vorhabenträgerin notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.
- 16.6. Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.
- 16.7. Sollten zuvor unbekannte Festpunkte im Rahmen der Bauausführung aufgefunden werden, ist das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen) zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 16.8. Im Übrigen sind die Informationen und Hinweise im „Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze“ (Stand: März 2014) zu beachten.

## **V. Hinweise**

1. Soweit bei der Bauausführung im Bereich der Maststandorte Nr. 139 bis Nr. 145 (Bauschutzbereich des Flughafens Schwerin-Parchim) Baukräne oder sonstige Geräte aufgestellt werden müssen, welche die Höhe von 124 m über NN bis 145,27 m über NN überschreiten, bedürfen diese einer gesondert einzuholenden luftfahrtbehördlichen Genehmigung. Antragsvordrucke für Kran-genehmigungen sind unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> abrufbar.
2. Die gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG erteilten Befreiungen sind von Gesetzes wegen jederzeit widerruflich.
3. Sollten bei der Herstellung von Platten- oder Stufenfundamenten temporäre Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, deren Umfang den nach § 46 Abs. 1 WHG („in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck“) übersteigt, sind die entsprechenden erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen.
4. Gleiches gilt für die Einholung von Erlaubnissen zur etwaig erforderlichen Einleitung von Wasser aus bauzeitlichen Wasserhaltungen bzw. Grundwasserabsenkungen in ein offenes Gewässer. Dabei sind zudem Ausspülungen durch bauseitige Maßnahmen zu vermeiden. Grundsätzlich ist vor der Einleitung in

ein Gewässer eine Sedimentation (z.B. Absetzcontainer) gefordert. Die Vorhabenträgerin hat Schäden an Gewässern, die durch unsachgemäße Einleitungen entstehen, nach Maßgabe der Nebenbestimmung IV.6.15 zu reparieren.

## **VI. Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge**

Alle Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss – insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.IV. dieses Beschlusses – insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und Einwendungen ergibt sich themenbezogen aus dem begründenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses (B.).

Soweit im Rahmen der Einwendungen sowie der Erörterungstermine Anträge gestellt und diese nicht bereits im Erörterungstermin oder danach gesondert beschieden wurden, ist dies in diesem Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Entscheidungen über die Einwendungen geschehen. Soweit Anträgen in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich stattgegeben wird, werden sie zurückgewiesen.

## **VII. Zusagen der Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen, im Folgenden aufgelisteten Zusagen und Vereinbarungen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Regelungen trifft.

1. Die Vorhabenträgerin sagt zu, an dem zu erhaltenden Bestandsmast Nr. 234 eine Nisthilfe für den Fischadler anzubringen.
2. Die Einhaltung aller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gemäß BVB-Merkblattes Band 2 – Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) werden durch die regelmäßigen Begehungen und Kontrollen einer unabhängigen und qualifizierten Fachkraft auf der Baustelle sichergestellt.
3. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Kreuzungsbereiche entlang der Bundesstraße B 104 mit einem Schutzgerüst zu versehen.
4. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass mit der Vergabe der Bauleistung die Abstimmung mit der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG erfolgt, um diese unter

- Beteiligung der bauausführenden Unternehmen über Art und Dauer der jeweiligen Arbeiten zu informieren.
5. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Empfehlungen bzw. das Regelwerk der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen (AfK) sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen zur Gleich- und Wechselstrombeeinflussung auf und durch erdüberdeckte Rohrleitungen bei der Planung und Errichtung der Hochspannungsfreileitung beachtet werden.
  6. Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die Bahnstrecke Parchim - Karow (Strecken-Nr. 6935) ein Kreuzungsheft nach der Vorlage und entsprechend dem Regelwerk der aktuell gültigen Stromkreuzungsrichtlinie (SKR 2016), die Regelungen für Kreuzungen von Stromleitungen mit Anlagen der Deutschen Bahn (Gelände und Bahnstrecken) enthält, bei der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG zur Erlangung der Zustimmung für die Kreuzungen einzureichen.
  7. Die Vorhabenträgerin sagt zu, spätestens vier Wochen vor dem Rückbau des Fundaments am Mast 233 einen Antrag auf Verlegung des Festpunktes fp\_223804270 beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.
  8. Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Seilzug im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ schleiffrei durchzuführen und somit Schäden an offenen Gewässern während des Seilzuges zu vermeiden.
  9. Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Hinblick auf die Kreuzungs- und Näherungsbereiche der WEMAG Netz GmbH vor Baubeginn von einem unabhängigen Gutachter eine Berechnung der Hochspannungsbeeinflussung erstellen zu lassen und sich im Falle von zu erwartenden Beeinflussungen zu diesbezüglichen Maßnahmen mit der WEMAG Netz GmbH vor Baubeginn abzustimmen.
  10. Die Vorhabenträgerin sagt zu, Arbeiten im Freileitungsbereich der WEMAG Netz GmbH (30 m beidseits der 110-kV-Trassenachse) zwei Wochen vor Baubeginn der WEMAG Netz GmbH anzuzeigen und den Bauablauf für den Kreuzungs- und Näherungsbereich einen Monat vor Baubeginn anzuzeigen und einen Vor-Ort-Termin abzustimmen. Ferner wird die Vorhabenträgerin notwendige Leitungsschaltungen über die Monats- und Wochenabschaltplanung 50 HzT/WNG anmelden.
  11. Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der Bauausführung im Näherungsbereich der Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH deren „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen- und anlagen“ zu beachten.



12. Die Vorhabenträgerin hat mit ihrer Erwiderung vom 04.02.2022 zugesagt, bei der Umsetzung des Vorhabens die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitung“ der GASCADE bei der Errichtung des Vorhabens die AfK-Empfehlungen und einschlägigen VDE-Bestimmungen zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin wird zudem im Zuge der Bauvorbereitungen Kontakt mit dem zuständigen Pipelineservice aufnehmen, um einen Vor-Ort-Termin bezüglich der temporären Baustellenzufahrten zu vereinbaren.
13. Die Vorhabenträgerin sagt bezüglich der Gasfernleitungen der ONTRAS Gas-transport GmbH (FGL 88 DN 300 und FGL 80 DN 400) zu, im Bereich der Schutzstreifen der Gasfernleitungen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen zu errichten oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beschädigen/gefährden können; hierzu zählt auch die Nutzung des Schutzstreifens als Stell- und Lagerfläche. Masten sind grundsätzlich außerhalb des Leitungsschutzstreifens zu verlegen. Weiterhin wird die Vorhabenträgerin etwaige Abspannpunkte im Näherungsbereich der ONTRAS Anlagen mit den für das Territorium zuständigen Betreiber/Dienstleister festlegen und Schutzgerüste bei der Straßenkreuzung L 14 vollständig außerhalb des Schutzstreifens der ONTRAS Anlage zuordnen.
14. Die Vorhabenträgerin sagt bezüglich der Gasfernleitungen der ONTRAS Gas-transport GmbH (FGL 88 DN 300 und FGL 80 DN 400) weiterhin folgendes zu:  
  
Sofern bauzeitliche Anlagenüberfahrungen mit schweren Fahrzeugen erfolgen müssen, werden zusätzliche Schutzmaßnahmen mittels Aufschotterung oder Lastverteilungsplatten umgesetzt. Die Schutzmaßnahmen wird die VHT rechtzeitig mit einem detaillierten Lageplan der Zuwegung, Angaben zum Wegebau und den zu erwartenden Verkehrslasten anzeigen und die Zustimmung der ONTRAS einholen.
15. Die Vorhabenträgerin sagt bezüglich der Gasfernleitungen der ONTRAS Gas-transport GmbH (FGL 88 DN 300 und FGL 80 DN 400) zu, die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten so vorzunehmen, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn – mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen.
16. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass sich die mit dem hiesigen Vorhaben beauftragten Firmen im Zusammenhang mit der Bauvorbereitung über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien im Projektbereich informieren. Die Vorhabenträgerin wird die geforderte Auskunft über die Trassenauskunft im Internet unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> einholen

und die entsprechenden Kabelschutzanweisungen der Deutschen Telekom beachten.

17. Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der Bauvorbereitung auf die Stadtwerke Parchim GmbH und die Stadtwerke Güstrow GmbH zur Terminvereinbarung zur Ortsbegehung zuzugehen, um eine Einweisung bezüglich der Bestandsanlagen der Stadtwerke zu erhalten.

## **VIII. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens und der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Die Höhe der Gebühren und Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **I. Sachverhalt**

#### **1. Vorhabenträgerin**

Vorhabenträgerin ist die 50Hertz Transmission GmbH (auch: 50Hertz). Sie ist ein Übertragungsnetzbetreiber und ist als solcher verantwortlich für den Betrieb, die Instandhaltung, die Planung und den Ausbau des 380/220-kV-Übertragungsnetzes im Norden und Osten Deutschlands. Das Netz der Vorhabenträgerin erstreckt sich insgesamt über eine Fläche vom 109.360 km<sup>2</sup>, hat eine Länge von ca. 10.200 km und sichert die Netzintegration von etwa der Hälfte aller in Deutschland installierten Windkraftleistung.

#### **2. Vorhabenbeschreibung und Antragsgegenstand**

##### **2.1. Gesamtvorhaben und Abschnitte**

Die Vorhabenträgerin plant die Gesamtmaßnahme „Erhöhung der Stromfähigkeit der 220-kV-Leitung Güstrow – Wolmirstedt“. Diese Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 39 in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)<sup>12</sup> enthalten. Die Gesamtmaßnahme besteht aus mehreren Einzelmaßnahmen, die sukzessive von Süden nach Norden umgesetzt werden sollen, um so die Bestandsleitung von 220 kV auf 380 kV zu verstärken. Dabei handelt es sich um folgende Einzelmaßnahmen:

- **Maßnahme Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt (nicht Antragsgegenstand)**  
Der entsprechende Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Wolmirstedt – Stendal West liegt bereits seit dem 29.03.2018 vor. Der Abschnitt wurde bereits in Betrieb genommen. Für den Abschnitt Perleberg – Stendal West (Teilstrecke in Sachsen-Anhalt) läuft derzeit das 2. Planänderungsverfahren. Für die brandenburgische Teilstrecke dieses Abschnittes wurden von der Vorhabenträgerin die Unterlagen zur 1. Planänderung erstellt und im September 2022 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), eingereicht.
- **Maßnahme Parchim Süd – Perleberg (nicht Antragsgegenstand)**  
Der Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke der Maßnahme in Mecklenburg-Vorpommern wurde am 29.06.2021 erlassen. Diese Teilstrecke wurde bereits errichtet. Für den in Brandenburg verlaufenden Teilabschnitt hat das LBGR am 10.02.2023 einen Planfeststellungsbeschluss erlassen. Dieser Abschnitt befindet sich zurzeit in der Errichtung.

---

<sup>12</sup> Gesetz über den Bundesbedarfsplan vom 23.07.2013 (BGBl. 2013 I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133).

- Maßnahme Güstrow – Parchim Süd (Antragsgegenstand)

## **2.2. Vorhabenbeschreibung: Trassenverlauf**

Für die hiesige Maßnahme Güstrow – Parchim Süd plant die Vorhabenträgerin, die vorhandene 220-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk (UW) Güstrow und dem UW Parchim Süd durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung mit 3.600 Ampere Stromfähigkeit zu ersetzen.

Mit Ausnahme einiger kleinräumiger Trassenoptimierungen bei Güstrow, Gerdshagen und Lancken soll die neue 380-kV-Freileitung in der Trasse der im Bestand vorhandenen 220-kV-Freileitung aus dem Jahr 1958 errichtet werden. Die Bestandsleitung wird hierfür im Rahmen der vorbereitenden Baufeldfreimachung im engen zeitlichen Zusammenhang kurz vorher bzw. zeitgleich zur Neuerrichtung der 380-kV-Freileitung demontiert. Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses sind:

- der Ersatzneubau vom Mast 1 westlich des UW Güstrow bis Mast 156 nördlich vom UW Parchim Süd (157 Masten, weil zusätzlich die Mastnummer 4a vergeben wurde)
- der Rückbau der 163 Altmasten
- die Beseilung zwischen dem antragsgegenständlichen Mast 156 und dem bereits errichteten Mast 119b nördlich des UW Parchim Süd

Mast 119b als letzter Mast nördlich des UW Parchim Süd ist hingegen nicht Antragsgegenstand, weil dieser bereits im Rahmen der Plangenehmigung für das Umspannwerk Parchim Süd vom 06.09.2013 (Az. StALU WM-51c-5712.0.108.76108) genehmigt und errichtet wurde. Die Darstellung dieses Mastes in den Unterlagen erfolgt somit nur nachrichtlich.

Die Länge der Trasse beträgt 52,7 km. Insgesamt werden 157 neue Masten errichtet und 163 Altmasten zurückgebaut. Insoweit können mit dem Ersatzneubau wegen optimierter Spannungsfeldlängen sechs Masten im Vergleich zur 220-kV-Bestandsleitung eingespart werden. Das Vorhaben durchquert die Städte Güstrow und Parchim sowie die Gemeinden Gutow, Lohmen, Dobbertin, Techentin, Mestin, Granzin, Obere Warnow und Rom in den Landkreisen Rostock und Ludwigslust-Parchim. Der konkrete Trassenverlauf ergibt sich aus Kapitel 4.2 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1), auf das hiermit verwiesen wird.

## **2.3. Vorhabenbeschreibung: Technische Ausführung**

Das Vorhaben wird als Freileitung ausgeführt. Diese besteht aus den technischen Komponenten Mastfundamente, Freileitungsmasten, Stromkreise (auch Systeme genannt), Beseilung und Isolation, Isolatoren mit Befestigungsarmaturen.

Für den planfestgestellten Leitungsabschnitt Güstrow – Parchim Süd werden voraussichtlich Pfahl-, Platten- und Stufenfundamente zum Einsatz kommen. Die Auswahl

der Fundamentart ist abhängig von dem vorhandenen Baugrund und soll von der ausführenden Firma in Absprache mit der Vorhabenträgerin festgelegt werden. Die Fundamentgröße bzw. die Fläche für den Mastfuß richtet sich nach der Art und der Höhe der Masten. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme in Form von Versiegelung ist nur an den Maststandorten direkt an den Fundamentköpfen gegeben und beträgt pro Maststandort ca. 5 m<sup>2</sup> bis max. 8 m<sup>2</sup>.

Die Wahl der Masttypen ist abhängig von der gewählten Trassenführung, den technischen Notwendigkeiten und punktuell gewählten Masthöhenverringerungen (verringerte Mastabstände). Als Mastgestänge stehen im Grundsatz mehrere Bautypen von Masten zur Verfügung. Für das planfestgestellte Vorhaben kommen sowohl Einebenen- als auch Donaumasten zum Einsatz, die sich auch in Bezug auf ihre Umweltwirkungen unterscheiden. Für den Bereich von Mast 23 bis Mast 156 ist der Einebenen-Stahlgittermast vorgesehen. Für den Abschnitt vom Portal Güstrow bis zum Mast 22 ist der Einsatz von Masten der Mastbauweise „Donau“ mit einem oder zwei Erdseilen (im Nachbereich von Umspannwerken) geplant.

Die planfestgestellte 380-kV-Freileitung wird mit zwei Systemen (Stromkreisen) bestückt, die zusammen eine Übertragungsfähigkeit von 4.800 MVA haben. Die Befestigung der Leiterseilisolations am Mast muss den erforderlichen Isolationsabstand aufweisen. Als Leiterseilisolations sind 380-kV-Isolatorenketten aus keramischen Langstäben bzw. Kunststoffisolatoren mit entsprechenden Lichtbogenschutzarmaturen vorgesehen.

Die Beseilung und die Masthöhen werden so ausgelegt, dass in jedem Punkt der Leitungstrasse ein ausreichender Bodenabstand und normale Verkehrsdurchfahrthöhen auch der landwirtschaftlichen Geräte sowie die erforderlichen Isolationsabstände zur Leitung gewährleistet werden.

## **II. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und formell-rechtliche Würdigung**

### **1. Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennleistung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung. Der vorliegende Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Güstrow und Parchim-Süd ist somit planfeststellungsbedürftig.

### **2. Zuständige Planfeststellungsbehörde**

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG i.V.m. § 1 Nr. 1 der Energiewirtschafts-

zuständigkeitslandesverordnung (EnWZustLVO M-V)<sup>13</sup> i.V.m. Ziffer V des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin vom 21.12.2021<sup>14</sup> die zuständige Landesbehörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Entgegen dem im Anhörungsverfahren erhobenen Einwand der Gemeinde Dobbertin vom 30.09.2021, ist die Zuständigkeit des Bundes (und damit der Bundesnetzagentur) für das vorliegende Planfeststellungsverfahren nicht gegeben, weil es sich nicht um ein gesetzlich als „länderübergreifend“ oder „grenzüberschreitend“ gekennzeichnetes Vorhaben handelt. Die Planfeststellung der einzelnen, zulässig gebildeten Teilabschnitte des Gesamtvorhabens (siehe hierzu unter B.V.3.1) obliegt deshalb den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Planfeststellungsbehörden.

Eine Zuständigkeit des Bundes für Planfeststellungsverfahren von Höchstspannungsleistungen besteht lediglich im Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetzes (NABEG),<sup>15</sup> wenn es sich dabei um länderübergreifende oder grenzüberschreitende Leitungen handelt (vgl. § 18 Abs. 1, § 2 Abs. 1 NABEG). Die Kennzeichnung dieser Vorhaben als „länderübergreifend“ bzw. „grenzüberschreitend“ erfolgt durch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG).

Nach § 2 Abs. 1 BBPIG sind die im Bundesbedarfsplan mit „A1“ gekennzeichneten Vorhaben länderübergreifend im Sinne des NABEG. Die mit „A2“ gekennzeichneten Vorhaben sind demgegenüber grenzüberschreitend. Nach § 2 Abs. 2 NABEG i.V.m. § 1 der Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV)<sup>16</sup> ist die Bundesnetzagentur nur für die Planfeststellung von Vorhaben zuständig, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BBPIG im Bundesbedarfsplan mit „A1“ (länderübergreifend) bzw. „A2“ (grenzüberschreitend) gekennzeichnet sind. Die Höchstspannungsleitung Güstrow – Parchim Süd – Perleberg – Stendal West – Wolmirstedt ist im Bundesbedarfsplan unter Nr. 39 (Anlage zu § 1 Satz 1 BBPIG) aufgeführt. Sie ist weder mit A1 noch mit A2 gekennzeichnet. Dies beruht auf Artikel 12 des Strommarktgesetzes vom 26.07.2016<sup>17</sup> und soll nach dem Willen des Gesetzgebers gerade gewährleisten, dass die Planfeststellungsverfahren für die unter Nr. 39 des Bundesbedarfsplans aufgeführten Einzelmaßnahmen durchgängig in Länderzuständigkeit verbleiben.<sup>18</sup>

Eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

---

<sup>13</sup> Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht vom 29.12.2005 (GVObI. M-V 2006, S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2020 (GVObI. M-V, S. 94, 95).

<sup>14</sup> Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21.12.2021 (AmtsBl. M-V 2021, S. 1079), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2022 (AmtsBl. M-V 2022, S. 642).

<sup>15</sup> Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011 (BGBl. 2011 I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

<sup>16</sup> Planfeststellungszuweisungsverordnung vom 23.07.2013 (BGBl. 2013 I S. 2582), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. 2019 I S. 706).

<sup>17</sup> Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes vom 26.07.2016 (BGBl. 2016 I S. 1786).

<sup>18</sup> vgl. BT-Drucksache 18/8915, S. 44 f.

### **3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

#### **3.1. Antrag, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung**

Bereits am 12.03.2015 fand für das Vorhaben ein Scopingtermin statt. Der vollständige Antrag auf Planfeststellung wurde von der Vorhabenträgerin sodann am 06.07.2021 gestellt und die Vollständigkeitserklärung der Planfeststellungsbehörde gegenüber der Vorhabenträgerin am 09.07.2021 erteilt. Nach ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG M-V i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG<sup>19</sup> im Internet und in den jeweiligen Veröffentlichungsblättern der betroffenen Gemeinden bzw. Ämtern wurden die Planunterlagen vom 23.08. bis 22.09.2021 auf der Seite des damaligen Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (jetzt: Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern) unter der Adresse <http://em.regierung-mv.de/guestrow-parchimsued> zugänglich gemacht. Als zusätzliches Informationsangebot wurden die Planunterlagen in diesem Zeitraum in den Auslegungsstellen Amt Eldenburg-Lübz, Amt Goldberg-Mildenitz, Amt Güstrow-Land, Amt Parchimer Umland, Stadt Parchim sowie Barlachstadt Güstrow ausgelegt.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden auf Veranlassung der Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG M-V unter Beifügung des Bekanntmachungstextes von der Auslegung benachrichtigt.

Da die ortsübliche Bekanntmachung in der Barlachstadt Güstrow verspätet erfolgte, wurde die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und die zusätzliche Auslegung in den Amtsräumen für die Barlachstadt Güstrow erneut bekannt gemacht und im Zeitraum vom 18.10.2021 bis 17.11.2021 wiederholt.

#### **3.2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen**

Die betroffenen Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange sowie Umwelt- und Naturschutzvereinigungen wurden unter dem 20.08.2021 von der Anhörungsbehörde angeschrieben und ihnen wurde bis zum 01.10.2021 die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet.

#### **3.3. Erörterungstermin und Bekanntmachung des Erörterungstermins**

Unter dem 04.10.2022 wurden die Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange, Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und Einwender individuell über den bevorstehenden Erörterungstermin benachrichtigt. Zudem wurde der Bekanntmachungstext bezüglich des Erörterungstermins am 10.10.2022 auf der Internetseite des Ministeriums

---

<sup>19</sup> Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit bekanntgemacht. Zwischen dem 29.09.2022 und dem 10.10.2022 erfolgten gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG M-V i.V.m. § 2 Abs. 1 PlanSiG die ortsüblichen Bekanntmachungen des Erörterungstermins in den jeweiligen Auslegungsstellen Amt Eldenburg-Lübz, Amt Goldberg-Mildenitz, Amt Güstrow-Land, Amt Parchimer Umland, Stadt Parchim sowie in der Barlachstadt Güstrow.

Der Erörterungstermin fand am 18.10.2022 in der Gemeinde Mestlin im Kulturhaus statt. Zusätzlich fand mit zwei Einwendern am 19.04.2023 ein Einzelerörterungstermin im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit statt.

In den genannten Erörterungsterminen sind die Stellungnahmen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange, Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und Privater eingehend mit der Vorhabenträgerin diskutiert worden.

### **3.4. Planänderung im laufenden Verfahren**

Im Nachgang zu dem Erörterungstermin wurden die Planunterlagen geändert. Geringfügiger Anpassungsbedarf hinsichtlich der ausgelegten Antragsunterlagen ergab sich aufgrund von parallelen Planungen anderer Vorhaben im Bereich des UW Güstrow und der deswegen notwendigen kleinräumigen Anpassung der Trasse in diesem Bereich. Ferner wurden mit der Planänderung drei privaten Einwendern zugesagte Änderungen umgesetzt, Änderungen am Kompensationskonzept vorgenommen, eine artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme geändert und der Erläuterungsbericht sowie die Unterlage 8\_Umweltverträglichkeitsstudie um Ausführungen zu § 13 des Klimaschutzgesetzes (KSG)<sup>20</sup> ergänzt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht finden bezüglich der Planänderung die § 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG M-V sowie § 63 Abs. 2 Nr. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 30 Abs. 2 NatSchAG M-V Anwendung. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer anerkannten Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigung oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, ist diesen gemäß § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG M-V die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen zu geben. Die nachträgliche Änderung des Plans während des laufenden Verfahrens setzt mithin grundsätzlich kein vollständig neues Beteiligungsverfahren in Gang.<sup>21</sup> Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Änderung des Plans das Gesamtkonzept des Vorhabens nicht berührt und dessen Identität gewahrt bleibt. Die Planänderungen dürfen demnach quantitativ und qualitativ nicht so weitreichend sein, dass sie im Ergebnis zu einem neuen Vorhaben führen; in diesem Fall wäre ein vollständiges Anhörungsverfahren mit erneuter Auslegung notwendig.<sup>22</sup> Ge-

---

<sup>20</sup> Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. 2019 I S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. 2021 I S. 3905).

<sup>21</sup> Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 73 Rn. 134.

<sup>22</sup> BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 31/07, NVwZ 2010, 63, 64 f. Rn. 30; Neumann/Külpmann, a.a.O., § 73 Rn. 134.



messen an diesem Maßstab bedurfte es vorliegend keines vollständig neuen Beteiligungsverfahrens einschließlich einer erneuten Auslegung der geänderten Planunterlagen. Denn die von der Vorhabenträgerin beantragte Planänderung führt wegen ihres oben skizzierten untergeordneten Inhalts nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer Änderung des Gesamtkonzeptes der Planung. Eine Pflicht zur erneuten Beteiligung ergab sich vorliegend auch nicht aus § 9 Abs. 1 S. 4 UVPG a.F. / § 22 UVPG n.F. Die vorgenommenen Planänderungen enthalten keine gegenüber der ursprünglichen Planung zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen. Damit war es ausreichend, den von den Änderungen berührten Behörden, Vereinigungen und privaten Dritten die Änderung mitzuteilen und ihnen erneut Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen zu geben (vgl. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG M-V).

Mit Schreiben vom 13.04.2023 und vom 20.04.2023 räumte die Anhörungsbehörde den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Änderungen berührt wird, die Änderungen mitgeteilt und die Gelegenheit ein, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Schreiben zu der Planänderung Stellung zu nehmen (§ 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG M-V).

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
- Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
- Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
- Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Forstamt Karbow
- Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern – Forstamt Friedrichsmoor
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock
- Landkreis Rostock
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Raum für Zukunft, FD 60 Regionalmanagement und Kreisentwicklung
- Amt Goldberg-Mildenitz, Gemeinde Dobbertin

- Amt Güstrow-Land
- Amt Güstrow-Land, Gemeinde Lohmen
- Barlachstadt Güstrow
- E.DIS Netz GmbH
- WEMAG Netz GmbH
- GDMcom GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone GmbH
- LAN-COM-East Datennetze & Rechnerkommunikation GmbH
- Förderverein Naturpark „Nossentiner/Schwinzer Heide“ e.V.
- Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide

Entsprechend wurde auch den landesrechtlich anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen mit Schreiben vom 13.04.2023 die Planänderung gemäß § 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG M-V bzw. § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatschG i.V.m. § 30 Abs. 2 NatschAG M-V mitgeteilt und die Gelegenheit gegeben, innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Schreiben Stellung zu nehmen. Dies waren:

- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Naturschutzbund Deutschland Regionalverband Parchim
- Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Deutschland Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern VLA-MV e.V.

Die Individualbetroffenen wurden in dem Zeitraum zwischen dem 20.04.2023 und dem 07.09.2023 angeschrieben und ihnen die Gelegenheit eröffnet, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Schreiben Einwendungen zu erheben.

Die geänderten Planunterlagen wurden den Individualbetroffenen, den Behörden und Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern unter der Adresse <http://wm.regierung-mv.de/pfv-gue-pch> zur Verfügung gestellt.

### **3.5. Stellungnahmen**

#### **3.5.1. Ursprüngliches Anhörungsverfahren**

Folgende beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Abteilung Netzausbau; Referat 226/ Richtfunk)
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (vormals: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern)
- Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern – Forstamt Karbow
- Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern – Forstamt Friedrichsmoor
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
- Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin
- Stadt Parchim
- Amt Eldenburg-Lübz
- Amt Eldenburg-Lübz, Gemeinde Ruhner Berge
- Amt Eldenburg Lübz, Gemeinde Granzin
- Amt Parchimer Umland
- Amt Grabow
- Amt Grabow, Gemeinde Brunow
- Amt Goldberg-Mildenitz
- Amt Goldberg-Mildenitz, Stadt Goldberg
- Amt Goldberg-Mildenitz, Gemeinde Mestlin
- Amt Goldberg-Mildenitz, Gemeinde Techentin
- Amt Güstrow-Land
- Amt Güstrow-Land, Gemeinde Lohmen
- Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim-Lübz
- Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bundesverband e.V.
- Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern, VLA-MV e.V.

- E.DIS Netz GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Ericsson Services GmbH
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH
- schnell-im-netz.de GmbH & Co. KG
- WEMACOM Telekommunikation GmbH
- HanseWerk AG (gr. W)
- HanseGas GmbH
- LAN-COM-East Datennetze & Rechnerkommunikation GmbH
- Förderverein Naturpark „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ e.V.
- DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG

Folgende beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben in ihrer Stellungnahme weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen, so dass die Stellungnahmen als erledigt angesehen werden können:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Güstrow
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, Abteilung 2
- Ministerium für Inneres und Europa, Mecklenburg-Vorpommern, II 430/ Wasserschutzpolizei
- Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
- Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
- Landesamt für Umweltschutz, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 3
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Fischerei und Fischereiwirtschaft
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock
- Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
- Industrie- und Handelskammer zur Schwerin
- Industrie- und Handelskammer zu Rostock

- Amt Parchimer Umland, Gemeinde Rom
- Amt Parchimer Umland, Gemeinde Obere Warnow
- Amt Parchimer Umland, Gemeinde Ziegendorf
- Amt Güstrow-Land, Gemeinde Gutow
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Storengy Deutschland GmbH
- Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt
- Vermessungs-Service GmbH
- PLEdoc GmbH
- Neptune Energy Deutschland GmbH
- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
- HanseWerk Natur GmbH
- Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Dow Olefinverbund GmbH

Folgende beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken abgegeben:

- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin
- Fernstraßen-Bundesamt
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde
- Ministerium für Inneres, Bau- und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- Straßenbauamt Schwerin
- Straßenbauamt Stralsund
- Landesamt für innere Verwaltung, Abteilung 3
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
- Landkreis Rostock

- Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Amt Goldberg-Mildenitz, Gemeinde Dobbertin
- Barlachstadt Güstrow
- Wasser- und Bodenverband Mittlere Elde
- Wasser- und Bodenverband Mildenitz-Lübzer Elde
- Wasser- und Bodenverband Nebel
- EURAWASSER Nord GmbH
- Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien Region Ost
- BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH
- Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- WEMAG Netz GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH
- GDMcom GmbH
- NEPTUNE ENERGY Deutschland GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- Stadtwerke Parchim GmbH
- Stadtwerke Güstrow GmbH
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Regionalverband Parchim
- HanseGas GmbH Spornitz
- HanseGas GmbH Sternberg
- Naturpark Nossentiner/ Schwinzer Heide

### **3.5.2. Anhörungsverfahren zur Planänderung**

Folgende beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben zu der Planänderung keine Stellungnahmen abgegeben:

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
- Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (vormals: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

- Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern – Forstamt Friedrichsmoor
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock
- Amt Goldberg-Mildenitz, Gemeinde Dobbertin
- Amt Güstrow-Land
- Amt Güstrow-Land, Gemeinde Lohmen
- Barlachstadt Güstrow
- E.DIS Netz GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Förderverein Naturpark „Nossentiner/Schwinzer Heide“ e.V.
- Naturschutzbund Deutschland Regionalverband Parchim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern VLA-MV e.V.
- Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Folgende beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben in ihrer Stellungnahme zu der Planänderung weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, so dass die Stellungnahmen als erledigt angesehen werden können:

- Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
- Forstamt Karbow
- Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

Folgende beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben Stellungnahmen zu der Planänderung mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken abgegeben:

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (vormals: Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern)
- Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

- Landkreis Ludwigslust-Parchim (Regionalmanagement und Kreisentwicklung)
- WEMAG Netz GmbH
- GDMcom GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- LAN-COM-East Datennetze & Rechnerkommunikation GmbH
- Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide
- Ericsson Services GmbH (im Auftrag der Deutschen Telekom Technik GmbH)
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Landkreis Rostock

### 3.6. Einwendungen

Darüber hinaus wurden in dem ursprünglichen Anhörungsverfahren fristgerecht Einwendungen von Privaten erhoben bzw. Hinweise und Anregungen gegeben. Im Anhörungsverfahren zur Planänderung wurden hingegen keine Einwendungen von Privaten erhoben.

## III. Verzicht auf Raumordnungsverfahren

Gemäß § 15 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG)<sup>23</sup> führen die Landesplanungsbehörden auf Grundlage des § 15 Raumordnungsgesetz (ROG)<sup>24</sup> für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die in § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV)<sup>25</sup> bestimmt sind, *in der Regel* ein Raumordnungsverfahren durch. Zu diesen raumbedeutsamen Maßnahmen zählt nach § 1 Nr. 14 ROV grundsätzlich auch die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr.

Gleichwohl hat die oberste Landesplanungsbehörde für das hiesige Vorhaben zurecht von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen. Die Landesplanungsbehörde begründete dies in ihrem E-Mail-Schreiben vom 22.09.2014, Az. VIII-505-00000-2013/004-011, damit, dass die Trassenwahl und die technische Ausführung weitgehend im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung stehe und die vorgesehene enge Trassenbündelung eine Zerschneidung bisher unbelasteter

---

<sup>23</sup> Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 166, 181).

<sup>24</sup> Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. 2008 I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

<sup>25</sup> Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13.12.1990 (BGBl. 1990 I S. 2766), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).



Räume vermeide. Für kleinräumige Trassenoptimierungen böte das weitere Planfeststellungsverfahren genügend Raum. Dieser Verzicht auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens steht zudem im Einklang mit der Wertung der zwischenzeitlich geänderten Vorschrift des § 1 Nr. 14 ROG, wonach die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht angezeigt ist für „*Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen*“.

Angesichts der fachlich zutreffenden Bewertung durch die Landesplanungsbehörde verfangen die Ausführungen von einigen Einwendern nicht, das Vorhaben sei zu Unrecht als „nicht raumbedeutsam“ beurteilt worden und deshalb (ebenfalls zu Unrecht) auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet worden. Bei dem Vorhaben handelt es sich vielmehr auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, der Vorhabenträgerin und der Landesplanungsbehörde um eine raumbedeutsame Maßnahme. Hieraus folgte aber – anders als die Einwender offenbar annehmen – selbst unter Geltung von § 1 Abs. 14 ROG a.F. i.V.m. § 15 ROG keine absolute Pflicht zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens („soll“). Vielmehr hat die Landesplanungsbehörde auf Grundlage des Einzelfalles unter Hinweis darauf, dass weitgehend in der Bestandstrasse gebaut werden soll, auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet.

Ungeachtet des Umstandes, dass die diesbezüglichen Einwendungen unbegründet sind, haben sie auch deshalb keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses, weil weder das Bundes- noch das Landesrecht Normen enthalten, die die Rechtmäßigkeit der Planfeststellung von der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Landesplanungsbehörde über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abhängig machen.<sup>26</sup> Es besteht insofern auch kein Anspruch auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens.<sup>27</sup>

## **IV. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **1. Grundlagen und Ablauf**

#### **1.1. Gliederung der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll Umweltbelange im Planfeststellungsverfahren berücksichtigungsfähig machen, so dass sie angemessen in die Gesamtabwägung eingebracht werden können.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung gliedert sich grundsätzlich in die folgenden Schritte:

1. Ermittlung der Umweltauswirkungen
2. Beschreibung der Umweltauswirkungen
3. Bewertung der Umweltauswirkungen

---

<sup>26</sup> BVerwG, Beschluss vom 15.05.1996, Az. 11 VR 3/96, NVwZ-RR 1996, 557.

<sup>27</sup> Weiß, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 3. EL August 2022, § 73 VwVfG Rn. 49.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens

## 1.2. Untersuchungsumfang/ Scoping

Der Untersuchungsumfang für die hiesige Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Inhalt und Umfang der nach § 6 UVPG von der Vorhabenträgerin beizubringenden Unterlagen wurden am 12.03.2015 im Rahmen eines Scopingtermins in Güstrow diskutiert. Am 01.04.2015 wurde der Vorhabenträgerin das Wortprotokoll und am 30.07.2015 eine schriftliche Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen durch die Planfeststellungsbehörde übermittelt.

## 1.3. Maßgebliche Fassung des UVPG

Da das Scoping für das Vorhaben bereits vor der Novelle des UVPG stattgefunden hat und die entsprechenden Unterlagen somit auch in der bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung des UVPG vorgelegt wurden, gilt mit Blick auf die durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG (n.F.) das UVPG a.F. Die in diesem Beschluss enthaltenen Bezüge zum UVPG betreffen demnach das UVPG a.F.

## 1.4. Angaben zu anderweitigen Lösungsmöglichkeiten (kleinräumige Varianten)

Durch die von der Vorhabenträgerin erstellten Planunterlagen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), der darin enthaltenen allgemein verständlichen Zusammenfassung, den Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sowie den zu den speziellen Zulassungsvoraussetzungen (insb. besonderer Artenschutz, Netz Natura 2000) erstellten Fachgutachten wird den Anforderungen des § 6 UVPG a.F. entsprochen.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der von ihr vorgelegten UVS gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG a.F. auch Angaben über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen gemacht. Dabei ist zu beachten, dass der Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen des vom jeweiligen Träger *beantragten* Vorhabens ist. Die UVP darf somit auf die Variante beschränkt werden, die nach dem aktuellen Planungsstand noch ernstlich in Betracht kommt<sup>28</sup>; m.a.W. unterliegen nur solche Alternativen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen.<sup>29</sup> Großräumige Alternativen zum Trassenverlauf drängen sich im hiesigen Verfahren nicht auf und scheiden im Ergebnis aus. Gleiches gilt mit Blick auf die sog. Nullvariante bzw. technische Alternativen. Auf die entsprechende Prüfung der großräumigen und technischen Alternativen als Gegenstand der behördlichen Abwägungsentscheidung und die Auseinandersetzung mit der von TöBs und Einwendern geübten

---

<sup>28</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5/95, NVwZ 1996, 788, 791.

<sup>29</sup> vgl. Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 2 Rn. 26.

Kritik an der Trassenführung wird verwiesen (vgl. B.V.3.2.2.1). Im Rahmen der nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung wurden folglich – soweit für das jeweilige Schutzgut relevant – die nach Lage der Dinge möglichen *kleinräumige Varianten* in den Blick genommen. Dabei wurden die zunächst mit in den Blick genommenen kleinräumigen Varianten B\_UMG\_Wald, B\_UMG\_Weg und B\_UMG ausgeschieden und keiner schutzgutspezifischen Prüfung unterzogen, weil bei diesen erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden konnten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wird verwiesen (Unterlage 8, Kapitel 4.1). Diese kleinräumigen Varianten werden in der nachfolgenden – aus der UVS der Vorhabenträgerin übernommenen – Tabelle nach Abschnitten gegliedert kurz dargestellt:

**Tabelle:** Beschreibung der Vorhabenabschnitte, einschließlich kleinräumiger Varianten (Vorzugstrasse (=beantragte Trasse) = schwarze Schrift, kleinräumige Varianten = graue Schrift)

Abschnitt / Variante	Verlauf	Länge
<b>ABSCHNITT A (UW Parchim bis Below)</b>		
<b>A_220_a</b> <i>Achsgleicher Neubau in der bestehenden Trasse der 220-kV-Leitung</i>	Diese Variante verläuft auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse Güstrow – Parchim Süd (UW Parchim Süd bis Bestandsmast Nr. 136).	5,47 km
<b>A_220</b> <i>Achsgleicher Neubau in der bestehenden Trasse der 220-kV-Leitung</i>	Diese Variante verläuft auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse Güstrow – Parchim Süd (zwischen den Bestandsmasten Nr. 136 und 145).	2,95 km
<b>A_UMG_Lancken</b> <i>Kleinräumige Umgehung von Lancken</i>	Diese Variante weicht bei Bestandsmast Nr. 136 in Richtung Westen (Stralendorf) von der Bestandstrasse ab und trifft bei Bestandsmast Nr. 145 wieder auf die Bestandstrasse.	3,09 km
<b>A_220_b</b> <i>Achsgleicher Neubau in der bestehenden Trasse der 220-kV-Leitung</i>	Diese Variante verläuft auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse Güstrow – Parchim Süd (zwischen den Bestandsmasten Nr. 145 und 191).	14,79 km
<b>ABSCHNITT B (Below bis Kläden)</b>		
<b>B_220 (1B*)</b> <i>Achsgleicher Neubau in der bestehenden Trasse der 220-kV-Leitung</i>	Diese Variante verläuft auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse Güstrow – Parchim Süd (zwischen den Bestandsmasten Nr. 191 und 210).	5,84 km
<b>B_UMG_Wald (3*)</b> <i>Umgehung der Dobbiner Plage durch Waldgebiete</i>	Diese Variante weicht zwischen Bestandsmast Nr. 190 und 191 in Richtung Below ab und verläuft weiter in Richtung Nordosten durch das Waldgebiet nördlich von Dobbin. Im weiteren Verlauf wird diese Trassenvariante am Waldrand entlang zur Bestandstrasse (Bestandsmast Nr. 210) zurückgeführt.	6,75 km
<b>B_UMG (2*)</b> <i>Umgehung der Dobbiner Plage mit Annäherung an Dobbin</i>	Diese Variante folgt der Bestandsleitung bis auf Höhe des Bestandsmastes Nr. 196 und weicht dann in Richtung Dobbin ab, verläuft im weiteren Verlauf entlang des Waldrandes westlich von Dobbin und trifft anschließend auf die Variante B_UMG_Wald, deren Verlauf sie bis zum Ende des Variantenabschnitts (Bestandsmast Nr. 210) folgt.	6,77 km
<b>B_UMG_Weg</b> <i>Umgehung der Dobbiner Plage durch Waldgebiete, im Bereich bestehender Wege</i>	Diese Variante zweigt bei Bestandsmast Nr. 194 in nordöstlicher Richtung von der Bestandsleitung ab, verläuft über Below-Bahnhof und den Weg Richtung Alte Mühle bis sie nördlich von Dobbin den Waldrand erreicht. Sie trifft dort auf die Variante B_UMG_Wald, deren Verlauf sie bis zum Ende des Variantenabschnitts (Bestandsmast Nr. 210) folgt.	6,60 km
<b>B_UMG_See</b> <i>Kleinräumige Umgehung des Dobbertiner Sees</i>	Diese Variante weicht bei Bestandsmast Nr. 194 von der Achse der Bestandsleitung in Richtung Below Bahnhof ab. Ab Mast Nr. 198 entspricht ihr Verlauf dem der Bestandsleitung.	6,01 km

Abschnitt / Variante	Verlauf	Länge
* zum Vergleich angegeben die vorläufige Nummerierung beim Trassenworkshop in Dobbertin am 12.07.2015		
<b>ABSCHNITT C (Kläden bis Nienhäger See)</b>		
C_220 <i>Achgleicher Neubau in der bestehenden Trasse der 220-kV-Leitung</i>	Diese Variante verläuft auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse Güstrow – Parchim Süd (zwischen den Bestandsmasten Nr. 210 und 219/220).	2,94 km
<b>ABSCHNITT D (Nienhäger See bis Lohmen)</b>		
D_220 <i>Achgleicher Neubau in der bestehenden Trasse der 220-kV-Leitung</i>	Diese Variante verläuft auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse Güstrow – Parchim Süd (zwischen den Bestandsmasten Nr. 219/220 und 225/226).	1,86 km
D_UMG_1 <i>Kleinräumige Umgehung von Altenhagen</i>	Diese Variante schwenkt zwischen den Bestandsmasten Nr. 219 und 220 auf einer Länge von ca. 700 m nach Osten aus der Bestandstrasse aus und trifft südlich von Mast Nr. 222 auf die Bestandstrasse, deren Verlauf sie bis zum nördlichen Ende des Abschnitts folgt.	1,91 km
D_UMG_2 <i>Weiträumige Umgehung des Waldes bei Altenhagen</i>	Diese Variante weicht bei Mast Nr. 221 von der Bestandstrasse in Richtung Osten ab, verläuft östlich von Lohmen Ausbau und führt anschließend zur Bestandsleitung (nördlich von Bestandsmast Nr. 225) zurück.	2,60 km
D_UMG_3 <i>Kleinräumigere Umgehung des Waldes bei Altenhagen</i>	Diese Variante folgt zunächst dem Verlauf der Variante D_UMG_2, verläuft aber im weiteren Verlauf zwischen der Einzelbebauung von Lohmen Ausbau zurück zur Bestandstrasse (nördlich von Bestandsmast Nr. 225).	2,19 km
<b>ABSCHNITT E (Lohmen bis Gerdshagen Ausbau)</b>		
E_220 <i>Achgleicher Neubau in der bestehenden Trasse der 220-kV-Leitung</i>	Diese Variante verläuft auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse Güstrow – Parchim Süd (zwischen den Bestandsmasten Nr. 225/226 und 232).	2,20 km
<b>ABSCHNITT F (Gerdshagen Ausbau bis L171)</b>		
F_220 <i>Achgleicher Neubau in der bestehenden Trasse der 220-kV-Leitung</i>	Diese Variante verläuft auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse Güstrow – Parchim Süd (zwischen den Bestandsmasten Nr. 232 und 249).	5,58 km
F_UMG_1 <i>Westliche Umgehung von Gerdshagen</i>	Diese Variante weicht zwischen den Bestandsmasten Nr. 233 und 234 in Richtung Westen von der Bestandstrasse ab und trifft bei Bestandsmast Nr. 249 wieder auf diese.	5,68 km
F_UMG_2 <i>Westliche, kleinräumige Umgehung von Gerdshagen</i>	Diese Variante weicht bei Bestandsmast Nr. 232 in Richtung Westen von der Bestandstrasse ab. Bei Bestandsmast Nr. 243 trifft die Variante wieder auf die Bestandstrasse und folgt deren Verlauf bis zum nördlichen Ende des Abschnitts.	5,68 km

Abschnitt / Variante	Verlauf	Länge
<b>ABSCHNITT G (L171 bis Güstrow/Parumer Straße)</b>		
<b>G_220</b> <i>Achsgleicher Neubau in der bestehenden Trasse der 220-kV-Leitung</i>	Diese Variante verläuft auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse Güstrow – Parchim Süd, parallel zur 380-kV-Freileitung Güstrow-Görries (zwischen den Bestandsmasten Nr. 249 und 272).	7,3 km
<b>ABSCHNITT H (Güstrow/Parumer Straße bis UW Güstrow)</b>		
<b>H_220</b> <i>Achsgleicher Neubau in der bestehenden Trasse der 220-kV-Leitung</i>	Diese Variante verläuft auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse Güstrow – Parchim Süd (zwischen Bestandsmast Nr. 272 und dem UW Güstrow).	3,1 km
<b>H_UMG</b> <i>Umgehung von Güstrow in Richtung Norden</i>	Diese Variante verläuft in nördlicher Richtung parallel zur 380-kV-Freileitung Güstrow-Görries und schwenkt dann in Richtung Osten auf das UW Güstrow zu.	2,9 km

### 1.5. Zugrundeliegende Informationsquellen

Zur Durchführung der nachfolgenden „Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen“ gemäß § 11 UVPG a.F. sowie der „begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen“ gemäß § 12 UVPG a.F. wurden insbesondere folgende Unterlagen und Informationsquellen ausgewertet:

- Umweltverträglichkeitsstudie für das Planfeststellungsverfahren (UVS; Unterlage 8)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP, Unterlage 9)
- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Stellungnahmen der Behörden und anerkannten Umweltvereinigungen
- Einwendungen der Öffentlichkeit
- Erwiderungen der Vorhabenträgerin auf die Stellungnahmen der Behörden und anerkannten Umweltvereinigungen sowie auf die Einwendungen der Öffentlichkeit

Insgesamt konnte die Planfeststellungsbehörde auf dieser Grundlage eine sachgerechte UVP durchführen.

Daran ändert auch die teilweise im Anhörungsverfahren an der UVS geäußerte Kritik nichts. Insbesondere der Naturpark Nossentiner/ Schwinzer Heide hat in einem Anhang zu seiner ergänzenden Stellungnahme vom 01.04.2021 eine Vielzahl (vermeintlicher) formaler Fehler im Zusammenhang mit den Anhängen und Karten zur UVS zusammengetragen. Dabei werden von der Naturparkverwaltung u.a. zu groß gewählte Maßstäbe von Karten, fehlerhafte Legenden und die Inkonsistenz zwischen Kartendarstellungen und Legenden angesprochen. Ungeachtet der Frage, ob diese Kritik in der Sache berechtigt ist, belegt sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch weder auf einzelne Punkte bezogen noch zusammengenommen, dass die UVS nicht als Grundlage der UVP herangezogen werden durfte. Denn jedenfalls werden die

gesetzlichen Mindestanforderungen des § 6 Abs. 2, 3 UVPG a.F. an die von der Vorhabenträgerin vorzulegenden Angaben gewahrt. Die Unterlagen der Vorhabenträgerin stellen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde somit insgesamt eine valide und sachgerechte Grundlage für die UVP und die nachfolgenden Ausführungen dar.

## **2. Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG a.F.**

Gemäß § 11 UVPG a.F. hat die Planfeststellungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der nachfolgenden schutzgutbezogenen Darstellung der Umweltauswirkungen und der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen jeweils eine Beschreibung des Ist-Zustands des Schutzgutes vorangestellt. Die eigentlichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut werden sodann gegliedert nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen dargestellt.

### **2.1. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Im Mittelpunkt des Schutzgutes Mensch steht das menschliche Wohlbefinden. Für die UVP sind dabei diejenigen Funktionen maßgeblich, die durch veränderte (physische) Umweltbedingungen beeinträchtigt werden können. Dies sind im hiesigen Fall die Teilschutzgüter Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktion sowie Gesundheit und die Erholungsfunktion.

#### **2.1.1. Ist-Zustand**

##### **2.1.1.1. Wohnen und Wohnumfeld, Gesundheit**

###### Datengrundlage

Für die Beurteilung der *Wohnfunktion* innerhalb des Untersuchungsgebiets hat die Vorhabenträgerin den vorhandenen Siedlungsbestand durch Auswertung der Nutzungs- und Biotopkartierungen sowie der topographischen Karte M. 1: 10.000 erfasst. Zusätzlich erfolgten durch die Vorhabenträgerin Abfragen bzgl. der Bauleitplanung in den einzelnen Gemeinden. Für das *Wohnumfeld* sind die außerhalb der eigentlichen Wohnräume (Wohn- und Mischgebiete) gelegenen Freiflächen maßgeblich, die u.a. genutzt werden, um den täglichen Erholungsbedarf zu decken („Feierabenderholung“). Dieser Raum entspricht einer Entfernung von 8-10 min bzw. einem Aktionsradius von 400 m. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde der ermittelte Siedlungsbestand dementsprechend mit einem 400 m-Wohnumfeld versehen. Zudem wurden auch die

außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegenen Siedlungsbereiche mit einem solchen Wohnumfeld versehen, so dass in das Untersuchungsgebiet hineinreichende Wohnumfelder berücksichtigt werden konnten.

### Beschreibung

An größeren Ortschaften und Städten mit geschlossenem Siedlungsgebiet gibt es allein die Barlachstadt Güstrow (ca. 29.000 Einwohner). Im Untersuchungsgebiet bestehen im Übrigen hauptsächlich kleinere Ortschaften, die zumeist einen dörflichen Charakter haben. Dabei geht es um Teile der Ortschaften Lancken, Granzin, Lindenbeck, Augzin, Vimfow, Techentin, Dobbin, Altenhagen, Lohmen Ausbau, Gerdshagen, Gerdshagen Hof, Schönwolde, Bülower Burg und Neu Strenz.

Zudem bestehen im Untersuchungsraum Einzelhäuser/ -höfe und Streusiedlungen. Dazu zählen einzeln bzw. in kleinen Gruppen stehende Gebäude, aber z.B. auch landwirtschaftliche Gebäude, Gutshöfe etc. Diese sind z.B. um Dobbin, bei Altenhagen, südwestlich Gerdshagen, nordöstlich Neu Strenz und in Lohmen Ausbau gelegen.

Die Siedlungsflächen und ihre Wohnumfeldbereiche sind in Karte Nr. 3 der UVS dargestellt. Zudem wurden im Rahmen der UVS bestehende Bebauungspläne und Abwägungssatzungen ermittelt und ausgewertet, die in Karte Nr. 2 der UVS dargestellt sind.

### Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Mensch ergeben sich vor allem aus der Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaft durch visuelle Beeinträchtigungen durch Straßen, Bahnlinien, Freileitungen, Windkraftanlagen, die zugleich Einfluss auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion (und die Erholungsfunktion, dazu unten 2.1.1.2) haben. Eine hohe Vorbelastung durch Freileitungen besteht im Untersuchungsgebiet insbesondere im Westen und Nordwesten der Stadt Güstrow. Auch durch die bisherige 220-kV-Freileitung besteht eine durchgehende Vorbelastung. Zudem ist die unmittelbare Umgebung der Bundesstraßen B104, B191, B392 und B192 vorbelastet. Das Gleiche gilt für die Verkehrsknotenpunkte von Bundes- und Landstraßen innerhalb der Ortschaften. Vorbelastungen für das Teilschutzgut Wohnen und Wohnumfeld gibt es zudem durch die im Untersuchungsgebiet verlaufenden Eisenbahnlinien sowie Gewerbe- und Industriegebiete im nördlichen Stadtgebiet von Güstrow.

#### 2.1.1.2. Erholung

Das Teilschutzgut Erholung bezieht sich – anders als das Teilschutzgut Wohnen und Wohnumfeld – nicht nur auf die in den erfassten Siedlungsräumen lebenden Menschen, sondern insgesamt auf die Erholungseignung eines Raumes sowohl für die Bewohner als auch für andere Personengruppen wie Urlauber oder Tagesgäste. Maßgeblich für die diesbezügliche Bestandsaufnahme der Erholungsfunktionen waren die Landschaftsräume entsprechend der Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V). In den Landschaftsräu-



men mittlerer bis sehr hoher Bewertung befinden sich zudem auch Tourismusschwerpunkt- und Tourismusedwicklungsräume. Ferner hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der UVS Informationen aus punktuellen oder linearen Erholungseinrichtungen aus Wander- und Freizeitkarten, aus der Nutzungskartierung sowie einer Abfrage zu Denkmälern bei den jeweils zuständigen Behörden ausgewertet.

### Beschreibung

Tourismusschwerpunkträume befinden sich um die Stadt Güstrow und zwischen Neu- hof und Schönwolde; Tourismusedwicklungsräume um Bülow, großflächig im Bereich Dobbartin und zwischen Parchim und Lancken (vgl. Karte Nr. 2 der UVS). Zudem grenzen im Untersuchungsgebiet im Bereich Dobbartin die beiden Naturparke „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ und „Sternberger Seenland“ aneinander. Ferner bestehen die in Karte Nr. 2 der UVS verzeichneten Landschaftsschutzgebiete, denen nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls eine besondere Bedeutung für die Erholung zukommt. In einigen direkt an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gemeinden gibt es zudem Campingplätze. Hinzu kommen u.a. noch Rad- und Wanderwege.

### Vorbelastung

Wie bereits beim Teilschutzgut Wohnen und Wohnumfeld ergeben sich Vorbelastungen vor allem durch visuelle Beeinträchtigungen. Insofern ist die Erholungsfunktion u.a. in der Umgebung der bestehenden Umspannwerke in Güstrow und Parchim vorbelastet sowie entlang bestehender Freileitungen. Ferner ergibt sich eine Vorbelastung der Erholungsfunktion durch die östlich der UW Parchim Süd gelegenen Windkraftanlagen, weitere Windkraftanlagen nahe Bülow und außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegene Windkraftanlagen (z.B. bei Werder), die in den Untersuchungsraum hineinwirken. Schließlich bestehen Vorbelastungen durch Straßen, Verkehrsknotenpunkte und Eisenbahnlinien. Auf die insoweit nachvollziehbaren Darstellungen auf S. 89 der UVS wird verwiesen.

## **2.1.2. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut**

### Baubedingte Auswirkungen

Mit Blick auf das Schutzgut Mensch entstehen baubedingte Immissionen (insbesondere Lärm) sowie baubedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Immissionen werden jedoch durch vorhabenimmanente Maßnahmen und entsprechend den Vorgaben der AVV Baulärm<sup>30</sup> gemindert. Zudem handelt es sich um temporäre Auswirkungen, die nur kurzfristig während der Bauphase auftreten.

### Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Erholungseignung des Wohnumfeldes und der freien Landschaft ergeben sich aus der visuellen Beeinträchtigung des Landschafts-

---

<sup>30</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970.

bildes. Zudem kann es durch die visuelle Beeinträchtigung Auswirkungen auf Siedlungen und das Wohnumfeld geben. Hier ist zwar grundsätzlich auch die Vorbelastung durch die Bestandsleitung im Sinne von Gewöhnungseffekten zu berücksichtigen. Jedoch ist dabei zu beachten, dass die neue Anlage größere Ausmaße hat als die Bestandsleitung.

Ferner kann es anlagebedingt zwar grundsätzlich zu visuellen Beeinträchtigungen durch Flächenverluste aufgrund von Versiegelungen im Fundamentbereich kommen, was ggf. auch zu Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeld- sowie der Erholungsfunktion führen kann. Allerdings sind keine Masten in Siedlungsräumen vorgesehen so dass Auswirkungen auf das Teilschutzgut Wohnen und Wohnumfeld unter diesem Gesichtspunkt von vornherein ausgeschlossen sind. Angesichts der räumlich sehr begrenzten Versiegelung bestehen zudem auch mit Blick auf das Teilschutzgut Erholung allenfalls sehr eingeschränkt Auswirkungen.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Freileitungen erzeugen aufgrund der unter Spannung stehenden und Strom führenden Leiterseile elektrische und magnetische Felder. Es handelt sich um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz). Diese Frequenz gehört zum sogenannten Niederfrequenzbereich. Die stärksten elektrischen und magnetischen Felder treten direkt unterhalb der Freileitungen zwischen den Masten am Ort des größten Durchhanges der Leiterseile auf. Die Stärke der Felder nimmt mit zunehmender seitlicher Entfernung von der Leitung ab. Elektrische Felder können durch elektrisch leitfähige Materialien, z. B. durch bauliche Strukturen oder Bewuchs, gut abgeschirmt werden. Magnetfelder können anorganische und organische Stoffe nahezu ungestört durchdringen.

Bei bestimmten, äußerst selten auftretenden Witterungsverhältnissen kann es ferner zum Eisansatz an der Leitung kommen, sofern die Freileitung gleichzeitig mit sehr geringen Betriebsströmen beaufschlagt ist. Die statische Auslegung der Seile, Komponenten, Tragwerke und Fundamente berücksichtigen die für den Errichtungsbereich typischer Weise auftretenden Eislasten. Der Eisbelag taut bei entsprechender Witterungsänderung wieder ab. Ebenso wie der Eisansatz ist das Herabfallen von Eisbruchstücken nach dem Stand der Technik jedoch nicht vermeidbar.

Während des Betriebes von Freileitungen kann es schließlich bei sehr feuchter Witterung (Regen oder hohe Luftfeuchte) zu Korona-Entladungen an der Oberfläche der Leiterseile kommen. Dabei können, zeitlich begrenzt, Geräusche verursacht werden. Die Schallpegel hängen neben den Witterungsbedingungen im Wesentlichen von der elektrischen Feldstärke auf der Oberfläche der Leiterseile ab. Diese so genannte Randfeldstärke ergibt sich wiederum aus der Höhe der Spannung, der Anzahl der Leiterseile je Phase sowie aus der geometrischen Anordnung und den Abständen der Leiterseile untereinander und zum Boden. Die vorgegebenen Richtwerte der TA Lärm<sup>31</sup> werden selbst direkt unterhalb der Leitung deutlich unterschritten.

---

<sup>31</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI 1998 Nr. 26, S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT, 08.06.2017 B5).

### 2.1.3. Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 2 26. BImSchV<sup>32</sup> und der 26. BImSchVVwV<sup>33</sup> besteht für die Vorhabenträgerin die Aufgabe, vor Zulassung des Vorhabens insbesondere technische Maßnahmen zur Minimierung der von der Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Wellen gemäß dem Stand der Technik zu prüfen und umzusetzen. Dabei kommen bei Drehstrom-Freileitungen als Minimierungsmaßnahmen Abstandsoptimierung, eine elektrische Schirmung, eine Minimierung der Seilabstände bei Bündelleitern, eine Optimierung der Mastkopfgeometrie bzw. der Leiteranordnung in Betracht.

Für das Schutzgut Mensch (Teilschutzgüter Wohnen, Wohnumfeld und Gesundheit sowie Erholung) werden in der Planung zudem folgende Maßnahmen berücksichtigt, die zur Vermeidung und Minimierung vorhersehbarer Umweltauswirkungen/ erheblicher Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch führen:

- Einhaltung des Mindestbodenabstandes der Leiterseile von 12 m (auf der gesamten Strecke)
- Minderung zeitlich begrenzt auftretender Geräuschemissionen der Freileitung durch die Verwendung von Bündelleitern, die als gleichseitiges Viereck angeordnet werden
- Angepasste Trassenführung mit möglichst großen Abständen zu Wohnnutzungen, insbesondere die Umgehungsvarianten A\_UMG\_Lancken, D\_UMG\_1, F\_UMG\_2 und H\_UMG
- Vermeidung der Überspannung von Bereichen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen
- Vermeidung der visuellen Neubeanspruchung von Wohnumfeldern und Erholungsgebieten durch weitgehend trassengleichen bzw. -ähnlichen Ersatzneubau und Bündelung mit anderen Freileitungen (nördlicher Teilabschnitt der Vorhaben: Parallelführung mit der Freileitung Güstrow-Görries)
- Minimierung der visuellen Beeinträchtigung durch Verwendung von Einebenenmastgestänge im südlichen Teilbereich des Vorhabens, in dem keine Bündelung mit anderen Freileitung besteht

---

<sup>32</sup> Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2013 (BGBl. 2013 I S. 3266).

<sup>33</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26.02.2016, BAnz AT 03.03.2016 B5, B6.

## **2.2. Schutzgut Tiere**

### **2.2.1. Ist-Zustand**

#### Datengrundlage

Die Vorhabenträgerin hat verschiedene Untersuchungen/Kartierungen zum Bestand durchgeführt. Dazu hat sie die Rastgebiete innerhalb einer Korridorbreite von 1.000 m im Bereich ausgewählter Trassenabschnitte untersucht (ÖKOTOP 2016b, Antragsunterlage 12.3) untersucht, Brutvögel in einem Korridor von 600 m an ausgewählten Trassenabschnitten (ÖKOTOP 2016a, Antragsunterlage 12.1), Groß- und Greifvögel flächendeckend im Untersuchungsgebiet (UG) in einer Korridorbreite von 1.000 m (Ökotoptop 2016a, Antragsunterlage 12.1) bzw. einer Umgebung bis 10 km (aus vorhandenen Daten) sowie Amphibien, Reptilien und Fledermäuse im Bereich ausgewählter Kartierflächen im Trassenverlauf und dessen Umgebung (ÖKOTOP 2016c-e, Antragsunterlagen 12.4-12.6). Schließlich wurde das Vogelzuggeschehen und die Rastgebiete in Mecklenburg-Vorpommern in einer Korridorbreite bis 10 km aus vorhandenen Daten betrachtet.

Die vorstehend skizzierte Datenbasis ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde valide und hinreichend aktuell. Auf Grundlage einer Plausibilitätsprüfung der Biotope (dazu auch unter Ziffer 2.4.5.1 dieses Beschlusses) wurde im Jahr 2021 überprüft, ob die Befunde der Kartierung aus dem Jahr 2015 noch hinreichend aktuell sind. Dabei hat die Vorhabenträgerin feststellen können, dass sich die Biotopausstattung des Untersuchungsraums nicht geändert hat, so dass darauf basierend auch die Daten zum Schutzgut Tiere weiterhin als belastbar und hinreichend aktuell angesehen werden können.

Die dagegen vorgebrachten Argumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere seitens des NABU Regionalverbands sind hingegen zurückzuweisen. So wurde vorgetragen, dass von einem ehrenamtlichen Mitarbeiter des NABU deutlich neuere Daten erhoben worden sind und diese Daten auch dem LUNG bzw. der Naturparkverwaltung Nossentiner/Schwinzer Heide zugetragen worden seien. Diese seien jedoch nicht berücksichtigt worden. Die Vorhabenträgerin ist dem nachgegangen und hat nach dem Erörterungstermin erneut die aktuelle Datenlage beim LUNG abgefragt, um überprüfen zu können, ob tatsächlich neue Daten bestehen, die ggf. eine andere Beurteilung der Bestände zur Folge haben könnten. Ein Ergebnis hat diese Abfrage trotz Erinnerung durch die Vorhabenträgerin nicht ergeben. Es wurden der Vorhabenträgerin insoweit keine neueren Daten als die den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Daten zur Verfügung gestellt. Anhaltspunkte, die eine erneute Plausibilisierung etc. erforderlich gemacht hätten, bestehen somit auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

## Beschreibung

### Zugvögel

Zwar liegt Mecklenburg-Vorpommern an der Haupttrasse des nordwestpaläarktisch-atlantischen Zugweges. Das Untersuchungsgebiet ist jedoch überwiegend quer zur Hauptzugrichtung ausgerichtet und liegt abseits der von vielen Zugvögeln bevorzugten Routen an der Ostsee und den Flusstalmooren. Insoweit gibt es keine Vogelzug-Zonen der Kategorie A (sehr hohem Dichten) (I.L.N. 1996<sup>34</sup>). Vogelzug-Zonen der Kategorie B (mittlere bis hohe Dichten) bestehen jedoch im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes zwischen Dobbertin und Güstrow sowie zwischen Parchim und Granzin. Im übrigen Trassenbereich ist von der Kategorie C (geringe bis mittlere Dichte) auszugehen.

### Rastvögel

Nach den entsprechenden Daten (I.L.N. & IFAö 2009<sup>35</sup>) sind die Langenhägener Seewiesen bei Langenhagen Schlafplatz für Gänse und Kraniche der Kategorie A (Kriterien für regelmäßig international bedeutsame Vogelkonzentrationen werden um das Mehrfache überschritten oder durch Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)<sup>36</sup> erreicht oder überschritten. Zudem sind die Langenhägener Seewiesen und die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen terrestrische Rastgebiete der Kategorie 4 (sehr hohe Bedeutung). Ferner gibt es Gänse-Schlafplätze der Kategorie B (regelmäßig international bedeutsame Rastvogelkonzentration) in relevanter Entfernung zum Untersuchungsgebiet (Parumer See, Sumpfsee, Breerer See, Schwarzer See). Zudem bestehen Kranich-Schlafplätze an der Photovoltaik-Anlage östlich von Güstrow und am Breerer See (Kategorie B) sowie ein Gänseschlafplatz auf dem Uphaler See (Kategorie C: regional bedeutsame Rastvogelkonzentration). Terrestrische Rastvogelnahrungsgebiete als Funktionsflächen mit hoher Bedeutung befinden sich bei Granzin, bei Mestlin-Techentin-Below und in einem großen zusammenhängenden Gebiet westlich und südlich von Güstrow bis Gerdshagen. Zudem bestehen verschiedene Gewässer als Rastgebiet der Stufe 3 (hohe Bedeutung).

### Brutvögel

Auf Grundlage der Kartierungen der Vorhabenträgerin wurden Nachweise von Brutvorkommen von Kranich, Baum- und Turmfalke, Habicht, Mäuse- und Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe, Fischadler, Waldkauz, Waldohreule, Schleiereule,

---

<sup>34</sup> Institut für Landschaftspflege und Naturschutz (1996): Modell der Dichte des Vogelzugs, in: Fachgutachten Windenergie und Naturschutz, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz; dargestellt im Umweltkartenportal des LUNG M-V, <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> unter Naturschutz > Landschaftsplanung

<sup>35</sup> I.L.N. & IFAÖ (2009), Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel, Bearbeitung 2007-2009, Abschlussbericht, erstellt im Auftrag des LUNG M-V; dargestellt im Umweltkartenportal des LUNG M-V, <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> unter Naturschutz > Landschaftsplanung > Landesweite Analyse u. Bewertung der Landschaftspotentiale

<sup>36</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. L 170 S. 115).

Rohrdommel, Kolkrabe, Nebelkrähe, Lachmöwe und Höckerschwan erbracht. Dabei brüten Fischadler, Turmfalke, Baumfalke und Kolkrabe nachweislich auf Masten der 220-kV-Bestandsleitung. Ferner wurden Weißstorch, Seeadler, Schwarzmilan, Kormoran, Grau- und Silberreiher als Nahrungsgäste und Wiesenweihe als Durchzügler erfasst. In den Daten des LUNG M-V sind zudem Bruten von Seeadler, Weißstorch und Schwarzstorch in relevanter Nähe zum Vorhaben aufgeführt. Im Trassenraum wurden von der Vorhabenträgerin 11 Brutvogellebensräume (BVL) abgegrenzt. Dabei sind die „Gehölzarmen Ackerlandschaften“ und die „halboffenen, grünlandreichen (Niederungs-) Flächen“ die BVL mit der höchsten Zahl der Wertarten. Innerhalb der offenen und halboffenen BVL wurde von der Vorhabenträgerin festgestellt, dass es deutliche Unterschiede zwischen dem Artenspektrum in dem durch die Bestandstrasse vorbelasteten Raum und den umliegenden Räumen gibt. Diesbezüglich konnte in den vorbelasteten Räumen nämlich ein Fehlen der im Hinblick auf Vertikalstrukturen empfindlichen Arten festgestellt werden. Für Einzelheiten wird auf die nachvollziehbaren Ausführungen der UVS verwiesen (S. 113 ff.).

### Fledermäuse

Es wurden im Jahr 2016 die potenziell konfliktrelevanten Untersuchungsflächen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse kartiert. Dort nachgewiesene Arten sind Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus und Fransenfledermaus. Weiterhin ist auf ein Vorkommen des Braunen Langohrs zu schließen. Zudem hat es Hinweise auf die Zweifarbfledermaus gegeben (typische Gebäudefledermaus).

### Amphibien und Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurden im Bereich von Kleingewässern Nachweise für insgesamt 10 Amphibienarten erbracht: Kammmolch, Knoblauchkröte, Rotbauchunke, Laubfrosch, Moorfrosch Erdkröte, Grasfrosch, Seefrosch, Teichfrosch und Teichmolch. Ferner wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Zudem sind Waldeidechsen, Blindschleichen und Kreuzottern in Teilbereichen des Untersuchungsgebietes denkbar.

### Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie<sup>37</sup>

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die nicht zugleich in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden und potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten, stammen aus der Gruppe der Rundmäuler, Fische und Weichtiere. Auch diese wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen betrachtet. Konkret geht es um folgende Anhang II-Arten:

Zu den wesentlichen Bestandteilen des GGB DE 2238-302 „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“ gehören u.a. auch die Anhang II-Arten Rotbauch-

---

<sup>37</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. L 158 S. 193).

unke, Steinbeißer, Große Moosjungfer, Fischotter, Kammmolch und Bauchige Windelschnecke. Zu den wesentlichen Bestandteilen des GGB DE 2239-301 „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ gehören u.a. auch die Anhang II-Arten Bachmuschel, Bachneunauge, Bauchige Windelschnecke, Biber, Bitterling, Eremit, Fischotter, Flussneunauge, Große Moosjungfer, Kammmolch, Rotbauchunke, Schlammpeitzger, Schmale Windelschnecke und Steinbeißer. Zu den wesentlichen Bestandteilen des GGB DE 2388-304 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ gehören u.a. auch die Anhang II-Arten Bachneunauge, Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Bachmuschel, Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke, Kammmolch, Rotbauchunke, Biber, Fischotter und Große Moosjungfer. Zu den wesentlichen Bestandteilen des GGB 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ gehören u.a. auch die Anhang II-Arten Kammmolch, Rotbauchunke, Biber und Fischotter.

### Vorbelastung

Für die vorstehen genannten Artengruppen bestehen im Untersuchungsgebiet Vorbelastungen. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung sind dies insbesondere auch bestehende Freileitungen und Windkraftanlagen sowie größere/ stark befahrene Straßen. Die Freileitungen stellen neben ihrer Scheuchwirkung insbesondere eine Gefahrenquelle für den Vogelflug dar.

## **2.2.2. Vorhabenbedingte Wirkungen auf das Schutzgut**

### Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt wird es zu Eingriffen in Reptilienhabitate kommen. Zudem können grundsätzlich baubedingte Tötungs- und Verletzungsgefahren bestehen, wenn Amphibien und Reptilien die Baufelder durchwandern. Störungen von Großsäugern können zudem durch den allgemeinen Baubetrieb entstehen. Allerdings werden diese durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermieden (dazu unter B.IV.2.2.3).

Eingriffe in Gehölze (insb. auch im Rahmen der späteren Trassenpflege, s.u.) könnten ggf. auch Gehölze mit einem Quartierpotenzial für Fledermäuse betreffen. Vor diesem Hintergrund sind Regelungen zur Bauzeitenregelungen und Vorabkontrollen angezeigt. Zudem ist als CEF-Maßnahme die Anbringung von Fledermauskästen angezeigt.

Baubedingt wird es zudem durch die Inanspruchnahme von Offenland- und Gehölzbiotopen zu Eingriffen in potenzielle Bruthabitate von Bodenbrütern, Gehölzfreibrütern, Gehölzhöhlenbrütern und Nischenbrütern kommen. Zudem können gehölzbrütende Arten in gleicher Weise auch im Zuge der Trassenpflege (also betriebsbedingt) betroffen sein. Auch diesbezüglich sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Soweit sich auf den Masten der 220-kV-Bestandsleitung Brutplätze befinden (s.o.), werden diese im Zuge des Rückbaus verloren gehen. Da zudem weitere Horste auf Bestandsmasten vor Beginn der Baumaßnahme entstehen können, ist auch insoweit ein Eingriff denkbar.

Daher sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen: Kontrolle aller rückzubauenden Masten auf Nester/Horste, Rückbau außerhalb der Brutzeiten. Zur Wahrung der ökologischen Funktion dieser Fortpflanzungsstätten werden zudem als CEF-Maßnahmen neue Nisthilfen angeordnet. Im Bereich Gerdshagen ist ein Rückbau des Bestandsmastes mit Horst wegen der dort erfolgten Umtrassierung hingegen nicht notwendig.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Im Übrigen kann es potenziell zu anlagebedingten Kollisionsgefahren für Rast- und Brutvögel kommen. Diese werden jedoch durch Erdseilverkabelung mit Vogelschutzmarkern effektiv gemindert und dadurch insbesondere die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt kann es insbesondere zu Gehölzeingriffen im Rahmen der Trassenpflege kommen (s.o.), so dass auf die Ausführungen zu den baubedingten Gehölzeingriffen verwiesen wird.

### **2.2.3. Vermeidung-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Folgende Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden im Hinblick auf das Schutzgut Tiere planfestgestellt:

- VAR1: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Amphibien
- VAR2: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Reptilien
- VAR3: Schutzmaßnahme für Fledermäuse
- VAR4: Beschränkung des Baubetriebes auf den Tageszeitraum zum Schutz von Biber und Fischotter
- VAR5: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Bodenbrüter
- VAR6: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Gehölz- und Nischenbrüter
- VAR7: Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit
- VAR8: Erhalt des Altmastes Nr. 234 zum Schutz des Fischadlers
- VAR9: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für störungsempfindliche Brutvogelarten
- VAR10: Kontrolle der rückzubauenden Masten auf Mastbruten
- VAR11: Markierung des Erdseils
- VCEF1: Bereitstellen von Nisthilfen für Baumfalken
- VCEF2: Bereitstellen von Nisthilfen für Fischadler
- VCEF3: Bereitstellen von Nisthilfen für Turmfalken
- VCEF4: Anbringen von Fledermauskästen



## 2.3. Schutzgut Pflanzen

### 2.3.1. Ist-Zustand

#### Datengrundlage

Die Vorhabenträgerin hat mit Blick auf das Schutzgut Pflanzen Nutzungs- und Biotoptypen auf einer Korridorbreite von 500 m untersucht. Die Kartierung erfolgte anhand der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“. Diese Geländekartierung der Biotoptypen fand im Juli und August 2015 statt und wurde im Jahr 2021 – wie oben bereits bei dem Schutzgut Tiere dargestellt – einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Zudem hat die Vorhabenträgerin im Juni und August 2016 wertgebende Pflanzenarten an ausgewählten Maststandorten der Bestandsleitung und potenziellen Arbeitsflächen und Zuwegungen kartieren lassen.

#### Beschreibung

Die Vegetation des Untersuchungsgebietes wird zum größten Teil durch eine landwirtschaftliche Ackernutzung bestimmt. Grünlandflächen kommen hingegen eher konzentriert in feuchteren Bereichen vor.

Zudem bestehen Waldflächen im Untersuchungsgebiet:

Dabei befinden sich Kiefernwälder (KW) südwestlich von Dobbin, nordöstlich der Dobbiner Plage und an der Bundesstraße B192, westlich des UW Parchim, nördlich von Altenhagen und bei Lohmen. Meist handelt es sich um Bestände mittleren Alters. Vielfach ist ein Unterbau von Laubhölzern vorhanden. Buchenwälder (WB) gibt es bei Lancken, südlich Granzin, am Ziegenberg bei Below sowie kleinflächiger in den Spendiner Tannen an der B192 und westlich Gerdshagen. Eichenwälder (WE) befinden sich bei Neuburg, Lancken, Tannenhof, Below, Dobbin sowie Altenhagen und Gerdshagen. Bruch- und Sumpfwälder (WN, WF) kommen am Lohmer, Dobbertiner und Nienhäger See sowie am Sandberg bei Tannenhof, am Ziegenberg bei Below, im Bereich der Klädener Plage und südlich von Granzin vor. Nadelholzbestände (WZ) werden im Untersuchungsgebiet überwiegend aus Fichten gebildet. Die Bestände befinden sich großflächig bei Gerdshagen, am Ziegenberg bei Below und am Sandberg bei Tannenhof, weiterhin kleinflächig bei Kläden, Güstrow und Neuburg. Laubholzbestände (WX, WY) befinden sich südlich von Granzin, am Sandberg bei Tannenhof, beidseits der B192 bei Kläden, bei Altenhagen, Lohmen sowie bei Bülower Burg. Vorwälder (WV) sind am Sandberg bei Tannenhof, am Ziegenberg bei Below, bei Neuhof, zwischen Altenhagen und Lohmen, südwestlich von Gerdshagen sowie am Klädener Berg zu finden. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Waldränder (WR) bestehen häufig aus Eichen, Birken, Lärchen oder Kiefern. Vielfach handelt es sich um Altbestände mit sog. Biotopbäumen. Zahlreiche Waldflächen werden netzartig von Waldschneisen (WL) durchzogen. Weiterhin finden sich Freileitungsschneisen bei Dobbin, am Sandberg bei Tannenhof, bei Lancken sowie im Buchholz beim UW Parchim Süd.

Feldgehölze (BF) finden sich häufig im Bereich von Söllen, weiterhin säumen sie vielfach Kleingewässer und größere Röhrichtbestände. Feldhecken (BH) verlaufen im Untersuchungsgebiet überwiegend entlang von Verkehrswegen und Gräben. Besonders breit und reich strukturiert ausgeprägt sind die Hecken in den historischen Landwehren bei Lancken-Ausbau und am Waldrand südlich von Granzin. Gebüsche (BL) sind im gesamten UG zu finden und bestehen häufig aus Schlehe, Holunder, Weißdorn, Wacholder sowie Obstbäumen, Weiden und Erlen. Weiterhin haben sich Gebüsche an den Masten Nr. 123 und 124 der Bestandsleitung entwickelt. Im gesamten Untersuchungsgebiet wurde nur eine Windschutzpflanzung (BW) an der B191 zwischen Parchim und Rom kartiert. Alleen (BA) und Baumreihen (BR) sind typische Landschaftselemente in M-V und bestehen im UG häufig aus Linde, (Rot)Eiche, Ahorn, Weide und Ulme. Einzelbäume und Baumgruppen (BB) finden sich vielfach an Söllen oder als Einzelstruktur in der freien Landschaft sowie im besiedelten Bereich.

Im Norden des UG verläuft die Nebel als kanalartig ausgebauter Fluss (FF). Weiterhin sind mit Bollbach, Bresenitz, Mildenitz und dem Roten Bach mehrere Bäche (FB) im Untersuchungsgebiet vorhanden. Gräben (FG) dienen der Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Ein ausgeprägtes Grabennetz ist insbesondere im Bereich der Grünlandflächen in der Dobbiner Plage vorhanden. Als größere nährstoffreiche Stillgewässer (SE) kommen im UG der Nienhäger und Lohmer See vor, weiterhin sind die zahlreichen Kleingewässer diesem Biotoptyp zuzuordnen. Naturferne Stillgewässer sind im UG in Form von Kläranlagen, Regenrückhaltebecken und Zierteichen vorhanden.

Großseggenriede (VG) finden sich überwiegend im Bereich von Söllen. Röhrichte (VR) sind ebenfalls häufig an Söllen zu finden, jedoch auch großflächig am Rand von Seen oder in feuchten Bereichen innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen. Weiterhin finden sich auf nassen Grünlandflächen sowie im Bereich feuchter Wälder Staudenfluren der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer (VH). Sonstige ufergebundene Biotope (VS) kommen im UG in Form von standorttypischen Gehölzsäumen an Fließgewässern vor. Feuchtgebüsche (VW) bestehen i.d.R. aus Weiden und sind hauptsächlich an Söllen und Seeufern zu finden.

Im Torfmoor bei Dobbin wurde ein Birken-Kiefernmoorwald (MD) aus Birke und Zitterpappel kartiert. Im Kern dieses Biotops befindet sich ein Abtorfungsbereich (MT). Naturnahe Sauer-Zwischenmoore (MS) befinden sich kleinflächig südlich des Ziegenbergs bei Below sowie am Sandberg bei Tannenhof.

Sandmagerrasen (TM) sind im Untersuchungsgebiet selten und überwiegend in geringen Flächengrößen südlich von Bülower Burg, nordöstlich von Gerdshagen und an der Kiesgrube bei Dobbartin zu finden. Unterhalb der bestehenden Freileitungsschneise durch die Spendiner Tannen bei Kläden ist auf einer Strecke von ca. 560 m ruderalisierter, teils verbuschter Sandmagerrasen zu finden.

Vergleichsweise kleinflächig kommt Intensivgrünland (GI) vor. Bereiche mit einem höheren Anteil an Intensivgrünlandflächen sind in der Dobbiner Plage sowie bei Altenhagen zu finden. Die Nutzung erfolgt intensiv als Weide oder Mäh- und Silagegrünland.

Große Flächen des Gestüts Ganschow bei Schönwolde bestehen aus Frischgrünland auf Mineralstandorten (GM). Weitere Flächen befinden sich im Bereich der Dobbiner Plage, bei Lohmen und Gerdshagen sowie bei Güstrow. Feucht- und Nassgrünland (GF) befindet sich im UG ebenfalls im Bereich der Dobbiner Plage, im weiten Umfeld des Dobbertiner Sees, bei Neuhof, am Bollbach, bei Gerdshagen Hof und am Gestüt Ganschow, bei Bülower Burg und Güstrow.

An Söllen, im Randbereich von Siedlungen, auf schwer zu bewirtschaftenden Flächen innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, auf bestehenden Freileitungsschneisen sowie im Stadtgebiet Güstrow wurden Staudensäume und Ruderalfluren (RH) kartiert. Abgrabungsbiotope (XA) befinden sich bei Techentin und Dobbin.

Der Großteil des Untersuchungsgebietes wird aber – wie bereits oben angeführt – als Acker (AC) genutzt. Meist handelt es sich um große Ackerschläge, die nur in geringem Maß durch Hecken, Gebüsche, Baumreihen etc. gegliedert werden. Im Stadtgebiet Güstrow befinden sich Flächen des Erwerbsgartenbaus (AG). Weiterhin wurden in Güstrow und bei Gerdshagen Hof Brachflächen der Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope (AB) kartiert, die jedoch aufgrund ihrer geringen Flächengröße eine untergeordnete Rolle im Untersuchungsgebiet spielen. Zudem kommt eine Vielzahl an siedlungsgebundenen Grünanlagen wie Kleingartenanlagen (PK), Tiergarten (PT), Hausgärten (PG), Freiflächen des Siedlungsbereiches (PE) sowie Gehölzbiotope in Form von Gehölzflächen des Siedlungsbereichs (PW), Siedlungsgebüsche und -hecken (PH) und Parkanlagen (PP) vor.

Biotope der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen sind Dorfgebiete und landwirtschaftliche Anlagen (OD), Block- und Zeilenbebauung (OC), Großformbebauung (OG), Einzel- und Reihenhausbauung (OE) sowie Gewerbe- und Industrieflächen (OI) im Bereich der Siedlungen. Weiterhin wurden Verkehrsflächen (OV), wasserwirtschaftliche Anlagen (OW), Ver- und Entsorgungsanlagen (OS) sowie Brachflächen der Siedlungs-, Verkehrs- und Industriegebiete (OB) erfasst.

Im Überschneidungsbereich des Untersuchungsgebietes mit den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) befinden sich die Lebensraumtypen (LRT) 3140 (Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchterlagen), 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions und Hydrocharitions), 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Calitricho-Batrachion), 5130 (Formationen von Juniperus communis auf Kalkheden und -rasen), 6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden (Molinion caeruleae)) und 7230 (Kalkreiche Niedermoore). Auf Grundlage der Biotoptypenkartierung im UG wurde geprüft, ob im UG LRT-Flächen außerhalb von GGB vorhanden sein können. Potenzielle LRT-Flächen befinden sich entweder großflächig außerhalb des Überspannungsbereichs der Varianten oder sind nur kleinflächig ausgeprägt.

#### Vorbelastung

Vorbelastungen für die vorgenannten Nutzungs- und Biotoptypen ergeben sich in Form von Entwässerungen, Nähr- und Schadstoffeinträgen, mechanischen Störungen (z.B.

Anpflügen), fehlender bzw. nicht fachgerechter Pflege sowie durch Überbauung, Verrohrung und Versiegelung.

### **2.3.2. Vorhabenbedingte Wirkungen auf das Schutzgut**

Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen bestehen in dem Biotopverlust im Bereich der Fundamente, der Baustellen- und Seilzugflächen und Zuwegungen sowie in der Rodung von Gehölzen im Leitungsschutzstreifen. Im Einzelnen:

#### Baubedingte/ betriebsbedingte Auswirkungen

Es kommt baubedingt (Baustellen- und Seilzugflächen, Zuwegungen) und/oder betriebsbedingt (Freistellung Leitungsschutzstreifen: Aufwuchshöhenbeschränkung, Entnahme von Bäumen) zu folgenden Biotopbetroffenheiten:

- 60.372 m<sup>2</sup> Grünland
- 18.780 m<sup>2</sup> Wald, darunter 16.493 m<sup>2</sup> Waldschneise und Vorwald sowie 585 m<sup>2</sup> WNR (gesetzlich geschütztes Biotop)
- 6.676 m<sup>2</sup> Gebüsch (gesetzlich geschütztes Biotop)
- 4.426 m<sup>2</sup> Sandmagerrasen (gesetzlich geschütztes Biotop)
- 1.891 m<sup>2</sup> Hochstaudenflur
- 3.220 m<sup>2</sup> Feldhecke (gesetzlich geschütztes Biotop)
- 1.209 m<sup>2</sup> Obstbaum-Plantage
- 1.027 m<sup>2</sup> Ackerbrache
- 828 m<sup>2</sup> Feldgehölz, darunter 348 m<sup>2</sup> naturnahes Feldgehölz heimischer Baumarten (gesetzlich geschütztes Biotop)
- 380 m<sup>2</sup> Ruderalflur (gesetzlich geschütztes Biotop)
- 194 m<sup>2</sup> Uferstaudenflur (gesetzlich geschütztes Biotop)
- 113 m<sup>2</sup> Gehölzsaum an Gewässern (gesetzlich geschütztes Biotop)
- 16 Bäume

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Im Bereich der Maststandorte kommt es zum Verlust folgender Biotope (anlagebedingter Biotopverlust):

- 580 572 m<sup>2</sup> Acker
- 116 m<sup>2</sup> Grünland
- 12 m<sup>2</sup> Wald (Vorwald, Waldschneise)
- jeweils 8 m<sup>2</sup> Ruderalflur und Sandmagerrasen (gesetzlich geschütztes Biotop)
- jeweils 4 m<sup>2</sup> Laubgebüsch und Hochstaudenflur.

### **2.3.3. Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Folgende Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen planfestgestellt:

- A1: Anlage von Feldgehölzen bei Papendorf (Landschaftszone 3)
- A2: Pflanzung von Bäumen bei Klei Niendorf in der Gemeinde Rom (Kompensation des Verlustes von 16 Einzelbäumen)
- A3: Biotopverbund Dobbentiner See/ Dobbiner Plage - Dobbertin III (Landschaftszone 4)
- A4: Heckenpflanzungen Langsee (Landschaftszone 3)
- A5: Heckenpflanzung am Boitiner See (Landschaftszone 3)
- E2: anerkanntes Ökokonto VG-019 („Wiedervernässung des Gelliner Bruches“, Landschaftszone 3)
- E5: anerkanntes Ökokonto LRO-030 („Naturwald „Kirch Kogel“, Landschaftszone 4)
- E6: anerkanntes Ökokonto LUP-058 („Magerrasen mit Hecke und Streuobstwiese bei Marnitz“, Landschaftszone 5)
- E7: anerkanntes Ökokonto LRO-028 („Renaturierung Spoitgendorfer Bach“, Landschaftszone 3)

### **2.4. Schutzgut Biologische Vielfalt**

Der Begriff „Biologische Vielfalt“ bezeichnet die Variabilität von Lebewesen. Inbegriffen sind sowohl die Vielfalt innerhalb von Arten als auch zwischen den unterschiedlichen Arten und den Ökosystemen.

Das Schutzgut biologische Vielfalt bildet naturgemäß mit den Schutzgütern Tiere und Pflanzen ein enges Wirkungsgefüge. Biotop sind zugleich Lebensräume für Tiere und bilden die Grundlage für eine Biologische Vielfalt. Insoweit wird auf die Darstellungen unter B.IV.2.2 sowie 2.3 verwiesen, so dass auf eine gesonderte Darstellung des Ist-

Zustands, der Umweltauswirkungen sowie etwaiger Vermeidungsmaßnahmen verzichtet wird.

## **2.5. Schutzgut Boden**

### **2.5.1. Ist-Zustand**

#### Datengrundlage

Die Vorhabenträgerin hat die Bodenfunktionsbereiche im Untersuchungsgebiet in einem Korridor von 500 m gemäß der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg sowie ergänzend die landwirtschaftliche Standortkartierung (MMK) ausgewertet. Für Waldstandorte wurden die Daten der forstlichen Standortkartierung zugrunde gelegt. Die Bewertung der Böden wird maßgeblich anhand der Kriterien Naturnähe und Seltenheit vorgenommen.

#### Beschreibung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Jungmoränenlandschaft von Mecklenburg-Vorpommern. Es ist geprägt durch die von der Weichseleiszeit hinterlassenen Sedimente der Grundmoränen, Endmoränen und Sander. Die Böden des Untersuchungsgebietes haben sich größtenteils aus Lehm/ Tieflehmen entwickelt, wobei Fahlerden, Braunerden und Gleye die dominierenden Bodentypen sind. Dort, wo Sande oberflächennah anstehen, haben sich meist Braunerden gebildet. In den Niederungsbereichen und speziell entlang der Fließgewässer entwickelten sich überwiegend Gley- und Moorböden. Anthropogene Bodentypen wie Kolluvisole und Böden der Abtragungsflächen (Kiesabbau) kommen vereinzelt, meist kleinflächig, im Untersuchungsgebiet vor (z.B. bei Dobbartin).

Innerhalb des Untersuchungsgebiets kommen keine Böden mit hoher und sehr hoher natürlicher Ertragsfähigkeit vor. 45 % der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Böden weisen eine mittlere, 34 % eine niedrige bis mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf.

Seltene Böden (hier v.a. Moorböden) sind im Untersuchungsgebiet in der Dobbiner Plage, bei Altenhagen im Bereich der Bresenitz, am Nienhäger See, bei Lohmen und Neu, Strenz sowie kleinflächiger am Sandberg bei Tannenhof sowie nördlich von Lindenbeck zu finden. Kalkhaltige Böden (Kalkmudden) finden sich im Bereich der Dobbiner und Klädener Plage.

Naturnahe Böden sind fast nur noch unter alten Waldstandorten zu finden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich alte Waldstandorte westlich Gerdshagen sowie im Bereich des Roten Baches nordwestlich von Greven.

#### Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen in Form von Versiegelung und Verdichtung im Bereich von Siedlungen und Verkehrsflächen. Zudem sind Böden vorbelastet durch Stoffeinträge,

landwirtschaftliche Nutzung (Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtung, Entwässerung grundwassernaher Böden), Abgrabungen, Rohstoffentnahme sowie Altablagerungen bzw. Altlasten.

## **2.5.2. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut**

### Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf den Boden können sich durch die Flächeninanspruchnahme aufgrund von Arbeitsflächen, Zufahrten und Maßnahmen zur Bauwerksgründung ergeben. Auf Böden mit hohem Grundwasserstand könnten im Rahmen der Bauausführung (Fundamentgründung) Maßnahmen zur Entwässerung notwendig werden; dies steht nach der derzeitigen Planung jedoch nicht fest. Zudem kann es zu Bodenveränderungen infolge von Waldabtrieb kommen. Einträge durch Schadstoffe etc. können ebenfalls zu Beeinträchtigungen des Bodens führen. Die meisten der baubedingten Auswirkungen sind ausschließlich temporärer Art: Die zur Anlieferung von Baumaterialien befestigten Wege werden zurückgebaut, dauerhafte Entwässerungen sind nicht notwendig und das Baustellenumfeld wird nach Errichtung des Mastes aufgelöst. Dauerhafte Veränderungen können sich demnach im Wesentlichen durch eine Bodenverdichtung ergeben. Diesbezüglich können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch durch verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden (dazu sogleich unter B.IV.2.5.3).

### Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte und somit dauerhafte Auswirkungen ergeben sich maßgeblich durch die Flächeninanspruchnahme und die Versiegelung des Bodens im Bereich der Maststandorte. Im Fall eines standortgleichen Neubaus ist der Eingriff in den Boden vergleichsweise gering, weil am Maststandort bereits eine Versiegelung vorliegt. Die Aufstandsflächen der Neubaumasten sind größer als die der Bestandsmasten. Die Anzahl der Neubaumasten entspricht in etwa der Anzahl der Bestandsmasten. Werden Masten an anderer Stelle errichtet, ist dort der Eingriff zwar vergleichsweise größer, jedoch wird dafür im Zuge des Rückbaus an anderer Stelle regelmäßig eine vollständige Entsigelung des Standorts vorgenommen.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf den Boden können sich betriebsbedingt durch Bodenveränderungen infolge des Schneisenmanagements ergeben.

## **2.5.3. Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Eingriffe in das Schutzgut Boden ergeben sich in erster Linie in der Bauphase. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hängen damit sowohl von der Wahl der Maststandorte in der Detailplanung als auch der Bauausführung ab. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Begrenzung der Versiegelung und Verdichtung von Böden auf das zur Errichtung der Masten unmittelbar notwendige Maß; Vermeidung von unnötigen Eingriffen in angrenzende Flächen
- Minderung von Verdichtungen durch den gezielten Einsatz geeigneter Maschinen, Vermeidung des Einsatzes schwerer Maschinen auf nassen Böden
- Einsatz von Schutzvorrichtungen vor schädlicher Bodenverdichtung im Baubereich durch Verringerung des Bodendrucks (Fahrbohlen, Baggermatten, etc.)
- Durchführung detaillierter Bodensondierungen nach Festlegung der Maststandorte und Auswahl einer geeigneten Gründungstechnik im Zuge der Bauausführung mit geringen Wirkungen auf den Boden
- Gezielte Auswahl von Zwischenlagerungsplätzen. Moorböden, feuchte oder nasse Flächen sowie wertvolle Biotopflächen sind – auch im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers – als Zwischenlagerungsplätze zu vermeiden
- Flächensparende Ablagerung von Baustoffen sowie optimale Entsorgung von Bodenaushub und Abfallmaterialien
- Kulturfähiger Oberboden wird vor Baubeginn abgetragen und ist gemäß DIN 18300 und 18915 auf bis zu 2 m hohen Mieten zu lagern. Soweit möglich, ist der Bodenaushub möglichst ortsnah zu verwenden
- Begrenzung von eventuell durchzuführenden Entwässerungsmaßnahmen auf das räumlich notwendige Maß um die Mastfundamente und auf das zeitlich unvermeidbare Mindestmaß
- Verhinderung von Bodenverunreinigungen durch Verwendung lösemittelarmer und schwermetallfreier Farben beim Beschichten der Mastgestänge (Korrosionsschutz).
- Bodenschutz durch den Einsatz von Vliese und Folien beim Rückbau der Altmasten
- Verhinderung von Bodenverunreinigungen durch Unfall bedingten Eintrag von Schmierölen, Treibstoff etc., Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften, Ergreifen von Vorsichtsmaßnahmen

Zudem ist im LBP folgende Maßnahme enthalten:

- V2: Maßnahme zum Schutz von gering tragfähigen Böden



## 2.6. Schutzgut Wasser

### 2.6.1. Ist-Zustand

#### Datengrundlage

Für das Schutzgut Wasser hat die Vorhabenträgerin in einem 500 m-Korridor den Bestand an natürlichen bzw. künstlichen Still- und Fließgewässern sowie den Grundwasserbestand betrachtet. Grundlage der Erfassung waren die Geodaten des LUNG M-V sowie die Wasserkörpersteckbriefe der Bundesanstalt für Gewässerkunde zum 2. WRRL-Bewirtschaftungsplan. Zudem hat die Vorhabenträgerin auch die Wasserkörpersteckbriefe gemäß dem Entwurf des 3. WRRL-Bewirtschaftungsplan ausgewertet.

#### Beschreibung

Im Untersuchungsgebiet verlaufen die Flüsse bzw. Bäche Nebel, Bollbach, Bresenitz, Mildenitz und Roter Bach, wobei es sich bei der Nebel und der Mildenitz um Gewässer 1. Ordnung und bei den übrigen Gewässern um Gewässer 2. Ordnung handelt. Mildenitz, Nebel und Bresenitz sind Bestandteil von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Gemäß den Wasserkörpersteckbriefen zum 2. WRRL-Bewirtschaftungsplan sowie dem Entwurf zum 3. WRRL-Bewirtschaftungsplan ist der chemische Zustand aller WRRL-Berichtspflichtigen Gewässer im Untersuchungsgebiet (das sind: Mildenitz, Nebel, Bollbach, Bresenitz, Roter Bach, Zulauf des Sumpfsees, Warnow oberhalb von Kladrup (hier: Rohrleitung)) nicht gut. Die Mildenitz ist gemäß Wasserkörpersteckbrief als natürliches Gewässer einzustufen. Die Nebel, der Bollbach, die Bresenitz, der Rote Bach und die Warnow oberhalb von Kladrup sind erheblich veränderte Gewässer. Der Zulauf des Sumpfsees ist ein künstliches Gewässer. Das ökologische Potenzial der Nebel ist gemäß der o.g. Bewirtschaftungspläne gut, das ökologische Potenzial der Mildenitz ist mäßig / schlechter als gut. Im Wasserkörpersteckbrief zum 2. WRRL-Bewirtschaftungsplan wird das ökologische Potenzial der Warnow oberhalb Kladrup und des Bollbachs ebenfalls als mäßig / schlechter als gut und im Entwurf des 3. WRRL-Bewirtschaftungsplan als unbefriedigend eingestuft. Das ökologische Potenzial der Bresenitz und des Sumpfsees wird jeweils als unbefriedigend bewertet. Beeinträchtigungen der Gewässer bestehen u.a. durch diffuse Quellen (Land- und Forstwirtschaft, atmosphärische Deposition, Siedlungsgebiete) sowie physische und hydrologische Veränderungen. Künstliche Gräben sind im gesamten Untersuchungsgebiet vorhanden. Sie beschränken sich meist auf Grünland- und Ackerflächen sowie Waldflächen und sind meist zur Entwässerung der umliegenden Flächen angelegt worden. Ein enges Grabennetz ist insbesondere auf Flächen auf Moorstandorte vorhanden.

Als größeres stehendes Gewässer, das der WRRL-Berichtspflicht unterliegt, kommt im Untersuchungsgebiet der Lohmer See vor. Gemäß dem Wasserkörpersteckbrief zum 2. WRRL-Bewirtschaftungsplan handelt es sich um ein natürliches Gewässer, dessen ökologischer Zustand mäßig / schlechter als gut und dessen chemischer Zu-

stand nicht gut ist. Signifikante Belastungen bestehen durch atmosphärische Deposition. Im Wasserkörpersteckbrief zum Entwurf des 3. WRRL-Bewirtschaftungsplanes wird für den Lohmer See ein mäßiger ökologischer Zustand und ein nicht guter chemischer Zustand angegeben; signifikante Belastungen bestehen durch atmosphärische Deposition, die Landwirtschaft und anthropogene Belastungen. Kleinere Seen sind der Nienhäger See und der Gliner See. Daneben kommen im Untersuchungsgebiet zahlreiche Kleingewässer vor. Dabei handelt es sich meist um Sölle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Überschwemmungsflächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Gemäß den von der Vorhabenträgerin ausgewerteten Daten des LUNG M-V herrschen im Untersuchungsgebiet Grundwasserflurabstände von mehr als 10 m vor. In geringen Anteilen kommen Flurabstände von 5 bis 10 m vor. Oberflächennahes Grundwasser findet sich hauptsächlich im Bereich der Dobbiner Plage, in Niederungen bei Lohmen und Güstrow sowie kleinflächiger bei Schönwolde. Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung gemäß den LUNG-Daten ( $> 200$  mm/a) befinden sich im Bereich des UW Parchim, südwestlich von Lancken im Bereich der Parchimer Landwehr, um das Torfmoor bei Dobbin sowie um die Grünlandflächen in der Dobbiner Plage, nördlich der B192 bei Kläden, um Altenhagen, Lohmen Ausbau und Lohmen, nördlich und südlich des Bollbachs, um die Nebel sowie im Stadtgebiet von Güstrow.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die Grundwasserkörper Nebel / Nebel Unterlauf, Mildenitz und Mittelelde-Nord / Mittelelde, deren mengenmäßiger Zustand gemäß den Wasserkörpersteckbriefen zum 2. WRRL-Bewirtschaftungsplan sowie der Steckbriefe zum Entwurf des 3. WRRL-Bewirtschaftungsplanes gut ist. Der chemische Zustand der Grundwasserkörper Nebel und Mildenitz ist gemäß dem Steckbrief zum 2. WRRL-Bewirtschaftungsplan ebenfalls gut, wohingegen im Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplanes ein schlechter chemischer Zustand für den Grundwasserkörper Mildenitz angegeben wird. Im 2. WRRL-Bewirtschaftungsplan werden für beide Grundwasserkörper keine Belastungen aufgeführt, wohingegen im Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplanes diffuse Quellen aus der Landwirtschaft als Belastungen genannt werden.

In beiden Bewirtschaftungsplänen wird für den Grundwasserkörper Mittelelde ein schlechter chemischer Zustand aufgeführt. Belastungen stammen aus der Landwirtschaft, darüber hinaus werden im Wasserkörpersteckbrief zum Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans Wasserentnahmen (Landwirtschaft, öffentliche Wasserversorgung) als Belastungen aufgeführt.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die Wasserschutzgebiete Parchim, Augzin, Lohmen, Güstrow-Goldberger Straße (jeweils Schutzzone III) sowie das Wasserschutzgebiet Warnow-Rostock (Schutzonen II und III).

#### Vorbelastung

Die Vorbelastungen wurden teilweise bereits zuvor in der Beschreibung des Schutzgutes und des derzeitigen ökologischen Zustands dargestellt.

Insgesamt sind die Oberflächengewässer u.a. durch wasserbauliche Maßnahmen (z.B. Verrohrung), Bebauung in Siedlungsbereichen (z.B. Verbauung des Bachbettes, Schadstoff-/Abwassereinleitung), Straßenbau und Verkehr, Verfüllung von Kleingewässern sowie die Landwirtschaft und andere Nutzung (insbesondere Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag) vorbelastet.

Die Vorbelastung des Grundwassers ergibt sich ebenfalls durch Bebauung und Versiegelung in Siedlungsbereichen und bei Verkehrswegen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung, zu Grundwasserabsenkungen und Schadstoffeinträgen führen. Zudem wird die Grundwasserqualität insbesondere durch den Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrag aus der Landwirtschaft belastet.

Den Fließgewässern kommt aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen eine mittlere Bedeutung bei gleichzeitig z.T. hohem Maßnahmenerfordernis zu. Von mittlerer Bedeutung sind weiterhin größere Stillgewässer sowie die Kleingewässer im Untersuchungsgebiet.

### **2.6.2. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind gering. Es kommt nicht zu Eingriffen in Oberflächengewässer. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffe etc. sind durch einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auszuschließen.

#### Baubedingte Auswirkungen

Es steht derzeit nicht fest, dass es im Rahmen der Vorhabenrealisierung zu entsprechenden Grundwasserhaltungen kommen wird. Sollte sich dies im Rahmen der späteren Bauausführung herausstellen, wären etwaig erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse durch die unteren Wasserbehörden zu erteilen (siehe hierzu im Übrigen unter B.V.2.6.1.). Etwaige Wasserhaltungen wären sowohl zeitlich als auch räumlich begrenzt.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Die Versiegelung durch ggf. erforderliche Plattenfundamente führen zu einer Verhinderung der Grundwasserneubildung in diesem Bereich.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen entsprechen denen auf das Schutzgut Boden. Auf die obigen Ausführungen unter B.IV.2.5.2 wird verwiesen.

### **2.6.3. Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Eingriffe in das Schutzgut Wasser beziehen sich vor allem auf die Bauphase. Die hier geltenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirken sich z.T. auch positiv auf das Schutzgut Boden aus. Zudem wird auf die Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz verwiesen:

- Begrenzung etwaig erforderlicher Entwässerungsmaßnahmen auf das räumlich notwendige Maß um die Mastfundamente, Vermeidung von Grundwasserabsenkungen in Feuchtbiotopen.
- Berücksichtigung von Tabuflächen bei der Einrichtung von Zwischenlagerplätzen, Bodenablagerungen, etc. Tabuflächen für das Schutzgut Wasser sind Uferbereiche, Grundwasser beeinflusste Flächen, Feuchtbiotope.
- Verhinderung von Verunreinigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern durch Unfall bedingten Eintrag von Schmierölen, Treibstoff etc., Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften, Ergreifen von Vorsichtsmaßnahmen.
- Größtmögliche Vermeidung von Eingriffen in Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 3 WHG von Oberflächengewässern.

## 2.7. Schutzgut Klima/ Schutzgut Luft

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das hier maßgebliche UVPG a.F. nicht die Berücksichtigung globaler Klimaauswirkungen fordert. Auch das Inkrafttreten der Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) führt nicht zu einer nachträglichen „Aufladung“ und Erweiterung des Begriffs der Umweltauswirkungen um den Aspekt des globalen Klimas.<sup>38</sup> Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der ersten Planänderung ergänzten Ausführungen zum globalen Klima und die behördlichen Erwägungen zu § 13 KSG werden somit im hiesigen Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Abwägung berücksichtigt (dazu unter B.V.3.17.1) und sind nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung.

### Datengrundlage/ Beschreibung

Im UG herrscht ein gemäßigtes, kontinentales Klima. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt gemäß den Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) ca. 8,8 °C, die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei etwa 600 mm. Es herrschen Winde aus Südwesten vor. Darüber hinaus sind kleinklimatische, lokale Einflüsse wirksam, die sich insbesondere in Abhängigkeit der natürlichen und nutzungsbedingten Standortfaktoren ergeben. So sind beispielsweise ackerbaulich genutzten Flächen Kaltluftproduktionsflächen, Gehölzen und Wälder dagegen Frischluftproduktionsflächen.

Gemäß den GLRP MMR<sup>39</sup> und WM<sup>40</sup> (2007, 2008) sind die wichtigsten Emittenten von Luftschadstoffen die Kommunen, die Landwirtschaft und der Straßenverkehr. Örtliche Belastungen mit Luftschadstoffen entstehen entsprechend überwiegend in den dichter besiedelten Bereichen. Mit Ausnahme der Stadt Güstrow sind im Untersuchungsgebiet überwiegend ländlich geprägte Strukturen vorherrschend. Bestehende Belastungskonzentrationen werden hier rasch durch die windreichen Westwindwetterlagen ver-

<sup>38</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, Az. 9 A 7.21, amtl. Leitsatz 1, Rn. 64 ff.

<sup>39</sup> Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock, Erste Fortschreibung 2007.

<sup>40</sup> Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung 2008.

dünnt und abtransportiert. Am Messstandort Güstrow werden gemäß dem Luftmessnetz M-V und dem Luftgüteinformationssystem des LUNG M-V die Grenzwerte für Feinstaub, Stickstoffdioxid und Ozon deutlich unterschritten

### **2.7.1. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft**

#### Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen entstehen u.a. durch freigesetzte Emissionen der eingesetzten Baumaschinen. Zudem kann es baubedingt zu Veränderungen in Folge von Maßnahmen im Leitungsschutzstreifen kommen (Gehölzrodung), weil bis zur Widerbestockung ein Verlust von Frischluftproduktion in der Waldschneise erwartet werden kann.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Auch betriebsbedingt kommt es zu Maßnahmen im Leitungsschutzstreifen (siehe vorstehend zu den baubedingten Auswirkungen).

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft kann es zudem zu Ozon- und NO<sub>x</sub>-Freisetzungen infolge von Korona-Entladungen kommen.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erkennen.

### **2.7.2. Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Es sind keine schutzgutspezifischen Maßnahmen vorgesehen. Der Korona-Effekt und damit zugleich etwaige damit einhergehende Schadstofffreisetzungen werden durch die Verwendung von 4er-Bündelleitern gemindert.

## **2.8. Schutzgut Landschaft**

### **2.8.1. Ist-Zustand**

#### Datengrundlage

Untersucht wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft in einer Korridorbreite von bis zu 2.000 m. Im Norden des Vorhabens wird der Einsatz von Donaumashten vorgesehen. Dort hat die Vorhabenträgerin entsprechend der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ des LUNG M-V (2006) einen Korridor mit  $r=1.000$  m abgegrenzt. Im südlichen Bereich, in dem Einebenenmasten eingesetzt werden, wurde ein Korridor  $r=500$  m abgegrenzt, weil die Reichweite der visuellen Beeinträchtigungen aufgrund der niedrigeren Masthöhe geringer ist.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist sehr heterogen. Eine Differenzierung wird anhand der Landschaftsbildräume vorgenommen. Für die Landschaftsbildräume

liegt eine Analyse und Gesamtbewertung der Landschaftsbildpotenziale<sup>41</sup> anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart, Naturnähe/Kulturgrad und Schönheit aus dem Jahr 1994 vor. Berücksichtigt wurden dabei sämtliche Landschaftselemente, regionale Besonderheiten, typische Erscheinungsformen, Eigenarten sowie Störungen. Weiterhin wurden wichtige Geländepunkte aufgenommen, von denen aus weitere Landschaftsbilder erlebbar sind (Aussichtspunkte). Neben der Erfassung des Vorhandenseins und der Ausprägung der Elemente wurde außerdem die Ordnung der Elemente im Raum beachtet. Diese Bewertungen hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der von ihr vorgelegten UVS übernommen. Dieses Vorgehen ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und fachlich nicht zu beanstanden. Das Vorgehen ist anerkannt und auch Grundlage anderer Vorhabenzulassungen. Zu den im Anhörungsverfahren teilweise vorgebrachten Bedenken wird auf die Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter B.V.2.4.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

### Beschreibung

Im Untersuchungsgebiet befinden sich 22 Landschaftsbildräume (LBR), darunter Wald- und Seengebiete, Niederungen, Ackerlandschaften und Urbane Räume.

Ein Großteil der Flächen im Untersuchungsgebiet sind Kernbereiche landschaftlicher Freiräume, da insgesamt vergleichsweise wenige zerschneidende bzw. störend wirkende Elemente mit größeren Wirkzonen vorhanden sind. Eine Ausnahme bildet das Stadtgebiet von Güstrow. Entsprechend sind an der Nordspitze des Untersuchungsgebietes kaum landschaftliche Freiräume vorhanden.

### Vorbelastung

Zu den Vorbelastungen mit größerer Reichweite zählen insbesondere technische Bauwerke wie Windkraftanlagen und Freileitungen. Die Größe des Wirkraums dieser Bauwerke hängt einerseits von deren Höhe, andererseits von der Einsehbarkeit der betroffenen Landschaft (Relief, Ausstattung mit gliedernden Strukturen) ab.

## **2.8.2. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut**

### Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich durch die Einrichtung der Baustelle zur Aufstellung der Gittermasten und zum Einziehen der Seile. Zudem können teilweise der Aushub (sichtbarer) Fundamentgruben und die temporäre Befestigung von Zufahrten erforderlich werden. Es ergeben sich zudem Trennwirkungen durch die Baustellen und auch die Anwesenheit von Menschen und Baumaschinen während der Bauphase wirkt negativ auf das Schutzgut Landschaft.

---

<sup>41</sup> vgl. UTAG-CONSULTING GmbH im Auftrag des MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT UND NATURSCHUTZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN, 1995

### Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich bei dem Vorhaben naturgemäß aus der visuellen Verletzung des Landschaftsbildes, einer punktuellen Störung von Sichtbeziehungen und der Verfremdung der Landschaft durch technische Bauwerke.

Diese Auswirkungen können durch exponierte Standorte der Masten, eine visuelle Trennung landschaftlicher Zusammenhänge verursachen.

Zudem stellen die Masten und die aufgespannten Leiterseile einen technischen Fremdkörper im Landschaftsbild dar, können aber durch ihre Bauweise (Höhe sowie Anzahl und Breite der Traversen) in ihren Auswirkungen ebenfalls gemindert werden. Die 220-kV-Bestandsleitung weist Einebenenmasten auf, an Winkelpunkten Doppelmasten. Für die geplante 380-kV-Freileitung Güstrow – Parchim Süd ist überwiegend ein Mastbild vom Typ „Einebene“ vorgesehen, bei dem die beiden Systeme auf einer Traversenebene angeordnet sind. Die Masten sind ca. 8 m (Nullmast) höher als die Masten der Bestandsleitung. Dieser Masttyp ist entsprechend von geringerer Höhe als Donaumasten, jedoch aufgrund der Mitführung der Leiterseile auf einer Traverse breiter. Der Einsatz von Donaumasten ist im Bereich zwischen der L171 bei Bülow und dem Umspannwerk Güstrow geplant, weil die Leitung hier in Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Freileitung Güstrow-Görries verläuft. Diese Leitung besteht aus Donaumasten, entsprechend soll durch die Wahl dieser Masten im vorliegenden Vorhaben ein homogeneres Erscheinungsbild der beiden Leitungen erreicht werden.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt können Aufwuchshöhenbeschränkungen von Bäumen im Bereich des Leitungsschutzstreifens erforderlich werden. Für das hiesige Vorhaben sind Schneisen mit langjährigem Schneisenmanagement bereits vorhanden, so dass bestehende Auswirkungen überwiegend fortgesetzt werden.

### **2.8.3. Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Auch für das Schutzgut Landschaft bieten sich Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung im Stadium der Planung. Folgende Grundsätze sind im Rahmen dieser UVS bereits berücksichtigt worden:

- Die Bündelung mit linear verlaufenden Vorbelastungen, z.B. einer bereits bestehenden Freileitung, und Parallelsetzung von Masten reduziert – im Vergleich zu zwei einzeln verlaufenden Leitungen – die Fernwirkung der Leitung. Eine Bündelung erfolgt im Raum Güstrow mit der bestehenden 380-kV-Freileitung Güstrow-Görries. Darüber hinaus verläuft das Vorhaben im Raum Güstrow aufgrund der Nähe zum dortigen Umspannwerk durch einen mit Freileitungen stark vorbelasteten Raum.
- Bei einem Neubau in bestehender Trasse wird ein erheblich vorbelasteter Raum genutzt, in welchem von Gewöhnungseffekten auszugehen ist.

- Verwendung von möglichst unauffälligen Masttypen (Stahlgittermast). Im Raum Güstrow ist der Einsatz von Donaumasten geplant, um ein homogenes Bild im Zusammenhang mit der in diesem Bereich verlaufenden 380-kV-Freileitung Güstrow-Görries, die mit Donaumasten realisiert ist, zu schaffen. Im restlichen, ungebündelten Verlauf der geplanten Trasse kommt hingegen der Einebenmast zum Einsatz. Dieser hat aufgrund seiner gegenüber dem Donaumast geringeren Höhe eine entsprechend geringere Fernwirkung.
- Durch einen möglichst geradlinigen Trassenverlauf werden weniger Winkelmasten, die dominanter als Tragmaste wirken, erforderlich.
- Durch den Einsatz von Leiteraufhängungen mit v-förmigen Ketten, die das seitliche Ausschwingen der Leiterseile mindern, ist keine Aufweitung von Waldschneisen erforderlich, wodurch Eingriffe in Vertikalstrukturen weitgehend vermieden werden.
- Vermeidung neuer Waldschneisen, Schneisenmanagement.
- Keine Überspannung offener Wasserflächen.
- Ausnutzung von verdeckenden Elementen: Auch wenn Wälder in der Regel niedriger als Masten sind, reduzieren sie doch erheblich die Fernwirkung einer Freileitung oder Verschatten den Trassenbereich.
- Die Einbindung der Mastfußflächen sowie ihrer unmittelbaren Umgebung in die örtlichen Biotopstrukturen (Ruderalflächen, Gebüsch etc.) vermindert den Eindruck des technischen Bauwerkes - besonders im Nahbereich.
- Maßnahme A3: Biotopverbund Dobbertiner See/ Dobbiner Plage – Dobbertin III
- Maßnahme A5: Heckenpflanzung am Boitiner See
- Maßnahme E1: Ökokonto LRO-027 „Sandmagerrasen an der Neben bei Kirch Rosin“
- Maßnahme E6: Ökokonto LUP-058 Magerrasen mit Hecke und Streuobstwiese bei Marnitz
- Maßnahme E7: Ökokonto LRO-028 „Renaturierung Spoitendorfer Bach“

## **2.9. Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Unter den Kultur- und sonstigen Sachgütern werden Einzelobjekte (z.B. Kulturdenkmale), Objektgruppen (z.B. Archäologische Grabhügelgruppen), flächenhafte Objekte (z.B. Historische Gärten), kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile und Landschaften sowie Grabungsschutzgebiete und Einzelvorkommen mit besonderer Bedeutung (z.B. Pilgerwege o.ä.) zusammengefasst. Auch geomorphologische Formen gehören dazu.



## 2.9.1. Ist-Zustand

### Datengrundlage

Das Untersuchungsgebiet hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter hat eine Korridorbreite von 500 m. Im Norden, des Untersuchungsgebietes, in dem Donaumasten zum Einsatz kommen (s.o.), wurde ein Korridor von 1.000 m untersucht. Zu Erfassung des Bestandes wurden von der Vorhabenträgerin Baudenkmale der Denkmalliste des Landkreises Rostock (Stand 19.02.2018) sowie dem Geportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Abfrage 14.06.2019) geprüft. Zudem wurde eine Abfrage beim Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege betreffend das Bestehen von Bodendenkmalen vorgenommen (07/2017). Der Bestand an weiteren Kulturgütern und Sachgütern wie Geotopen hat die Vorhabenträgerin dem Datensatz im Umweltkartenportal des LUNG M-V entnommen.

### Beschreibung

In dem – wie vorstehend beschrieben abgegrenzten – Untersuchungsgebiet gibt es verschiedene Arten von Bodendenkmalen. Deren genaue örtliche Lage ergibt sich aus der Karte 3 zur UVS, auf die hiermit verwiesen wird.

Des Weiteren bestehen Baudenkmale im Stadtgebiet von Güstrow sowie in den Ortschaften Dobbin, Schönwolde und Altenhagen. Auch diese Denkmale sind in Karte 3 zur UVS verzeichnet.

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege vom 04.03.2015 befindet sich im UG entlang der L11 eine Allee von Lohmen nach Hägerfelde (vgl. Denkmal D18), die in die Denkmalliste des ehemaligen Landkreises Güstrow eingetragen ist. Weiterhin betrifft das Vorhaben den Umgebungsschutz des Güstrower Doms (U 1), der Güstrower Pfarrkirche (U 2) und des Wasserturms im Goldberger Viertel (U 3). Die vorgenannten Bauten sind entsprechend o.g. Stellungnahme prägende Elemente der Stadtsilhouette Güstrows und treten insbesondere von der Anhöhe Bülower Burg in Erscheinung.

Gemäß den Daten des LUNG M-V, abzurufen im Kartenportal Umwelt (Abfrage: 18.06.2019), befinden sich keine Geotope im Untersuchungsgebiet. Zwischen Geotopen und Biotopen besteht in der Regel eine enge Beziehung, so dass sich Geotop- und Biotopschutz vielfach überlagern. Aus diesem Grund unterstehen bestimmte Geotope (z.B. Sölle) dem gesetzlichen Biotopschutz.

### Vorbelastung

Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet bestehen aufgrund der menschlichen Nutzung, d.h. in erster Linie durch Baumaßnahmen, Emissionen oder Landwirtschaft: Für die Bausubstanz der Baudenkmale bestehen Vorbelastungen einerseits durch noch stattfindende äußere Einflüsse (v.a. verkehrsbedingte Einflüsse wie Luftschadstoffe, die die Bauwerke langfristig schädigen können, oder Erschütterungen, die die Statik beeinträchtigen), andererseits durch bereits vorgenommene Veränderungen, die den Charakter der Denkmale beeinflussen (Anbauten, unsachgemäße Ausbesserungen etc.). Vorbelastungen für Bodendenkmale sind vor allem anthropogene Nutzungen wie

Landwirtschaft, Siedlung oder Verkehr, durch die die vorhandenen Bestandteile der historischen Kulturlandschaft verloren gehen, zerschnitten oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Auch die bereits bestehenden Freileitungen, Windkraftanlagen und Verkehrswege können sich negativ auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter auswirken, da sie durch Beeinträchtigungen von Sichtachsen den visuellen Gesamteindruck zerstören können.

## **2.9.2. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut**

### Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen entstehen in erster Linie durch Erdarbeiten oder den Einsatz von Baumaschinen. Die Beeinträchtigungen wirken punktuell im Bereich der Maststandorte. Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 25.07.2017 befinden sich im Trassenraum der zu prüfenden Varianten ein Bodendenkmal der Kategorie „rot“ sowie weiterhin verschiedene Arten von Bodendenkmälern der Kategorie „blau“. Einer Veränderung oder Beseitigung von Bodendenkmälern der Kategorie „blau“ kann nach § 7 DSchG M-V zugestimmt werden, sofern vor Beginn jegliche Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Denkmale sichergestellt wird. In diesem Fall entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Ein Bodendenkmal der Kategorie „rot“ ist in die Parchimer Landwehr bei Lancken Ausbau. Einer Veränderung oder Beseitigung dieses Bodendenkmals und seiner Umgebung kann angesichts seiner wissenschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung nicht zugestimmt werden. Das Bodendenkmal wird von den Varianten ausschließlich überspannt. Eine Errichtung von Masten im Denkmal findet nicht statt. Im Bestand besteht im Schutzstreifen der 220-kV-Freileitung bereits eine Aufwuchshöhenbeschränkung. Diese bliebe im Fall eines trassengleichen Ersatzneubaus erhalten. Bei Realisierung der Variante A\_UMG\_Lancken bedarf es an anderer Stelle einer Aufwuchshöhenbeschränkung sowie ggf. der Entnahme einzelner Bäume. Aufgrund des im Vergleich zum Bestand geplanten größeren Bodenabstands wird die Aufwuchshöhenbeschränkung weniger stark ausfallen. Da im jetzigen Schutzstreifen wieder höhere Vegetation aufwachsen kann, ergeben sich bei der Realisierung der Variante A\_UMG\_Lancken insgesamt keine Verschlechterung des Status quo und somit keine Beeinträchtigungen des Denkmals. Baubedingte Eingriffe in Sölle (Geotope gemäß Anlage 2 NatSchAG M-V) sind nicht geplant, so dass diesbezüglich keine Auswirkungen entstehen.

Die Zugänglichkeit der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter kann vorübergehend beeinträchtigt werden und es kann eine Trennwirkung durch die Baustellenbereiche entstehen. Die Baustellenbereiche werden nach Abschluss der Bauarbeiten ihrem ursprünglichen Zustand entsprechend wiederhergestellt, so dass keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Baudenkmalern entstehen. Kleinflächige Gehölzkappungen bzw. -verluste führen ebenfalls nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut.

Bauschutzbereiche an Straßen und Flugplätzen, der Leitungsbestand, Drainagen sowie die Tragfähigkeit von Wegen und Durchlässen im Bereich der Baustellen und Zufahrten werden im Rahmen der technischen Planung vorab ermittelt und berücksichtigt, um diesbezüglich erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden .

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Auswirkungen einer Freileitung liegen in erster Linie in einer Beeinträchtigung des Umgebungsbereiches der Denkmale. Dieser kann je nach Art des Denkmals unterschiedlich groß ausfallen und von einer Freileitung beeinträchtigt werden, auch ohne dass direkte Auswirkungen auf das Denkmal selbst gegeben sind. Für Denkmalbereiche gibt es gemäß § 2 Abs. 3 DSchG M-V einen Umgebungsschutz. Durch die visuelle Wirkung der geplanten Freileitung kann es hinsichtlich Baudenkmalen zu einer Störung der Sichtbeziehungen kommen. Dies betrifft insbesondere hohe Gebäude, wie z.B. Kirchen, Schlossanlagen oder historische Stadtkerne. Diese gelten oftmals als charakteristische Bestandteile von Ortssilhouetten oder Landschaftsansichten. Ob es zu einer Störung von Sichtbeziehungen kommt, bestimmt in der Regel die Empfindlichkeit des Denkmals gegenüber der vorhabenspezifischen visuellen Wirkung. Denkmale sind Zeugnisse vergangener Zeit und in ihrem Charakter schützenswert. Die Aufstellung von Freileitungsmasten im Umfeld eines Denkmals führt zu einer technischen Überprägung, die insbesondere im Nahbereich bis zu 50 m als maßgebliche Beeinträchtigung gewertet wird. Im UG ist eine Vielzahl von Baudenkmalen mit Umgebungsschutz vorhanden (siehe Tabelle 31 in Kapitel 5.10). Da das Vorhaben visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entfalten kann, können erhebliche visuelle Beeinträchtigungen von Baudenkmalen nicht ausgeschlossen werden.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter können durch Aufwuchshöhenbeschränkungen bzw. die Beseitigung von Bäumen im Leitungsschutzstreifen entstehen.

### **2.9.3. Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Im Hinblick auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter kommen die folgenden zum Teil vorhabenimmanente Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Tragen:

- Vorrangige Nutzung der Bestandstrasse, sodass eine Betroffenheit bislang nicht beeinträchtigter Bau- und Bodendenkmäler zumeist vermieden werden kann
- Masten werden in möglichst großer Entfernung zu Baudenkmalern und außerhalb besonderer Sichtbeziehungen platziert
- Erdarbeiten sollen mit erhöhter Vorsicht ausgeführt werden, um etwaige Objekte entdecken, erhalten und sichern zu können

- Beschädigungen durch Erdarbeiten oder Veränderungen der Standortbedingungen durch Grundwasserabsenkungen etc. an bestehenden Kultur- und sonstigen Sachgütern sind möglichst zu vermeiden

## **2.10. Wechselwirkungen/ Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern**

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen. Im Rahmen der hiesigen zusammenfassenden Darstellung können nicht alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen explizit untersucht werden. Vielmehr sollen nur diejenigen Wechselbeziehungen herausgestellt werden, die durch sehr starke Abhängigkeiten vorhabebbezogener Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben und die deshalb ein besonderes Konfliktpotential aufweisen.

Mögliche Wechselwirkungen wurden unter den jeweiligen Schutzgütern mitbetrachtet und führen vorliegend zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Wechselbeziehungen mit besonderem Konfliktpotential wurden nicht identifiziert.

## **3. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG a.F.**

Gemäß § 12 UVPG a.F. bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die hiernach gebotene Bewertung hat vorrangig anhand von rechtlich vermittelten Maßstäben zu erfolgen. Fehlt es an exakten rechtlichen Vorgaben, müssen für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens schutzgutbezogen vorliegende fachliche Erkenntnisse herangezogen und zugrunde gelegt werden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die begründete Bewertung der von ihr im Planfeststellungsverfahren ermittelten Umweltauswirkungen verbalargumentativ vor und zieht zur Veranschaulichung ihrer Feststellungen das folgende von Kaiser (in: Naturschutz und Landschaftsplanung – Zeitschrift für angewandte Ökologie, Ausgabe 03/2013, S. 89 ff.) vorgeschlagene Schema heran, das auch in der Verwaltungspraxis anderer Planfeststellungsbehörde Anerkennung gefunden hat (siehe etwa Bundesnetzagentur, Planfeststellungsbeschluss vom 15.10.2021, Az. 6.07.01.02/11-2-1/25.0).

Bewertungsstufe, Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer umweltbezogener rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer umweltbezogener rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur im Wege der Ausnahme oder Befreiung überwindbar sind.
II Belastungsbereich	Das betroffene Schutzgut wird in der Weise beeinträchtigt, dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen in der Regel eine Verpflichtung ableitet, geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 UVPG zu ergreifen. Im Übrigen ist die Beeinträchtigung jedoch auch ohne Vorliegen besonderer Ausnahmegründe (anders als beim Zulässigkeitsgrenzbereich) grundsätzlich zulassungsfähig.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Schutzguts erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, wobei rechtlich nicht zwingend Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen sind.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Schutzgut, beispielsweise durch eine Verminderung bereits bestehender Umweltbelastungen.

### 3.1. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bewertungsmaßstäbe ergeben sind insbesondere aus §§ 1, 3 Abs. 1, 33 und 50 BImSchG<sup>42</sup>, der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV, der TA Lärm, der TA Luft<sup>43</sup> sowie der AVV Baulärm.

#### Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens (vgl. oben unter B.IV.2.1.2) umfassen die temporäre Inanspruchnahme von Flächen, stoffliche Emissionen sowie Licht und Geräuschimmissionen. Ggf. kann es in den Baustellenbereichen zu vorübergehenden Minderungen der Erholungseignung kommen.

Allerdings sind sämtliche baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch lediglich temporärer Art und treten nur verhältnismäßig kurzzeitig auf. Zudem werden baubedingte Maßnahmen entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm minimiert. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind somit der Belastungsstufe I zuzuordnen.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Die planfestgestellte Trasse führt im Vergleich zur Bestandstrasse zu einer Vergrößerung der Abstände zu den Ortschaften Lancken, Gerdshagen und Gerdshagen Hof, zum Stadtgebiet Güstrow sowie zur Einzelbebauung südlich von Gerdshagen. Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einer Überspannung von Siedlungen und diesbezüglich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Hinsichtlich der Betroffenheit von Wohnumfeldern ergeben sich entsprechend der UVS in allen Trassenabschnitten erhebliche Umweltauswirkungen, wobei die Auswirkungen in den eingangs genannten Bereichen gegenüber dem Bestand durch die Vergrößerung der Siedlungsabstände gemindert werden. In den übrigen Trassenabschnitten besteht ein solches Minderungspotenzial nicht. Dort entspricht die künftige Belastung im Wesentlichen der Vorbelastung durch die 220-kV-Bestandsleitung und/oder durch weitere vorhandene Freileitungen. Gesetzliche Maßstäbe zur Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes z.B. im Sinne einer optisch bedrängenden oder erdrückenden Wirkung von Stromleitungen bzw. -masten liegen nicht vor. Allerdings hat der Gesetzgeber im §249 Abs. 10 BauGB für Windenergieanlagen den Abstand einer 2-fachen Anlagenhöhe als Relevanzschwelle für eine optisch bedrängende Wirkung definiert. Dies gibt auch für die Bewertung anderer technischer Vertikalstrukturen einen gewissen Anhaltspunkt. Im vorliegenden Fall bestehen in mehreren Bereichen Abstände der Trasse von nur ca. 60-110 Meter zu Wohngebäuden oder –grundstücken bei Masthöhen von meist etwa 30-40 Metern, nahe Güstrow aber teilweise auch 60 – 80 Metern. Die Größenordnung der v.g. Relevanzschwelle wird damit erreicht und insoweit der o.g. gutachter-

---

<sup>42</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I, S. 123), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

<sup>43</sup> Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. 2021 Nr. 48-54, S. 1050).

liche Befund erheblicher Umweltauswirkungen bestätigt. Da jedoch keine für den Vorhabentyp einschlägigen bzw. verbindlichen Vorgaben überschritten werden, sind die anlagebedingten Auswirkungen noch der Belastungsstufe (II) zuzuordnen.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Wie bereits oben i.R.d. § 11 UVPG a.F. dargelegt, beschränken sich die die betriebsbedingten Auswirkungen auf elektrische und magnetische Felder sowie Immissionen infolge von Korona-Entladungen.

Im Rahmen des EMVU-Gutachtens (Unterlage 13.1.1.) wurde festgestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische und magnetische Felder (emF) unterschritten werden, so dass Beeinträchtigungen nach heutigem Stand des Wissens auszuschließen sind und auch mittelbare Gefährdungen durch Einwirkungen der Felder z.B. auf Herzschrittmacher nicht zu erwarten sind. Ausgehend von dieser auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überzeugenden Untersuchung werden die Umweltauswirkungen als gering und damit nicht erheblich bewertet.

Dem stehen auch nicht die Ausführungen von Einwendern entgegen, wonach bei der Errichtung des Vorhabens mit Elektrosensibilität, mit Hautrötungen und Herzklopfen, einem erhöhten Gesundheitsrisiko sowie insgesamt einer verminderten Leistungsfähigkeit zu rechnen sei. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Grundstücke der Einwender in einer Entfernung von 480 m zur Trasse befinden. Durch die Verbreiterung der Trasse durch den Einsatz des Einebenenmastes kommt es allenfalls zu einer sehr geringfügigen Annäherung an die Grundstücke. Nach den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) können Grenzwertüberschreitungen der 26. BImSchV bereits ab einem Abstand von 20 m vom äußeren ruhenden Leiterseil ausgeschlossen werden. In einem Abstand von ca. 54 m zur Trassenachse sind die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte mit < 10 % des Grenzwertes so gering, dass sie bei dem angestellten Variantenvergleich kaum noch differenzierbar sind (Irrelevanzabstand). Dies verdeutlicht, dass die Grundstücke, die in einem Abstand von 480 m von der Trasse liegen, gänzlich außerhalb des Einwirkungsbereich von elektrischen und magnetischen Feldern des Vorhabens liegen. Anhaltspunkte für erhebliche Umwelteinwirkungen ergeben sich somit aus dem Vortrag der Einwender nicht.

Allerdings liegen zahlreiche weitere sensible Nutzungen im Einwirkungsbereich gemäß 26. BImSchVVwV, so dass sich für insgesamt 50 maßgebliche Minimierungsorte mit einem Abstand von teils deutlich weniger als 400 Meter zur Leitung ein Erfordernis zur Betrachtung von Minimierungspotenzialen ergibt. Insoweit ist eine Einstufung der betriebsbedingten Auswirkungen in den Vorsorgebereich (I) vorzunehmen.

Die Lärm-Immissionen an den potenziellen Immissionsorten liegen im Bereich der Irrelevanz. Gemäß dem aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstandenden Schalltechnischen Gutachten der Vorhabenträgerin (Unterlage 13.2) unterschreiten die ermittelten Beurteilungspegel an allen untersuchten maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm um wenigstens 6 dB(A), so dass die

zugehörigen Immissionsanteile der Freileitung als nicht relevant eingestuft werden können.

### Variantenvergleich

Im Abschnitt A ergibt sich für Variante A\_UMG\_Lancken ein deutlicher Vorzug gegenüber Variante A\_220, da durch die Umgehungsvariante keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm und emF entstehen und der Umfang erheblicher, visueller Auswirkungen geringer ausfällt als durch Variante A\_220. Im Abschnitt B können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärm und emF ausgeschlossen werden, so dass der Variantenvergleich anhand des Grades der visuellen Verletzung von Siedlungsräumen und Wohnumfeldern vorzunehmen ist. Die erheblichen, visuellen Auswirkungen durch Variante B\_UMG\_See fallen im Hinblick auf Bereiche mit hohem ökologischen Risiko höher aus als durch Variante B\_220, so dass der Variante des trassengleichen Ersatzneubaus ein leichter Vorzug zu gewähren ist.

Im Abschnitt D können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärm und emF ausgeschlossen werden, so dass der Variantenvergleich anhand des Grades der visuellen Verletzung von Siedlungsräumen und Wohnumfeldern vorzunehmen ist. Durch die Varianten D\_UMG\_2 und D\_UMG\_3 kommt es zu einer deutlichen Annäherung an die Einzelbebauung bei Lohmen Ausbau, Variante D\_UMG\_2 verläuft weiterhin in geringer Entfernung zur Ortschaft Lohmen, weshalb die beiden Umgehungsvarianten sich deutlich schlechter darstellen als die Varianten D\_220 und D\_UMG\_1. Zwischen den beiden letztgenannten Varianten bestehen keine signifikanten Unterschiede.

Im Abschnitt F können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärm und emF für Variante F\_220 nicht ausgeschlossen werden, wohingegen die Umgehungsvarianten diesbezüglich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Variante F\_UMG\_2 führt zu einer geringen Betroffenheit von Bereichen mit hohem ökologischen Risiko. Insgesamt ergeben sich jedoch keine signifikanten Unterschiede zwischen den Umgehungsvarianten F\_UMG\_1 und F\_UMG\_2.

Hinsichtlich der nun planfestgestellten Variante F\_UMG\_2 haben zwei privatbetroffene Einwender im Anhörungsverfahren vorgetragen, die Umweltverträglichkeitsstudie der Vorhabenträgerin sei fehlerhaft, weil nicht untersucht worden sei, inwieweit sich durch die relativ kleinräumige Verschiebung nach Westen im Vergleich zur Bestandstrasse tatsächlich eine Minderung der visuellen Beeinträchtigung ergebe. Die Verschiebung erfordere nämlich mehr Masten als die Bestandstrasse, was die visuelle Verletzung grundsätzlich erhöhe. Auch seien die Masten so hoch, dass sie in jeder Variante deutlich zu sehen seien, also auch in der planfestgestellten Variante. Daraus schlussfolgern die Einwender, dass weniger Masten im Bereich der Bestandstrasse weniger verletzend seien als mehr Masten im Bereich der weiter entfernten Ortsumgehung und fordern u.a. deshalb die Errichtung des Neubaus auf der Bestandstrasse.

Diese Argumente verfangen schon deswegen nicht, weil die Einwender hinsichtlich der Anzahl der Masten einem Irrtum unterliegen. Die planfestgestellte Trassenverschiebung bei Gerdshagen betrifft den Bereich zwischen den Bestandsmasten 232 bis



243 bzw. den Neubaumasten 33 bis 44. Es werden somit 12 Bestandmasten durch 12 Neubaumasten ersetzt. Zu der einwenderseitig behaupteten Vergrößerung der Zahl der Masten kommt es somit nicht. Vielmehr vergrößert sich lediglich der Abstand der Masten zueinander, so dass – wie es die Vorhabenträgerin in ihrer diesbezüglichen Erwiderung formuliert hat – die Masten sogar optisch weniger stark zusammenwirken. Die planfestgestellte Ortsumgehung Variante F\_UMG\_2 berührt die 400 m-Wohnumfelder von Gerdshagen und Gerdshagen Hof außerdem nur im Randbereich, wohingegen diese Wohnumfelder durch die Bestandstrasse auf einer Länge von ca. 2 km gequert werden. Ferner vergrößert sich – worauf auch die Einwender hinweisen – die Höhe der geplanten Masten gegenüber dem Bestand. Aufgrund des größeren Abstands zur Ortslage Gerdshagen und Gerdshagen Hof treten die Masten in der planfestgestellten Variante F\_UMG\_2 aber weniger in Erscheinung als bei einem Neubau in bestehender Trasse, der natürlich die gleiche Masterrhöhung erfordern würde.

In diesem Zusammenhang haben die Einwender daneben vorgeschlagen, die Ortsumgehung von Gerdshagen erst am Bestandsmast Nr. 241 zu beginnen und sodann zu dem neuen Mast Nr. 37 oder Mast Nr. 38 zu führen. Diese Trassenführung wirkte sich jedoch im Hinblick auf das Schutzgut Mensch nachteilig aus, weil die vorgeschlagene Variante Wohnumfelder schneiden würde, während die planfestgestellte Variante F\_UMG\_2 außerhalb der Grenzen von diesen Wohnumfeldern verläuft. Zudem ergäben sich bei der einwenderseits vorgeschlagenen Variante auch Nachteile für Biotopkomplexe. Zudem würde das Landschaftsbild optisch stärker beeinträchtigt, weil die vorgeschlagene Trassenvariante den Einsatz optisch dominanterer Winkelmasten erforderlich machen würde.

Soweit von den Einwendern weiter gerügt wurde, dass eine Trassenführung weiter westlich auf der anderen Seite des vorhandenen Waldbestandes oder weiter östlich von Gerdshagen nicht betrachtet worden sei, verfängt auch dies nicht. Die Vorhabenträgerin hat beide Varianten mit nachvollziehbarer Begründung abgelehnt, insbesondere weil damit insbesondere stärkere Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie neue Wohnhausannäherungen verbunden wären (siehe hierzu auch unter B.V.3.2.2.2.).

Angesichts dessen konnte die Planfeststellungsbehörde auch im Rahmen der hiesigen Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem gleichen Ergebnis wie die Vorhabenträgerin in der UVS kommen und hält die Variante F-UMG\_2 mit Blick auf die Schutzgüter des UVPG für vorzugswürdig gegenüber der Bestandstrasse.

Sodann können im Abschnitt H erhebliche Umweltauswirkungen durch emF für Variante H\_220 nicht ausgeschlossen werden, wohingegen Variante H\_UMG hinsichtlich der Beeinträchtigung durch emF nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und daher zu bevorzugen ist. Die Umgehungsvariante führt im Gegensatz zu der Variante H\_220 zwar zu einer geringeren Betroffenheit von Bereichen mit sehr hohem ökologischen Risiko, sie ist jedoch mit einer stärkeren Betroffenheit von Bereichen mit hohem ökologischen Risiko verbunden.

## Fazit

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch bestehen somit für das beantragte Vorhaben nicht.

### **3.2. Schutzgut Tiere**

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Vorgaben werden für das Schutzgut im Wesentlichen durch das Bundesnaturschutzgesetz und das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BNatSchG, NatSchAG M-V) sowie die ggf. auf deren Grundlage ergangenen Schutzgebietsvorschriften definiert. Neben der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG, nach der Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen sind, sind vor allem der besondere Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG sowie die europaweit geltende Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

#### Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es zu Eingriffen in Reptilienhabitate. Weiterhin können Amphibien die Baufelder durchwandern, so dass baubedingte Tötungs- und Verletzungsgefahren für Amphibien- und Reptilienarten bestehen. Durch bauzeitlichen Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufstellen von Schutzzäunen mit anschließender Absammlung und Verbringung, vgl. Maßnahmen V<sub>AR1</sub> und V<sub>AR2</sub> im LBP) werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden. Baubedingte Störungen migrierender Großsäuger (Biber, Fischotter) werden vermieden, indem der Baubetrieb auf den Tageszeitraum beschränkt wird (Maßnahme V<sub>AR4</sub>).

Die vom Eingriff betroffenen Gehölze weisen überwiegend kein oder nur ein geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Gleichwohl ist insgesamt eine Bauzeitenregelung sowie eine Vorab-Kontrolle der vom Eingriff betroffenen, quartiergeeigneten Bäume vorgesehen (Maßnahme V<sub>AR3</sub>).

Baubedingt kommt es durch die Inanspruchnahme von Offenland- und Gehölzbiotopen zu Eingriffen in Bruthabitate von Bodenbrütern, Gehölzfreibrütern, Gehölzhöhlenbrütern und Nischenbrütern. Darüber hinaus können gehölzbrütende Arten bei Gehölzeingriffen im Zuge der Trassenpflege betroffen sein. Tötungen und/oder Verletzungen werden durch (bauzeitliche) Schutzmaßnahmen (V<sub>AR5</sub>, V<sub>AR6</sub>) vermieden.

Auf den Masten der 220-kV-Bestandsleitung befinden sich Brutplätze der Arten Baumfalke, Turmfalke, Fischadler und Kolkrabe, die im Zuge des Rückbaus verloren gehen. Da weitere Horste auf Masten der Bestandsleitung seit dem Zeitpunkt der erfolgten Kartierung nicht ausgeschlossen werden können, müssen alle rückzubauenden Masten vor Beginn des Rückbaus auf das Vorhandensein von Nestern/Horsten geprüft werden (Maßnahme V<sub>AR10</sub>). Um Tötungen von Nestlingen und die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, sind Masten mit Brutplätzen von Mastbrütern außerhalb der Brutzeit der Arten zurückzubauen (Maßnahme V<sub>AR7</sub>). Im Bereich Gerdshagen erfolgt gegenüber dem Bestand eine Umtrassierung, so dass kein trassengleicher Ersatzneubau in diesem Bereich erfolgt. Entsprechend ist der Rückbau des Mastes Nr. 234, auf

dem sich ein langjährig genutzter Brutplatz des Fischadlers befindet, nicht erforderlich, um das Vorhaben zu realisieren. Der Mast ist zu erhalten (Maßnahme V<sub>AR8</sub>).

Baubedingt kann es zu Störungen besonders störungsempfindlicher Brutvogelarten kommen, die zu einer Aufgabe des Brutgeschehens führen können. Zur Vermeidung erheblicher Störungen wird eine bauzeitliche Schutzmaßnahme für störungsempfindliche Brutvogelarten (Maßnahme V<sub>AR9</sub>) erforderlich.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Habitatverluste im Bereich der Maststandorte führen aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme nicht zu Revierverlusten. Darüber hinaus vergrößert sich der Meidebereich in Bereichen mit trassengleichem Ersatzneubau gegenüber dem Bestand nur geringfügig. Der Neubelastung im Bereich der Trassenoptimierung (nicht trassengleicher Ersatzneubau) steht die Entlastung im bisherigen Trassenraum in einem engen räumlichen Zusammenhang gegenüber.

Anlagebedingte Kollisionsgefahren von Rast- und Brutvögeln werden durch eine Erdseilmarkierung mit Vogelschutzmarkern (Maßnahme V<sub>AR11</sub>) effektiv gemindert, so dass die Anfluggefährdung für alle betroffenen Arten unter die Signifikanzschwelle nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG gesenkt werden kann und keine artenschutzrechtliche Konflikte entstehen.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Da insbesondere bei Gehölzeingriffen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge der Trassenpflege erforderlich werden, nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Quartiere in den von Einrieb betroffenen Gehölzen befinden, bedarf es einer Bauzeitenregelung sowie einer Vorab-Kontrolle der vom Eingriff betroffenen, quartiergeeigneten Bäume (Maßnahme V<sub>AR3</sub>). Aufgrund der entsprechenden Vorkehrungen erfolgt die Einstufung der betriebsbedingten Auswirkungen auf Tiere in den Vorsorgebereich (I).

#### Variantenvergleich

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere (insb. Vögel) wurde zuvor dargelegt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entweder von vornherein sicher ausgeschlossen oder durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Aus diesem Grund entfällt der Variantenvergleich für dieses Schutzgut.

#### Fazit

Durch die zuvor aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V<sub>AR1</sub>-V<sub>AR11</sub> werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Tiere weitestgehend vermieden. Bei den auf Masten der 220-kVBestandsleitung brütenden Arten Baumfalke, Turmfalke und Fischadler wird darüber hinaus zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang die Bereitstellung von Nisthilfen erforderlich (V<sub>CEF1</sub>-V<sub>CEF3</sub>). Sofern im Rahmen einer Vorab-Kontrolle vom Eingriff betroffener, quartiergeeigneter Bäume das Vorhandensein von Fledermausquartieren festgestellt wird, wird darüber hinaus die Anbringung von Fledermauskästen erforderlich (V<sub>CEF4</sub>).

Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgetragenen Einwände erörtert und bewertet. Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der weiteren Schutzmaßnahmen die anlage- und baubedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere als nicht lediglich geringfügig zu bewerten, da sie eine gewisse Intensität besitzen und z.T. besonders geschützte Arten betreffen. Zwingende rechtliche Vorgaben werden nicht verletzt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Auch kommt es nicht zur erheblichen Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten. Die Beeinträchtigungen sind daher dem Belastungsbereich (II) zuzuordnen.

### 3.3. Schutzgut Pflanzen

Maßstäbe für die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere ergeben sich wiederum u.a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BNatSchG, NatSchAG M-V) sowie den ggf. auf deren Grundlage ergangenen Schutzgebietsvorschriften. Neben der Eingriffsregelung ergibt sich der Schutz von Habitaten vor allem durch den Gebietsschutz (Netzwerk Natura 2000) gemäß §§ 31 ff. BNatSchG und §§ 22 ff. BNatSchG und den Biotop- und Baumschutz gemäß § 30 BNatSchG und §§ 18-20 NatSchAG M-V sowie für besondere Pflanzenarten aus dem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

#### Baubedingte/ betriebsbedingte Auswirkungen

Baubedingt/betriebsbedingt kommt es zu Biotopbetroffenheiten. Baubedingt in Anspruch genommene, nutzungsgeprägte Biotope (z.B. Grünland) weisen eine vergleichsweise kurze Regenerationszeit auf, ebenso niedrigwüchsige Gehölze (z.B. Gebüsche, Vorwälder). Die Beeinträchtigung ist daher im Fall einiger vom Vorhaben betroffener Biotope nur temporär vorhanden und schnell reversibel. Von einer Aufwuchshöhenbeschränkung betroffene Gehölze sollen möglichst gekappt werden. Eine vollständige Rodung ist nur im Bereich schnellwüchsiger Gehölze vorzunehmen (Maßnahme V1, vgl. LBP). Darüber hinaus sind empfindliche bzw. naturschutzfachlich hochwertige Biotope während der Bauphase möglichst zu schonen, indem ein Abstand von mind. 5 m zu diesen eingehalten wird oder Schutzzäune entlang der Biotope errichtet werden (Maßnahme V3).

Zum Schutz der am Bestandsmast Nr. 207 nachgewiesenen, in M-V stark gefährdeten Violetten Sommerwurz (*Orobanche purpurea*) müssen die Bauarbeiten in diesem Bereich in den Wintermonaten stattfinden und es müssen zwingend Baggermatten, Fahrböhlen o.ä. zum Vegetationsschutz ausgelegt werden (Maßnahme V4).

Mittelbare Beeinträchtigungen (Funktionsbeeinträchtigungen) von Biotopen entstehen im Bereich der Umtrassierung bei Lancken, Gerdshagen und Güstrow. Betroffen sind Feldhecken, Feuchtgrünland, Kleingewässer, Röhricht, Großseggenriede, Gehölzsäume an Gewässern, Feuchtgebüsche, Bruchwälder.

Für Biotopverluste bzw. -beeinträchtigungen sowie für Versiegelung (inkl. Beeinträchtigungen von Böden besonderer Bedeutung) ergibt sich gemäß LBP (Unterlage 9) ein

Kompensationserfordernis von 16,0348 ha und 16 Bäumen. Diesem Kompensationserfordernis sind die oben (vgl. B.IV.2.3.3) dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugeordnet.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Im Bereich der Maststandorte kommt es ebenfalls zum Verlust verschiedener Biotope.

#### Variantenvergleich

Im Ergebnis des Variantenvergleichs für das Schutzgut Pflanzen ergibt sich innerhalb der zu betrachtenden Abschnitte kein klarer Vorzug für eine der jeweils zu prüfenden Varianten. Bei der Überspannung von flächenhaften sowie linearen Gehölzen ergibt sich i.d.R. das Erfordernis einer dauerhaften Aufwuchshöhenbeschränkung/ Kappung, so dass auch im Bereich der Bestandstrasse ein Maßnahmenerfordernis besteht. In bestehenden Waldschneisen müssen aufwachsende Gehölze dauerhaft niedrig gehalten oder entnommen werden.

#### Fazit

Es sind für bestimmte Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope und Bäume auch naturschutzrechtliche Befreiungen/Ausnahmen notwendig und die nicht vermeidbaren Eingriffe i.S.v. § 14 BNatSchG zu kompensieren.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der betroffenen Biotope und geschützten Bäume kommt es bau-, und anlagebedingt zu erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Pflanzen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich (III) zuzuordnen sind. Die Niedrighaltung aufwachsender Gehölze betrifft hingegen ausschließlich vorbelastete Bereiche, so dass die betriebsbedingten Auswirkungen nur in den Belastungsbereich (II) einzustufen sind.

### **3.4. Schutzgut Biologische Vielfalt**

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen wurden bereits zuvor bereits unter B.IV.3.2 und B.IV.3.3 bewertet.

Durch die charakteristischen Wirkfaktoren einer Freileitung (u.a. geringer Flächenverbrauch, geringe Immissionen) sind die Auswirkungen dieses Vorhabens auf die biologische Vielfalt als gering einzustufen.

Die genetische Vielfalt erleidet keine Beeinträchtigung. Zwar dürfte es durch das Vorhaben zum Teilverlust und zur Beeinträchtigungen von Tierlebensräumen und Biotopen kommen. Allerdings werden hinreichende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen, die erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Populationen abwenden. Verluste der genetischen Vielfalt wären erst dann zu befürchten, wenn die Verluste sehr kleine Populationen seltener, gefährdeter Arten betreffen würde. Dies ist vorliegend aufgrund der dargestellten Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten nicht der Fall (belastungsfreier Bereich – Bewertungsstufe 0).

Somit liegen auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der Artenvielfalt vor. Weder kommt es zum direkten oder indirekten Verlust einer Artenpopulation noch zur Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung von Lebensräumen durch eine Artenpopulation (belastungsfreier Bereich – Bewertungsstufe 0).

Auch hinsichtlich der Ökosystemvielfalt wird es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommen. Zwar werden einzelne Biotope verloren gehen, jedoch kommt es – wie im Hinblick auf das (Teil-) Schutzgut biologische Vielfalt insoweit maßgeblich – zu keinem Totalverlust von Ökosystemen oder Landnutzungsarten oder einer dauerhaft nicht nachhaltigen oder gar zerstörerischen Landnutzung (belastungsfreier Bereich – Bewertungsstufe 0).

### **3.5. Schutzgut Boden**

Die rechtlichen Maßstäbe für die Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben sich u.a. aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (insbesondere §§ 1, 2 BBodSchG)<sup>44</sup> sowie aus den bundes- und landesgesetzlichen Vorhaben zur Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) und zum gesetzlichen Geotopschutz (§ 20 Abs. 2 NatSchAG M-V).

#### Baubedingte Auswirkungen

Durch schutzgutspezifische Maßnahmen wie das Auslegen der Arbeitsflächen mit Baggermatten, Fahrbohlen etc. zur Vermeidung großer Bodenverdichtung, durch den sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die – durch entsprechende Nebenbestimmungen abgesicherte – ordnungsgemäße Lagerung von Bodenaushub und dessen ordnungsgemäßen Rückbau etc. können erhebliche baubedingte Auswirkungen vermieden werden. Zudem sind vorhandene, unterirdische Fundamente im Boden zu belassen, sofern größere Bodenschäden zu erwarten sind.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt wird es im Bereich der Eckstiele zu einer Vollversiegelung von 732 m<sup>2</sup> und im Bereich der unterirdischen Fundamente – bei einer für eine worst-case Abschätzung unterstellten vollständigen Gründung durch Plattenfundamente – zu einer Teilversiegelung auf 18.950 m<sup>2</sup> Boden kommen. Dem stehen Entsiegelungen durch den Rückbau der Bestandsleitung gegenüber. Gemäß den insoweit nachvollziehbaren Ausführungen im LBP und in der UVS ergibt sich für das Vorhaben somit eine zusätzliche Vollversiegelung von 400 m<sup>2</sup> und eine zusätzliche Teilversiegelung von 17.306 m<sup>2</sup>. Diese anlagebedingte Beeinträchtigung von Böden betrifft überwiegend weit verbreitete Bodentypen. Böden besonderer Funktionsausprägung sind nur von 13 Maststandorten betroffen, z.B. in der Dobbiner Plage und den Kiebitzwiesen bei Neu Strenz (Niedermoorböden). Sämtliche Eingriffe werden vollständig kompensiert.

---

<sup>44</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. 1998 I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. 2021 I S. 306).

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen durch die wiederholt durchzuführenden Pflegeanstriche entstehen nicht, da lösungsmittelarme Hydrobeschichtungsstoffe verwendet werden. Auswirkungen auf den Boden können z.B. durch Bodenveränderungen infolge von Maßnahmen des Schneisenmanagements bis zur Neuentwicklung der Vegetationsdecke entstehen (vgl. baubedingte Wirkungen). Im Fall des vorliegend zu betrachtenden Vorhabens sind Schneisen mit langjährigem Schneisenmanagement vorhanden. Auf den Schneisen haben sich teilweise aus Naturschutzsicht hochwertige Magerrasen ausgebildet. Die betriebsbedingten Auswirkungen auf die betroffenen Böden sind daher gering.

### Variantenvergleich

Da es hinsichtlich des Schutzgutes Boden vorhabenbedingt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird, ist ein diesbezüglicher Variantenvergleich nicht angezeigt.

### Fazit

Insgesamt ergeben sich aufgrund der punktuellen dauerhaften Inanspruchnahme von Böden und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nach Einschätzung der Vorhabenträgerin keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Die Beeinträchtigungen sind anlage-/baubedingt aufgrund des Erfordernisses von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in den Belastungsbereich (II) und betriebsbedingt in den Vorsorgebereich (I) einzustufen.

## **3.6. Schutzgut Wasser**

Die gesetzlichen Vorgaben für das Schutzgut Wasser lassen sich dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG), dem Landeswassergesetz (LWaG) sowie dem BNatSchG und dem NatSchAG entnehmen. Sie bestimmen den Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern. Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG).

Da es vorhabenbedingt nicht zu Eingriffen in Oberflächengewässer kommt, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen allein auf das Grundwasser.

### Baubedingte Auswirkungen

Im Bereich grundwassernaher Maststandorte wird ein Bau möglichst im Herbst vorgesehen (Maßnahme V2), weil dann die geringste Bodenfeuchte zu erwarten ist und der Umfang von Wasserhaltungsmaßnahmen zu dieser Jahreszeit am geringsten ausfällt. Sollte sich im Rahmen der späteren Bauausführung herausstellen, dass Grundwasserhaltungen erforderlich werden, wären etwaig erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse bei den Unteren Wasserbehörden zu beantragen (siehe hierzu im Übrigen unter

B.V.2.6.1). Unter Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Begrenzung etwaiger Grundwasserhaltungen sind hierdurch keine erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Grundwasserdargebot zu erwarten. Baubedingte Schadstoffemissionen könnten sich theoretisch negativ auf die Qualität des Grundwassers auswirken. Da die Vorhabenträgerin für einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Baustoffen Sorge trägt, ist dieses Risiko jedoch vernachlässigbar. Die geplanten Schutzmaßnahmen lassen insgesamt eine Einstufung der baubedingten Auswirkungen in den Vorsorgebereich (I) zu.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Da die Versiegelung durch Plattenfundamente, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung führen kann, relativ gering ausfällt und in den Randbereichen weiterhin eine Versickerung möglich ist, können quantitativ bedeutsame Einflüsse auf die Grundwasserneubildung und somit den mengenmäßigen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper vermieden werden. Anlagebedingte Auswirkungen auf die Grundwasserqualität können ausgeschlossen werden, weil die für die Herstellung der Fundamente verwendeten Baustoffe insoweit unbedenklich sind. Es erfolgt daher eine Einstufung der anlagebedingten Auswirkungen in den Vorsorgebereich (I).

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Da die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser identisch mit den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind, wird auch zur Bewertung auf die obigen Ausführungen verwiesen (vgl. B.IV.3.5).

#### Variantenvergleich

Da es hinsichtlich des Schutzgutes Wasser vorhabenbedingt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird, ist ein diesbezüglicher Variantenvergleich nicht angezeigt.

#### Fazit

Insgesamt sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu besorgen.

### **3.7. Schutzgut Klima und Luft**

Als Maßstab zur Bewertung der Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft sind die Bestimmungen des BImSchG und der TA Luft sowie die Vorschriften des BNatSchG einschlägig. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG fordert, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu schützen und betont, dass dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zukommt.



Die gesetzlichen Grundlagen als Bewertungsmaßstab für das Schutzgut Klima zielen auf eine Vermeidung von Beeinträchtigungen ab. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind insbesondere Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.

#### Baubedingte/ betriebsbedingte Auswirkungen

Die Emissionen durch Baugeräte etc. sind zeitlich und räumlich sehr beschränkt. Etwasige Gehölzmaßnahmen im Rahmen der Bauarbeiten und der späteren (betriebsbedingten) Unterhaltung der Leitung sind räumlich ebenfalls sehr geringfügig und werden daher keine Auswirkungen auf die Frisch- und Kaltluftentstehung haben.

Betriebsbedingte Auswirkungen infolge von Corona-Entladungen sind zeitlich und räumlich ebenfalls sehr beschränkt, so dass es diesbezüglich nicht zu erheblichen Umwelteinwirkungen kommen wird und eine Einstufung in den belastungsfreien Bereich (0) erfolgen kann.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima sind nicht ersichtlich und somit dem belastungsfreien Bereich (0) zuzuordnen.

#### Variantenvergleich

Da es hinsichtlich des Schutzgutes Luft/ Klima vorhabenbedingt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird, ist ein diesbezüglicher Variantenvergleich nicht angezeigt.

#### Fazit

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird es somit vorhabenbedingt insgesamt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft kommen.

### **3.8. Schutzgut Landschaft**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Berücksichtigung des Landschaftsbildes sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Das BNatSchG schreibt in § 1 Abs. 1 Nr. 3 vor, dass Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern sind. Entsprechende Eingriffe unterfallen zudem der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG. Für deren Handhabung und zur Bewertung von Eingriffen in das Landschaftsbild wurden zum Zeitpunkt der Antragstellung in Mecklenburg-Vorpommern zudem in regelmäßiger Verwaltungspraxis die „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ aus dem Jahre 2006 herangezogen (siehe hierzu auch BT-Drs. 19/17344, S. 157). Die Unterlagen der Vorhabenträgerin zu diesem Punkt beruhen dementsprechend auf diesen HzE. Inzwischen gilt mit dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch

Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV)“ vom 06.10.2021 für neue Vorhaben zwar ein neuer Maßstab, der wie die Bundeskompensationsverordnung davon ausgeht, dass Landschaftsbildbeeinträchtigungen regelmäßig nicht oder nicht vollständig durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Dieser neuere Erlass findet aber erst für Vorhaben Anwendung, deren Zulassungsverfahren ab dem 01.01.2022 begonnen haben. Daher ist es im hiesigen Fall sachgerecht, als Bewertungsmaßstab der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG a.F. das ältere Regelwerk aus 2006 zugrunde zu legen, das im Gegensatz zur o.g. Regelvermutung noch die Darstellung einer vollständigen Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ermöglichte.

#### Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild (dazu oben unter B.IV.2.8.2) sind räumlich und zeitlich stark begrenzt und werden lediglich geringfügige Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens hervorrufen. Die Entfernung von Bäumen und anderen Vegetationsstrukturen wirkt zwar ebenfalls räumlich begrenzt, aber nachhaltig und muss ausgeglichen bzw. zum Teil auch trassenfern ersetzt werden. Es ist daher eine Einstufung in den Belastungsbereich (II) vorzunehmen.

#### Anlagenbezogene Auswirkungen

Innerhalb der visuellen Wirkzone der geplanten Freileitung befinden sich Landschaftsbildräume sehr geringer bis sehr hoher Bedeutung. Aufgrund der gegenüber dem Bestand größeren Gesamthöhe der Masten und der massiveren Bauweise kommt es durch den Ersatzneubau zu zusätzlichen nicht unerheblichen visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, insbesondere in Bereichen des nicht trassengleichen Ersatzneubaus sowie im nördlichen Abschnitt, wo anstelle eines Einebenenmastgestänges ein Donaumastgestänge vorgesehen ist. Die Beeinträchtigungen werden jedoch vollständig kompensiert und können daher noch in den Belastungsbereich (II) eingestuft werden.

#### Betriebsbezogene Auswirkungen

Betriebsbedingt können – wie oben im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung angegeben – Aufwuchshöhenbeschränkungen von Bäumen im Bereich des Leitungsschutzstreifens erforderlich werden. Für das hiesige Vorhaben sind Schneisen mit langjährigem Schneisenmanagement bereits vorhanden, so dass bestehende Auswirkungen überwiegend fortgesetzt werden. Die Beeinträchtigungen werden daher in den Vorsorgebereich (I) eingestuft.

#### Variantenvergleich

Im Abschnitt A ergibt sich aufgrund des Verlaufs in einem durch die 220-kV-Bestandsleitung vorbelasteten Bereich ein Vorzug für Variante A\_220 gegenüber Variante A\_UMG\_Lancken.

Im Abschnitt B ergeben sich hinsichtlich der visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes keine signifikanten Unterschiede zwischen den Varianten. Variante B\_220 wird ein leichter Vorzug gewährt, da diese aufgrund des geradlinigen Verlaufs

überwiegend mit Tragmasten realisiert werden kann, wohingegen bei Variante B\_UMG\_See drei optisch dominantere Winkelmasten erforderlich werden.

Im Abschnitt D führen die Varianten D\_UMG\_2 und D\_UMG\_3 aufgrund des Verlaufs außerhalb vorbelasteter Bereiche zu stärkeren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als die Varianten D\_UMG\_1 und D\_220. Zwischen den letztgenannten Varianten ergab sich keine klare Differenzierung. Allerdings wird Variante D\_220 ein Vorzug gewährt, da durch Variante D\_UMG\_1 drei zusätzliche, optisch dominantere Winkelmasten erforderlich werden.

Im Abschnitt F ist hinsichtlich des Umfangs der Beeinträchtigung von LBR mit hohem / sehr hohem ökologischen Risiko keine Differenzierung zwischen den Varianten möglich. Da die Umgehungsvarianten F\_UMG\_1 und F\_UMG\_2 jedoch eine höhere Anzahl an optisch dominanteren Winkelmasten erfordern und weiterhin in Bereichen mit größeren Geländehöhen verlaufen, ergibt sich insgesamt ein leichter Vorzug für Variante F\_220.

Im Abschnitt H verlaufen beide Varianten durch stark vorbelastete Bereiche, so dass insgesamt nur eine geringe Betroffenheit von Landschaftsbildräume mit hohem / sehr hohem ökologischen Risiko besteht. Variante H\_220 verläuft überwiegend durch einen urbanen Raum mit sehr geringer Bedeutung, so dass sich eine geringere Betroffenheit von Bereichen mit hohem / sehr hohem ökologischen Risiko und damit ein Vorzug für diese Variante gegenüber der Vorzugsvariante H\_UMG ergibt.

### Fazit

Mit dem Vorhaben sind unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Gemäß den insoweit nachvollziehbaren Ausführungen im LBP ergibt sich für die zusätzlichen Beeinträchtigungen ein Kompensationsbedarf von 8,2192 ha. Dieser wird durch die landschaftsbildwirksamen Maßnahmen A3, A5, E1 (Ökokonto LRO-027), E6 und E7 gedeckt (vgl. Kapitel 6.13.3).

## **3.9. Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Die Bewertungsmaßstäbe ergeben sich für dieses Schutzgut im Wesentlichen aus dem Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).<sup>45</sup> Ein allgemeiner Schutz für Kultur- und sonstige Sachgüter ergibt sich überdies aus § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG.

### Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge des Ersatzneubaus befinden sich im Bereich weniger Maststandorte vermutete Denkmäler, so dass es ggf. zu einer Betroffenheit von Bodendenkmalen kommen kann. Sofern dort tatsächlich Bodendenkmale entdeckt werden sollten, bestehen nach § 11 DSchG M-V entsprechende Anzeige- und Erhaltungspflichten. Bei Umsetzung

---

<sup>45</sup> Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 383, 392).

dieser Vorgaben entstehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine erheblichen Umweltauswirkungen auf Bodendenkmale. Die Beeinträchtigungen sind dem Vorsorgebereich (I) einzustufen.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen infolge visueller Beeinträchtigungen von Baudenkmalen entstehen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauhöhe der zu betrachtenden Objekte sowie der umliegenden Bebauung und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen ebenfalls nicht. Die Einstufung erfolgt in den belastungsfreien Bereich (0).

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht erkennbar und deswegen dem belastungsfreien Bereich (0) zuzuordnen.

#### Variantenvergleich

Da es hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter vorhabenbedingt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird, ist ein diesbezüglicher Variantenvergleich nicht angezeigt.

#### Fazit

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind vorhabenbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

## **4. Zusammenfassende Bewertung**

Die zusammenfassende, medienübergreifende Bewertung gibt einen Überblick aller Ergebnisse aus den Einzelbewertungen und soll dem integrativen Ansatz der UVP Rechnung tragen. Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen und so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Baumaßnahmen gelangen zu können. Im Ergebnis soll anhand dessen verdeutlicht werden, welche Auswirkungen auf welche Schutzgüter für die abschließende Bewertung ein eher geringes Gewicht zukommt bzw. welche Beeinträchtigungen auf welche Schutzgüter schwerer wiegen und damit entscheidungserheblicher sind. Die ökosystemare Betrachtungsweise erfordert es ggf. auch, Wechselwirkungen in die Betrachtung einzubeziehen. Falls Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen bestehen, ist zudem eine umweltinterne Abwägung angezeigt. Zudem sind in der medienübergreifenden zusammenfassenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen zu betrachten.

Ausgehend von der vorstehend unter B.IV.3 dargestellten Klassifizierung lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens mithin in Anlehnung an Kaiser (in: Naturschutz und Landschaftsplanung –

Zeitschrift für angewandte Ökologie, Ausgabe 03/2013, S. 89 ff.) wie im Folgenden dargestellt zusammenfassen.

Schutzgüter UVPG	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG		
	Bau	Anlage	Betrieb
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	I	II	I
Tiere	II	II	I
Pflanzen und Biotope	III	III	II
Biologische Vielfalt	0	0	0
Boden	II	II	I
Wasser	I	I	I
Klima und Luft	0	0	0
Landschaft	II	II	I
Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	I	0	0

In erster Linie auftretende Beeinträchtigungen sind die punktuelle Versiegelung in den Mastfußbereichen, Eingriffe aufgrund der Beseitigung der Vegetation in verschiedenen Biotoptypen im Bereich der Mastfüße, die Gehölzeingriffe im Rahmen der Bauarbeiten und der fortlaufenden Trassenpflege, die Gefährdung von Brut- und Zugvögeln durch Leitungsanflug sowie die visuelle Verletzung des Landschaftsbildes verbunden mit der Verfremdung der Landschaft durch technische Bauwerke mit einer einhergehenden Beeinträchtigung der menschlichen Erholung. Es werden jedoch umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in die Umweltschutzgüter vorgesehen, die erhebliche Auswirkungen im Wesentlichen ausschließen können.

Als verbleibende und nicht vermeidbare Auswirkungen auf die Schutzgüter, bezüglich derer die Planfeststellung somit von einer **erheblich nachteiligen Beeinträchtigung** ausgeht, können genannt werden:

- Mensch (Beeinträchtigung des Wohnumfeldes)
- Biotopeingriffe (baubedingt und im Rahmen des Trassenmanagements, insb. bei hoch aufwachsenden Gehölzen (Pflanzen))
- Beeinträchtigungen der Fauna u.a. durch die baubedingte Gefährdung / Störung / Inanspruchnahme von Habitaten sowie die anlagebedingte Kollisionsgefährdung von freileitungssensiblen Vogelarten
- Landschaftsbildveränderung durch Überformung des Landschaftsbildes

- Bodenveränderungen (insbesondere Versiegelung und Verdichtung)

Die Betroffenheit der Schutzgüter Biologische Vielfalt, Kulturgüter, sonstige Sachgüter, Wasser, Luft und Klima sind aufgrund der geringen Auswirkungen und Betroffenheiten teils noch unter Vorsorgegesichtspunkten als beachtlich und teils als belastungsfrei einzustufen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass es im betroffenen Gebiet nur zu unvermeidbaren Auswirkungen kommt, die im Sinne der geltenden Fachgesetze kompensiert werden können.

#### Kenntnislücken

Entscheidungserhebliche Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nicht vor.

#### Gesamturteil

Abschließend ist festzustellen, dass dem Vorsorgeprinzip des UVPG Rechnung getragen wurde. Auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin im Verfahren eingereichten Unterlagen gemäß UVPG, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit, der Fachbehörden und der anerkannten Umweltschutzvereinigungen war die Bewertung der Auswirkungen durch die Planfeststellungsbehörde sachbezogen und wertneutral möglich.

Es verbleiben im Rahmen der Gesamtabwägung (vgl. unten unter B.V.3.18) keine schutzwürdigen Umweltinteressen, welche die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interesse überwiegen könnten. Das Vorhaben kann somit auch unter Zugrundlegung der vorstehenden Umweltverträglichkeitsprüfung zugelassen werden.

## **V. Materiell-rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben steht mit den Voraussetzungen des materiellen Rechts in Einklang. Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-V die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt wird, war bei der Planfeststellung neben dem Energiewirtschaftsgesetz das gesamte berührte öffentliche Recht entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben hält sich in diesen vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben und die zwingenden Ge- und Verbote des materiellen Rechts werden beachtet. Die Planfeststellungsbehörde konnte somit in die Abwägung eintreten und hat die dort einzustellenden Belange ordnungsgemäß berücksichtigt. Diese Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

### **1. Planrechtfertigung**

Die für das Vorhaben erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben.

Jede Fachplanung bedarf einer Planrechtfertigung. Diese besteht, wenn das Vorhaben – gemessen an den Zielen des Fachplanungsgesetzes – „vernünftigerweise geboten“ ist.<sup>46</sup> Zweck des hier maßgeblichen Energiewirtschaftsgesetzes ist gemäß § 1 Abs. 1 EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit u.a. mit Elektrizität, die zu nehmen auf erneuerbaren Energien beruht.

### **1.1. Gesetzliche Bedarfsfeststellung**

Gemäß § 12e Abs. 2 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplan den genannten Zielsetzungen des § 1 EnWG. Insoweit wird gemäß § 12e Abs. 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der Vorhaben des Bundesbedarfsplan (gesetzlich) festgestellt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist als Nr. 39 in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführt. Gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG werden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes somit festgestellt und das Vorhaben verfügt zugleich über die erforderliche Planrechtfertigung. Daran ist die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich gebunden.

### **1.2. Energiewirtschaftlicher Bedarf**

Ungeachtet dieser verbindlichen gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist das Vorhaben auch vernünftigerweise geboten, weil ein entsprechender energiewirtschaftlicher Bedarf besteht. Durch den Anstieg der Erneuerbaren Energien-Leistung im nordostdeutschen Raum und der Ostsee sowie den weiteren Ausbau des europäischen Binnenmarktes kommt es perspektivisch zu unzulässig hohen Auslastungen auf der bestehenden 380-kV-Leitung Güstrow - Putlitz Süd – Perleberg. Denn perspektivisch wird im Nordraum der Regelzone der Vorhabenträgerin in der betreffenden Region eine deutliche Erhöhung der installierten Leistungen zu verzeichnen sein. Auf Grundlage des von der Bundesnetzagentur genehmigten Netzentwicklungsplans (NEP 2035 Version 2021) für das Szenario B2035 ist für die Region Güstrow – Parchim Süd von einer Erhöhung im Bereich Wind von 460 MW in 2018 auf 2.470 MW im Jahr 2035 und im Bereich Photovoltaik von 620 MW in 2018 auf 1.370 MW in 2035 auszugehen. Geht man von einer Gleichzeitigkeit der Einspeiseleistungen von 85 % der installierten Windleistungen, von 90 % der installierten PV-Leistung sowie ca. 60 % der Gleichzeitigkeit von Wind- und PV Leistungen aus, können sich Einspeiseleistungen von ca. 1200 MW bis 2000 MW ergeben. Diese müssten – ohne das hiesige Vorhaben – zum großen Teil über die 220-kV-Leistung Güstrow – Parchim Süd – Perleberg abtransportiert werden. Diese Leitung ist jedoch einerseits sanierungsbedürftig, weil die Mehrzahl der Maste bereits 1958 errichtet wurde. Andererseits ist die Leitung mit einer maximalen Übertragungskapazität von 2 x 340 MVA aber auch keinesfalls ausreichend, um

---

<sup>46</sup> BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. 9 B 29/14, NVwZ 2015, 79 Rn. 4; Urteil vom 13.12.2007, Az.4 C 9/06, NVwZ 2008, 563, 568.



diese eingespeiste Leistung aus erneuerbaren Energien zu transportieren. Auch kommt eine (witterungsabhängige) Höherauslastung dieser Bestandsleitung auf Grund ihrer Bauweise nicht in Betracht. Durch die Leistungsverstärkung von 220 kV auf 380 kV durch die Abschnitte Parchim Süd – Perleberg und den hiesigen Abschnitt Güstrow – Parchim Süd wird dieser Engpass entlastet und damit sichergestellt, dass die erzeugte Leistung aus erneuerbaren Energien in die im Süden befindlichen Lastzentren transportiert werden kann. Die 380-kV-Leitung Güstrow – Wolmirstedt (und damit auch der hiesige Abschnitt) stellt insoweit eine wichtige Nord-Süd-Verbindung zum Transport der Erneuerbaren Energien-Leistungen aus den nordöstlichen Bundesländer in den Südwesten Deutschland dar. Für das planfestgestellte Vorhaben besteht folglich insgesamt ein energiewirtschaftlicher Bedarf und es verfügt mithin auch deshalb über die entsprechende Planrechtfertigung.

## **2. Kein Verstoß gegen zwingende Ge- und Verbote**

Dem hiesigen Vorhaben stehen keine zwingenden Ge- und Verbote entgegen. Die Planfeststellung entfaltet gemäß § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG M-V lediglich verfahrensrechtliche Konzentrationswirkung. Daher bleibt die Planfeststellungsbehörde an alle materiellen Rechtsvorschriften auch außerhalb des Fachplanungsrechts gebunden. Materiell-rechtliche Vorschriften, die strikte Ge- und Verbote enthalten, sind daher uneingeschränkt einzuhalten.

### **2.1. Ziele der Raumordnung**

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und bei Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Vorliegend werden die Ziele der Raumordnung gewahrt.

Die Ziele der Raumordnung gehören zu den strikt einzuhaltenden und für die Planfeststellung zwingenden materiellen Rechtssätzen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (§ 7 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Maßgeblich sind sowohl die in dem landesweiten Raumordnungsplan als auch die in den Regionalplänen enthaltenen Zielfestlegungen (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 ROG).

Relevante Ziele der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG enthält in erster Linie das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V). Zudem können sich zu beachtende Ziele der Raumordnung aus den regionalen Entwicklungsplänen für die jeweiligen Planungsregionen ergeben, soweit sie den in der

Verordnung über den LEP M-V<sup>47</sup> festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Insoweit sind vorliegend die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) und die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Rostock 2011 (RREP Rostock) enthaltenen raumordnerischen Vorgaben weiterhin wirksam und zu beachten. Der Regionale Planungsverband Rostock hat zudem im Jahr 2020 die Fortschreibung des Kapitels 6.5 („Energie einschließlich Windenergie“) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Rostock beschlossen und mit Landesverordnung vom 15.03.2021<sup>48</sup> für verbindlich erklärt. Die textlichen Festlegungen und zugehörigen Begründungen aus dem Kapitel 6.5. wurden durch die Neufassung dieses Kapitels vom Juni 2020 ersetzt und in den Grundkarten des RROP Rostock wurden die Vorranggebiete für Windenergieanlagen neu festgelegt.

Die 380-kV-Trasse liegt bis auf kleinräumige Trassenoptimierungen bei Güstrow, Gerdshagen und Lancken, auf der vorhandenen 220-kV-Leitungstrasse. Gemäß dem LEP M-V (2016) führt sie im Streckenverlauf durch ein Vorranggebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“. Dabei handelt es sich um das GGB DE 2338-304 „Mildentzital mit Zuflüssen und verbundenen Seen“, soweit dieses identisch ist mit dem Naturschutzgebiet „Klädener Plage und Mildentz-Durchbruchstal“, das gemäß dem RROP WM (2011) zugleich als raumordnerisches Vorranggebiet festgesetzt ist. In solchen Vorranggebieten ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Vorhaben in diesen Gebieten die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, sind diese auszuschließen (Ziel 6.1. (6) LEP M-V (2016)). Dies führt jedoch nicht zu einem absoluten Planungsverbot. Vielmehr stellt § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG klar, dass andere raumbedeutsame Nutzungen in Vorranggebieten nur dann ausgeschlossen sind, „soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“. Eine Unvereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den vorrangigen Funktionen Natur und Landschaftspflege in diesem Sinne besteht indes nicht. Denn das planfestgestellte Vorhaben ist sowohl im Hinblick auf die zwingenden Vorgaben des Naturschutzrechtes (dazu insgesamt unter B.V.2.4) als auch im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und sonstiger Umweltbelange im Rahmen der Abwägung (dazu unter Ziff. 3.3) zulässig. Insbesondere wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter 2.4.4 verwiesen, in denen dargelegt wird, dass das Vorhaben mit den Vorgaben des Naturschutzgebietes „Klädener Plage und Mildentz-Durchbruchstal“, das durch die Festsetzung als Vorranggebiet raumordnerisch gesichert wird, vereinbar ist. Ein Konflikt mit dem Ziel 6.1 (6) LEP M-V (2016) ist somit auszuschließen. Dies gilt in besonderem Maße auch deshalb, weil das Vorhaben im Bereich des angesprochenen Vor-

---

<sup>47</sup> Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP-LVO M-V) vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 322).

<sup>48</sup> Landesverordnung über die Verbindlichkeit der Fortschreibung des Kapitels 6.5 „Energie einschließlich Windenergie“ im Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (Energie RP RR-LVO M-V) vom 15.03.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 229, S. 277).

ranggebietes vollständig in der Bestandstrasse bleibt, so dass etwaige Beeinträchtigungen des Nutzungsanspruchs „Naturschutzes und Landschaftspflege“ im Vergleich zum derzeitigen Zustand eher gering sind.

Deshalb verfangen auch die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwände nicht, im Rahmen derer eine Beeinträchtigung von Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im Vorranggebiet des GGB DE 2238-304 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ geltend gemacht wurde. Denn die Ziele der Raumordnung werden – wie zuvor dargelegt – beachtet, als die Planung sich unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks nicht nachteilig auf die geschützten Lebensräume oder die geschützten Arten des angesprochenen Vorranggebiets auswirkt (vgl. dazu noch im Einzelnen unter B.V.2.4.3.7). Grundlage der Prüfung für die Planfeststellungsbehörde sind die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 11.7). Auf dieser Grundlage ist festzustellen, dass das Vorhaben auch im Hinblick auf den europäischen Gebietsschutz nicht zu beanstanden und mit den Vorgaben des § 34 BNatSchG vereinbar ist. Ein Konflikt mit dem diesbezüglichen Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege besteht somit nicht.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass das Vorhaben mit anderen Zielen der Raumordnung in Konflikt geraten könnte.

Folgerichtig hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in seiner Stellungnahme vom 27.09.2021 – unter Bezugnahme auf seine im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahmen vom 11.05.2016 und 05.08.2019 bereits erteilte Zustimmung – ausdrücklich bestätigt, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Zu demselben Ergebnis kommt das Amt für Raumordnung und Landesplanung der Region Rostock in seiner Stellungnahme vom 27.09.2021.

Nach alledem ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

## **2.2. Einhaltung der technischen Anforderungen an Energieanlagen nach § 49 Abs. 1 EnWG**

Die vorgelegte Planung entspricht auch den zwingenden gesetzlichen Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen.

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind nach Satz 2 vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung dieser Regeln wird nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) eingehalten worden sind. Maßgeblich ist dabei der jeweils aktuelle Stand der technischen Regeln.<sup>49</sup> § 49 Abs. 1 EnWG setzt keine (faktisch unmögliche) völlige Risikolosigkeit voraus, sondern eine nach sachlichen Vertretbarkeits- bzw. Zumutbarkeitskriterien hinreichende Gefahrminimierung, der eine Abwägung von potenziellem

---

<sup>49</sup> BT-Drucksache 13/7274, S. 22.

Schadensumfang, Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikominimierungsaufwand zugrunde liegt.<sup>50</sup>

Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Vorhabenträgerin das VDE-Regelwerk im Rahmen der Planungen beachtet hat und dessen Anforderungen sowohl während der Baumaßnahmen als auch bei dem anschließenden Betrieb der Höchstspannungsleitung eingehalten werden. Die geplante 380-kV-Freileitung wird insbesondere entsprechend den Vorgaben der DIN EN 50341- 2-4 VDE 0210-2-4 in der jeweils gültigen Fassung errichtet und betrieben. Im Übrigen sind die technischen Parameter der Leitung nach den weiteren einschlägigen Normen, den geltenden Gesetzen und anerkannten Regeln der Technik ausgelegt. Die Beachtung der maßgeblichen technischen Regelwerke hat die Vorhabenträgerin in ihrem Erläuterungsbericht dargelegt (vgl. Seiten 55 ff., Seite 87 des Erläuterungsberichts, Unterlage 1).

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin auf einen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwand zugesichert, dass sie bei der Planung zur Errichtung der Hochspannungsfreileitung die Empfehlungen bzw. das Regelwerk der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen (AfK) sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen beachten wird, die sich insbesondere mit der Gleich- und Wechselstrombeeinflussung auf und durch erdüberdeckte Rohrleitungen auseinandersetzen. Die entsprechende Zusage ist unter A.VII.5 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden. Danach darf der Abstand des äußeren Leiterseils zur Achse einer erdüberdeckten Rohrleitung im Parallelverlauf 10 Meter grundsätzlich nicht unterschreiten.

Die Vorhabenträgerin hat durch die Siemens AG eine Beeinflussungsstudie durchführen lassen, in deren Rahmen die Auswirkungen des Ausbaus bzw. der Neuerrichtung der 380-kV-Leitung auf die von der GASCADE Gastransporte GmbH verwalteten Anlagen untersucht worden sind. Die Beeinflussungsstudie vom 30.08.2023 kommt zwar zu dem Ergebnis, dass die Höchstspannungsleitung die Ferngasleitung Greifswald-Rehden grundsätzlich beeinflussen kann, weil der Grenzwert der einpoligen AWE-Pausenzeit überschritten wird. Zugleich legt die Studie aber auch nachvollziehbar dar, dass durch die in Anhang 2.10 der Studie vorgeschlagenen Maßnahmen der Grenzwert der einpoligen AWE-Pausenzeit eingehalten werden kann. Zur Begrenzung der Beeinflussung kommt demnach etwa der Einbau zusätzlicher Erder in Betracht. Die hiernach erforderlichen Maßnahmen sind in Abstimmung mit der GASCADE Gastransport GmbH nach Maßgabe der Nebenbestimmung Nr. 10.5 vor der Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung umzusetzen. Durch die daneben einzuhaltenden einschlägigen VDE-Bestimmungen und AfK-Empfehlungen (vgl. Zusage A.VII.5) wird insgesamt sichergestellt, dass es durch den Betrieb der 380-kV-Freileitung nicht zu unzulässigen Beeinflussungen der betroffenen Ferngasleitung, insbesondere mit Blick auf den kathodischen Korrosionsschutz, kommt (vgl. dazu insgesamt auch unter B.V.3.15.2).

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens darüber hinaus ein Nachweis über ausreichende Blitzschutzmaßnahmen an einem Kreuzungspunkt zwischen den Masten

---

<sup>50</sup> Görisch, in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Aufl. 2019, § 49 Rn. 6.

Nr. 139 und 140 mit der dort vorhandenen Bahnstrecke Nr. 6935 gefordert wurde, ist die Vorhabenträgerin dem nachgekommen. Das vorgelegte Gutachten vom 28.08.2023 bestätigt, dass an diesem Kreuzungspunkt ein Eintrag von Störströmen und Spannungspotentialen verhindert wird. Die Grenzwerte der Kurzzeitbeeinflussung und der Langzeitbeeinflussung werden nach den gutachterlichen Feststellungen für das dort befindliche Streckenkabel F2835 deutlich eingehalten. Die Regio Infra Nord-Ost hat das Gutachten geprüft und in ihrer Stellungnahme vom 24.10.2023 keine Bedenken an der Zulassung des Vorhabens geäußert.

### **2.3. Immissionsschutzrecht**

Das Vorhaben entspricht den zwingenden Anforderungen des Immissionsschutzrechts.

Bei der geplanten Höchstspannungsleitung handelt es sich um eine sonstige ortsfeste Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1, Var. 2 BImSchG. Derartige Energieleitungen zählen jedoch nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 BImSchG i.V.m. Anhang 1 zu § 4 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV. Die Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb der Höchstspannungsleitung ergeben sich deshalb aus § 22 Abs. 1 BImSchG.<sup>51</sup>

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Nr. 1) und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (Nr. 2). Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen in diesem Sinne sind nach § 3 Abs. 2 BImSchG unter anderem Geräusche, Erschütterungen sowie Strahlen, die durch elektrische oder magnetische Felder verursacht werden.<sup>52</sup>

#### **2.3.1. Baubedingte Immissionen**

Im Rahmen der Bauausführung ist zwar sowohl mit baubedingten Geräuschemissionen als auch mit Erschütterungen zu rechnen. Dies steht der Verwirklichung des Vorhabens jedoch nicht entgegen.

##### **2.3.1.1. Baubedingte Geräuschemissionen**

Die Einhaltung der für die baubedingten Geräuschemissionen geltenden Immissionsrichtwerte ist gewährleistet.

---

<sup>51</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487 Rn. 23; Beschluss vom 09.02.1996, Az. 11 VR 46.95, NVwZ 1996, 1023, 1024.

<sup>52</sup> vgl. Jarass, BImSchG, 14. Aufl. 2022, § 3 Rn. 10.

Als Bewertungsgrundlage für Geräuschimmissionen von Baustellen und deren Auswirkungen auf Anwohnerinnen und Anwohner sind gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) heranzuziehen. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen aus § 22 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und § 3 BImSchG, indem unter anderem bestimmte Immissionsrichtwerte für einzelne Gebietstypen festgesetzt werden (vgl. Nrn. 3.1, 3.2 AVV Baulärm). Die Vorhabenträgerin ist zur Einhaltung dieser Richtwerte und der weiteren Vorgaben der AVV Baulärm während der Realisierung der Baumaßnahmen verpflichtet. Dies wird durch die Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2 klargestellt, sodass schon deshalb erhebliche Geräuschimmissionen nicht zu erwarten sind. Darüber hinaus erfolgt die Bauausführung überwiegend in größeren Abständen zu Ortschaften und Einzelbebauungen. Zudem sind die einzelnen Baumaßnahmen örtlich und zeitlich begrenzt, sodass mit erheblichen immissionsrechtlich relevanten Auswirkungen auch deswegen nicht zu rechnen ist.

#### 2.3.1.2. Baubedingte Erschütterungen

Durch die Bautätigkeiten, insbesondere bei Rammungen zur Gründung von Mastfundamenten, können zudem Erschütterungen hervorgerufen werden. Die Vorhabenträgerin hat dies im Rahmen der vorgelegten Planung berücksichtigt und wird Rammpfahlgründungen wegen der Erschütterungen beim Rammvorgang nicht in unmittelbarer Nähe von sensiblen Einrichtungen (z.B. Wohn- und Industriegebäuden, Versorgungsleitungen) vornehmen. Im Übrigen befinden sich die vorgesehenen Maststandorte in großen Abständen zu Siedlungsbereichen oder die Abstände zu Ortschaften und Einzelbebauungen werden noch vergrößert, soweit sich die Vorzugstrasse außerhalb der Bestandstrasse bewegt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass bei den Baumaßnahmen die Immissionsrichtwerte nach Nr. 5 der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen vom 06.03.2018 überschritten werden.

#### 2.3.1.3. Sonstige baubedingte Immissionen

Mit weiteren baubedingten Immissionen wie Staub, Luftverunreinigungen oder Licht ist aufgrund der Art der eingesetzten Bauverfahren nicht in nennenswertem Umfang zu rechnen. Sie treten in der Regel nur in sehr geringfügigem Maße auf und sind räumlich und zeitlich stark begrenzt. Einer näheren Betrachtung bedurfte es deshalb nicht.

### 2.3.2. Betriebsbedingte Immissionen

Die Höchstspannungsleitung erzeugt im Rahmen ihres Betriebes elektrische und magnetische Felder sowie Geräuschimmissionen. Die vorgelegte Planung hält die sich insoweit aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden zwingenden Vorgaben ein.

### 2.3.2.1. Elektrische und magnetische Felder

Das planfestgestellte Vorhaben steht in Einklang mit den Anforderungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BImSchG, soweit es die während des Betriebes erzeugten elektrischen und magnetischen Felder anbelangt.

Die Vorhabenträgerin hat eine immissionsschutzrechtliche Begutachtung (EMVU-Gutachten, Unterlage 13.1.1.) vorgelegt und die Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern darüber hinaus in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 8.1, Seiten 175 ff.) und im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Seiten 79 ff.) betrachtet.

Elektrische Felder werden von der anliegenden Spannung verursacht und durch Hindernisse jeder Art wie Wälder oder Gebäudewände abgeschirmt. Magnetische Felder werden durch den Stromfluss in den Leiterseilen erzeugt, dagegen weder durch den Kabelschirm (Abschirmung des Kabels in der Kabelummantelung) noch das Erdreich abgeschirmt. Die Stärke des Magnetfeldes ist abhängig von der Stromstärke. Je größer die Stromstärke, desto größer sind auch die magnetische Feldstärke und Flussdichte. Die Stromstärke hängt dabei stark von der Netzbelastung ab, sodass sich tages- und jahreszeitliche Schwankungen der magnetischen Flussdichte ergeben. Die jeweiligen Feldstärken verringern sich mit zunehmender Entfernung von der Feldquelle.

#### Rechtliche Anforderungen

Die Vorgaben des § 22 Abs. 1 BImSchG werden für elektrische und magnetische Felder durch die aufgrund von § 23 Abs. 1 BImSchG erlassenen Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) verbindlich konkretisiert.<sup>53</sup> Sie enthält Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der 26. BImSchV).

Die verfahrensgegenständliche Leitung ist eine Niederfrequenzanlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV, denn sie verfügt über eine Nennspannung von 380 kV und eine Betriebsfrequenz von 50 Hertz. Sie ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreitet, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Der Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich entsprechend Abschnitt II.3.1. der LAI-Hinweise<sup>54</sup> in einem Abstand von 20 m ab dem ruhenden jeweiligen äußeren Leiterseil.

<sup>53</sup> BVerwG, Urteil vom 22.06.2017, Az. 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332, 333 Rn. 20.

<sup>54</sup> Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17. und 18.09.2014 in Landshut.

Die maßgeblichen Grenzwerte für die planfestgestellte Leitung betragen demnach 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) für die elektrische Feldstärke und 100 Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ) für die magnetische Flussdichte.

Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind gemäß § 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV auch alle vorhandenen Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch bestimmte ortsfeste Hochfrequenzanlagen entstehen (sog. Gesamtbetrachtung).

Zur Ermittlung der Feldstärke- und Flussdichtewerte sowie zur Berücksichtigung der vorhandenen Immissionen sind die Anforderungen des § 5 der 26. BImSchV zu beachten. Danach müssen eingesetzte Messgeräte, Mess- und Berechnungsverfahren dem Stand der Mess- und Berechnungstechnik entsprechen. Insoweit gelten die Festlegungen der DIN EN 50413 in der jeweils gültigen Fassung.<sup>55</sup> Etwaige Messungen sind an den Einwirkungsorten mit der jeweils stärksten Exposition durchzuführen, wenn die Einhaltung der Grenzwerte nicht durch Berechnungsverfahren festgestellt werden kann (§ 5 Satz 2, Satz 3 der 26. BImSchV).

#### Begutachtung der Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Planungen die Auswirkungen der von dem Vorhaben erzeugten elektrischen und magnetischen Felder mit Blick auf die Anforderungen der 26. BImSchV gutachterlich untersuchen lassen (vgl. Erläuterungsbericht, Seiten 79 ff. und EMVU-Gutachten, Unterlage 13.1.1.). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte aus § 3 Abs. 2 und Anhang 1a der 26. BImSchV entlang des gesamten Trassenverlaufs eingehalten werden.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist entsprechend § 5 Satz 3 der 26. BImSchV mittels Berechnungen ermittelt worden. Diese Berechnungen sind fachlich nachvollziehbar und in methodisch nicht zu beanstandender Weise erfolgt.

Die gutachterlichen Einschätzungen, die für beide Mastarten als Anlage zur Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt wurden (Unterlage 8.1.1, Anlage 1 und Anlage 2) sowie das EMVU-Gutachten gehen von den zutreffenden technischen Parametern der Leitung nach Maßgabe der Planunterlagen aus und nehmen die Berechnungen entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV anhand der denkbar höchsten betrieblichen Anlagenauslastung der Leitung vor. Die Ausgangswerte wurden entsprechend den Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 8, S. 176) so gewählt, dass die Emissionen möglichst hoch sind (worst-case-Abschätzung). Die Berechnungen erfolgen unter Beachtung des in der DIN EN 50413 festgelegten Berechnungsverfahrens (vgl. EMVU-Gutachten, Unterlage 13.1.1., Seite 9).

---

<sup>55</sup> DIN EN 50413 VDE 0848-1:2020-10, Grundnorm zu Mess- und Berechnungsverfahren der Exposition von Personen in elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern (0 Hz bis 300 GHz).



Als Standardmastfeld wurden zunächst an zwei repräsentativen Spannungsfeldern die zu erwartenden Immissionswerte errechnet. Es sind dabei die beiden verwendeten Masttypen Einebenmast und Donaumast betrachtet worden. Der Berechnung wurde der Endausbau der 380-kV-Freileitung mit der tatsächlichen Belegung zugrunde gelegt.

Die Berechnungen erfolgten – unter Beachtung der worst-case-Bedingungen – entsprechend der folgenden Parameter:

- ungünstigste Phasenlage und Leiterfolge
- maximale Nennspannung: 420 kV
- maximaler Stromfluss: 3.600 A
- Systemanzahl: 2
- minimaler Bodenabstand: 12,0 m
- Bewertungshöhe: 8,4 m über dem Boden

Unter Verwendung dieser Eingangsdaten ist einerseits überprüft worden, ob die maximalen Werte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte *direkt unterhalb der Freileitung* eingehalten werden. Maßgeblich ist insoweit eine Höhe von einem Meter über dem Erdboden (vgl. Abschnitt III.2.4. der LAI-Hinweise). Die Immissionsgrenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte werden hiernach direkt unterhalb der geplanten Freileitung in 1 m Abstand zum Erdboden eingehalten.

Beim *Einebenenmast* wird der Grenzwert der elektrischen Feldstärke bis zur Höhe von 1 m über dem Erdboden nicht überschritten. Der Grenzwert der magnetischen Flussdichte wird bis zu einer Höhe von 5 m nicht überschritten (vgl. Unterlage 8.1.1. Anlage 1, Seite 8). Bei den *Donaumasten* wird der Grenzwert der elektrischen Feldstärke bis zu einer Höhe von 1,5 m nicht überschritten und auch der Grenzwert der magnetischen Flussdichte bis zu einer Höhe von 6 m eingehalten (vgl. Unterlage 8.1.1. Anlage 2, Seite 8).

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin in dem EMVU-Gutachten die Immissionswerte an zwei Stellen in Dobbertin ermitteln lassen (IO 33 und IO 34). Dabei ist ebenfalls der Betrieb unter Ausnahmelast unter Zugrundelegung der oben genannten Parameter betrachtet worden (vgl. EMVU-Gutachten, Unterlage 13.1.1., Seite 7).

Bei dem Immissionsort IO 33 handelt es sich um ein Grundstück, das im Gartenbereich teilweise von der Leitung überspannt wird. Der betrachtete Immissionsort IO 34 ist das benachbarte Grundstück.

Für beide Immissionsorte ist eine konkrete Berechnung der Immissionswerte für die magnetische Flussdichte und die elektrische Feldstärke vorgenommen worden. Dabei wurden auch die auf den Grundstücken befindlichen nächstgelegenen Wohngebäude betrachtet, die sich in einer Entfernung von 61 m bzw. 73 m vom ruhenden äußeren Leiterseil befinden. Bei den Berechnungen ist auch die Summationsbetrachtung nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV mit dem Ergebnis vorgenommen worden, dass an beiden

Untersuchungspunkten keine Vorbelastungen durch andere Nieder- oder Hochfrequenzanlagen zu berücksichtigen waren.

Der berechnete Wert für die elektrische Feldstärke ist am IO 33 (teilweise überspanntes Grundstück, Flurstück 56/11 der Flur 1 in Dobbertin) am höchsten und beträgt dort maximal 2,7 kV/m. Die magnetische Flussdichte erreicht hier einen Maximalwert von 21,1  $\mu$ T. Auf dem benachbarten Grundstück (Flurstück 56/10 der Flur 1 in Dobbertin), das als IO 34 untersucht wurde, lagen die Maximalwerte bei 0,47 kV/m bzw. 3,1  $\mu$ T. Die maßgeblichen Grenzwerte werden demnach deutlich unterschritten.

Die Begutachtung zieht daraus den zutreffenden Schluss, dass bei einer deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte an diesen, der Trasse am nächsten gelegenen Immissionsorten mit der voraussichtlich stärksten Exposition, erst recht von der Einhaltung der Grenzwerte für alle übrigen potentiellen Einwirkungsorte ausgegangen werden kann, die noch weiter vom Trassenbereich entfernt liegen. Hieraus ergibt sich, dass die Leitung entlang des gesamten Trassenverlaufs die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht nur sicher einhält, sondern auch deutlich unterschreitet.

#### Zusammenfassende Beurteilung

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass von dem Betrieb der Leitung keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus elektrischen oder magnetischen Feldern ausgehen. Einer weitergehenden Nebenbestimmung hinsichtlich der Anzeigepflichten nach § 7 Abs. 2, Abs. 3 der 26. BImSchV bedurfte es entgegen der Forderung des Landkreises Ludwigslust-Parchim nicht. Die Anzeigepflicht besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 26. BImSchV unter anderem nur dann, wenn die Anlage *nicht* einer Planfeststellung bedarf, bei der die Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt werden. Dies ist vorliegend jedoch gerade der Fall.

#### Keine Überspannung von Gebäuden

Durch die planfestgestellte Leitung werden schließlich – auch soweit sie außerhalb der vorhandenen Bestandstrasse neu errichtet wird – in Einklang mit § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV zudem keine Gebäude oder Gebäudeteile überspannt, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

#### 2.3.2.2. Betriebsbedingte Geräuschimmissionen

Das Vorhaben führt in der Betriebsphase auch nicht zu erheblichen Lärmimmissionen. Die betriebsbedingten Geräuschimmissionen unterschreiten die geltenden Immissionsgrenzwerte deutlich.

Während des Betriebes von Freileitungen können Geräusche durch den sogenannten Korona-Effekt hervorgerufen werden. Dabei handelt es sich um elektrische Entladungen, die bei feuchter Witterung (Regen, hohe Luftfeuchtigkeit, Schnee) auftreten können. Sie sind als Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen als tiefes Brummen bemerkbar. Korona-Entladungen entstehen durch die Anregung der feuchten Luftteilchen durch das elektrische Feld der Freileitung. Es handelt sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte

Feldstärken erreicht werden. Die Schallpegel hängen neben den Witterungsbedingungen im Wesentlichen von der elektrischen Feldstärke auf der Leiterseiloberfläche (Randfeldstärke) ab. Die Randfeldstärke wird beeinflusst durch die Höhe der Spannung, die Anzahl der Leiterseile je Phase (Bündelleiter), Leiterseildurchmesser sowie durch die geometrischen Abstände der Leiter- und Erdseile untereinander sowie zu geerdeten Bauteilen und zum Boden. Bei trockener Luft kommt es dagegen nur zu einer geringen Geräusentwicklung. Die Vorhabenträgerin hat diese durch den Betrieb der Anlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen in den Planunterlagen plausibel und nachvollziehbar dargestellt (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Seiten 81 ff.; Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 8.1., Seiten 178 ff.).

Das planfestgestellte Vorhaben erzeugt insoweit jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 BImSchG, weil mit den Korona-Entladungen keine unzumutbaren Lärmimmissionen einhergehen.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird für anlagenbezogene Lärmimmissionen durch die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Die normative Konkretisierung des gesetzlichen Maßstabs für die Schädlichkeit von Geräuschen ist insoweit abschließend, als sie bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt.<sup>56</sup>

Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und gilt sowohl für genehmigungsbedürftige als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (vgl. Nr. 1 TA Lärm).

Nach Nr. 4.2 lit. a) der TA Lärm ist sicherzustellen, dass die Geräuschimmissionen der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht überschreiten. Diese betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

Gebietsart	tags [dB(A)]	nachts [dB(A)]
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
urbane Gebiete	63	45
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45
Kleinsiedlungs- und allgemeinen Wohngebiete	55	40
reine Wohngebiete	50	35

<sup>56</sup> BVerwG, Urteil vom 14.03.2018, Az. 4 A 5.17, BeckRS 2018, 13273 Rn. 60; Urteil vom 06.04.2017, Az. 4 A 1.16, NVwZ 2018, 336, 338 Rn. 30; Urteil vom 17.12.2013, Az. 4 A 1.13, NVwZ 2014, 669, 674 Rn. 53.

Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35
---	----	----

Die Einstufung der vorbezeichneten Gebiete und Einrichtungen ist aufgrund der Festlegungen in etwaig vorhandenen Bebauungsplänen vorzunehmen. Soweit für Gebiete und Einrichtungen keine Festsetzungen bestehen, sind diese entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (Nr. 6.6 TA Lärm). Dabei sind jeweils die besonderen Verhältnisse in dem betroffenen Gebiet zu würdigen und insbesondere die tatsächliche Nutzung in den Blick zu nehmen.

Da die Freileitung sowohl tagsüber als auch nachts betriebsbedingte Lärmemissionen abgeben kann, sind zur Beurteilung der Lärmimmissionen an den Immissionsorten die geringeren Nachtwerte maßgeblich.

Die Vorhabenträgerin hat die Lärmimmissionen in einem schalltechnischen Gutachten (Unterlage 13.2.) auf Grundlage der konkreten Mastauseilung ermitteln und bewerten lassen.

Das Gutachten kommt in fachlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der TA Lärm nicht nur eingehalten, sondern unterschritten werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen sind demnach nicht zu erwarten. Die Ermittlung der Geräuschpegel erfolgte dabei nach Maßgabe der methodischen Vorgaben der TA Lärm und dem Anhang zur TA Lärm korrekt und nachvollziehbar (vgl. Schalltechnisches Gutachten, Seiten 5 f). Die Berechnungen erfolgten durchgehend konservativ und bildeten stets eine „worst-case-Situation“ ab, die die ungünstigste Betriebs- bzw. Immissionssituation beschreibt (vgl. Schalltechnisches Gutachten, Seite 15).

Das schalltechnische Gutachten untersucht den Geräuschpegel an drei Immissionsorten entlang der Trasse im Bereich der Ortslagen Güstrow (IO 11), Lohmen (IO 26) und Dobbartin (IO 34). Es nimmt dabei eine differenzierte Betrachtung vor und untersucht die mit dem Vorhaben einhergehende Zusatzbelastung für die Witterungssituationen „starker Niederschlag“ und „schwacher Niederschlag“. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Entstehung der Korona-Entladungen gerade bei feuchten Witterungsbedingungen plausibel.

Für Immissionssituationen bei „starken Niederschlägen“ wird mit nachvollziehbarer Begründung der Immissionsrichtwert zur Nachtzeit für seltene Ereignisse von 55 dB(A) nach Nr. 7.2 i.V.m. Nr. 6.3 der TA Lärm als einzuhaltender Grenzwert herangezogen.

Für die Witterungsbedingung „schwacher Niederschlag“ werden als Grenzwerte die Richtwerte aus Nr. 6.1 der TA Lärm betrachtet. Demnach ergeben sich für die untersuchten Immissionsorte folgende einzuhaltende Grenzwerte:

Für den Immissionsort IO 11 (Güstrow) liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die tatsächliche Nutzung entspricht der eines allgemeinen Wohngebietes. Der maßgebliche Immissionsrichtwert zur Nachtzeit beträgt daher nach Nr. 6.6 Satz 2 i.V.m. Nr. 6.1 lit. e der TA Lärm 40 dB(A).

Der Immissionsort IO 26 (Lohmen) liegt in einem unbeplanten Bereich, in dem sich eine Klinik befindet. Insoweit ist der für Krankenhäuser maßgebliche Immissionsrichtwert von 35 dB(A) zur Nachtzeit herangezogen worden (vgl. Nr. 6.1 lit. g der TA Lärm).

Bei dem weiteren Immissionsort IO 34 (Dobbertin) handelt es sich um eine Bebauung im Außenbereich. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Die tatsächliche Nutzung entspricht der eines Dorfgebietes, sodass der Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 lit. d) der TA Lärm von 45 dB(A) zur Nachtzeit zugrunde zu legen ist.

Die Immissionsrichtwerte werden an den maßgeblichen Immissionsorten nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten:

<b>Zusatzbelastung bei <u>starkem</u> Niederschlag</b>		
<b>Immissionsort</b>	<b>Immissionsrichtwert (nachts) in dB(A) (Nr. 6.3 der TA Lärm)</b>	<b>Beurteilungspegel in dB(A)</b>
IO 11	55	28
IO 26	55	29
IO 34	55	42

<b>Zusatzbelastung bei <u>schwachem</u> Niederschlag</b>		
<b>Immissionsort</b>	<b>Immissionsrichtwert (nachts) in dB(A) (Nr. 6.1 der TA Lärm)</b>	<b>Beurteilungspegel in dB(A)</b>
IO 11	40	24
IO 26	35	25
IO 34	45	38

Die Beurteilungspegel für das Szenario „schwacher Niederschlag“ enthalten vorsorglich bereits einen Tonhaltigkeitszuschlag von 3 dB(A) (vgl. A.2.5.2. des Anhangs zur TA Lärm). Dieser dient dazu, die subjektiv erhöhte Störwirkung von reinen Tönen abzubilden. Die Beurteilungspegel für das Szenario „starker Niederschlag“ enthalten diesen Zuschlag zwar nicht; würde er zusätzlich zu den ermittelten Beurteilungspegeln mit bis zu 6 dB(A) berücksichtigt werden, unterschritten die Zusatzbelastungen an den betrachteten Immissionsorten den maßgeblichen Richtwert von 55 dB(A) noch immer deutlich.

Aufgrund der ermittelten Beurteilungspegel bedurfte es auch keiner Untersuchung bzw. Berücksichtigung der Vorbelastung an den einzelnen Immissionsorten. Dies ist nach Nr. 4.2 lit. c) der TA Lärm nur erforderlich, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte absehbar ist, dass die zu beurteilende Anlage im Falle ihrer Inbetriebnahme im

Sinne von Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm relevant zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen wird. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 Satz 2 der TA Lärm ist eine Zusatzbelastung indes als nicht relevant anzusehen, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Dies ist ausweislich der schalltechnischen Untersuchung an allen untersuchten Immissionsorten der Fall.

Unabhängig davon, dass die durch Korona-Entladungen potentiell hervorgerufenen Geräuschimmissionen bereits hiernach nicht erheblich i.S.d. §§ 22 Abs. 1, 3 Abs. 1 BImSchG sind, folgt dies auch aus der zwischenzeitlichen eingeführten Regelung in § 49 Abs. 2b EnWG. Danach gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm. Insoweit können der Nachbarschaft sogar höhere als die in Nr. 6.1 der TA Lärm genannten Grenzwerte zugemutet werden, solange die Richtwerte nach Nr. 6.3 der TA Lärm für seltene Ereignisse nicht überschritten werden. Der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) zur Nachtzeit nach Nr. 6.3 der TA Lärm wird nach den gutachterlichen Feststellungen an allen Immissionsorten unterschritten, sodass auch hiernach keine schädlichen Umwelteinwirkungen vorliegen.

Das Vorhaben führt nach alledem nicht zu erheblichen Lärmimmissionen, sondern unterschreitet die durch die TA Lärm konkretisierten Zumutbarkeitsschwellen deutlich. Daher können auch Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch betriebsbedingte Geräuschimmissionen ausgeschlossen werden.

#### 2.3.2.3. Sonstige betriebsbedingte Immissionen

Weitere vorhabenbedingte Immissionen sind nur in unwesentlichem Umfang zu erwarten. Zwar kann es zu Ozon- und NO<sub>x</sub>-Freisetzungen in Folge von Korona-Entladungen kommen. Sie entstehen, wenn bei hoher elektrischer Feldstärke an Stellen mit kleinen Krümmungsradien die Luft elektrisch durchschlagen wird. Dieser Effekt tritt besonders bei Nässe auf, wenn Wassertropfen an den Leiterseilen hängen. Der elektrische Durchschlag führt zu Reaktionen im Luftgemisch und damit zur Emission von Ozon sowie einem geringeren Teil an Stickoxiden. Diese erreichen nach den nachvollziehbaren Darlegungen der Vorhabenträgerin für sich genommen schon nicht die Erheblichkeitsschwelle des § 3 Abs. 1 BImSchG. Darüber hinaus wird der Korona-Effekt durch den Einsatz von Bündelleitern reduziert.

Des Weiteren können bei sehr hohen elektrischen Feldstärken verbunden mit partiellen Durchschlägen der Luft (Korona-Effekte) theoretisch Staubpartikel ionisiert werden. Bei auftretenden Korona-Entladungen können sich Partikel aus der Luft positiv oder negativ aufladen. Bei einer Wechselstromleitung wechselt das Feld ständig die

Richtung, die entstandenen positiv und negativ aufgeladenen Luft- und Schadstoffmoleküle können durch ihre räumliche Nähe daher schnell neutralisiert werden. Insoweit ergeben sich nach Einschätzung des Bundesamtes für Strahlenschutz keine Bedenken im Hinblick auf den Gesundheitsschutz.<sup>57</sup> Dies bestätigt auch eine weitere Studie des Bundesamtes für Strahlenschutz deutlich, wonach trotz einiger Unsicherheiten eingeschätzt werden kann, dass die Partikelbeladungen, welche im Umfeld von Hochspannungsleitungen entstehen, nur zu einer praktisch vernachlässigbaren Erhöhung der Depositionswahrscheinlichkeit führen.<sup>58</sup> Zusätzlich weist das Bundesamt für Strahlenschutz auf seiner Internetseite darauf hin, dass ein zusätzlich erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Luftschadstoffe aufgrund der Aufladung von Partikeln an herkömmlichen Hochspannungswechselstromleitungen (HWÜ-Leitungen) als unwahrscheinlich bzw. sehr gering eingeschätzt wird.<sup>59</sup>

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass immissionsschutzrechtliche Ge- und Verbote dem Vorhaben nicht entgegenstehen, so dass es auch unter diesem Gesichtspunkt planfestgestellt werden konnte.

#### **2.4. Naturschutzrecht**

Das Vorhaben steht mit den materiellen Vorgaben des Naturschutzrechts in Einklang. Das beantragte Vorhaben unterliegt u.a. den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzausführungsgesetzes M-V, insbesondere den Vorgaben zur Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, 12 NatSchAG M-V, zum Biotopschutz gemäß §§ 30 BNatSchG, 20 NatSchAG M-V, den Vorgaben zum Netz Natura 2000 gemäß §§ 34 BNatSchG, 21 NatSchAG M-V sowie den artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44, 45 BNatSchG und zum sonstigen Gebietsschutz gemäß §§ 20 ff. BNatSchG, 14 ff. NatSchAG M-V. Sämtliche diesbezüglichen Vorgaben werden eingehalten.

Die gemäß §§ 40 Abs. 1, 42 Abs. 5 Satz 2 NatSchAG M-V im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses zusammengefassten Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Naturschutzausführungsgesetz M-V und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften (Naturschutzgenehmigung) ergehen angesichts der erfolgten Beteiligung der Naturschutzbehörden insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

---

<sup>57</sup> Bundesamt für Strahlenschutz, Broschüre „Elektrische und magnetische Felder der Stromversorgung“, Stand: Juni 2021, S. 5 f.

<sup>58</sup> Bundesamt für Strahlenschutz, „Bewertende Literaturstudie zum Auftreten, zur Ausbreitung und zu gesundheitlichen Auswirkungen von ionisierten Schadstoffpartikeln in der Umgebung von Starkstromleitungen“, Stand: April 2022, S. 9.

<sup>59</sup> vgl. <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/forschung/netzausbau/korona-ionen.html>.

### **2.4.1. Eingriffsregelung**

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen und festgestellten Maßnahmenblättern zunächst den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, §§ 13 ff. BNatSchG, §§ 11 ff. NatSchAG M-V. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V liegen somit vor.

Nach § 15 BNatSchG haben Vorhabenträger, die Eingriffe in Natur und Landschaft vornehmen, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, hat gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ist das Vorhaben im Ergebnis dieser Abwägung zulässig, hat der Verursacher nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Grundlage für die nachfolgende Prüfung ist insbesondere der von der Vorhabenträgerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) (Unterlage 9). Der LBP orientiert sich in methodischer Hinsicht und bei der Berechnung der Kompensationsbedarfe an dem Dokument „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern 2018) (HzE M-V). Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs aus Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Rahmen des LBP zudem die „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbaren Vertikalstrukturen“ (HzE WEA M-V) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V 20006) angewandt.

#### **2.4.1.1. Eingriff**

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung und der Betrieb der Freileitung stellen einen solchen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Im LBP (Unterlage 9) und den dazugehörigen Anlagen wurden alle erforderlichen Angaben gemacht, die für die Beurteilung des Eingriffs notwendig sind.

Im Wesentlichen wird es durch das planfestgestellte Vorhaben zu den nachfolgend benannten Wirkfaktoren kommen, die entsprechende Auswirkungen auf die Schutzgüter mit sich bringen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass baubedingte Wirkfaktoren i.d.R. lediglich temporär während der Bauphase auftreten, wohingegen die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren in der Regel dauerhaft bzw. wiederholt auftreten.



### Baubedingte Wirkfaktoren

- temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen und Zufahrten
- ggf. baubedingte Veränderungen von Gewässern, Entwässerungsmaßnahmen in Baugruben
- Trennwirkung durch die Baustelle
- Biotopverlust bei Gehölzeingriffen
- Störungen und Emissionen (Lärm, Licht, Anwesenheit von Menschen, Staub, Schadstoffe)
- Verlust von Fortpflanzungsstätten beim Abriss der Bestandsleitung

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente
- visuelle Beeinträchtigung und Funktionsverlust von Lebensräumen
- Verletzungsgefahr/ Tötung von Vögeln durch Kollision

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Maßnahmen im Schutzbereich, Gewährleistung der Sicherheitsabstände (Aufwuchshöhenbeschränkung, Beseitigung von Bäumen im Leitungstreifen)
- Störung bei Unterhaltungsarbeiten (Lärm, Anwesenheit von Menschen)
- Emissionen (Ozon, NO<sub>x</sub>, Lärm, elektrische und magnetische Felde (emF))

#### 2.4.1.2. Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Wie oben dargelegt sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). In Betracht kommt hierfür nicht nur das schlichte Unterlassen bestimmter Maßnahmen; auch die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen kann zur Schadensvermeidung geboten sein.<sup>60</sup>

In diesem Sinne hat die Vorhabenträgerin bereits bei der technischen Planung des Vorhabens die Vermeidungs- und Minimierungsgebote unter verschiedenen Gesichtspunkten berücksichtigt, die im LBP auf Seite 26 dargestellt werden. Insbesondere kommt bei dem planfestgestellten Vorhaben auf weiten Teilen der Trasse der Einebenenmast zum Einsatz. Darüber hinaus kommen folgende allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen zum Einsatz:

- Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen

---

<sup>60</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.09.2014, Az. 7 B 6/14, NVwZ-RR 2015, 15, 17 Rn. 15.

- fachgerechte Lagerung von Oberböden
- gesonderte Lagerung schwermetallhaltiger Böden und ggf. Entsorgung
- Erosionsschutz
- schleiffreier Vorseilzug im Bereich empfindlicher Biotope
- sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- einseitiger Wegeausbau auf gehölzabgewandter Seite
- Stockrodung auf baubedingt beanspruchten Flächen nur soweit erforderlich
- Einsatz von Baggermatten zum Schutz des Bodens
- Verwendung des Aushubes von Neubaumasten zum Verfüllen der angrenzenden Baugruben von Rückbaumasten
- bauzeitliche Schutzmaßnahmen im Bereich grundwassernaher Standorte auf Grundlage der Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen an den Maststandorten

Darüber hinaus sind in den planfestgestellten Maßnahmenblättern folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Bevorzugte Kappung von Gehölzen gegenüber Fällung (V1)
- Maßnahmen zum Schutz von gering tragfähigen Böden (V2)
- Maßnahmen zum Schutz von empfindlichen bzw. naturschutzfachlich wertvollen Biotopen (V3)
- Schutz stark gefährdeter Pflanzenarten (V4)
- Tiefgründung im Ramm- und Bohrverfahren im Bereich grundwassernaher Standorte (V5)

Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen, welche ebenfalls der Vermeidung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere im Sinne der Eingriffsregelung dienen:

- Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Amphibien (VAR1/VFFH1)
- Bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Reptilien (VAR2/VFFH2)
- Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (VAR3)
- Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit zum Schutz von Biber und Fischotter (VAR4/VFFH3)
- Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Bodenbrüter (Offenland) (VAR5/VFFH4)
- Schutzmaßnahme für Gehölz- und Nischenbrüter (VAR6/VFFH5)
- Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit (VAR7/VFFH6)
- Erhalt des Altmastes Nr. 234 zum Schutz des Fischadlers (VAR8/VFFH7)

- Bauzeitliche Schutzmaßnahme für störungsempfindliche Brutvogelarten (V<sub>AR9</sub>/V<sub>FFH8</sub>)
- Kontrolle der rückzubauenden Masten auf Mastbruten (V<sub>AR10</sub>)
- Markierung des Erdseils (V<sub>AR11</sub>/V<sub>FFH9</sub>)

Soweit von Einwendern Kritik an der Lesbarkeit der Bestands- und Konfliktpläne und den dort gewählten Abkürzungen für Vermeidungsmaßnahmen geübt wird, kann diese Kritik von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden. Zudem ist auch nicht ersichtlich, inwieweit die erhobene Kritik Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses haben sollte.

#### 2.4.1.3. Ermittlung des Kompensationsumfangs

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, sie durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben hier weiterhin Beeinträchtigungen, die der Kompensation (Ausgleich bzw. Ersatz) bedürfen.

Dabei erfolgte die *Ermittlung des Kompensationsbedarfes für unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes* anhand der HzE WEA M-V (vgl. hierzu oben B.IV.3.8) und den von dem LUNG für ganz Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellten „Landschaftsbildräumen“. Die Vorhabenträgerin hat auf dieser Grundlage – grob zusammengefasst – visuelle Wirkzonen anhand der Objekthöhe abgegrenzt, innerhalb der Wirkzonen anhand der Landschaftsbildräume des LUNG differenziert und auf dieser Grundlage die Bewertung im Einzelnen vorgenommen. Soweit von Einwendern, dem NABU Landesverband Mecklenburg-Vorpommern und der Gemeinde Dobbertin im Rahmen des Anhörungsverfahrens und beim Erörterungstermin vorgebracht wurde, die höheren Masten stellten eine Verunstaltung des Landschaftsbildes in bestimmten Bereichen dar bzw. Zweifel an der Methodik der Ermittlung der Landschaftsbildbeeinträchtigung geäußert wurden, sind diese Bedenken unbegründet. Im Kern laufen die diesbezüglichen Einlassungen darauf hinaus, dass von Vorhaben zu Vorhaben unterschiedliche, subjektive Maßstäbe bei der Bewertung von visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes anzulegen wären. Ein solches Vorgehen würde aber die Vergleichbarkeit mit anderen Vorhaben und zugleich eine objektive Berechnung von Kompensationserfordernissen unmöglich machen. Zu Recht sieht daher die Vorgehensweise der HzE WEA M-V vor, dass keine eigene Landschaftsbildbewertung durch Vorhabenträger oder die Planfeststellungsbehörde vorgenommen wird, sondern auf die flächendeckende Ermittlung der Landschaftsbildräume durch das LUNG zurückgegriffen wird.

Die auf dieser Basis von der Vorhabenträgerin vorgenommene konkrete Berechnung des Kompensationsbedarfs ist fachlich zutreffend und zudem nachvollziehbar im LBP (dort S. 48 ff.) begründet. Insgesamt ergibt sich demnach ein Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.H.v. 8,2192 ha.

Die Ermittlung des *Kompensationsbedarfs für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes* erfolgte unter Anwendung der HzE M-V. Auch diesbezüglich hält sich die Berechnung im Rahmen der rechtlichen und fachlichen Vorgaben und ist im LBP umfassend und nachvollziehbar begründet (vgl. S. 56A ff. des LBP). Der diesbezügliche Kompensationsbedarf beläuft sich auf 16,0348 ha zzgl. 16 Einzelbäume.

Die gegen die Ermittlung des Kompensationsumfangs für Eingriffe in den Naturhaushalt im Anhörungsverfahren vorgebrachte Kritik durch Einwender dringt nicht durch. Die Kritik bezieht sich insbesondere auf die Eingriffe durch die Mastfundamente. So wird kritisiert, dass sich die Art der Gründung und davon abhängig die Größe des tatsächlichen Eingriffs erst durch (nachlaufende) Baugrunduntersuchungen ergäbe. Es sei daher fehlerhaft, dass etwaige Baugrundvoruntersuchungen nicht vorgelegt worden seien. Zudem – so die Einwender – seien von der Vorhabenträgerin lediglich die Versiegelung der Eckstiele berücksichtigt worden und nicht die Gesamtversiegelung.

Zunächst ist hierzu festzustellen, dass es rechtlich unbedenklich ist, dass die Baugrundvoruntersuchungen nicht ausgelegt worden sind. Denn es müssen – worauf auch die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung hingewiesen hat – gerade nur solche Unterlagen ausgelegt werden, die zur Erzielung der sog. Anstoßwirkung erforderlich sind, sowie die wichtigsten entscheidungserheblichen Umweltunterlagen.<sup>61</sup> Baugrundvoruntersuchungen gehören jedoch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu diesen auslegungsbedürftigen Unterlagen. Im Übrigen irren die Einwender, wenn sie annehmen, dass bei den Mastfundamenten lediglich die Versiegelung durch Eckstiele und damit nur oberirdische Beeinträchtigungen für die Eingriffsregelung berücksichtigt worden seien. Denn die Vorhabenträgerin hat – wie sich aus dem LBP (S. 63A) ergibt – nicht nur die Versiegelung für die Eckstiele bilanziert, sondern auch das Kompensationserfordernis für unterirdische Fundamente berechnet. In Ansatz gebracht hat sie dabei im Wege eines Worst-case-Ansatzes die größtmögliche Flächeninanspruchnahme durch ein Plattenfundament. Zudem ist es – anders als die Einwender vortragen – fachlich nicht zu beanstanden, dass für die mit Boden überdeckten Fundamente nur eine Teilversiegelung angenommen wurde. Denn im Bereich unterirdischer Fundamente gehen die Bodenfunktionen und die Funktionen in Bezug auf den Wasserhaushalt nicht vollständig verloren. Z.B. ist die Versickerung von Niederschlagswasser in den Boden weiterhin möglich. Gegen die Herangehensweise zur Eingriffsbilanzierung im Fundamentbereich ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder aus fachlicher noch aus rechtlicher Hinsicht etwas einzuwenden und die entsprechende Methodenkritik deshalb zurückzuweisen. Auch die Unteren Naturschutzbehörden haben diesbezüglich das Vorgehen der Vorhabenträgerin nicht beanstandet und die Eingriffsbilanzierung insgesamt bestätigt.

Gleiches gilt für den konkreten Vorwurf, die Eingriffsermittlung für den Mast 74 sei fehlerhaft. Neben der im Ergebnis unerheblichen Kritik an den im Bestands- und Konfliktplan verwendeten Kürzeln und der Farbgebung der Biotope wurde vorgetragen, dass der Beeinträchtigung der Biotope durch den Mast 74 keine Flächenausweisung

---

<sup>61</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 02.07.2020, Az. 9 A 19.19, BeckRS 2020, 24983 Rn. 23, 25.

zugewiesen sei. Dies ist unzutreffend. In der ursprünglichen Fassung des LBP wurde der Mast in der Tabelle 11 zwar in der Tat nicht genannt. Er wurde aber auch seinerzeit schon mitbilanziert und – so wie von den Einwendern gefordert – wie Mast 73 behandelt. Im Rahmen der Planänderung wurde die Tabelle 11 ergänzt, so dass dort nun auch der Mast 74 ausdrücklich genannt wird. Die Einwendung hat sich hinsichtlich dieses Aspekts somit in der Sache erledigt. Soweit bei Mast 74 des Weiteren angeführt wird, die Verdichtung der unteren Bodenschichten, die verringerte Wasserdurchlässigkeit und weitere Teilaspekte des Eingriffs seien „nicht nachvollziehbar und hinreichend genau kompensiert“, greift die Kritik nicht durch. Denn die Vorhabenträgerin hat sich auch dabei nach der nachvollziehbaren und für Mecklenburg-Vorpommern gebräuchlichen HzE gerichtet. Dies ist nicht zu beanstanden. Auch im Hinblick auf den Mast 77 sind im Übrigen Fehler bei der Bilanzierung des Eingriffs durch die Einwender nicht dargetan und für die Planfeststellungsbehörde auch im Übrigen nicht ersichtlich. Soweit die Einwender schließlich im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung fordern, dass ein genereller Rückbau sämtlicher alter Fundamente angezeigt sei, kann sich die Planfeststellungsbehörde dem nicht anschließen. Vielmehr ist es sinnvoll, dass ein vollständiger Rückbau – wie im hiesigen Beschluss vorgesehen – nur dann erfolgt, wenn dadurch kein größerer Schaden für die Bodenfunktion entsteht.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2023 der Berechnung des Kompensationsbedarfs vollumfänglich zugestimmt hat.

Nachdem die vorstehende Kritik somit insgesamt zurückzuweisen ist, besteht demnach im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein Gesamtkompensationserfordernis von 24,2549 ha und 16 zu pflanzende Einzelbäume.

#### 2.4.1.4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin hatte in den ursprünglichen Antragsunterlagen verschiedene Ausgleichmaßnahmen vorgesehen, u.a. sollte ein nicht unerheblicher Teil des Kompensationserfordernisses über Ökokonto-Maßnahmen abgedeckt werden. Auf Grundlage verschiedener Anregungen und Hinweise im Anhörungsverfahren und im Erörterungstermin hat die Vorhabenträgerin jedoch von den ursprünglich geplanten Ökokonto-Maßnahmen E3 (Ökokonto LUP-019) und E4 (Ökokonto LRO-048) Abstand genommen und im Rahmen der Planänderung vom 02.03.2023 zur Deckung des Kompensationserfordernisses eine neu aufgenommene Maßnahme der Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen, die als Maßnahme A3 (Biotopverbund Dobbertiner See / Dobbener Plage – Dobbertin III) bezeichnet wird und trassennah umgesetzt wird. Zudem wurden die Maßnahmen A3 bis A5 im Rahmen der Planänderung aufgenommen.

Auf dieser Grundlage enthält der LBP nunmehr zur Abdeckung des vorgenannten Kompensationsdefizits folgende Maßnahmenblätter, die hiermit planfestgestellt werden:

- Maßnahme A1: Pflanzung von Feldgehölzen Papendorf

- Maßnahme A2: Pflanzung von Bäumen bei Klein Niendorf
- Maßnahme A3: Biotopverbund Dobbertiner See/ Dobbiner Plage – Dobbertin III
- Maßnahme A4: Heckenpflanzung Langensee
- Maßnahme A5: Heckenpflanzung am Boitiner See
- Maßnahme E1: Ökokonto LRO-027 „Sandmagerrasen an der Neben bei Kirch Rosin“
- Maßnahme E2: Ökokonto VG-019 „Wiedervernässung des Gelliner Bruchs“
- Maßnahme E5: Ökokonto LRO-030 „Naturwald „Kirch Kogel““
- Maßnahme E6: Ökokonto LUP-058 „Magerrasen mit Hecke und Streuobstwiese bei Marnitz“
- Maßnahme E7: Ökokonto LRO-028 „Renaturierung Spoitendorfer Bach“

Das Gesamtkompensationserfordernis wie unter B.V.2.4.1.3 dargestellt, kann durch diese Maßnahmen vollständig gedeckt werden. Die Berechnung dieses Kompensationserfordernisses erfolgte auf Grundlage der HzE M-V (2018). Die Herleitung und Darstellung des Gesamtkompensationserfordernisses durch die Vorhabenträgerin (vgl. LBP, S. 72A ff.) ist somit fachlich nicht zu beanstanden und überdies rechnerisch richtig.

Ferner hat die Vorhabenträgerin – ungeachtet der Frage, ob dies in rechtlicher Hinsicht überhaupt notwendig war – mit der Planänderung auch den im Rahmen des Anhörungsverfahrens insbesondere von der Gemeinde Dobbertin, dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, dem NABU Mecklenburg-Vorpommern, Regionalverband Parchim, sowie dem Naturpark Nossentiner/ Schwinzer Heide geäußerten Bedenken an dem zunächst vorgesehenen Kompensationskonzept Rechnung getragen. Insoweit wurde kritisiert, dass die größten Eingriffe in der Gemeinde Dobbertin liegen würden, dort jedoch keine Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sollten. Denn zunächst war in deutlich größerem Maße eine Kompensation über Ökokonto-Maßnahmen vorgesehen. Die neu geplanten Ausgleichsmaßnahmen A3 bis A5 sind trassennäher und mit der Maßnahme A3 „Biotopverbund Dobbertiner See/ Dobbiner Plage – Dobbertin III“ besteht eine Ausgleichsmaßnahme direkt im Gebiet der Gemeinde Dobbertin.

Auch im Übrigen erweist sich die im Anhörungsverfahren an den Kompensationsmaßnahmen geübte Kritik als unbegründet:

So wird von Einwendern und dem Naturpark Nossentiner/ Schwinzer Heide bezweifelt, ob die Maßnahme A1 dazu dienen kann, Eingriffe im Gebiet der Dobbiner Plage auszugleichen, zumal die Eingriffe in Natura 2000-Gebieten erfolgten. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass es sich bei der Bewertung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Gebietsverträglichkeit von Maßnahmen nach § 34 BNatSchG um gänzlich unterschiedliche und voneinander getrennt zu prüfende Bereiche handelt. Der Umstand, dass ein Eingriff i.S.d. §§ 14 ff. BNatSchG (auch) in einem Natura 2000-

Gebiet erfolgt, ist insoweit für die Prüfung der Eingriffsregelung nicht relevant. Im Übrigen wurde die Maßnahme A1 – anders als die Einwander vortragen – nicht Eingriffen im Bereich der Dobbiner Plage zugeordnet (Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“), sondern Eingriffen in der Landschaftszone 3 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Zudem hat die Vorhabenträgerin in dem im Zuge der Planänderung angepassten Maßnahmenblatt noch weitergehende Forderungen an die Pflanzqualitäten formuliert.

Die weiteren Einwände des Naturparks, dass Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Natura-2000-Gebieten und vorliegend insbesondere im VSG Nossentiner/Schwinzer Heide vorzunehmen seien, dringen ebenfalls nicht durch. Ein solches Erfordernis lässt sich insbesondere nicht aus 6.1.1 Abs. 4 des Landesentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern herleiten, weil es sich dabei nicht um eine strikt zu beachtende Zielvorgabe, sondern lediglich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Dieser ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch unter B.V.3.3 dieses Beschlusses). Die Vorhabenträgerin hat insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass insbesondere die zunächst avisierte Ausgleichsmaßnahme im Bereich des Flächennaturdenkmals „Paradieskoppel“ ausscheidet, weil Eigentümer und Bewirtschafter einer solchen Maßnahme nicht zustimmten. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin dem Einwand im Rahmen der Planänderung weitgehend Rechnung getragen. So ist nunmehr die Durchführung der Kompensationsmaßnahme A3 auf einer ca. 35 Hektar großen Fläche im Vogelschutzgebiet Nossentiner/Schwinzer Heide (DE 2339-402) vorgesehen.

Auch die Kritik einiger Einwander und des Naturpark Nossentiner/ Schwinzer Heide an der planfestgestellten Maßnahme A2 dringt nicht durch. Diese Kritik zielt im Kern darauf ab, dass das Maßnahmenblatt nicht aus sich heraus, sondern nur in Zusammenhang mit den textlichen Ausführungen im LBP verständlich sei. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung nicht. In dem Maßnahmenblatt erfolgt eine verständliche und prägnante Maßnahmenbeschreibung. Es wird die Anzahl und die Pflanzqualität der zu pflanzenden heimischen Baumarten unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes definiert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen insoweit bezüglich der Maßnahme A2 weder (formale) Zweifel an der Formulierung noch inhaltliche Zweifel an der Geeignetheit der Maßnahme.

Schließlich ist die von dem Naturpark Nossentiner/ Schwinzer geäußerte Kritik an der durch die Planänderung eingefügten Maßnahme A3 unbegründet. Der Naturpark begrüßt die Aufnahme der Ausgleichsfläche A3 in das Kompensationskonzept zwar, fordert aber zugleich, dass hier entgegen dem Maßnahmenblatt keine Aufforstung und Anlegung von Baumgruppen bzw. die Anlage von extensiv genutzten Mähwiesen, sondern der Rückbau von Drainagen etc. vorzusehen sei. Diese Überlegungen des Naturparks für alternative Maßnahmen haben bei der hiesigen Planfeststellung außen vor zu bleiben. Entscheidend für die hiesige Planfeststellung ist allein, ob die von der Vorhabenträgerin beantragte Maßnahme den gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG entspricht und fachlich geeignet ist. Hieran hat die Planfeststellungsbehörde keine Zweifel, zumal auch der Naturpark der Maßnahme offenbar nicht

abspricht, geeignet für die Wiederherstellung der beeinträchtigten Naturfunktionen und des Landschaftsbildes zu sein.

Entgegen der Ansicht der Naturparkverwaltung musste die neue Maßnahme A3 auch nicht Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung des EU-Vogelschutzgebietes Nossentiner/ Schwinzer Heide sein. Eine diesbezügliche Anpassung der Verträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich. Denn bei der Maßnahmenfläche handelt es sich – wie die Vorhabenträgerin treffend in ihrer Erwiderung dargelegt hat – um eine Ackerfläche ohne relevante Funktion für die maßgeblichen Vogelarten des VSG. Zudem hat auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock in ihrer Stellungnahme vom 05.05.2023 bestätigt, dass sich aus der neuen Maßnahme A3 keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umwelteinwirkungen ergeben. Erhebliche Beeinträchtigungen i.S.v. § 34 BNatSchG sind somit von vornherein ausgeschlossen. Die Maßnahme ist somit in rechtlicher und in fachlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

In ihrer Stellungnahme vom 01.08.2023 wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock gefordert, dass die Realmaßnahmen A1, A4 und A5 nach Fertigstellung der UNB zur Abnahme anzuzeigen und ins Kompensationsverzeichnis Mecklenburg-Vorpommer einzutragen sind. Dieser Forderung war jedoch nicht durch Erlass einer entsprechenden Nebenbestimmung im hiesigen Verfahren nachzukommen. Die genannten Maßnahmen werden, wie sich auch aus den entsprechenden planfestgestellten Maßnahmenblättern ergibt, von der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern als Flächenagentur umgesetzt. Die Vorhabenträgerin hat der Landgesellschaft daher gemäß § 14 Abs. 4 der Ökokontoverordnung (ÖkoKtoVO M-V)<sup>62</sup> ihre diesbezüglichen Kompensationsverpflichtung mit befreiender Wirkung gegen Entgelt in der Weise übertragen, dass allein die Landgesellschaft nach erfolgter Zulassungsentscheidung die Erfüllung der Kompensationsverpflichtungen zu übernehmen und die entsprechenden Kontrollen durch die Zulassungs- und die Naturschutzbehörden zu gewährleisten hat. Die entsprechenden Verträge zwischen Flächenagentur und Vorhabenträgerin wurden der Planfeststellungsbehörde als Nachweis der Übertragung vorgelegt.

Nach alledem ist festzuhalten, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft vollständig durch die vorgenannten und planfestgestellten Maßnahmen kompensiert wird.

#### 2.4.1.5. Naturschutzrechtliche Abwägung

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range

---

<sup>62</sup> Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2014 (GVOBl. M-V 2014, 290).



vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Da sämtliche Beeinträchtigungen entweder vermieden oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden, bedarf es keiner Abwägung im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Selbst wenn eine Abwägung erforderlich wäre, wäre den zugunsten dieses Vorhabens streitenden Belangen der Allgemeinheit an einer sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgung ein besonderer Wert beizumessen, der den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wegen der verhältnismäßig geringen Eingriffe vorgehen würde.

Nach alledem steht das Vorhaben vollständig im Einklang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

## **2.4.2. Biotop- und Geotopschutz**

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 20 Abs.1 und 2 NatSchAG M-V sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope bzw. Geotope führen können, verboten. Eine Genehmigung der Vorhaben kommt in diesen Fällen nur bei Erteilung einer Ausnahme bzw. Befreiung in Betracht. Soweit vorliegend erhebliche Beeinträchtigungen oder Zerstörungen i. S. v. § 30 Abs. 2 BNatSchG zu besorgen sind, wird mit diesem Beschluss zugleich die notwendige Ausnahme gemäß §§ 20 Abs. 3 NatSchAG M-V, 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen bzw. die notwendige Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilt. Der gesetzliche Biotopschutz steht der Planfeststellung des Vorhabens folglich im Ergebnis nicht entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die (potenziellen) Vorkommen und Betroffenheiten von gesetzlich geschützten Biotopen anhand der insoweit nachvollziehbaren Planunterlagen geprüft:

### **2.4.2.1. Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope**

Im Untersuchungsraum besteht eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope im Sinne der §§ 30 BNatSchG, 20 NatSchAG M-V, insbesondere Feldhecken, Feldgehölze, Gebüsche, Kleingewässer, Feuchtbiotope (z.B. Röhricht, Feuchtgebüsche) sowie vereinzelt Moore, Bruchwälder und Feuchtwiesen.

Durch das Vorhaben kommt es zu baubedingten Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope hauptsächlich durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen. Ferner gibt es betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Trassenpflege, die zur Gewährleistung des Mindestabstandes zwischen Leiterseil und Gehölz notwendig ist. Von den vorhabenbedingten Eingriffen betroffen sind in erster Linie Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche, Gehölzsäume an Fließgewässern, ruderalisierte Sandmagerrasen, eine Uferstaudenflur und ein Feuchtwald. Die Lage der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope und die jeweiligen Beeinträchtigungen ergeben sich u.a. aus den planfestgestellten Bestands- und Konfliktplänen, auf die hiermit verwiesen wird.

## 2.4.2.2. Begründung der Ausnahmezulassung

Die Vorhabenträgerin hat für die in den Planunterlagen dargestellten Beeinträchtigungen der folgenden Biotope einen Ausnahmeantrag gemäß §§ 20 Abs. 3 NatSchAG M-V, 30 Abs. 3 BNatSchG gestellt (LBP, S. 74A):

- Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten; Gebüsch trockenwarmer Standorte
- Strauchhecke; Strauchhecke mit Überschirmung
- Mesophiles Laubgebüsch
- Flutrasen
- Erlen- und (Birken-)Bruch nasser, eutropher Standorte

Konkret geht es dabei um folgende Beeinträchtigungen:

Betroffener Biototyp (Kürzel) <sup>2</sup>	unmittelbare Beeinträchtigungen [m <sup>2</sup> ]	befristete Beeinträchtigungen [m <sup>2</sup> ]	mittelbare Beeinträchtigungen [m <sup>2</sup> ]	Ausnahme / Befreiung
BFX	348			Ausnahme
BHS	2.786		2.338	Ausnahme
BLM	4	4.018	833	Ausnahme
BLT		2.658		Ausnahme
BHF	340	94	1.919	Ausnahme
GFF			238	Ausnahme
WNR	585			Ausnahme

Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 30 BNatSchG ist, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können bzw. gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V, dass die Beeinträchtigung ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls notwendig ist. In erster Linie ist deshalb der Nachweis zu führen, dass die Zerstörung oder Beeinträchtigung des Biotops ausgeglichen werden kann. Insoweit ist die Herstellung eines gleichartigen, d.h. eines Biotops erforderlich, das in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt und bei dem es wahrscheinlich ist, dass sich in absehbarer Zeit ein etwa gleichwertiges Biotop entwickelt.<sup>63</sup>

Vorliegend können die Eingriffe in die konkret genannten Biotope vollständig in diesem Sinne ausgeglichen werden. Die Vorhabenträgerin hat den Eingriffen nachvollziehbare und fachlich nicht zu beanstandende Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Auf Seite 74A, Tabelle 24 des LBP wird diesbezüglich verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass sich durch die Durchführung dieser planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen in absehbarer Zeit gleichwertige Biotope entwickeln werden.

<sup>63</sup> vgl. Kratsch/Czybulka, in: Schuhmacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Auflage 2011, § 30 Rn. 42 m.w.N.

Folglich liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen von den gesetzlichen Verboten des Biotopschutzes vor.

Die beantragten Ausnahmen werden mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zugelassen. Das besondere öffentliche Interesse an dem Vorhaben (vgl. die Ausführungen dieses Beschlusses zur Planrechtfertigung unter B.V.1) und das Interesse der Vorhabenträgerin an der Umsetzung des Vorhabens gehen insoweit dem öffentlichen Interesse an dem Erhalt der geschützten Biotope vor. Insbesondere ist die Zulassung der beantragten Ausnahme auch verhältnismäßig.

Dem Ausnahmeantrag der Vorhabenträgerin war im Rahmen dieser Planfeststellung somit stattzugeben.

#### 2.4.2.3. Begründung der Befreiungsentscheidung

Auf Antrag der Vorhabenträgerin (vgl. LBP, S. 74A) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss zudem die Befreiung gemäß § 67 Abs.1 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG zur Beseitigung bzw. erheblichen Beeinträchtigung folgender gesetzlich geschützter Biotope erteilt:

- Wasserlinsen, Froschbiss- und Krebscheren-Schwimmdecke; vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer
- Ruderalisierter Sandmagerrasen
- Rasiges Großseggenried; Uferstaudenflur an Fließ- und Stillgewässern; Schilflandröhricht; Schilfröhricht; standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern; Feuchtgebüsch stark entwässerter Standorte; Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte
- Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern

Konkret geht es dabei um folgende Beeinträchtigungen:

Betroffener Biotoptyp (Kürzel) <sup>2</sup>	unmittelbare Beeinträchtigungen [m <sup>2</sup> ]	befristete Beeinträchtigungen [m <sup>2</sup> ]	mittelbare Beeinträchtigungen [m <sup>2</sup> ]	Ausnahme / Befreiung
TMD	8	4.426		Befreiung
VHS		194		Befreiung
SEL			2.132	Befreiung
SEV			51	Befreiung
VGR			1.900	Befreiung
VRL			5.424	Befreiung
VRP			468	Befreiung
VSX			911	Befreiung
VWD			1.208	Befreiung
VWN			2.292	Befreiung
VSZ	113		766	Befreiung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der dafür notwendigen Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG liegen vor:

Die Befreiung ist aus überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig, weil die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Leitung der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, dient und dementsprechend ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der planfestgestellten Maßnahmen wird zudem dadurch untermauert, dass das Vorhaben als Nr. 39 in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführt ist und demgemäß ein vordringlicher Bedarf für das Vorhaben besteht.

Das überwiegende Interesse besteht auch nicht nur allgemein, sondern überwiegt auch konkret im Hinblick auf die beeinträchtigten Biotop das Interesse der Einhaltung des gesetzlichen Verbotes des §§ 30 Abs. 1 BNatSchG, 20 Abs. 1 NatSchAG M-V. Dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens und den damit verbundenen energiewirtschaftlichen Zielen stehen nämlich nur verhältnismäßig geringe Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop gegenüber. Zudem ist zu berücksichtigen, dass diese Biotop vollständig kompensiert werden (dazu sogleich).

Die Befreiung ist überdies auch i.S.v. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig. Dafür ist es erforderlich aber auch ausreichend, wenn es „vernünftigerweise geboten ist“, den Belangen des gemeinen Wohls mit Hilfe einer Befreiung zur Realität zu verhelfen.<sup>64</sup> Eine Befreiung wäre dann nicht notwendig, wenn Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsvarianten) bestehen, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordern.<sup>65</sup> Solche Alternativen bestehen nicht. Im Rahmen der (Trassen-)Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Trasse auch unter Berücksichtigung der Raumwiderstände aufgrund gesetzlich geschützter Biotop als vorzugswürdig erwiesen. Selbst die wenigen Einwender und TöBs, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens Kritik an der Alternativenprüfung geübt haben, haben hierfür nicht den Aspekt des Biotopschutzes angeführt und dargelegt, dass andere Trassen vorteilhafter bezüglich des gesetzlichen Biotopschutzes wären.

Auch zumutbare technische Alternativen sind nicht gegeben (vgl. B.V.3.2.4). Insbesondere erweist sich eine theoretisch denkbare Erdverkabelung nicht als vorteilhaft gegenüber der planfestgestellten Freileitung. Dies gilt auch im Hinblick auf gesetzlich geschützte Biotop und generell Eingriffe in Landschaft und Naturhaushalt. Denn – wie auch die Vorhabenträgerin in der UVS auf S. 68 f. ausführt – besteht ein wesentlicher Nachteil der Erdkabelanlagen gegenüber einer Freileitung in den deutlich größeren Eingriffen in den Boden und die Vegetation durch die Verlegung der Kabel.

Schließlich liegt auch ein für die Erteilung der Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlicher atypischer Sonderfall vor. Die konkrete Konfliktlage zwischen dem hiesigen

---

<sup>64</sup> Gellermann, in: Landmann/Rohmer, 99. EL September 2022, § 67 BNatSchG Rn. 13; VGH Mannheim, Urteil vom 13.10.2005, Az. 3 S 2521/04, ZUR 2006, 624.

<sup>65</sup> Gellermann, a.a.O., § 67 BNatSchG Rn. 13 m.w.N.

Vorhaben und den hier betroffenen allgemein festgelegten Biotopen hat der Gesetzgeber der §§ 67 BNatSchG, 20 NatSchAG M-V so naturgemäß nicht vorausgesehen.

Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope unabhängig davon Anwendung, ob ein Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG vorliegt. Demnach hat der von der Befreiung Begünstigte in erster Linie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erbringen.<sup>66</sup> Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen geschützter Biotope müssen daher in weitgehend gleicher Größenordnung kompensiert werden. Dies ist vorliegend hinreichend sichergestellt durch die planfestgestellten Maßnahmen E2, E7 und A3, die zu einem vollständigen Ersatz der Eingriffe führen.

Ermessens Gesichtspunkte, die der beantragten Befreiung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich, so dass nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens die beantragte Befreiung erteilt wird. Insbesondere ist die Erteilung der begehrten Befreiung verhältnismäßig.

Insgesamt stehen die gesetzlichen Vorgaben des Biotopschutzes dem Vorhaben unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss erteilten Ausnahme und Befreiung sowie den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses somit nicht entgegen.

### 2.4.3. Natura-2000-Gebiete

Das Vorhaben steht auch in Einklang mit den Vorgaben des Europäischen Gebietschutzes.

§ 34 BNatSchG regelt die Sicherung des ökologischen Netzes Natura 2000, das aus Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten (EU-VSG) besteht.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen; es darf nur zugelassen werden, wenn es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.<sup>67</sup>

Soweit ein Natura 2000-Gebiet zugleich ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG die Maßstäbe für die Verträglichkeit unmittelbar aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.

In Mecklenburg-Vorpommern kann gemäß § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V die Landesregierung die FFH- und Vogelschutzgebiete durch Rechtsverordnung zu Besonderen Schutzgebieten erklären. Dies ist durch die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung

<sup>66</sup> vgl. Gellermann, a.a.O., § 67 Rn. 25.

<sup>67</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, Az. 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 Rn. 39.

(Natura 2000-LVO M-V)<sup>68</sup> erfolgt. Hierdurch ergeben sich gemäß § 21 Abs. 5 NatSchAG M-V – abweichend von § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG – die Maßstäbe für die Verträglichkeit auch aus dieser Rechtsverordnung. Gemäß § 1 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Natura 2000-LVO M-V werden die in Anlage 1 bzw. Anlage 3 aufgeführten Gebiete zu Besonderen Schutzgebieten erklärt. Gemäß § 1 Abs. 2 Natura 2000-LVO M-V ist Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete „der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1 [Verzeichnis der Europäischen Vogelschutzgebiete]“. Schutzzweck der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ist gemäß § 4 Abs. 2 Natura 2000-LVO M-V „der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4 [Maßgebliche Bestandteile – Lebensraumtypen und Arten]“. Die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG regeln § 3 und § 6 Natura 2000-LVO M-V näher.

Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der FFH-Richtlinie (FFH-RL); dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Die Verträglichkeitsprüfung ist indes nicht auf ein - wissenschaftlich nicht nachweisbares - „Nullrisiko“ auszurichten. Ein Projekt ist vielmehr dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse, d.h. nach Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Prüfung darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten. Soweit sich Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge auch bei Ausschöpfung der einschlägigen Erkenntnismittel nicht ausräumen lassen, ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen. Zugunsten des Projekts dürfen die vom Vorhabenträger geplanten oder von der Planfeststellungsbehörde angeordneten Schutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung berücksichtigt werden, sofern sie sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden.<sup>69</sup> Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele droht. Grundsätzlich ist daher jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden.<sup>70</sup> Das Vorhaben darf überdies etwaigen „Wiederherstellungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten“ in Bezug auf einen günstigen Erhaltungszustand nicht in rechtlich relevanter Weise entgegenstehen (siehe hierzu im Einzelnen nachstehend unter Ziffer 2.4.3.7).

---

<sup>68</sup> Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 05.07.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1081).

<sup>69</sup> st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 A 12.19, BeckRS 2020, 47446 Rn. 364 m.w.N.

<sup>70</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, Az. 4 A 5/14, NVwZ 2016, 844 Rn. 83.

Gemessen hieran stehen die Vorgaben des § 34 BNatSchG einer Zulassung des hier planfestgestellten Vorhabens nicht entgegen.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit erfolgt grundsätzlich in zwei Stufen. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist zunächst zu prüfen, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Ist eine Beeinträchtigung des jeweiligen Gebiets von vornherein offensichtlich auszuschließen bzw. nicht ernstlich zu besorgen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entbehrlich.<sup>71</sup> Stellt sich im Rahmen der Vorprüfung jedoch heraus, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, also zumindest vernünftige Zweifel daran bestehen, schließt sich auf der zweiten Stufe die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung an.<sup>72</sup>

Ist hingegen von vornherein erkennbar, dass das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets hervorzurufen, kann ohne Vorprüfung direkt die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden.<sup>73</sup> Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das betrachtete Vorhaben im Europäischen Schutzgebiet verläuft. In diesen Fällen ist regelmäßig eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Auf dieser Grundlage konnten bereits im Rahmen einer Vorprüfung Beeinträchtigungen für das

- VSG DE 2239-401 „Nebel und Warinsee“

ausgeschlossen werden.

Für die folgenden Gebiete war demgegenüber jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vollprüfung) durchzuführen:

- VSG DE 2638-471 „Elde - Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“
- VSG DE 2137-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“
- GGB DE 2238-302 „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“
- GGB DE 2239-301 „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“
- GGB DE 2338-304 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“
- GGB DE 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“
- VSG DE 2339-402 „Nossentiner / Schwinzer Heide“
- VSG DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin - Mestlin“

---

<sup>71</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 A 12.19, BeckRS 2020, 47446 Rn. 419; Beschluss vom 26.11.2007, Az. 4 BN 46/07, NVwZ 2008, 210, 211.

<sup>72</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, Az. 4 BN 46/07, NVwZ 2008, 210, 211; Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054, 1061 Rn. 60, 62; OVG Greifswald, Beschluss vom 10.07.2013, Az. 3 M 111/13, ZUR 2014, 166, 167 f.

<sup>73</sup> Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 34 Rn. 13a.

Diese Prüfungen haben ergeben, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der vorbezeichneten Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Die vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu den vorgenannten Gebieten enthalten – über die Prüfung der Vorzugstrasse hinaus – auch eine Prüfung aller kleinräumigen Varianten. Die nachfolgenden Prüfungen beziehen sich dagegen allein auf die Vorzugstrasse und die hierzu in den FFH-Verträglichkeitsprüfungen enthaltenen Ausführungen.

#### 2.4.3.1. Allgemeine Angaben/ Methodik

Die im Folgenden dargestellten Angaben zu den Wirkfaktoren, der Bewertungsmethodik und der Auswahl der charakteristischen Arten liegen allen Prüfungen gleichermaßen zugrunde. In den Antragsunterlagen sind diese im Rahmen einer als „Klammerdokument“ bezeichneten, den Prüfungen der einzelnen Natura 2000-Prüfungen vorangestellten Unterlage dargestellt worden (Unterlage 11.1).

##### Technische Ausführungen im Bereich der Natura 2000-Kulisse

Während die vorhandene 220-kV-Leitung einheitlich aus Einebenenmasten besteht, werden im Rahmen des Baus der 380-kV-Leitung zwei unterschiedliche Masttypen eingesetzt: Im südlichen Abschnitt zwischen dem UW Parchim Süd und Bülow bei Güstrow (Bestandsmast Nr. 254) werden erneut Einebenenmasten eingesetzt. Im nördlichen Teil des hiesigen Vorhabens zwischen Bülow bei Güstrow und dem UW Güstrow werden dagegen Donaumasten verwendet.

Die Donaumasten sind beim Typ T1+2,5 ca. 18 m (Winkelmast) bzw. 22 m (Tragmast) deutlich höher als die bestehenden 220-kV-Einebenenmasten. Die neuen Einebenenmasten sind dagegen lediglich 3 m (Winkelmast) bzw. ca. 8 m (Tragmast) höher als die Bestandsmasten der 220-kV-Leitung. Ein visualisierter Vergleich der verschiedenen Masttypen im Vergleich zu den Bestandsmasten findet sich in dem Klammerdokument zu den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Unterlage 11.1, Seiten 7 und 8).

Für die jeweiligen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen der geprüften Gebiete sind damit unterschiedliche Masttypen zugrunde zu legen: Für die Prüfungen der südlichen Gebiete DE 2638-471, DE 2437-301, DE 2437-401, DE 2338-304, DE 2339-402 und DE 2238-302 war der Einsatz von Einebenenmasten zu berücksichtigen, für die Prüfungen der nördlichen Gebiete DE 2137-401, DE 2239-301 und DE 2239-401 dagegen der Einsatz höherer Donaumasten. Zu der technischen Ausführung im Übrigen wird auf die Ausführungen unter B.I.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

##### Wirkfaktoren

Die folgenden baubedingten, anlagebedingten sowie betriebsbedingten Wirkfaktoren (WF) des Vorhabens waren in den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen – je nach Lage des jeweiligen Gebiets zu dem Vorhaben – zu berücksichtigen.



### *Baubedingte Wirkungen*

- WF 1: Baubedingte Inanspruchnahme / Veränderung von Lebensräumen und Habitaten (insbesondere temporäre Inanspruchnahme von Flächen für Zuwegungen und Bauflächen für Fundamentierungs-, Montage- und Beseilungsarbeiten)
- WF 2: Baubedingte trennende Wirkung in Habitaten (insbesondere infolge von Einzäunungen, Baustellen- und Straßenverkehr, Baugruben etc.)
- WF 3: Baubedingte Tötungen / Störungen von Tieren (insbesondere temporäre optische, visuelle und lärmbedingte Störungen im Bereich der Baustellen und ggf. der Zuwegungen durch Zufahrtswege)

### *Anlagebedingte Wirkungen*

- WF 4: Anlagebedingter Habitat- bzw. Lebensraumverlust (insbesondere durch dauerhafte Biotop- bzw. Habitatverluste im Mastfußbereich sowie durch Rückbau von Bestandmasten (Brutplätze))
- WF 5: Anlagebedingter Habitatfunktionsverlust (insbesondere durch indirekte, trennende Wirkung zwischen Lebensräumen / Habitaten, die Meidung trassen-naher Flächen (Scheuchwirkung, Vergrämung) bzw. die dauerhafte Veränderung der Lebensräume)
- WF 6: Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision (Leitungsanflug); siehe hierzu im Einzelnen untenstehend unter „Methodik zur Bewertung des Wirkfaktors Kollision“.

### *Betriebsbedingte Wirkungen*

- WF 7: Betriebsbedingte Veränderungen von Lebensräumen und Habitaten (durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich)
- WF 8: Betriebsbedingte Schallemissionen (durch Korona-Entladung und Emissionen elektrischer und magnetischer Felder; ohne Relevanz und daher unberücksichtigt)
- WF 9: Betriebsbedingte stoffliche Emissionen (ohne Relevanz und daher unberücksichtigt)
- WF 10: Betriebsbedingte Auswirkungen im Rahmen der Unterhaltung (ohne Relevanz und daher unberücksichtigt)

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den genannten Wirkfaktoren wird auf die Ausführungen im Klammerdokument zu den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen verwiesen (Unterlage 11.1, Seiten 10 ff.).

Im Rahmen des Wirkfaktors 1 wird dabei auch der von einzelnen Einwendern vorge-tragene Umstand abgebildet, dass es durch die Baumaßnahmen in einzelnen Bauab-

schnitten zu einer mehrfachen baubedingten Inanspruchnahme von Flächen in verschiedenen Natura 2000-Gebiete insbesondere im Bereich des Naturparks Nossentiner / Schwinzer Heide und dessen Umfeld kommen kann.

Die von dem Naturpark Nossentiner / Schwinzer Heide im Rahmen seiner Stellungnahme vom 28.11.2021 erwähnte Vergrößerung des Meidungskorridors aufgrund der größeren Dimension des Ersatzneubaus ist in Wirkfaktor 5 als anlagebedingter Habitatfunktionsverlust berücksichtigt und entsprechend den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zugrunde gelegt worden.

#### Methodik zur Bewertung des Wirkfaktors Kollision

Im Hinblick auf den Wirkfaktor Kollision (Leitungsanflug) ist im Rahmen der jeweiligen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen, ob für im Gebiet geschützte Arten (im Fall von GGB einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie) ein dem Vorhaben zurechenbares gesteigertes Tötungsrisiko entsteht. Anhand der nachstehend beschriebenen Methodik wurde im Rahmen der gebietsschutzrechtlichen Prüfung<sup>74</sup> ermittelt, ob es zu erheblichen Individuenverlusten kommt, d. h. zu solchen, durch welche die Populationsgröße und -dynamik der Art im Schutzgebiet abnehmen und sich damit der Erhaltungszustand der Art oder des Lebensraumtyps bezogen auf das Natura 2000-Gebiet verschlechtern kann.

Für die Ermittlung des Wirkfaktors Kollisionsgefahr hat die Vorhabenträgerin im Rahmen ihres Klammerdokuments zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen eine qualitative Gefährdungsabschätzung auf Artniveau vorgenommen anhand derer bewertet wird, ob eine erhebliche Beeinträchtigung im oben genannten Sinne zu erwarten ist (siehe hierzu im Einzelnen: Unterlage 11.1, Seiten 14 ff.).

Für die Gefährdungsabschätzung wurden als Relevanz- und Beurteilungskriterien die artbezogene Einstufung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex, vMGI) und des vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos (vT) an Freileitungen aus den Veröffentlichungen von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) sowie BERNOTAT et al. (2018) herangezogen. Dabei wurde aufgrund der landesweiten Gefährdung bestimmter Arten von den in BERNOTAT et al. (2018) vorgesehenen Herabstufungen teilweise abgesehen, so dass insoweit eine im Vergleich zu den Vorgaben von BERNOTAT et al. (2018) strengere und somit vorsorglichere Betrachtung vorgenommen wurde. Dem hierzu seitens des Naturparks Nossentiner / Schwinzer Heide in seiner Stellungnahme vom 18.10.2022 erhobenen (eigentlich die Alternativenprüfung betreffenden) Einwand, es sei hierdurch bei einzelnen Arten (konkret: Schwarz- und Weißstorch) das Kollisionsrisiko *künstlich hochgerechnet* worden (um bestimmte Trassenalternativen auszuschließen), vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu folgen. Wie vorstehend dargelegt, hat die Vorhabenträgerin aufgrund der landesweiten Gefährdung von der bei BERNOTAT &

---

<sup>74</sup> Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die nachfolgend beschriebene Methodik entsprechend herangezogen. Dort wurde anhand dieser bewertet, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

DIERSCHKE vorgesehenen Herabstufung des vMGI abgesehen. Die Planfeststellungsbehörde teilt insoweit die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass die habitatschutzrechtliche Bewertung nicht nationale bzw. internationale Gefährdungen, sondern den Erhaltungszustand der jeweiligen Art im Schutzgebiet in den Blick zu nehmen hat.

Der vMGI ist ein komplexer Index, der sich zusammensetzt aus dem vorhabentypspezifischen Tötungsrisiko (vT) einer Art durch Anflug an eine Freileitung und der allgemeinen Mortalitätsgefährdung der Art (MGI) (wiederum basierend auf dem populationsbiologischen Sensitivitätsindex (PSI) und dem naturschutzfachlichen Wertindex (NWI)). Anhand der vMGI-Klasse (A - E) kann eine Aussage darüber getroffen werden, wie bedeutsam der Wirkfaktor Kollision mit einer Freileitung bei der jeweiligen Art – im Vergleich zu allen anderen natürlichen und anthropogenen Risiken, denen die Tiere auch sonst ausgesetzt sind – grundsätzlich ist. Zutreffend hat die Vorhabenträgerin im Rahmen ihres Klammerdokuments (Unterlage 11.1) darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Kollisionsgefahr für eine Art von der konkreten Konfliktrelevanz der Freileitung und in hohem Maße von der örtlichen Konstellation abhängig ist, weshalb die Einordnung der vorkommenden Arten in eine vMGI-Klasse nicht allein zur Bewertung eines Vorhabens geeignet ist. Hierfür bedarf es gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) als weiteren Schritt der Bewertung des *konstellationsspezifischen Risikos* (Gefährdung) in der konkret zu betrachtenden Planungssituation. Anschließend ist *das konstellationsspezifische Risiko* mit der *vMGI-Einstufung* abzugleichen. Grundsätzlich gilt dabei: Je höher der vMGI und damit die Bedeutung des Wirkfaktors Leitungskollision bei einer Art eingestuft ist, umso geringer darf das konstellationsspezifische Risiko durch das Vorhaben ausfallen, um nicht zu einer Planungsrelevanz zu gelangen.<sup>75</sup>

Die insoweit von der Vorhabenträgerin dem Grunde nach herangezogenen Arbeiten von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) sowie BERNOTAT et al. (2018) sind nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in ihrer Gesamtheit weiterhin (noch) keine Fachkonventionen. Zugleich wird deren Verwendung von dem Gericht jedoch regelmäßig gebilligt.<sup>76</sup> Seitens der Planfeststellungsbehörde bestehen daher gegen die grundsätzliche Heranziehung auch im konkreten Fall keine Bedenken.

Die Vorhabenträgerin hat für ihre gebietsschutzrechtliche Prüfung<sup>77</sup> in Anlehnung an die Methodik von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) und BERNOTAT et al. (2018) und unter Berücksichtigung des darin enthaltenen wissenschaftlichen Erkenntnisstands eine eigene Methodik zur Prüfung des Wirkfaktors Kollision beschrieben und angewendet. Die Abweichungen gegenüber den genannten Arbeiten hat sie insbesondere im Rahmen des Erörterungstermins noch einmal eingehend erläutert. Dabei erfolgte die Gefährdungseinschätzung hinsichtlich des Wirkfaktors „Kollision“ zusam-

---

<sup>75</sup> Im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gilt dies unmittelbar; im Rahmen der Prüfung im Natura 2000-Gebiet ist für die Bewertung die Berücksichtigung des Erhaltungszustandes und der Populationsgröße einer Art erforderlich.

<sup>76</sup> BVerwG, Urteil vom 05.07.2022, Az. 4 A 13.20, NVwZ 2023, 671 Rn. 30.

<sup>77</sup> Die Ausführungen gelten entsprechend für den Artenschutz.

menfassend in folgenden fünf Schritten, wobei die Abweichungen gegenüber der Methodik von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) im Folgenden jeweils ausdrücklich dargestellt werden. Die angewendete Methodik wird seitens der Planfeststellungsbehörde als fachlich geeignet angesehen und daher den nachfolgenden Prüfungen zugrunde gelegt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Darstellung im Klammerdokument verwiesen (Unteralte 11.1, Seiten 18 ff.).

#### Schritt 1: Erfassung der prüfrelevanten Arten/ Ansammlungen

In einem ersten Schritt wurden die prüfrelevanten Arten / Ansammlungen entsprechend ihrer vMGI-Klassen gemäß BERNOTAT et al. (2018) erfasst. Geprüft wurden grundsätzlich Arten der vMGI-Klassen A bis C. Keine Prüfrelevanz wurde i. d. R. angenommen für Arten der vMGI-Klassen D und E. Eine Prüfrelevanz wurde überdies für Einzelbrutvorkommen sowie kleinere Ansammlungen von Arten der vMGI-Klasse C abgelehnt, sofern sich deren Brutplätze außerhalb des Überspannungsbereichs des Vorhabens befinden.

Im Rahmen der Natura 2000-Prüfung wurde für alle prüfrelevanten gelisteten Arten (vMGI-Klasse A-E) anhand der Erhaltungsziele eingeschätzt, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

#### Schritt 2: Abgrenzung des Prüfbereichs

In einem zweiten Schritt wurde der Prüfbereich anhand des Raumbedarfs der zu prüfenden Arten oder wertgebenden Art(en) eines Funktionsgebietes ermittelt und abgegrenzt. Die verwendeten Prüfbereiche (= Untersuchungsräume) basieren auf entsprechenden Angaben zum weiteren Aktionsraum von Arten und Ansammlungen. Aufgrund der Besonderheiten des Untersuchungsraums wurden in Ergänzung zu BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) die Funktionsgebiete / Ansammlungen in drei statt zwei Kategorien unterteilt.

#### Schritt 3: Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos im Prüfbereich

In einem dritten Schritt wurde sodann das *konstellationsspezifische Risiko* im Prüfbereich ermittelt. Dabei wurden die folgenden Kriterien zugrunde gelegt:

**a) vorhabenbedingte Konfliktintensität** hinsichtlich des Anprallrisikos (Konfliktintensität der Freileitung nach Ausbauf orm).

**b) raumbezogene Konfliktintensität** hinsichtlich des Anprallrisikos, entsprechend einer Gefährdungseinschätzung aufgrund der im Raum auftretenden Individuenzahl kollisionsempfindlicher Arten (Brutpaar bzw. Arten einer Ansammlung), des Abstandes zwischen dem Brutplatz / Funktionsgebiet der Art(en) und dem Vorhaben sowie der Einschätzung zur Frequentierungshäufigkeit / Flugaktivität der Art(en) gemäß ihrer typischen Raumnutzung und ihres Flugverhaltens im Gefahrenbereich, mit den Teilkriterien

**ba) betroffene Individuenzahl,**

**bb) Entfernung,**

**bc) Wahrscheinlichkeit des Auftretens kritischer Flugsituationen** im Bereich des Vorhabens aufgrund der Raumnutzung der Arten.

Gegenüber der Methodik von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) ergeben sich im Rahmen des Schritts 3 im Wesentlichen die folgenden Unterschiede:

Zunächst erfolgt die Einstufung des Kriteriums a) (*vorhabenbedingte Konfliktintensität*) in einer breiteren Skala mit Zwischenstufen zur Berücksichtigung v.a. unterschiedlicher Mastformen, spezifischer Fälle von Ersatzneubau und Bündelung (insgesamt fünf Stufen). Es wird ergänzend verwiesen auf Tabelle 2 im Klammerdokument.<sup>78</sup>

Außerdem wird der Rückbau der Bestandsleitung vor dem Hintergrund, dass vorliegend zunächst der Rückbau und dann erst der Neubau erfolgt, bereits bei der Einstufung des Kriteriums a) (*vorhabenbedingte Konfliktintensität*) als vorhabenimmanente schadensmindernde Maßnahme und damit nicht erst auf Ebene von Schritt 4 als „Maßnahme zur Schadensbegrenzung“ berücksichtigt.

Des Weiteren erfolgt eine geringere Einstufung der Funktionsgebiete lokaler Bedeutung beim Teilkriterium ba) (*betreffene Individuenzahl*) in Fällen einer geringen Anzahl der Individuen in den mit lokaler Bedeutung eingestuften Funktionsgebieten.

Bei der Einstufung des Kriteriums ba) (*Individuenzahl*) wird ferner stärker differenziert und zwischen Funktionsgebieten lokaler und regionaler Bedeutung unterschieden und den Gebieten lokaler Bedeutung mit geringen Individuenzahlen im Untersuchungsraum eine geringe Bedeutung zugesprochen (insgesamt fünf Stufen).

Die Einstufung des Kriteriums bb) (*Entfernung*) erfolgt in Anlehnung an BERNOTAT & DIERSCHKE (2016). Unter Berücksichtigung des regelmäßig genutzten Aktionsraums wird allerdings in insgesamt fünf Stufen unterschieden.

Im Rahmen des von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Kriteriums bc) (*Wahrscheinlichkeit des Auftretens kritischer Flugsituationen*) erfolgte eine Berücksichtigung der Raumnutzung, Flughöhe und des Flugverhaltens der Arten sowie anderweitiger Beeinträchtigungsfaktoren im Untersuchungsraum, so dass eine sechsstufige Skala verwendet wurde.

Die von der Vorhabenträgerin angewendeten Teilkriterien ba) (*betreffene Individuenzahl*), bb) (*Entfernung*) und bc) (*Wahrscheinlichkeit des Auftretens kritischer Flugsituationen*) werden sodann stufenweise zum Kriterium b) (*raumbezogene Konfliktintensität*) zusammengeführt. Zu der Einstufung der Teilkriterien der raumbezogenen Konfliktintensität wird ergänzend auf Tabelle 3 des Klammerdokuments verwiesen.<sup>79</sup>

Schließlich erfolgt die Zusammenführung der Kriterien a) *vorhabenbedingte Konfliktintensität* und b) *raumbezogene Konfliktintensität* zum *konstellationsspezifischen Risiko* nicht über eine Verrechnung, sondern über eine Matrix (siehe hierzu Abbildung 7 im Klammerdokument<sup>80</sup>).

<sup>78</sup> Entspricht Tabelle 3 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

<sup>79</sup> Entspricht Tabelle 4 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

<sup>80</sup> Entspricht Abbildung 3 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

#### Schritt 4: Minderung des konstellationsspezifischen Risikos durch Schadensbegrenzung

Im Rahmen des vierten Schritts wurden bestimmte, das konstellationsspezifische Risiko mindernde Maßnahmen berücksichtigt. Dabei wurden insbesondere die art- und situationsspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern berücksichtigt sowie die Wahl der eingesetzten Masttypen. Wie vorstehend bereits ausgeführt, wurde dagegen der Rückbau bereits bei der Einstufung des Kriteriums a) (*vorhabenbedingte Konfliktintensität*) in Schritt 3 berücksichtigt und – entgegen der anderslautenden Darstellung in Abbildung 6 des Klammerdokuments<sup>81</sup> – nicht erst oder gar noch einmal im Rahmen des Schritts 4.

#### Schritt 5: Fazit: Bewertung der Erheblichkeit

Im fünften und letzten Schritt erfolgte der Abgleich des artbezogen ermittelten konstellationsspezifischen Risikos mit der vMGI-Klasse der Art. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) wurde abhängig von der vMGI-Klasse der Art aus dem konstellationsspezifischen Risiko, einschließlich der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, eine Schlussfolgerung hinsichtlich der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung<sup>82</sup> abgeleitet.

Schließlich ist die Vorhabenträgerin bei einem weiteren Aspekt vorsorglich über die Anforderungen von BERNOTAT et al. (2018) hinausgegangen: Für die Vogelarten Bekassine (Rast), Kiebitz (Rast), Wachtelkönig (Rast), Kranich (Brut, Rast), Tüpfelsumpfhuhn (Rast), Blässhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan und Schnatterente (vMGI-Klasse B und C) ist das vorhabentypspezifische Tötungsrisiko (vT) in BERNOTAT et al. (2018) höher eingestuft, als die vMGI-Klasse. Vor dem Hintergrund, dass es insbesondere im Rahmen des Gebietsschutzes v.a. auf die Population im Gebiet ankommt, können allerdings bei kleinen Populationen oder Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand auch bereits unterhalb hoher bzw. mittlerer konstellationsspezifischer Risiken beurteilungsrelevante Konstellationen auftreten. Aus diesem Grunde erfolgte in Fällen, in denen das vT höher eingestuft ist als der vMGI, in der Natura 2000-Prüfung ggf. eine Hochstufung der Schwelle zur Planungs- und Verbotsrelevanz um eine Stufe.<sup>83</sup>

---

<sup>81</sup> Entspricht Abbildung 6 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

<sup>82</sup> Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde die Schlussfolgerung im Hinblick auf die Verbotsrelevanz abgeleitet. Dort wurde dementsprechend geprüft, ob im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG für prüfrelevante Arten ein dem Vorhaben zurechenbares signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entsteht und ob diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

<sup>83</sup> Bei Arten der vMGI-Klasse C, für die BERNOTAT et al. (2018) ein hohes oder sehr hohes vT angeben, wird demnach schon bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko von einer Planungs- und Verbotsrelevanz ausgegangen. Für Arten der vMGI-Klasse B, für die ein sehr hohes vT angegeben wird, gilt dies bereits bei einem geringen konstellationsspezifischen Risiko. In solchen Fällen ist eine Einzelbetrachtung erforderlich. Wenn die Bestandserfassung sowie Angaben zum Erhaltungszustand der Art im Gebiet darauf hinweisen, dass die Population im Schutzgebiet ausreichend stabil und individuenstark ist, lösen mittlere bzw. geringe konstellationsspezifische Risiken bei den o.g. Arten der vMGI-Klassen B bzw. C noch keine erheblichen Beeinträchtigungen aus.

Gegen die von der Vorhabenträgerin entwickelte Methodik zur Bewertung des Wirkfaktors Kollision bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine fachlichen oder rechtlichen Bedenken, so dass diese den Natura 2000-Prüfungen zu Grunde gelegt werden konnte.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat pauschal die Befürchtung geäußert, dass sich das Vogelschlagrisiko durch den Ersatzneubau nicht unerheblich erhöhe. Konkrete Kritikpunkte im Hinblick auf das methodische Vorgehen sind allerdings nicht vorgetragen worden, so dass dieser Einwand unberücksichtigt bleiben muss.

Die von der Vorhabenträgerin auf Grundlage der vorliegenden Arbeiten von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) und BERNOTAT et al. (2018) entwickelte Methodik entspricht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und ist fachlich nachvollziehbar und begründet. Mit den Arbeiten von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) und BERNOTAT et al. (2018) liegen dieser anerkannte fachliche Grundlagen zugrunde. Diese werden, wie vorstehend bereits ausgeführt, auch von dem Bundesverwaltungsgericht dem Grunde nach anerkannt.<sup>84</sup> Die vorgenommenen projektbezogenen Konkretisierungen bzw. Anpassungen tragen den bestehenden Schwierigkeiten bei der Anwendung der Arbeiten von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) und BERNOTAT et al. (2018) im konkreten Fall, u.a. unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern, Rechnung. Es bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass die gewählte Methode zu einer unzulässigen Unterschätzung des Kollisionsrisikos für einzelne Arten geführt hätte.

Die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde sind – solange es keinen eindeutigen fachlichen Standard, etwa im Sinne einer Fachkonvention gibt – nicht an eine bestimmte Methode gebunden. Allein die Tatsache, dass unterschiedliche methodische Ansätze im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, führt für sich genommen nicht zur Unrichtigkeit oder Ungeeignetheit der gewählten Methode.<sup>85</sup> Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die von dem Naturpark Nossentiner / Schwinzer Heide in der letzten Stellungnahme vom 18.10.2022 ergänzten grundsätzlichen Bedenken betreffend die von der Vorhabenträgerin entwickelten Methodik zur Bewertung des Wirkfaktors Kollision nicht begründet. Dies gilt insbesondere für die vom Naturpark und einer Privateinwenderin mit Schreiben vom 24.11.2021 vorgetragene Kritik, dass die vorliegend verwendete Methodik teilweise von den Ansätzen bei BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) und BERNOTAT et al. (2018) abweiche und in Einzelfällen auch zu anderen Ergebnissen führe. Insoweit sind insbesondere die von dortiger Seite aufwändig aufbereiteten Alternativbewertungen für zahlreiche Einzelarten in Form von Tabellen, die die verschiedenen methodischen Ansätze vergleichen, für sich genommen von vornherein nicht geeignet, die hiesige Methodik in Frage zu stellen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin zunächst richtigerweise darauf hingewiesen, dass sie – wie

---

<sup>84</sup> BVerwG, Urteil vom 05.07.2022, Az. 4 A 13.20, NVwZ 2023, 671 Rn. 30.

<sup>85</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302 Rn. 65; Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 7.19, BeckRS 2020, 48541 Rn. 180.

vorstehend bereits dargelegt – nicht verpflichtet ist, eine bestimmte Methode anzuwenden. Wie ebenfalls vorstehend bereits ausgeführt, handelt es sich bei den Arbeiten von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) und BERNOTAT et al. (2018) jedenfalls bisher nicht um Fachkonventionen. Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen der Begründung der von ihr entwickelten Methode insbesondere mit den Vor- und Nachteilen dieser Arbeiten auseinandergesetzt und die vorstehend dargestellten projektbezogenen Konkretisierungen bzw. Anpassungen vorgenommen und diese begründet. Diese Überlegungen werden durch die Hinweise des Naturparks und der Privateinwenderin auf festzustellende Abweichungen zwischen der Anwendung der hiesigen Methodik und der von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) und BERNOTAT et al. (2018) nicht wirksam in Frage gestellt.

Ebenfalls nicht gefolgt werden kann den im Einzelnen von dem Naturpark und der Privateinwenderin vorgebrachten Bedenken im Hinblick auf die einzelnen Abweichungen in der hier angewendeten Methodik gegenüber den Arbeiten von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) und BERNOTAT et al. (2018):

Zunächst hat der Naturpark Nossentiner / Schwinzer Heide in seiner Stellungnahme vom 18.10.2022 zutreffend darauf hingewiesen, dass nach einigen Stimmen in der Fachliteratur die Annahme von BERNOTAT et al. (2018), dass ein Einebenenmast grundsätzlich als geringeres Risiko zu werten ist als der in der Regel höhere Mehrebenenmast, nicht allgemein gültig ist. Die in der Einwendung in Bezug genommenen Bedenken stammen maßgeblich aus einem Aufsatz von JÖDICKE et al. (2021) und betreffen die Art Kiebitz. Insoweit hat die Vorhabenträgerin den einwenderseits vorgetragenen Ausführungen zugestimmt, dass breite, niedrige Masten bei der Überspannung von Wiesenbrüterhabitaten im Hinblick auf das Kollisionsrisiko ungünstiger sein können als schmale, hohe Masten. Zugleich hat sie aber überzeugend darauf hingewiesen, dass dies v.a. in Fällen gilt, in denen Balzplätze (des Kiebitz) direkt überspannt werden. Zutreffend hat sie für das vorliegende Vorhaben dessen Eigenschaft als Ersatzneubau betont, in dem bereits die bestehende 220 kV-Leitung mit Einebenenmasten ausgestaltet ist. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere die Bestände der Art im Vogelschutzgebiet im Bereich der Dobbiner Plage in einem guten Erhaltungszustand sind, kann abgeleitet werden, dass von der Bestandsleitung offensichtlich keine solchen Kollisionsgefahren ausgehen, dass sie den Erhaltungszustand der Arten signifikant negativ beeinflussen. Da der 380-kV-Einebenenmast diese Wirkungen nur unwesentlich verändert, konnte unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Bestandsituation die vorhabenbedingte Konfliktintensität als gering eingestuft werden. Diese Ausführungen macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen. Ergänzend hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar ausgeführt, dass sich entsprechend den Kartierdaten die Kiebitzbruten in der Dobbiner Plage in einem gewissen Abstand zur Bestandsleitung befinden. Daher kommt der in Jödicke et al. (2021) angesprochene Fall, dass die Art Kiebitz bei Auffliegen im Leitungsbereich direkt gefährdet würde, nicht zum Tragen. Zudem hat die Traverse der geplanten Leitung einen größeren Bodenabstand als die Bestandsleitung, so dass sich die Verhältnisse für die Art jedenfalls nicht verschlechtern.



Unzutreffend ist dagegen der Vorwurf des Naturparks, die Verwendung einer breiteren Skala für die Ermittlung der *vorhabenspezifischen* und der *raumbezogenen Konfliktintensität* (Kriterien a) und b)) entbehre jeglicher mathematischen Grundstruktur einer Matrix, weil mit Mittelwerten agiert werde und sodann willkürlich herauf- und herabgestuft werde. Wie vorstehend bereits dargestellt, werden in der von der Vorhabenträgerin entwickelten Methodik die Kriterien, die die Grundlage der Bewertung der Kollisionsrisiken bilden, nämlich einerseits die vorhabenbedingte Konfliktintensität (Kriterium a)) und andererseits die Kriterien Individuenzahl (Kriterium ba)), Entfernung (Kriterium bb)) und Wahrscheinlichkeit kritischer Situationen (Kriterium bc)), zur Ermittlung der raumbezogenen Konfliktintensität (Kriterium b)) in jeweils 5-6 stufigen ordinalen Skalen bewertet und anschließend gemäß der beschriebenen Methodik zur Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos zusammengeführt. Auch eine Willkürlichkeit durch Herauf- oder Herabstufungen ist nicht vorgesehen. Die Einstufungen erfolgen anhand der Matrix in Abbildung 7 des Klammerdokuments. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Erwidernungen hierzu noch einmal ergänzend erläutert, dass die Matrix zur Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos stufenweise so aufgebaut ist, dass mit Zunahme der vorhabenbedingten Konfliktintensität (KI) bzw. der raumbezogenen KI auch das konstellationsspezifische Risiko ansteigt. Unterscheiden sich vorhabenbedingte KI und raumbezogene KI um eine Stufe, entspricht aus Vorsorgeaspekten die Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos der jeweils höheren Stufe. Dass die Matrix mehr Fallkonstellationen mit einem hohen konstellationsspezifischen Risiko (18) als mit einem geringen konstellationsspezifischen Risiko (9) vorsieht, folgt der bereits bei BERNOTAT & DIERSCHKE (2016, 2021) angelegten Asymmetrie der Bewertungsskala, die einen raschen Anstieg der Risiken und sogar bereits ab einer mittleren Einstufung aller Eingangskriterien ein hohes konstellationsspezifisches Risiko folgert, andererseits bei einer geringen Einstufung der vorhabenbedingten KI, einer geringen Einstufung des Kriteriums Entfernung und einer mittleren Einstufung des Kriteriums Individuenzahl ein geringes konstellationsspezifisches Risiko ergibt. Die in den Unterlagen 10 und 11 angewendete Matrix, sieht vor, dass höchstens mittlere Einstufungen aller Kriterien auch zu einer höchstens mittleren Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos führen können. Aber alle Konstellationen, in denen eines der beiden Kriterien (vorhabenbedingte bzw. raumbezogene KI) „mittel“ und das andere höher als „mittel“ (z.B. mittel bis hoch) eingestuft wurde, führen zu einem hohen konstellationsspezifischen Risiko.

In eine ähnliche Richtung geht die Kritik einer Privateinwenderin, wenn diese in ihrer Einwendung vom 24.11.2021 zunächst allgemein das Vorgehen im Hinblick auf die Ermittlung der vorhabenbezogenen Konfliktintensität (Kriterium a)) als unvollständig bemängelt. Entgegen der dortigen Annahme ist es nicht richtig, dass raumbezogene Aspekte bei der Anwendung der hiesigen Methodik im Rahmen der Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos unberücksichtigt blieben. Diese werden im Rahmen des Kriteriums b) (raumbezogene Konfliktintensität) in die Bewertung eingestellt und sodann der vorhabenbedingten Konfliktintensität gegenübergestellt.

Aber auch die einwenderseits geäußerten Kritik an der verwendeten breiteren Skala bei der Bewertung der vorhabenbezogenen Konfliktintensität (Kriterium a)) sowie der raumbezogenen Konfliktintensität (Kriteriums b)) wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt. Diese dient gerade einer möglichst realitätsnahen Bewertung. Die einwenderseits geäußerten Bedenken, die zur Begründung v.a. auf die Abweichung von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) abheben, vermögen aus den vorstehend genannten Gründen nicht zu überzeugen.

Nichts Anderes gilt im Hinblick auf die einwenderseits mit Schreiben vom 24.11.2021 geäußerte Kritik im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Kriterien ba) bis bc) im Rahmen der Bewertung der raumbezogenen Konfliktintensität und hierbei insbesondere bezüglich der Gewichtung des Kriteriums bc) (Wahrscheinlichkeit kritischer Flugsituationen). Die diesbezügliche Einwendung basiert auf einem Missverständnis der hier verwendeten Methodik: Das Kriterium bc) dient als Korrektiv mittels einer fachgutachterlichen Bewertung anhand der tatsächlichen Raumnutzung im Trassenbereich, der Bedeutung des Trassenbereichs für Wechselbeziehungen und der Flughöhe (siehe Seite 29 des Klammerdokuments, Unterlage 11.1). Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Erwidernungen überzeugend dargelegt, dass bei direkter Einstellung der Kriterien ba) und bb) anderenfalls z.B. für die von der Einwenderin angeführten Rastvögel unterstellt würde, dass sich in dem jeweiligen Aktionsraum alle Individuen der Rastpopulation an gleicher Stelle aufhalten bzw. die Flächen gleichmäßig nutzen, was ersichtlich nicht zutreffend ist.

Auch die weiteren Kritikpunkte des Naturparks Nossentiner / Schwinzer Heide in einer früheren ergänzenden Stellungnahme vom 02.04.2022, die teilweise anhand einzelner Arten detailliert vorgetragen wurden, begründen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine beachtlichen Zweifel an der Geeignetheit der angewendeten Methodik. Dies betrifft zunächst die Bedenken gegen die Abgrenzung der Lage des Vorhabens im Rahmen der Bewertung der raumbezogenen Konfliktintensität (Kriterium bb): „Entfernung“), insbesondere im Hinblick auf terrestrische Rastgebiete. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Erwidernung insoweit nachvollziehbar ausgeführt, dass das Kriterium „Entfernung“ das räumliche Risiko aufgrund einer prognostischen Nutzungsfrequenz bzw. Aufenthaltswahrscheinlichkeit abbildet. Der Einstufung liegt die generalisierende Vorstellung zugrunde, dass je weiter das Vorhaben innerhalb des Prüfbereichs vom Brutplatz bzw. vom Funktionsgebiet entfernt ist, umso niedriger die Freqüentierung durch die Art(en) im Vorhabenbereich ist. Bei Rastgebieten mit funktionalen Zentren (i. d. R. Gewässer, Feuchtgebiete), wo die Arten stetig und u.U. hochfrequent einen definierten Bereich nutzen, wird dieser nach der zugrunde gelegten Methodik als Gebiet der Ansammlung definiert. Ein dort verlaufendes Vorhaben wird als „inmitten“ gewertet. Umliegend befinden sich der „zentrale“ und außen anschließend der „weitere“ Aktionsraum. Die Einstufung „weiterer Aktionsraum (gering)“ entspricht einem geringen Anteil (mehr oder weniger deutlich < 50%) der regelmäßigen räumlichen Aktivität. Bei großräumig ausgewiesenen agrarisch-terrestrischen Rastgebieten ohne o.g. funktionales Zentrum, in denen Rastvogelgemeinschaften je nach jährlich

wechselnder Nutzung der Flächen bald hier, bald dort auftreten, ist die räumliche Aktivität nicht regelmäßig auf bestimmte Flächen fixiert, so dass die Einstufung als „weiterer Aktionsraum“ sachgerecht ist. Die sogenannte 10-H-Regel (10-fache Anlagenhöhe) wurde lediglich hilfsweise herangezogen; insoweit kann auf die Ausführungen im Klammerdokument verwiesen werden (Unterlage 11.1, S. 28). Die weitere Forderung nach einer zusätzlichen Berücksichtigung der Horstschutzzonen im Rahmen der Bewertung der Einstufung des Entfernungskriteriums sind aus fachlicher Sicht unbegründet. Vor diesem Hintergrund wird auch den im Hinblick auf einzelne Rastgebiete durch den Naturpark Nossentiner / Schwinzer Heide vorgenommenen veränderten Einstufungen des Entfernungskriteriums (bb)) und der daraus resultierenden abweichenden Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos nicht gefolgt.

Eingehend befasst hat sich die Planfeststellungsbehörde mit den seitens des Naturparks Nossentiner / Schwinzer Heide in seiner früheren ergänzenden Stellungnahme vom 02.04.2022 sowie einer Privateinwenderin vorgetragenen Bedenken an der Berücksichtigung der *Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Leitung* im Rahmen der Bewertung vorhabenbedingten Konfliktintensität (Kriterium a)) bzw. der raumbezogenen Konfliktintensität (konkret im Rahmen des Kriteriums bc) (Wahrscheinlichkeit kritischer Flugsituationen)). Einwenderseits wurde kritisiert, die Berücksichtigung der Vorbelastung habe zu einer „Delta-Prüfung“ geführt, in der unter Akzeptanz einer bestehenden Vorbelastung durch die 220-kV-Leitung lediglich die Differenz zwischen der zukünftigen Belastung durch die 380-kV-Leitung und der Bestandsleitung berücksichtigt worden sei. Diese Befürchtung ist indes unbegründet und basiert auf einem Missverständnis: Vorliegend wurden keine fortlaufend durch die Bestandsleitung verursachten Beeinträchtigungen bzw. Individuenverluste als Vorbelastung eingestellt, sondern es wird der Umstand berücksichtigt, dass sich die Bestände durch die jahrzehntelange Existenz der Bestandsleitung in bestimmter Weise räumlich verteilt bzw. durch Lerneffekte an die Leitung gewöhnt haben oder aufgrund der Vorerfahrung davon auszugehen ist, dass die Bestandsleitung seit jeher kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bzw. keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht hat (siehe hierzu Kap. 5, Seiten 35 ff. im Klammerdokument, Unterlage 11.1). Eine Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht nur unkritisch, sondern im Hinblick auf eine möglichst realitätsnahe Bewertung konstellationsspezifischen Risikos angezeigt. Dabei kommt vorliegend auch dem Umstand Bedeutung zu, dass die Bestandsleitung bereits zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung existierte. Soweit diese Bedenken über den Wirkfaktor Kollision hinaus auch auf weitere Wirkfaktoren (insbesondere den WF 5 „Anlagebedingter Habitatfunktionsverlust“) bezogen wird, wird hierzu auf die Ausführungen im nachfolgenden Unterabschnitt verwiesen.

Auch die Bedenken einer Privateinwenderin im Hinblick auf die verwendete Matrix zur Zusammenführung von vorhabenbedingter und raumbezogener Konfliktintensität greifen nicht durch. Die vorgetragene Kritik basiert zum einen auf einer unzutreffenden Anwendung der Bewertungsmatrix und zum anderen erneut auf einer alternativen Bewertung nach der Methodik von BERNOTAT et al. (2018). Auch letztere wird dabei in

der Folge allerdings in unzutreffender Weise angewendet. Der einwenderseitige Vortrag zu Einzelbeispielen, bei denen die alternative Methodik zu anderen Ergebnissen als die hier verwendete Methodik führt, ist daher aus den bereits vorstehend genannten Gründen (Methodenfreiheit) im Ergebnis für die hiesige Bewertung unbeachtlich.

#### Berücksichtigung Vorbelastung durch die 220-kV-Bestandsleitung

Da es sich bei dem hier planfestgestellten Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt, ist bei der Prognose der Auswirkungen der neuen 380-kV-Leitung (im Bereich des achsgleichen Ersatzneubaus) die bestehende Vorbelastung durch die vorhandene und im Rahmen des hiesigen Vorhabens zurückzubauende 220-kV-Bestandsleitung zu berücksichtigen.

Hierfür war eine Einschätzung der bestehenden Konfliktrelevanz des betroffenen Raumes mit der 220-kV-Bestandsleitung erforderlich.

Hinsichtlich der beiden anlagebedingten Wirkfaktoren 4 (Anlagebedingter Habitat- bzw. Lebensraumverlust) und 5 (Anlagebedingter Habitatfunktionsverlust) sowie des betriebsbedingten Wirkfaktors 7 (Veränderungen von Biotopen und Habitaten) können die Vorbelastungen durch die bestehende Leitung anhand der Größe der Leitung und der Größe des Schutzstreifens eingeschätzt und entsprechend den Auswirkungen der neuen 380-kV-Leitung gegenübergestellt werden.

Die Relevanz des anlagebedingten Wirkfaktors 6 (Anlagebedingte Verletzung / Tötung von Vögeln durch Kollision) war dagegen im Hinblick auf die Bestandsleitung gesondert einzuschätzen. Hierbei konnten im Rahmen der jeweiligen Wirkungsprognose in den einzelnen Verträglichkeitsprüfungen zum einen Meidungseffekte beim Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten, insbesondere Ansammlungen, berücksichtigt werden. Unter Vorbehalt konnten darüber hinaus Gewöhnungseffekte für adulte Brutvögel berücksichtigt werden. Für Jungvögel und Rastvögel konnten letztere dagegen nicht zugrunde gelegt werden.

Seitens der Vorhabenträgerin ist eine Auswertung der vorliegenden Bestandsdaten, Kartierergebnisse und der gebietsbezogenen Dokumente sowie eine Abfrage zu Kollisionsopfern bei den zuständigen Behörden (LUNG M-V sowie der beiden unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ludwigslust-Parchim und Rostock) durchgeführt worden. Im Ergebnis wurden für die 220-kV-Bestandsleitung Nachweise von kollisionsgefährdeten Arten, jedoch lediglich eine geringe Anzahl von Beobachtungen von Totfunden oder kritischen Flugsituationen von Vögeln, festgestellt (zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Klammerdokument zu den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen verwiesen (Unterlage 11.1, Seiten 36 f.). Es wird daher im Bestand nicht von erheblichen populationsrelevanten Beeinträchtigungen der Avifauna in Folge von Kollision ausgegangen.

Die Berücksichtigung des mit dem hier planfestgestellten Vorhaben einhergehenden Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung im Rahmen des achsgleichen bzw. -ähnlichen Ersatzneubaus steht auch im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben des FFH-Rechts. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verringert ein mit dem Neubau einhergehender Rückbau – anders als Markierungen an den Erd- und Leiterseilen

und niedrigere Einebenenmasten – zwar nicht das Anflugrisiko an der geplanten 380-kV-Freileitung, womit er sich nicht als eine „klassische“ Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahme darstellt. Im Unterschied zum Ausgleich verlorener Flächen für einen beeinträchtigten Lebensraumtypen handelt es sich aber auch nicht um eine reine Kompensationsmaßnahme. Denn um einen späteren Ausgleich oder eine spätere Kompensation projektbedingter Beeinträchtigungen oder Schäden geht es nicht. Mit dem Rückbau verringert sich vielmehr das Anflugrisiko, aber – anders als etwa bei Erdseilmarkierungen – nicht projektbezogen, sondern gebietsbezogen.<sup>86</sup>

Die gegen dieses Vorgehen vorgebrachte Kritik im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen dringt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht durch. Das Vorgehen im Hinblick auf die Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Leitung ist nicht zu beanstanden.

Soweit die Stellungnahmen und Einwendungen den Wirkfaktor 6 (Kollision) betreffen, so sind diese bereits vorstehend im Rahmen der Darstellung der Methodik behandelt worden. Auf die dortigen Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Soweit vom Naturpark Nossentiner / Schwinzer Heide im Hinblick auf die übrigen Wirkfaktoren kritisiert wird, dass hier eine unzulässige „Delta-Betrachtung“ vorgenommen worden sei, erweist sich diese Kritik als unbegründet. Gleiches gilt für den Einwand, dass die Vorbelastung durch die Bestandsleitung indirekt als konfliktminimierende Schadensbegrenzung eingeführt werde. Es besteht – entgegen der von einzelnen Einwendern erhobenen Kritik – auch kein Informationsdefizit hinsichtlich einer etwaigen Vorbelastung. Hierzu im Einzelnen:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind neben den vorhabenbedingten Einwirkungen auch Einwirkungen in den Blick zu nehmen, denen der geschützte Lebensraum oder die geschützte Art von anderer Seite unterliegt.<sup>87</sup> Dabei sind Auswirkungen bereits umgesetzter Vorhaben oder bisheriger Nutzungen als Vorbelastung in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, wenn sie in den Ist-Zustand eingegangen sind.<sup>88</sup> Die Auswirkungen solcher bereits abgeschlossener Projekte sind also regelmäßig Bestandteil der in diesem Stadium zu berücksichtigenden Ausgangsbedingungen eines Gebietes<sup>89</sup> und determinieren damit auch den Maßstab der Prüfung. Vorbelastungen werden demnach bei der Betrachtung des vorhandenen Gebietszustandes – insbesondere bezogen auf den derzeitigen Erhaltungszustand – berücksichtigt. Realisierte Projekte sind demnach nicht als kumulative Projekte zu betrachten und deshalb auch nicht in eine Summationsprüfung einzustellen.<sup>90</sup> Hieraus folgt zugleich, dass auch kein Informationsdefizit hinsichtlich etwaiger Vorbelastungen bestehen kann. Die Bestandsleitung prägt gerade den aktuellen Gebietszustand der

<sup>86</sup> BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, Az. 4 A 5.14, NVwZ 2016, 844 Rn. 117 f.

<sup>87</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.11. 2009, Az. 9 B 28/09, NVwZ 2010, 319.

<sup>88</sup> BVerwG, Urteil vom 15.05.2019, Az. 7 C 27/17, NVwZ 2019, 1601, 1606 Rn. 44; Urteil vom 15.07.2016, Az. 9 C 3/16, NVwZ 2016, 1631, 1639 Rn. 55.

<sup>89</sup> Vermerk der Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-RL 92/43/EWG, ABl. vom 25.01.2019, C 33/1, S. 29.

<sup>90</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 15.05.2019, Az. 7 C 27/17, NVwZ 2019, 1601, 1606 Rn. 44.

Natura 2000-Gebiete, den die Vorhabenträgerin im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen auch entsprechend untersucht hat. Etwaige von der seit 1958 existierenden Leitung ausgehende (Vor-)Belastungen bzw. negative Auswirkungen haben sich in eben diesem Zustand niedergeschlagen und sind folglich auch berücksichtigt worden.

Dabei kommt auch dem Umstand Bedeutung zu, dass die bestehende 220-kV-Leitung bereits existierte, als die einzelnen FFH-Gebiete ausgewiesen wurden. Die bei der Gebietsmeldung angegebenen Erhaltungszustände der jeweiligen Arten spiegeln demnach den sich durch die Bestandsleitung ergebenden Zustand der Artbestände wider. Etwaige Habitatverluste im Bereich der bestehenden Maststandorte sind nämlich bereits mit Errichtung der Bestandsleitung und damit vor der Gebietsmeldung entstanden. Die so entstandene Vorbelastung hat sich mit der Errichtung der Bestandsleitung bereits erschöpft und sich daher bereits in der Gebietsmeldung hinsichtlich der Habitatgrößen und des Erhaltungszustands manifestiert.

Eine an diesem Maßstab ausgerichtete Betrachtung nimmt auch die Vorhabenträgerin in ihren Verträglichkeitsprüfungen vor, wenn sie die Vorbelastung durch die Bestandsleitung bei der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens berücksichtigt (vgl. Seiten 35 ff. des Klammerdokuments, Unterlage 11.1).

Diesem Vorgehen steht auch die von einzelnen Einwendern angeführte Rechtsprechung des EuGH zum Kohlekraftwerk Moorburg<sup>91</sup> sowie der Schlussbericht eines Forschungsvorhabens des Umweltministeriums aus dem Jahr 2018<sup>92</sup> nicht entgegen. Die maßgeblichen Ausführungen des EuGH sind allgemein gehalten und grenzen nicht ab, inwieweit die Auswirkungen anderer Projekte als Vorbelastung oder im Rahmen einer Kumulations- bzw. Summationsbetrachtung zu berücksichtigen sind.<sup>93</sup> Deshalb erkennt auch der von den Einwendern angeführte Schlussbericht an, dass im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Gebietsliste bereits vorhandene Einwirkungen, obgleich sie nach wie vor Auswirkungen auf das betreffende Schutzgebiet haben können, als Eingangsbelastung hinzunehmen sind. Demnach sind bei Flächeninanspruchnahmen, die vor Gebietslistung erfolgt sind, diese Einwirkungen auf das Gebiet bis dato abgeschlossen gewesen, so dass die hieraus resultierenden Auswirkungen keine Auswirkungen kumulativer Pläne und Projekte sind.<sup>94</sup> Die Vorhabenträgerin geht – wie die vorstehenden Ausführungen bereits verdeutlicht haben – bei der Betrachtung der Vorbelastung nach eben jenen Prämissen vor. Im Übrigen sei angemerkt, dass das Urteil des EuGH zum Kraftwerk Moorburg auch einen anderen Fall betrifft. In dem entschiedenen Fall ging es nicht um eine Kumulation von Beeinträchtigungen eines FFH-Er-

---

<sup>91</sup> EuGH, Urteil vom 26.04.2017, Rs. C-142/16, BeckRS 2017, 107776.

<sup>92</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Forschungskennzahl 3516 82 3100, Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente (abrufbar unter: [https://www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Pool/Forschungsdatenbank/fkz\\_3516\\_82\\_3100\\_naturschutzfachliche\\_pruefinstrumente\\_bf.pdf](https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Forschungsdatenbank/fkz_3516_82_3100_naturschutzfachliche_pruefinstrumente_bf.pdf)).

<sup>93</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 29.05.2018, Az. 7 C 18/17, NVwZ 2018, 1734, 1739 Rn. 47 und EuGH, Urteil vom 26.04.2017, Rs. C-142/16, BeckRS 2017, 107776 Rn. 62.

<sup>94</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Forschungskennzahl 3516 82 3100, Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente, S. 33.

haltungsziels, sondern um die Frage, ob die Wirksamkeit einer geplanten Fischaufstiegsanlage als Schadensbegrenzungsmaßnahme zur Verhinderung erheblicher Beeinträchtigungen nicht durch ein in der Nähe befindliches, seit Jahrzehnten vorhandenes Pumpspeicherwerk geschmälert wird.

Bei der Berücksichtigung der Vorbelastung erfolgt auch keine „Delta-Betrachtung“. Bei dieser würden die fortwährend durch die Bestandsleitung verursachten Beeinträchtigungen als Vorbelastung hingenommen und lediglich die darüber hinaus gehenden Beeinträchtigungen bzw. Verluste bewertet, die aufgrund der neuen Leitung verursacht werden. Die Vorbelastung ist nicht dergestalt in die Verträglichkeitsprüfung eingestellt worden, dass lediglich die Differenz zwischen der vorhandenen Belastung aufgrund der Bestandsleitung und der künftigen Belastung durch die 380-kV-Leitung betrachtet und bei der Frage der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen berücksichtigt worden wäre. Vielmehr wird im Hinblick auf die Ausgangsbedingungen der Gebiete der Umstand berücksichtigt, dass diese durch die Bestandsleitung vorgeprägt sind und sich die Bestände durch die jahrzehntelange Existenz der Bestandsleitung in bestimmter Weise räumlich verteilt bzw. durch Lerneffekte an die Leitung gewöhnt haben bzw. aufgrund der Vorerfahrungen davon auszugehen ist, dass die Bestandsleitung seit jeher keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht hat. Dies führt wiederum zu der nachvollziehbaren Annahme, dass sich die vorhabenspezifische Konfliktintensität für einen Ersatzneubau in Bezug auf einzelne Wirkfaktoren entsprechend mindern kann, wenn dieser trassengleich oder unmittelbar neben der Trasse der Bestandsleitung errichtet wird. Dies bedeutet aber eben nicht, dass die Vorbelastung als „konfliktminimierende Schadensbegrenzung“ eingeführt wird, sondern lediglich in der Beschreibung des Ist-Zustandes des Gebietes Niederschlag findet.

Das vom Naturpark herangezogene Phänomen des „Todes durch 1.000 Schnitte“ führt zu keiner anderen Bewertung. Damit wird eine schleichende Verschlechterung eines FFH-Gebiets beschrieben, die sich daraus ergibt, dass die Auswirkungen verschiedener Projekte zusammenwirken, die für sich genommen jeweils niederschwellig sind.<sup>95</sup> Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Vorliegend geht es um eine bereits bei Gebietsausweisung seit Jahrzehnten existierende Bestandsleitung, deren Auswirkungen sich zu diesem Zeitpunkt bereits manifestiert und die Natura 2000-Gebiete geprägt haben. Es ist nicht anzunehmen, dass die Leitung nach einem derart langen Zeitraum noch eine permanente, schleichende Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten verursachen würde, die sich mit Zulassung des Ersatzneubaus fortsetzen würde. Vielmehr befinden sich die prüfrelevanten Arten, die als maßgebliche Bestandteile der Schutzgebiete aufgeführt werden und empfindlich gegenüber diesem Wirkfaktor reagieren bzw. von diesem auch direkt betroffen sind, in einem günstigen Erhaltungszustand. Die Bestandsleitung hat also gerade keine kritischen Erhaltungszustände dieser Arten hervorgerufen. Soweit sich die Entenarten im Vogelschutzgebiet Nossentiner / Schwinzer Heide im Erhaltungszustand „C“ befinden, resultiert dies nicht aus der Meidung der 220-kV-Bestandsleitung.

---

<sup>95</sup> vgl. Schlussanträge der Generalanwältin beim EuGH Sharpston vom 22.11.2012, Rs. C-258/11, BeckRS 2012, 82474 Rn. 67.

Der Anknüpfung an den zum Zeitpunkt der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bestehenden Ist-Zustand steht auch nicht entgegen, dass nach der vom Naturpark zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ein Leitungsneubau in einer Bestandstrasse nicht stets als verträglich anzusehen sei, sondern auch eine bestehende Leitung die Erhaltungsziele und Schutzzwecke eines Vogelschutzgebiets erheblich beeinträchtigen könne.<sup>96</sup> Die Vorhabenträgerin ist gerade nicht pauschal davon ausgegangen, dass ein Leitungsneubau in einer Bestandstrasse von vornherein gebietsverträglich wäre. Vielmehr hat sie dies gerade im Rahmen der umfassenden Verträglichkeitsprüfungen für die einzelnen Gebiete untersucht. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bestandsleitung ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke führt.

Die weiteren Ausführungen des Naturparks zur Aggregation von Vorbelastung und Bündelung sowie die in diesem Zusammenhang angeführten Fallgruppen aus BER-NOTAT et al. (2018) sind ebenfalls nicht geeignet, die Berücksichtigung der Vorbelastung infrage zu stellen. Die genannten Fallgruppen betreffen Leitungsbündelungen. Dabei handelt es sich um Konstellationen, in denen ein neu zuzulassendes linienhaftes Vorhaben mit schon bestehender und zukünftig auch weiter betriebener linienhafter Infrastruktur parallel geführt wird. Eine Bündelung in diesem Sinne erfolgt jedoch nicht, weil zum maßgeblichen Zeitpunkt der Errichtung der beantragten 380-kV-Freileitung die bestehende 220-kV-Freileitung bereits zurückgebaut ist. Es fehlt also an einer anderen linienhaften Infrastruktur, mit der das neue Vorhaben gebündelt werden könnte.

Schließlich folgt auch aus der vom Naturpark und einzelnen Einwendern herangezogenen Strategischen Umweltprüfung der Bundesnetzagentur zum Bundesbedarfsplan nichts Gegenteiliges. Danach mag zwar der Bewertung des Umweltzustandes auf den Flächen von Natura 2000-Gebieten nicht der Ausgangszustand, sondern der optimale Zielzustand zugrunde gelegt werden.<sup>97</sup> Dies betrifft im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung jedoch eine andere Konstellation. Dort geht es um eine der Projektzulassung übergeordnete Ebene, in deren Rahmen Natura 2000-Gebiete wegen ihrer besonderen Empfindlichkeit und ihres besonders strengen Schutzes als hoher Raumwiderstand eingestuft worden sind. Der Bundesbedarfsplan untersucht indes im Rahmen einer grobmaßstäbigen Betrachtungsweise den Raum zwischen Netzverknüpfungspunkten,<sup>98</sup> weist aber weder Trassenkorridore noch Trassen aus. Er trifft keine flächenscharfen Festlegungen, sondern überlässt dies den nachgeordneten Planungsebenen, insbesondere den Planfeststellungsverfahren.<sup>99</sup> Bei den im Planfeststellungsver-

---

<sup>96</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 10/16, BeckRS 2017, 127645 Rn. 52.

<sup>97</sup> vgl. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2021): Die strategische Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan, S. 49 f. (abrufbar unter: [https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/SUP-Methode.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/SUP-Methode.pdf?__blob=publicationFile)).

<sup>98</sup> vgl. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2021): Die strategische Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan, S. 8.

<sup>99</sup> vgl. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2021): Die strategische Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan, S. 24.



fahren ermittelten konkreten Trassenverläufen ist wiederum eine räumlich und inhaltlich differenzierte Bewertung möglich, welche die Berücksichtigung einer prägenden Wirkung von Vorbelastungen nicht ausschließt.

Nach alledem sind – auch entgegen der Ansicht des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – die Vorbelastungen und die zusätzlichen Risiken für die Avifauna ausreichend untersucht worden.

#### Bewertungsmethodik und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen liegt auch im Übrigen eine fachlich und rechtlich fundierte Bewertungsmethodik zugrunde, die die Planfeststellungsbehörde somit zur Grundlage der eigenen Prüfung machen konnte.

Die Auswirkungsprognose beschreibt unter Zugrundelegung der Arbeit von FROELICH & SPORBECK 2006 für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen die mittelbaren und unmittelbaren Beeinträchtigungen für die einzelnen betroffenen maßgeblichen Bestandteile unter Berücksichtigung von Art, Dauer, räumlicher Ausdehnung und Intensität innerhalb des Untersuchungsraums. Im Rahmen der Bewertung der Beeinträchtigungen erfolgt eine Betrachtung aller vorgenannten Wirkfaktoren im Hinblick auf jeden maßgeblichen Gebietsbestandteil.

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Auswirkungen in Bezug auf Arten und Lebensräume wurde die von dem Bundesamt für Naturschutz veröffentlichte Arbeit von LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 herangezogen. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen in dem Klammerdokument zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen verwiesen (Unterlage 11.1, Seiten 39 ff.).

Bei der Prüfung der Erheblichkeit waren Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu berücksichtigen. Diese sind jeweils mit detaillierter Beschreibung des Zwecks der Maßnahme und den Details ihrer Durchführung in den planfestgestellten Maßnahmenblättern des LBP enthalten. Konkret handelt es sich um folgende – teilweise bereits oben im Rahmen der Eingriffsregelung bezeichneten – Maßnahmen:

- V<sub>FFH1</sub>: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Amphibien
- V<sub>FFH2</sub>: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Reptilien
- V<sub>FFH3</sub>: Beschränkung des Baubetriebs auf den Tageszeitraum
- V<sub>FFH4</sub>: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Bodenbrüter
- V<sub>FFH5</sub>: Schutzmaßnahme für Gehölzbrüter
- V<sub>FFH6</sub>: Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit
- V<sub>FFH7</sub>: Erhalt des Altmastes Nr. 234 zum Schutz des Fischadlers
- V<sub>FFH8</sub>: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für störungsempfindliche Brutvogelarten
- V<sub>FFH9</sub>: Markierung des Erdseils
- V<sub>FFH10</sub>: Bereitstellen von Nisthilfen für Fischadler

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die entsprechenden Maßnahmenblätter in Anlage 1 des LBP verwiesen (Unterlage 9.2) sowie auf die nachfolgenden Ausführungen im Rahmen der jeweiligen Verträglichkeitsprüfung unter den Ziffern 2.4.3.3 bis 2.4.3.10 dieses Beschlusses.

### Charakteristische Arten

Die gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG für die Prüfung der Gebietsverträglichkeit maßgeblichen Erhaltungsziele sind durch Auswertung der Standarddatenbögen zu ermitteln, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben. In die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die in der Gebietsmeldung ausdrücklich benannten sowie die in den als Erhaltungsziel festgesetzten Lebensraumtypen charakteristisch vorkommenden Arten. Charakteristische Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet – und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen – gekennzeichnet wird. Jedoch können im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nicht alle charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraums untersucht werden. Es sind vielmehr nur diejenigen auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen oder deren Populationserhaltung unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist. Die Arten müssen zudem für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sein, d.h. es sind Arten auszuwählen, die eine Indikatorfunktion für potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen und deren Betroffenheit über die Prüfung des Lebensraums als Ganzen nicht adäquat erfasst wird.<sup>100</sup>

Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Ermittlung der charakteristischen Arten der zu prüfenden Lebensraumtypen ist nicht zu beanstanden und konnte den Verträglichkeitsprüfungen zugrunde gelegt werden.

Als Grundlage dienen insoweit die in den „Steckbriefe[n] der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie“ des LUNG M-V (Stand: 2011) aufgeführten lebensraumtypischen Tierarten. Für die Wald-Lebensraumtypen, für die ein solcher Steckbrief bisher noch nicht vorliegt, wurden die im BfN-HANDBUCH (BFN 1998) aufgeführten typischen bzw. charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (LRT) herangezogen. Berücksichtigt wurden die aufgeführten Arten aus den Artengruppen der Vögel, Amphibien, Reptilien und Säugetiere, weil diese eine Indikatorfunktion für die Vorhabenauswirkungen haben können. Unter Heranziehung des in WULFERT et al. (2016) abgeleiteten Kriterienkatalogs (Vorkommensschwerpunkt, Bindungsgrad, Struktur-/ Habitatbildner, Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren, Berücksichtigung der Ausprägungen und Vorkommen im konkreten FFH-Gebiet) wurde sodann ermittelt, welche der im BfN-Handbuch für Deutschland genannten Arten in

---

<sup>100</sup> BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 A 12.19, BeckRS 2020, 47446 Rn. 394; Urteil vom 10.11.2016, Az. 9 A 18.15, BeckRS 2016, 117546, Rn. 65 jeweils m.w.N.

Mecklenburg-Vorpommern bzw. im konkreten Vorhabenbereich als charakteristisch für die jeweiligen Lebensraumtypen anzusehen sind. Zu den weiteren Einzelheiten zu der Auswahl der charakteristischen Arten wird auf die Ausführungen im Klammerdokument zu den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen sowie die dortige Tabelle 4 verwiesen (Unterlage 11.1, Seiten 43 ff.).

#### 2.4.3.2. VSG DE 2239-401 „Nebel und Warinsee“ (Vorprüfung)

Das Vorhaben verläuft in den Abschnitten G und H in einer Entfernung von etwa 3,4 Kilometern zum VSG DE 2239-401 „Nebel und Warinsee“. Die Vorzugstrasse beschreibt hier den Verlauf der Varianten G\_220 und H\_UMG. Sie verläuft damit im Abschnitt G vollständig auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse, während sie in Abschnitt H zunächst in Bündelung mit der 380-kV-Leitung Güstrow-Görries und anschließend von Höhe Neu Strenz bis zum Umspannwerk Güstrow ungebündelt vorgesehen ist. Als Masttyp wird hier der Donaumast eingesetzt.

Es ist insoweit zweifelsfrei und offensichtlich ausgeschlossen, dass die Verwirklichung des Vorhabens für sich genommen oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vollprüfung) war deshalb entbehrlich. Dies folgt aus den begründeten Darlegungen in der FFH-Vorprüfung (Unterlage 11.2).

#### Gebietsbeschreibung

Das VSG DE 2239-401 „Nebel und Warinsee“ umfasst ausweislich des Standarddatenbogens eine Fläche von 3.010 ha. Es umfasst die Nebel, die Lößnitz und den Aalbach und schließt im Osten den Hofsee, den Warinsee, den Krummer See, den Schlieffenberger See und weitere kleinere Gewässer ein. Das Vogelschutzgebiet überschneidet sich unter anderem mit verschiedenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie dem GGB DE 2239-301 „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“. Im Süden grenzt es an das VSG DE 2339-402 „Nossentiner / Schwinzer Heide“. Funktionale Beziehungen bestehen daneben zu einer Reihe weiterer benachbarter Natura 2000-Gebiete. Auf diese wirkt sich das Vorhaben jedoch nicht aus. Wechselbeziehungen zu gebietsexternen Flächen, die potenziell vom Vorhaben betroffen sein können, ergeben sich nicht.

Schutzzweck des Gebiets ist gemäß § 1 Abs. 2 Natura 2000-LVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V. Erhaltungsziel ist es gemäß § 3 Natura 2000-LVO M-V, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. Maßgebliche Bestandteile des VSG DE 2239-401 „Nebel und Warinsee“ sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V die Brutvogelarten Blaukehlchen, Eisvogel, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig,

Weißstorch, Wespenbussard und Zwergschnäpper. Im Standarddatenbogen wird zusätzlich die Art Seeadler aufgeführt. Diese Art wird zusammen mit den Arten Eisvogel und Kranich sowohl als Brut- als auch als Zug- bzw. Rastvogel verzeichnet.

Bedrohungen und Belastungen mit mittlerem oder starkem Einfluss auf das Gebiet bestehen ausweislich des Standarddatenbogens nicht. Als wichtige Bedrohungen und Belastungen mit geringem Einfluss werden Düngung (außerhalb des VSG), lockere Bebauung sowie Besucherzentren aufgeführt. Bei der bestehenden 220-kV-Leitung handelt es sich demnach nicht um eine auf das Schutzgebiet oder einer der gelisteten Arten wirkende Bedrohung oder Belastung.

Einen Managementplan für das Gebiet gibt es nicht.

#### Detailliert untersuchter Bereich

Der detailliert untersuchte Bereich ist anhand der maximalen Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens abgegrenzt worden. Dabei ist zunächst der artspezifische, weite Aktionsraum für sämtliche maßgebliche Zielarten des VSG zugrunde gelegt worden. Unterschreitet dieser Aktionsradius die Entfernung des VSG zum Vorhaben (3,4 Kilometer) kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass diese Arten von den Auswirkungen des Vorhabens berührt werden. Soweit der Aktionsraum der Arten größer als die Entfernung des VSG zum Vorhaben ist, sind für die betreffenden Arten entsprechende Untersuchungsräume gebildet worden. Insoweit sind sowohl die Daten des LUNG M-V als auch der Managementplan für das GGB DE 2239-301 „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ zugrunde gelegt worden.

Aufgrund dieses Vorgehens haben sich Untersuchungsräume für die Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Schwarzstorch ergeben. Weil innerhalb des für den Schwarzstorch maßgeblichen Untersuchungsraumes von 10 Kilometern keine Ansiedlungspotentiale oder potentielle Bruthabitate ermittelt werden konnten, ist diese Art bei der weiteren Prüfung mangels Relevanz nicht betrachtet worden. Der Erhaltungszustand aller übrigen prüfrelevanten maßgeblichen Bestandteile des VSG ist ausweislich des Standarddatenbogens gut.

Hinsichtlich der weiteren Details zum detailliert untersuchten Bereich sowie der Erhaltungszustände wird auf das Kapitel 2 der vorgelegten Vorprüfung verwiesen (Unterlage 11.2).

#### Ergebnisse der Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung wurden, entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung,<sup>101</sup> alle von dem Projekt ausgehenden Wirkfaktoren betrachtet und geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten (Rotmilan, Schwarzmilan und Seeadler) ernstlich zu besorgen sind. Auf Grundlage

---

<sup>101</sup> BVerwG, Urteil vom 29.09.2011, Az. 7 C 21/09, NVwZ 2012, 176, 179 Rn. 40; Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054, 1061 Rn. 60, 62.

dieser Prüfung konnte unter Beachtung des anzulegenden Offensichtlichkeitsmaßstabes sicher ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets und seiner Erhaltungsziele führt:

Baubedingte Auswirkungen bestehen bereits aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Schutzgebiet nicht. Folglich kommt es auch nicht zu anlagebedingten Habitatverlusten. Potenzielle anlagebedingte Auswirkungen können sich ausschließlich durch die Kollision von Vögeln ergeben. Die für die betroffenen Arten vorgenommene Prüfung folgt insoweit der unter 2.4.3.1 dargestellten Methodik und prüft auf dieser Grundlage die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen durch Leitungskollisionen. Das Kollisionsrisiko wird danach für die untersuchten Arten als gering und nicht relevant eingeschätzt, sodass sich offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die prüferelevanten Arten ergeben. Auf die Ausführungen in dem Kapitel 4 der Vorprüfung (Unterlage 11.2) wird insoweit Bezug genommen.

Ein erhebliches kumulatives Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten wurde ebenfalls geprüft und konnte im Ergebnis ebenfalls mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es ist schließlich auch zweifelsfrei ausgeschlossen, dass das Vorhaben etwaigen „Wiederherstellungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten“ in Bezug auf einen günstigen Erhaltungszustand in rechtlich relevanter Weise entgegensteht.

#### 2.4.3.3. VSG DE 2638-471 „Elde - Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“

Das Vorhaben verläuft im Abschnitt A im Abstand von mindestens 300 Metern zum VSG DE 2638-471 „Elde - Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“. Die Vorzugstrasse beschreibt hier den Verlauf der Variante A\_220a und verläuft damit vollständig auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse. Als Masttyp wird hier der Einebenenmast eingesetzt.

Das Vorhaben ist weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Dies wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 11.3) begründet dargelegt.

#### Gebietsbeschreibung

Das VSG DE 2638-471 „Elde - Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ umfasst ausweislich des Standarddatenbogens eine Fläche von 858 ha. Es erstreckt sich vom Schalentiner See im Nordwesten über die Gewässerläufe der Alten Elde, der Müritz-Elde-Wasserstraße und des Gehlsbaches bis hin zum Gehlsbachtal und Quaßliner Moor an der Grenze zu Brandenburg. Das Vogelschutzgebiet grenzt an weitere Natura 2000-Gebiete und überschneidet sich in Teilen mit dem GGB DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“. Funktionale Beziehungen können zu den weiteren, vollständig östlich des Vorhabens befindlichen Natura 2000-Gebieten sowie zu unmittelbar an das VSG angrenzenden Grünlandflächen (Nahrungshabitat des

Weißstorchs) bestehen. Das Vorhaben hat jedoch keine Auswirkungen auf diese funktionalen Beziehungen. Wechselbeziehungen zu gebietsexternen Flächen, die potenziell vom Vorhaben betroffen sein können, ergeben sich nicht.

Schutzzweck des Gebiets ist gemäß § 1 Abs. 2 Natura 2000-LVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V. Erhaltungsziel ist es gemäß § 3 Natura 2000-LVO M-V, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. Maßgebliche Bestandteile des VSG DE 2638-471 „Elde - Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V die Brutvogelarten Eisvogel, Kranich, Neuntöter, Ortolan, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Weißstorch jeweils samt der erforderlichen Lebensraumelemente. Diese Angaben stimmen mit den Angaben im Standarddatenbogen überein.

Bedrohungen und Belastungen mit starkem Einfluss auf das Gebiet bestehen ausweislich des Standarddatenbogens nicht. Als wichtige Bedrohungen und Belastungen mit mittlerem Einfluss werden Landwirtschaft, forstwirtschaftliche Nutzung, Infrastruktur und Transport, Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten, Sport und Freizeit (Outdoor-Aktivitäten) sowie anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse aufgeführt. Bei der bestehenden 220-kV-Leitung handelt es sich demnach nicht um eine auf das Schutzgebiet oder einer der gelisteten Arten wirkende Bedrohung oder Belastung.

Einen Managementplan für das Gebiet gibt es nicht. Für einige Zielarten des VSG werden Habitate im Managementplan des GGB DE 2638-305 dargestellt, das sich mit dem VSG teilweise überschneidet. Dabei sind diejenigen Arten berücksichtigt worden, für die im GGB essentielle Habitatelemente existieren.

#### Detailliert untersuchter Bereich

Der detailliert untersuchte Bereich innerhalb des Gebiets (Untersuchungsraum) wurde anhand der maximalen Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens abgegrenzt. Er beträgt bis zu 2.000 Meter beidseitig der untersuchten Variante.

Innerhalb der jeweiligen Untersuchungsräume wurden im Rahmen der Habitatermittlung Habitate der folgenden Arten ermittelt: Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch. Dabei wurden die Daten des LUNG M-V berücksichtigt. Der Erhaltungszustand aller insoweit prüfrelevanten maßgeblichen Bestandteile des VSG ist ausweislich des Standarddatenbogens gut.

Hinsichtlich der weiteren Details zum detailliert untersuchten Bereich sowie der Erhaltungszustände wird auf das Kapitel 4 der vorgelegten Verträglichkeitsprüfung verwiesen (Unterlage 11.3).

Seitens der Planfeststellungsbehörde bestehen – entgegen der anderslautenden Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 29.09.2021 – auch keine Bedenken an der Aktualität der herangezogenen Daten.

Dies gilt insbesondere für die in den Standarddatenbögen angegebenen Populationsgrößen und Erhaltungszustände, die aus dem Jahr 2015 stammen. Gesetzliche Vorgaben zur Aktualität der Datengrundlage bestehen nicht, sodass die Aktualität deshalb nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist, ohne dass etwa eine fortlaufende Aktualisierung aller Bestandsdaten verlangt werden könnte.<sup>102</sup> Es sind insoweit keine Umstände vorgetragen oder sonst ersichtlich, welche die Verwertbarkeit der herangezogenen Daten in Frage stellen. Allein die Tatsache, dass neue Kartierungen geplant sein sollen, bedeutet nicht, dass die herangezogenen Daten unverwertbar wären oder mit den Verträglichkeitsprüfungen zuzuwarten wäre bis die Kartierungen erfolgt sind. Zudem sind im Rahmen der Habitatermittlung Abgleiche mit der räumlichen Ausdehnung der jeweiligen Lebensräume innerhalb des Vogelschutzgebietes sowie Luftbildabgleiche erfolgt. Nach der auf dieser Grundlage vorgenommenen Plausibilitätsprüfung zur Aktualität der Bestandsdaten ergibt sich, dass die Artenbestände weiterhin zutreffend wiedergegeben werden.

#### Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurden, entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung,<sup>103</sup> alle von dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des Gebiets gegenübergestellt. Es wurde im Hinblick auf alle Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten (Kranich, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch) sowie der für diese Arten jeweiligen maßgeblichen Bestandteile führen. Beeinträchtigungen konnten auf Grundlage dieser Prüfung ausgeschlossen werden:

Es kommt nicht zu vorhabenbedingten Verschlechterungen derzeit günstiger Erhaltungszustände von Lebensraumtypen und Habitaten. Baubedingte Auswirkungen bestehen nicht.

Anlagebedingte Auswirkungen infolge von Kollision von Vögeln werden durch das mit der Maßnahme

- V<sub>FFH9</sub>: Markierung des Erdseils

angeordnete Anbringen von Vogelschutzmarkern so gemindert, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht eintreten. Hinsichtlich der Einzelheiten der Auswirkungen der verschiedenen Wirkfaktoren auf die geprüften Vogelarten sowie die für diese Arten jeweiligen maßgeblichen Bestandteile wird auf die tabellarischen Ausführungen in dem Kapitel 5.2 bis 5.3 der Verträglichkeitsprüfung verwiesen, die dieser Prüfung zugrunde liegen (Unterlage 11.3). Ein erhebliches kumulatives Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten wurde ebenfalls geprüft und konnte im Ergebnis verneint werden.

---

<sup>102</sup> BVerwG Urteil vom 04.05.2022, Az. 9 A 7/21, NVwZ 2022, 1549, 1553 Rn. 33; Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 A 7/19, BeckRS 2020, 48541 Rn. 319; Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2/15, NVwZ-Beil. 2017, 101, 119 Rn. 150.

<sup>103</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054, 1062 Rn. 68.

Das Vorhaben steht auch nicht etwaigen „Wiederherstellungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten“ in Bezug auf einen günstigen Erhaltungszustand in rechtlich relevanter Weise entgegen.

#### 2.4.3.4. VSG DE 2137-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“

Das Vorhaben verläuft in den Abschnitten G und H in einer Entfernung von etwa 120 Metern zum VSG DE 2137-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“. Die Vorzugstrasse beschreibt hier den Verlauf der Varianten G\_220 und H\_UMG. Sie verläuft damit nicht vollständig auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse, denn der Abschnitt H\_UMG wird zunächst parallel zur 380-kV-Leitung Güstrow-Görries und anschließend ungebündelt in Richtung Osten zum Umspannwerk Güstrow geführt. Als Masttyp wird hier der Donaumast eingesetzt.

Das Vorhaben ist weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Die Darstellungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden in Bezug genommen (Unterlage 11.4).

#### Gebietsbeschreibung

Das VSG DE 2137-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ umfasst ausweislich des Standarddatenbogens eine Fläche von 10.818 ha. Es verläuft von Kuhlen-Wendorf bis Rostock entlang der Warnow und schließt den Großen Sternberger See, den Trenntsee, die untere Mildenitz und den Mildenitzkanal sowie die Nebel zwischen Bützow und Güstrow, den Parumer See und den Bützow-Güstrow-Kanal ein. Das Vogelschutzgebiet grenzt an weitere Natura 2000-Gebiete und überschneidet sich in Teilen mit weiteren, darunter das GGB DE 2239-301 „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“. Zu diesem und den weiteren überlagernden bzw. angrenzenden Natura 2000-Gebieten bestehen funktionale Beziehungen. Das Vorhaben hat jedoch keine Auswirkungen auf diese funktionalen Beziehungen. Wechselbeziehungen zu gebietsexternen Flächen, die potenziell vom Vorhaben betroffen sein können, sind hinsichtlich der Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wachtelkönig und Weißstorch möglich.

Schutzzweck des Gebiets ist gemäß § 1 Abs. 2 Natura 2000-LVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V. Erhaltungsziel ist es gemäß § 3 Natura 2000-LVO M-V, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. Maßgebliche Bestandteile des VSG DE 2137-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“ sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V die Brutvogelarten Bekassine, Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Flussseseschwalbe, Haubentaucher, Heideleerche, Kranich, Krickente, Mittelspecht, Neuntöter, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schnatterente, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tafelente, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard



und Zwergschnäpper sowie der Eisvogel als Zug- bzw. Rastvogelart / Überwinterer, jeweils samt der erforderlichen Lebensraumelemente. Dagegen sind im Standarddatenbogen die Arten Kranich und Seeadler abweichend von Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V sowohl als Brutvögel als auch als Zug- bzw. Rastvögel aufgeführt.

Bedrohungen und Belastungen mit starkem Einfluss auf das Gebiet werden im Standarddatenbogen nicht genannt. Als wichtige Bedrohungen und Belastungen mit mittlerem Einfluss werden landwirtschaftliche Nutzung außerhalb des VSG, Straßen und Autobahnen, andere Siedlungsformen, Angelsport und Angeln, Wassersport sowie sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Nutzung / Entnahme von Oberflächengewässern innerhalb des VSG genannt. Ein geringer Einfluss besteht im Hinblick auf den Schienenverkehr innerhalb des VSG. Die bestehende 220-kV-Leitung ist somit nicht explizit als Bedrohung oder Belastung des Schutzgebietes oder einer der gelisteten Arten umfasst.

Einen Managementplan für das Gebiet gibt es nicht. Für einige Zielarten des VSG werden Habitate im Managementplan des GGB DE 2339-301 dargestellt, das sich mit dem VSG teilweise überschneidet. Dabei sind diejenigen Arten berücksichtigt worden, für die im GGB essentielle Habitatelemente existieren.

#### Detailliert untersuchter Bereich

Der detailliert untersuchte Bereich innerhalb des Gebiets (Untersuchungsraum) wurde anhand der maximalen Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens abgegrenzt. Er beträgt bis zu 6.000 m westlich der untersuchten Varianten.

Innerhalb der jeweiligen Untersuchungsräume wurden im Rahmen der Habitatermittlung Habitate der folgenden Arten ermittelt: Fischadler, Haubentaucher, Reiherente, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler (Rastvogel), Wachtelkönig und Weißstorch. Eine Prüfung der Vorhabenwirkungen erfolgte weitergehend auch für den Eisvogel (Brutvogel, Überwinterer), dessen Habitat sich in der Nebel bzw. dem Bützow-Güstrow-Kanal auch außerhalb des VSG fortsetzt und vom Vorhaben überspannt wird. Dabei wurden sowohl die vorhabenbezogenen Kartierdaten zu Brut- und Rastvögeln berücksichtigt als auch Daten des LUNG M-V sowie die im Managementplan für das überlagernde GGB DE 2239-301 „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ enthaltenen Darstellungen von Habitaten bestimmter Vogelarten. Der Erhaltungszustand aller insoweit prüfrelevanten maßgeblichen Bestandteile des VSG ist ausweislich des Standarddatenbogens gut.

Hinsichtlich der weiteren Details zum detailliert untersuchten Bereich sowie der Erhaltungszustände wird auf das Kapitel 4. der vorgelegten Verträglichkeitsprüfung verwiesen (Unterlage 11.4).

Auch im Hinblick auf das vorliegend geprüfte Gebiet führt die im Anhörungsverfahren seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vorgebrachte Kritik betreffend die Aktualität der Daten zu keiner anderen Bewertung. Es wird auf die Ausführungen unter 2.4.3.3. verwiesen.

### Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurden, entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung,<sup>104</sup> alle von dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des Gebiets gegenübergestellt. Es wurde im Hinblick auf alle Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten (Eisvogel (Brutvogel, Überwinterer), Fischadler, Haubentaucher, Reiherente, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler (Rastvogel), Wachtelkönig und Weißstorch) sowie der für diese Arten jeweiligen maßgeblichen Bestandteile führen. Beeinträchtigungen konnten auf Grundlage dieser Prüfung ausgeschlossen werden:

Es kommt nicht zu vorhabenbedingten Verschlechterungen derzeit günstiger Erhaltungszustände von Lebensraumtypen und Habitaten. Baubedingte Auswirkungen bestehen nicht.

Anlagebedingte Auswirkungen infolge von Kollision von Vögeln werden durch das mit der Maßnahme

- V<sub>FFH9</sub>: Markierung des Erdseils

angeordnete Anbringen von Vogelschutzmarkern so gemindert, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht eintreten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zu gebietsexternen, essentiellen Teilhabitaten bei den Arten Weißstorch und Wachtelkönig. Hinsichtlich der Einzelheiten der Auswirkungen der verschiedenen Wirkfaktoren auf die geprüften Vogelarten sowie die für diese Arten jeweiligen maßgeblichen Bestandteile wird auf die tabellarischen Ausführungen in dem Kapitel 5.2 bis 5.3 der Verträglichkeitsprüfung verwiesen, die dieser Prüfung zugrunde liegen (Unterlage 11.4). Ein erhebliches kumulatives Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten wurde ebenfalls geprüft und konnte im Ergebnis verneint werden.

Das Vorhaben steht auch nicht etwaigen „Wiederherstellungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten“ in Bezug auf einen günstigen Erhaltungszustand in rechtlich relevanter Weise entgegen.

#### 2.4.3.5. GGB DE 2238-302 „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“

Das Vorhaben verläuft in den Abschnitten F und G durch das GGB DE 2238-302 „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“. Die Vorzugstrasse beschreibt hier den Verlauf der Varianten F\_UMG\_2 und H\_220. Innerhalb des GGB verläuft die Trasse in beiden Abschnitten vollständig auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse, weil die Variante F\_UMG\_2 bei Mast 243 wieder auf die Bestandstrasse geführt wird. Als Masttyp wird hier der Einebenenmast eingesetzt.

<sup>104</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054, 1062 Rn. 68.

Das Vorhaben ist weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Dies wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 11.5) begründet dargelegt.

### Gebietsbeschreibung

Das GGB DE 2238-302 „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“ umfasst ausweislich des Standarddatenbogens eine Fläche von 3.493 ha. Das Gebiet ist in insgesamt drei Teilgebiete gegliedert, die durch die B104 zwischen Tieplitz und Prüzen und die L11 zwischen Prüzen und Klein Upahl voneinander separiert werden. Das Gebiet überlagert sich im Süden teilweise mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2339-402 „Nossentiner / Schwinzer Heide“, zwei weitere GGB liegen in unter 1 km Entfernung. Funktionale Beziehungen können zu überlagernden bzw. angrenzenden Natura 2000-Gebieten sowie zu benachbarten Flächen außerhalb von Schutzgebieten im Hinblick auf die großräumig mobile Art Fischotter bestehen. Auswirkungen des Vorhabens auf solche funktionalen Beziehungen entstehen jedoch nicht.

Schutzzweck des Gebiets ist gemäß § 4 Abs. 2 Natura 2000-LVO M-V der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V (Maßgebliche Bestandteile – Lebensraumtypen und Arten). Erhaltungsziel ist es gemäß § 6 Natura 2000-LVO M-V, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) erhalten oder wiederhergestellt wird. Maßgebliche Bestandteile des GGB DE 2239-301 „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ sind gemäß Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V die LRT 3140, 3150, 6410, 7140, 7210, 9110, 9130 und 91D0 sowie die Anhang II-Arten Rotbauchunke, Steinbeißer, Große Moosjungfer, Fischotter, Kammmolch und Bauchige Windelschnecke, jeweils mit den erforderlichen Lebensraumelementen. Diese Angaben stimmen mit den Angaben im Standarddatenbogen überein.

Bedrohungen und Belastungen mit starkem Einfluss auf das Gebiet sind im Standarddatenbogen nicht vermerkt. Bedrohungen und Belastungen mit mittlerem Einfluss sind gemäß Standarddatenbogen die Änderung von hydrologischen Regimes und Funktionen. Gemäß dem Managementplan (StALU MM 2011) bestehen Beeinträchtigungen der LRT vielfach aufgrund von Eingriffen in den Landschaftswasserhaushalt, Nährstoffbelastungen und fehlenden Pufferstreifen. Die bestehende 220-kV-Leitung wird weder im Standarddatenbogen noch im Managementplan als Belastung genannt.

Für das Gebiet insgesamt sowie für den Teilbereich Wald liegt jeweils ein Managementplan vor (StALU MM 2011 und MLUV M-V 2008). Alle vorgenannten LRT und Anhang-II Arten kommen gemäß Managementplan im Gebiet vor.

Gemäß Managementplan (StALU MM 2011) ist der Schutzzweck des GGB der Erhalt und die Entwicklung der mesotrophen kalkhaltigen Gewässer (Upahler und Lenzener See, LRT 3140), der eutrophen Kleingewässer (3150) sowie der Schwingrasenmoore

(7140). Weiterhin ist der günstige Erhaltungszustand der Schneidensümpfe (7210), Pfeifengraswiesen (6410) und Waldmeister-Buchenwälder (9130), Eichen-Hainbuchenwälder (9160), Moorwälder (91D0) und Auenwälder (91E0) in einem typischen Landschaftsausschnitt der letzten Eiszeit zu sichern. Weiterhin sind die Vorkommen und Habitate der Arten Fischotter, Rotbauchunke, Kammmolch, Steinbeißer, Bauchige Windelschnecke und Große Moosjungfer zu erhalten. Voraussetzung für günstige Erhaltungszustände sind ein ungestörter Wasser- und Stoffhaushalt sowie eine angepasste Nutzung im Wassereinzugsgebiet der Gewässer und Moore. Die prioritären LRT Schneidensümpfe (7210), Moorwälder (91D0) und Auenwälder (91E0) müssen besondere Beachtung finden. Darüber hinaus formulieren die Managementpläne für die LRT und Arten des Anhangs II funktionsbezogene Erhaltungsziele.

#### Detailliert untersuchter Bereich

Der detailliert untersuchte Bereich innerhalb des Gebiets (Untersuchungsraum) wurde anhand der maximalen Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Lebensraumtypen (einschließlich ihrer charakteristischen Arten) sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie abgegrenzt. Er beträgt bis zu 500 m beidseitig der untersuchten Varianten.

Im Untersuchungsraum kommen gemäß Managementplan (StALU MM 2011) die LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)) sowie Habitate der Anhang II-Arten Fischotter, Rotbauchunke und Kammmolch vor. Die vorhabenbezogenen Kartierdaten zu Brutvögeln und Amphibien wurden berücksichtigt. Der Erhaltungszustand des LRT 3150 im Untersuchungsraum ist überwiegend als gut eingestuft („B“, 8 von 13 Flächen), eine Teilfläche befindet sich in einem hervorragenden Erhaltungszustand („A“), die übrigen vier Flächen in einem durchschnittlichen bzw. beschränkten Zustand („C“). Die beiden im Untersuchungsraum belegenen Flächen des LRT 9130 befinden sich jeweils in einem guten Erhaltungszustand. Von den sechs Habitaten der Rotbauchunke im Untersuchungsraum befinden sich drei in einem durchschnittlichen bzw. beschränkten Zustand, zwei in einem guten und ein Habitat in einem hervorragenden Zustand. Das Habitat des Kammmolchs befindet sich ebenfalls in einem hervorragenden Erhaltungszustand. Die im Untersuchungsraum liegenden Teilflächen des Habitats des Fischotters befinden sich in einem guten Erhaltungszustand.

#### Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurden, entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung,<sup>105</sup> alle von dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des Gebiets gegenübergestellt. Es wurde im Hinblick auf alle Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden LRT 3150 sowie 913, einschließlich deren charakteristischer Arten sowie der Arten des Anhangs II (Fischotter, Rotbauchunke und Kammmolch) sowie der jeweiligen maßgeblichen Bestandteile führt. Hinsichtlich der Auswahl

<sup>105</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054, 1062 Rn. 68.

der charakteristischen Arten wird auf die Tabelle 9 sowie die jeweilige Einleitung in den Kapiteln 5.2.1 und 5.2.2 der vorgelegten Verträglichkeitsprüfung verwiesen (Unterlage 11.5). Zudem wurden potenzielle Wanderungsbeziehungen der Arten innerhalb des GGB sowie zu Flächen in dessen Umgebung berücksichtigt. Beeinträchtigungen konnten auf Grundlage einer ausführlichen Prüfung ausgeschlossen werden:

Es kommt vorhabenbedingt nicht zu Verlusten von LRT- und Habitatflächen des Gebiets. Baubedingte Auswirkungen auf die Anhang II-Arten sowie die charakteristischen Vogel- und Amphibienarten der LRT werden durch die vorgesehenen bauzeitlichen Schutzmaßnahmen

- V<sub>FFH1</sub>: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Amphibien
- V<sub>FFH3</sub>: Beschränkung des Baubetriebs auf den Tageszeitraum
- V<sub>FFH8</sub>: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für störungsempfindliche Brutvogelarten

wirksam vermieden. Ein erhebliches kumulatives Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten wurde ebenfalls geprüft und konnte im Ergebnis verneint werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Auswirkungen der verschiedenen Wirkfaktoren auf den Fischotter wird auf die tabellarischen Ausführungen in den Kapiteln 5.2. sowie 5.3 der Verträglichkeitsprüfung verwiesen, die dieser Prüfung zugrunde liegen (Unterlage 11.5)

Das Vorhaben steht auch nicht etwaigen „Wiederherstellungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten“ in Bezug auf einen günstigen Erhaltungszustand in rechtlich relevanter Weise entgegen.

#### 2.4.3.6. GGB DE 2239-301 „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“

Das Vorhaben verläuft im Abschnitt H durch das GGB DE 2239-301 „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“. Die Vorzugstrasse beschreibt hier den Verlauf der Variante H\_220; hier verläuft die Trasse damit vollständig auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse. Darüber hinaus verläuft die südlich anschließende Variante G\_220 in einer Entfernung von ca. 290 m zum GGB. Als Masttyp wird hier der Donaumast eingesetzt.

Das Vorhaben ist weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Dies wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 11.6) begründet dargelegt.

#### Gebietsbeschreibung

Das GGB DE 2239-301 „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ umfasst ausweislich des Standarddatenbogens eine Fläche von 6.547 ha. Das Gebiet erstreckt sich vom Malkwitzer See im Südosten bis zum Hohen-sprenger See im Norden. Das Gebiet grenzt im Nordwesten sowie bei Priemerburg an

weitere GGB und überschneidet sich im Nordwesten sowie im Südosten mit zwei Vogelschutzgebieten. Funktionale Beziehungen können hinsichtlich der großräumig mobilen Art Fischotter zu den nahegelegenen Gebieten sowie zu benachbarten Flächen außerhalb von Natura 2000-Gebieten bestehen. Auswirkungen des Vorhabens auf solche funktionalen Beziehungen entstehen jedoch nicht.

Schutzzweck des Gebiets ist gemäß § 4 Abs. 2 Natura 2000-LVO M-V der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V (Maßgebliche Bestandteile – Lebensraumtypen und Arten). Erhaltungsziel ist es gemäß § 6 Natura 2000-LVO M-V, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) erhalten oder wiederhergestellt wird. Maßgebliche Bestandteile des GGB DE 2239-301 „Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“ sind gemäß Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V die LRT 3140, 3150, 3160, 3260, 6210, 6410, 6430, 6510, 7140, 7210, 7230, 9110, 9130, 9160, 9190, 91D0, 91E0 sowie die Anhang II-Arten Gemeine Flussmuschel / Bachmuschel, Bachneunauge, Bauchige Windelschnecke, Biber, Bitterling, Eremit, Fischotter, Flussneunauge, Große Moosjungfer, Kammmolch, Kriechender Sellerie (Scheiberich), Rotbauchunke, Schlammpeitzger, Schmale Windelschnecke und Steinbeißer, jeweils mit den erforderlichen Lebensraumelementen. Diese Angaben stimmen mit den Angaben im Standarddatenbogen überein.

Als Bedrohung und Belastung des Gebiets nennt der Standarddatenbogen lediglich solche mit geringem Einfluss: Einschlag und Kahlschlag innerhalb des Gebiets. Im Managementplan werden darüber hinaus Beeinträchtigungen der Gewässer-LRT genannt, insbesondere aufgrund der intensiven Nutzung der Gewässer und deren Umfeld sowie Beeinträchtigungen von Habitatflächen der Arten Große Moosjungfer und Rotbauchunke. Die bestehende 220-kV-Leitung wird weder im Standarddatenbogen noch im Managementplan als Belastung genannt.

Für das Gebiet insgesamt sowie für den Teilbereich Wald liegt jeweils ein Managementplan vor (StALU MM/R 2013 sowie 2009, 2014). Ein signifikantes Vorkommen wird im Managementplan im Hinblick auf die Anhang-II-Arten lediglich für die Arten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer, Steinbeißer, Kammmolch, Rotbauchunke, Biber und Fischotter angegeben.

Gemäß Managementplan (StALU MM/R 2013) ist der Schutzzweck des GGB die Erhaltung und Entwicklung eines Fließgewässersystems mit einem guten ökologischen Zustand nach FFH-Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).<sup>106</sup> Angestrebt werden demnach die Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerdynamik, ge-

---

<sup>106</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32).

wässertypischer Uferstrukturen, hoher Sauerstoffkonzentrationen und geringer organischer Belastungen der Fließgewässer. Weiterhin sind neben den Fließgewässern selbst die angeschlossenen Komplexe, die aus natürlichen Seen unterschiedlicher Trophiestufen, Kleingewässern, Sümpfen und Mooren sowie talbegleitenden Feuchtwiesen bestehen, zu erhalten bzw. ein naturnaher Landschaftswasserhaushalt zu entwickeln. Weiterhin sind für die managementrelevanten Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen anzustreben. Für Tierarten wie den Fischotter, die Gemeine Flussmuschel und verschiedene Fischarten ist neben der Störungsarmut des GGB insbesondere auch die ökologische Durchgängigkeit des Fließgewässersystems von entscheidender Bedeutung. Die prioritären Lebensraumtypen (7210, 9180, 91D0, 91E0) haben Vorrang gegenüber konkurrierenden Erhaltungszielen nicht-prioritärer LRT und Arten der Anhänge I, II und IV der FFH-RL. Die Managementpläne formulieren weiterhin für die Lebensraumtypen und Anhang II-Arten Erhaltungsziele.

#### Detailliert untersuchter Bereich

Der detailliert untersuchte Bereich innerhalb des Gebiets (Untersuchungsraum) wurde anhand der maximalen Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Lebensraumtypen (einschließlich ihrer charakteristischen Arten) sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie abgegrenzt. Er beträgt bis zu 500 m beidseitig der untersuchten Variante.

Im Untersuchungsraum befindet sich lediglich ein Habitat der Anhang-II-Art Fischotter, welches sich in ungünstigem Erhaltungszustand („C“) befindet. Hinsichtlich der Einheiten wird auf Kapitel 4 der vorgelegten Verträglichkeitsprüfung verwiesen (Unterlage 11.6).

#### Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurden, entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung,<sup>107</sup> alle von dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des Gebiets gegenübergestellt. Es wurde im Hinblick auf alle Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs II (Fischotter) führen. Zudem wurden potenzielle Wanderungsbeziehungen der Arten Fischotter, Biber, Rotbauchunke und Kammmolch innerhalb des GGB, zu benachbarten Gebieten sowie zu Flächen in dessen Umgebung berücksichtigt, für die Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden konnten. Beeinträchtigungen der Anhang II-Art Fischotter konnten auf Grundlage einer ausführlichen Prüfung ebenfalls ausgeschlossen werden:

Es kommt vorhabenbedingt nicht zu Verlusten von Habitatflächen des Fischotters. Baubedingte Auswirkungen auf die Art werden durch die vorgesehene Maßnahme

- V<sub>FFH3</sub>: Beschränkung des Baubetriebs auf den Tageszeitraum

---

<sup>107</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054, 1062 Rn. 68.

wirksam vermieden. Ein erhebliches kumulatives Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten wurde ebenfalls geprüft und konnte im Ergebnis verneint werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Auswirkungen der verschiedenen Wirkfaktoren auf den Fischotter wird auf die tabellarischen Ausführungen in den Kapiteln 5.2 sowie 5.3 der Verträglichkeitsprüfung verwiesen, die dieser Prüfung zugrunde liegen (Unterlage 11.6).

Das Vorhaben steht auch nicht etwaigen „Wiederherstellungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten“ in Bezug auf einen günstigen Erhaltungszustand in rechtlich relevanter Weise entgegen.

#### 2.4.3.7. GGB DE 2338-304 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“

Das Vorhaben verläuft in den Abschnitten B bis D durch das GGB DE 2338-304 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“. Die Vorzugstrasse beschreibt hier den Verlauf der Varianten B\_220, C\_220 und D\_220 und verläuft damit vollständig auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse. Als Masttyp wird hier der Einebenenmast eingesetzt.

Das Vorhaben ist weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Dies wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 11.7) begründet dargelegt.

#### Gebietsbeschreibung

Das GGB DE 2338-304 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ umfasst ausweislich des Standarddatenbogens eine Fläche von 5.312 ha. Es wird wesentlich durch Mildenitz und Bresenitz bestimmt, die zahlreiche Seen miteinander verbinden. Dazu gehören u.a. Goldberger, Dobbertiner, Woseriner, Ternntsee und Sternberger See. Das FFH-Gebiet überschneidet sich in Teilen mit den EU-Vogelschutzgebieten DE 2339-402 „Nossentiner / Schwinzer Heide“ sowie DE 2137-401 „Warnowtal, Sternberger Seen und untere Mildenitz“. Weitere Natura 2000-Gebiete grenzen unmittelbar an bzw. liegen im näheren Umkreis von 1 km, u.a. das EU-Vogelschutzgebiet DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ liegt in lediglich ca. 40 m Entfernung. Insbesondere zu den beiden Vogelschutzgebieten DE 2339-402 „Nossentiner / Schwinzer Heide“ sowie DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ bestehen auch Wechselbeziehungen.

Schutzzweck des Gebiets ist gemäß § 4 Abs. 2 Natura 2000-LVO M-V der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V (Maßgebliche Bestandteile – Lebensraumtypen und Arten). Erhaltungsziel ist es gemäß § 6 Natura 2000-LVO M-V, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) erhalten oder wiederhergestellt wird. Maßgebliche Bestandteile des GGB DE 2338-304 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ sind gemäß Anlage 4 der Natura 2000-



LVO M-V die LRT 3140, 3150, 3160, 3260, 5130, 6210, 6410, 6510, 7140, 7210, 7230, 9110, 9130, 9180, 91D0 und 91E0 sowie die Anhang II-Arten Bachneunauge, Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Bachmuschel, Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke, Froschkraut, Kriechen-der Sellerie (Scheiberich), Kammolch, Rotbauchunke, Biber, Fischotter und Große Moosjungfer, jeweils mit den erforderlichen Lebensraumelementen. Diese Angaben stimmen mit den Angaben im Standarddatenbogen überein.

Als Bedrohungen und Belastungen mit starkem Einfluss auf das Gebiet werden im Standarddatenbogen der Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien in der Landwirtschaft sowie Straßen und Autobahnen genannt; als weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem Einfluss Mahd und Düngung durch die Landwirtschaft sowie die Veränderung natürlicher Systeme durch das Verfüllen von Teichen, Seen und sonstigen Gewässern oder Fechtgebieten sowie das Entfernen von Wasserpflanzen und Ufervegetation zur Abflussverbesserung. Der Managementplan weist überdies auf die Eutrophierung der Gewässer durch Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft sowie die Entwässerung von Moore, Gehölzsukzession, die eingeschränkte Durchgängigkeit der Gewässer und zu schmale Uferrandstreifen hin. Die bestehende 220-kV-Leitung wird nicht genannt.

Für das Gebiet sowie für den Teilbereich Wald liegt jeweils ein Managementplan vor (StALU WM 2014 sowie 2011).

Gemäß Managementplan (StALU MM 2014) besteht der Schutzzweck für das GGB DE 2338-304 in der Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen, wasser-, wald- und moorreichen Landschaft, die durch Mildenitz und Bresenitz, aber auch durch zahlreiche Seen geprägt wird, die über die Fließgewässer miteinander verbunden sind. Die Managementpläne formulieren für die Lebensraumtypen sowie für die Anhang II-Arten Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsziele.

Demnach erfolgte eine Auswertung der Managementpläne und der Standarddatenbögen hinsichtlich vorhandener Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Dass im Managementplan die hier planfestgestellte 380-kV-Leitung nicht enthalten ist, ist insoweit ohne Belang für die hiesige Bewertung, weil es Aufgabe der hiesigen Verträglichkeitsprüfung und nicht des Managementplans ist, die Vereinbarkeit eines konkret trassierten Vorhabens mit § 34 BNatSchG zu prüfen.

Gegenstand des GGB ist u. a. der Bereich der sogenannten „**Dobbiner Plage**“ nördlich des Dobbertiner Sees; ursprünglich ein Stillgewässer, das im Laufe des 19. Jahrhunderts weitgehend trockengelegt wurde. Derzeit besteht die Dobbiner Plage aus weitläufigen Grünlandflächen, auf denen eine extensive Beweidung stattfindet und die von zahlreichen Gräben durchzogen werden. Im Managementplan zum FFH-Gebiet DE 2338-304 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ ist die Wiedervernässung enthalten als „Umsetzung der WRRL-Maßnahme: - Reduzierung bzw. vollständige Einstellung des Schöpfwerksbetriebes im Bereich der Dobbiner Plage“ (Seite 213 des Managementplans). Die zuständigen Verwaltungsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern planen auf dieser Grundlage die Wiedervernässung der Dobbiner

Plage und der Klädener Plage. Im Rahmen des Ersatzneubaus sind die Maststandorte 70 bis 76 in dem Bereich der geplanten Wiedervernässung vorgesehen. Außerdem wird der Bereich entsprechend durch die geplante Freileitung hier (erneut) überspannt werden.

#### Detailliert untersuchter Bereich

Der detailliert untersuchte Bereich innerhalb des Gebiets (Untersuchungsraum) wurde anhand der maximalen Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Lebensraumtypen (einschließlich ihrer charakteristischen Arten) sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie abgegrenzt. Er beträgt bis zu 1.000 m beidseitig der untersuchten Varianten.

Im Untersuchungsraum kommen gemäß Managementplan die LRT 3140 (Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen), 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion), 5130 (Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen), 6210 (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (Festuco-Brometalia)), 6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)), 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore), 7230 (Kalkreiche Niedermoore) und 91E0 (Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)) sowie Habitate der Anhang II-Arten Biber, Fischotter, Schmale Windelschnecke und Steinbeißer sowie maßgebliche Bestandteile für die Arten Bitterling und Schlammpeitzger vor. Darüber hinaus konnten die vorhabenbezogenen Kartierdaten zu Brutvögeln und Amphibien herangezogen werden. Der Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum gelegenen Flächen des LRT 3140 ist ungünstig („C“). Der Erhaltungszustand des durch den Untersuchungsraum verlaufenden Abschnitts der Mildenitz (LRT 3260) ist überwiegend ebenfalls ungünstig („C“). Die beiden LRT 5130 und 6410 im Bereich der Paradieskoppel in der Dobbiner Plage befinden sich ebenfalls in einem ungünstigen Erhaltungszustand („C“) Die im Untersuchungsraum befindlichen Flächen der LRT 6210 und 91E0 befinden sich in einem guten Erhaltungszustand („B“). Von den Flächen des LRT 7140 im Bereich der Klädener Plage ist eine in einem hervorragenden („A“), die andere Fläche in einem ungünstigen Erhaltungszustand („C“). Die Flächen des LRT 7230 im Untersuchungsraum befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand („A“ und „B“). Von den insgesamt neun Habitaten des Bibers im Untersuchungsraum befinden sich vier Habitate in einem guten („B“) und die übrigen Habitate in einem ungünstigen Erhaltungszustand („C“). Von den im Untersuchungsraum befindlichen zehn Habitaten des Fischotters befinden sich sieben in einem ungünstigen Erhaltungszustand („C“), einer in einem guten („B“) und zwei in einem hervorragenden Erhaltungszustand („A“). Im Untersuchungsraum befinden sich weiterhin zwei Habitate des Steinbeißers („B“, „C“) sowie ein Habitat der Schmalen Windelschnecke (guter EHZ („B“)).

### Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurden, entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung,<sup>108</sup> alle von dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des Gebiets gegenübergestellt. Es wurde im Hinblick auf alle Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen (3140, 3260, 5130, 6210, 6410, 7140, 7230 und 91D0) führen. Dabei wurden auch die jeweils charakteristischen Arten geprüft. Hinsichtlich der Auswahl der charakteristischen Arten wird auf die Tabellen 9 und 10 sowie die jeweilige Einleitung in den Kapiteln 5.2.1 bis 5.2.8 der vorgelegten Verträglichkeitsprüfung verwiesen (Unterlage 11.7). Entsprechend wurden die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs II (Biber, Fischotter, Schmale Windelschnecke, Steinbeißer, Bitterling und Schlammpeitzger) sowie der jeweiligen maßgeblichen Bestandteile geprüft. Dabei wurden potenzielle Wanderungsbeziehungen der Arten innerhalb des GGB, zu Flächen in dessen Umgebung sowie zu anderen Natura 2000-Gebieten berücksichtigt. Beeinträchtigungen konnten auf Grundlage dieser Prüfung ausgeschlossen werden:

#### *Keine Verschlechterung*

Es kommt nicht zu vorhabenbedingten Verschlechterungen derzeit günstiger Erhaltungszustände von Lebensraumtypen und Habitaten; bereits schlechte Erhaltungszustände werden nicht weiter verschlechtert. Es kommt nicht zu Verlusten von LRT- und Habitat-Flächen des Gebietes. Baubedingte Auswirkungen auf die Arten des Anhangs II sowie auf charakteristische Vogel- und Amphibienarten der LRT werden durch die vorgesehenen bauzeitlichen Schutzmaßnahmen

- V<sub>FFH1</sub>: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Amphibien
- V<sub>FFH2</sub>: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Reptilien
- V<sub>FFH3</sub>: Beschränkung des Baubetriebs auf den Tageszeitraum
- V<sub>FFH8</sub>: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für störungsempfindliche Brutvogelarten

wirksam vermieden.

Insoweit sind auch die von einzelnen Einwendern geäußerten Bedenken, dass Bodenverdichtungen im Zuge der Rammarbeiten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Störungen von Arten führen, unbegründet. Angesichts der Kleinräumigkeit der Fundamente ist nicht zu erwarten, dass Bodenverdichtungen durch die Rammarbeiten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten verursachen. Darüber hinaus sind auch keine Lebensraumtypen des Anhangs I und Habitate von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie direkt von den Gründungsarbeiten betroffen.

---

<sup>108</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054, 1062 Rn. 68.

Auch im Hinblick auf die Bauzeit ergeben sich keine Gründe, die zu einer Gebietsunverträglichkeit des Vorhabens führen. Zwei Einwender haben in ihrer jeweiligen Einwendung insoweit irrtümlich angenommen, dass für das Vorhaben eine mehr als sechsjährige Bauzeit nötig wäre. Dabei wird verkannt, dass entsprechend der Mitteilung der Vorhabenträgerin mehrere Baufirmen zeitgleich an verschiedenen Abspannabschnitten arbeiten, sodass die Vorhabenträgerin von einer insgesamt etwa zweijährigen Bauzeit für das Gesamtvorhaben ausgeht. Dabei werden nach Maßgabe der zuvor beschriebenen bauzeitlichen Schutzmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen (siehe hierzu unter B.V.2.4.5.5 des Planfeststellungsbeschlusses) auch die vermehrten Aufkommen von Zug- und Rastvögeln im Herbst sowie die Winterstarre und Ruhezeiten von Amphibien und Reptilien beachtet, sodass insoweit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Darüber hinaus steht nach dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls fest, dass das Vorhaben – entgegen vereinzelt geäußerten Bedenken im Anhörungsverfahren – im Hinblick auf die Arten Große Moosjungfer, Bauchige Windelschnecke und Schmale Windelschnecke nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führt. Ausweislich der Verträglichkeitsprüfung befinden sich im 100 Meter-Umfeld des Vorhabens keine Habitate der Großen Moosjungfer und der Bauchigen Windelschnecke, sondern deutlich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Zwar befindet sich ein Habitat der Schmalen Windelschnecke am Westufer des Dobbiner Sees, jedoch werden keine Masten und auch keine Baustellenflächen und Zuwegungen innerhalb des Habitats errichtet bzw. eingerichtet. Auch die Bautätigkeiten am nächstgelegenen Maststandort Nr. 197 führen nicht zu relevanten Auswirkungen auf den Wasserstand innerhalb des Habitats und demnach nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich dieser Arten.

Erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Kollision der charakteristischen Vogelarten Kranich (charakteristische Art des LRT 7140) und Rohrdommel (charakteristische Art des LRT 3140) können durch die vorgesehene Anbringung von Vogelschutzmarkern an den Leiterseilen

- V<sub>FFH9</sub>: Markierung des Erdseils

ebenfalls wirksam vermieden werden. Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wurde in der Prüfung berücksichtigt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Auswirkungen der verschiedenen Wirkfaktoren auf die jeweiligen Lebensraumtypen samt ihrer charakteristischen Arten sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wird auf die tabellarischen Ausführungen in den Kapiteln 5.2 sowie 5.3 der Verträglichkeitsprüfung verwiesen, die dieser Prüfung zugrunde liegen (Unterlage 11.7). Ein erhebliches kumulatives Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten wurde ebenfalls geprüft und konnte im Ergebnis verneint werden.

Sofern die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen betreffend die geplante Wiedervernässung der Dobbiner Plage dahingehend zu verstehen sein sollen, dass hierin gefordert wird, dass im Rahmen der durchgeführten Verschlechterungsprüfung der zukünftige, wiedervernässte Zustand zugrunde zu legen und insoweit zu

prüfen gewesen wäre, ob das hiesige Vorhaben, diesen verschlechtern könnte, ist diese Forderung unbegründet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist Anknüpfungspunkt für die Verträglichkeitsprüfung „der Erhaltungszustand, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung des Projekts besteht“.<sup>109</sup> Es ist damit ausdrücklich nicht erforderlich, im Rahmen der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens eine auf den künftigen Erhaltungszustand bei Nichtverwirklichung des Vorhabens gerichtete Prognose anzustellen. Erforderlich und ausreichend ist vielmehr ein „Vergleich des Ist-Zustands der betreffenden Gebiete mit ihrem Zustand bei Verwirklichung des Vorhabens“<sup>110</sup>. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass vorliegend der FFH-Verträglichkeitsprüfung der derzeitige (unvernässte) Zustand der Dobbiner Plage zugrunde gelegt wurde. Denn dieser stellt den aktuellen Ist-Zustand dar. Hinzu kommt der Umstand, dass der zukünftige Zustand auch kaum konkret vorherzusagen wäre. Insoweit müsste nicht nur prognostiziert werden, ob überhaupt und wenn ja, in welcher konkreten Ausgestaltung die Wiedervernässung letztlich erfolgt. Es müsste vielmehr auch eine Vorhersage dazu getroffen werden, zu welchen konkreten naturräumlichen Veränderungen dies führen würde, also insbesondere dazu, welche Arten sich ggf. wo ansiedeln werden.

#### *Kein Verstoß gegen „Wiederherstellungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeit“*

Das Vorhaben steht auch nicht etwaigen „Wiederherstellungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten“ in Bezug auf einen günstigen Erhaltungszustand in rechtlich relevanter Weise entgegen.

Zu Unrecht wurde insoweit von Seiten mehrerer TöB, Verbände und Einwender im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragen, dass das Vorhaben einer geplanten Wiedervernässung der im Bereich des vorliegend geprüften GGB befindlichen *Dobbiner Plage* in unzulässiger Weise entgegenstehe.

Bei der Dobbiner Plage handelt es sich – wie oben bereits skizziert – um einen Bereich nördlich des Dobbertiner Sees; ursprünglich ein Stillgewässer, das im Laufe des 19. Jahrhunderts weitgehend trockengelegt wurde. Derzeit besteht die Dobbiner Plage aus weitläufigen Grünlandflächen, auf denen eine extensive Beweidung stattfindet und die von zahlreichen Gräben durchzogen werden. Bereits die 220-kV-Bestandstrasse verläuft durch den Bereich der „Dobbiner Plage“. Im Rahmen des Ersatzneubaus sind die Maststandorte 70 bis 76 in dem Bereich vorgesehen. Außerdem wird der Bereich entsprechend durch die geplante Freileitung hier (erneut) überspannt werden.

Im Auftrag des Naturparks Nossentiner / Schwinzer Heide plant die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (v.a. aus Gründen des Moorschutzes) die Wiedervernässung der Dobbiner Plage und der Klädener Plage. Die Wiedervernässung ist insbesondere auch im Managementplan für das hiesige GGB DE 2338-304 „Mildentzital mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ als vorrangige Entwicklungsmaßnahme enthalten (Seite 13 des Managementplans).

<sup>109</sup> BVerwG, Urteil vom 11.07.2019, Az. 9 A 13.18, BeckRS 2019, 37313 Rn. 91

<sup>110</sup> BVerwG, a.a.O.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der von ihr vorgelegten Verträglichkeitsprüfung für das vorliegende GGB<sup>111</sup> – entgegen anderslautender Forderungen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) – von einer Berücksichtigung der Wiedervernässung abgesehen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass vor dem Hintergrund, dass die Wiedervernässung weder inhaltlich noch räumlich noch in ihrer Realisierbarkeit feststehe, die Maßnahme keine hinreichende Konkretisierung von Erhaltungszielen darstelle. Diese Auffassung hat sie im Rahmen ihrer Erwidern im Beteiligungsverfahren bekräftigt und ausgeführt, dass ohne hinreichend konkrete Festlegungen zu dem künftig zu erreichenden Erhaltungszustand und der hierfür erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen in dem Managementplan und einer noch erforderlichen Zulassung eine konkrete Prüfung dahingehend, ob ein Vorhaben die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands gefährdet *nicht möglich* sei. Diese Auffassung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf den vorliegenden Fall sehr gut nachvollziehbar.

Gleichzeitig ergibt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass ein Vorhaben einer „langfristigen Verbesserung des Erhaltungszustandes“ nicht entgegenstehen<sup>112</sup> bzw. das Vorhaben die Erreichung des Ziels der Wiederherstellung „nicht ernsthaft erschweren“ darf.<sup>113</sup> Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich eine entsprechende Prüfung im Hinblick auf die Wiedervernässung der Dobbiner Plage vorgenommen. Dabei ist sie zu dem Ergebnis gelangt, dass der vorliegend planfestgestellte Ersatzneubau keinen „Wiederherstellungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten“ in Bezug auf einen günstigen Erhaltungszustand in rechtlich relevanter Weise entgegensteht. Dies gilt namentlich im Hinblick auf die für das hier geprüfte FFH-Gebiet im Managementplan vorgesehene vorrangige Entwicklungsmaßnahme betreffend die Wiedervernässung der Dobbiner Plage. Hierzu im Einzelnen:

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht das Vorhaben der vorgenannten Maßnahme in der Sache nicht entgegen. Vor dem Hintergrund der geringen Konkretisierung der geplanten Wiedervernässung ist naturgemäß lediglich eine Prüfung mit beschränkter Prüfungstiefe möglich. Maßgeblich ist insoweit die Frage, ob die (in ihrer groben Beschreibung) vorgeplante Maßnahme, die ihrerseits die Erhaltungsziele konkretisieren soll, durch das Vorhaben unmöglich gemacht bzw. ernsthaft erschwert wird. Besondere Bedeutung kommt dabei der Realisierbarkeit der vorgeplanten Maßnahme zu. Zur Schaffung einer belastbaren Tatsachengrundlage hat die Planfeststellungsbehörde sich insbesondere im Rahmen eines gemeinsamen Termins am 15.06.2023 die Vorplanungen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH noch einmal ausführlich erläutern lassen.

Eine (negative) Veränderung der Geeignetheit der Wiedervernässungsmaßnahme durch den Ersatzneubau ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Auch einwenderseits ist nicht behauptet worden, dass das hiesige Vorhaben

---

<sup>111</sup> und entsprechend für das VSG DE 2339-402 „Nossentiner / Schwinzer Heide“.

<sup>112</sup> BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 A 7.19, BeckRS 2020, 48541 Rn. 352.

<sup>113</sup> BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, Az. 9 A 73/07, NVwZ 2009, 1296 Rn. 53.

Auswirkungen auf das mit der Wiedervernässung verfolgte Ziel (Schaffung von Lebensräumen für den Fischotter sowie Moorschutz) haben wird. Sowohl für den Fischotter als auch das Moor sind sowohl die Maststandorte als auch die Überspannung ohne Bedeutung. Es bestehen überdies auch keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Wiedervernässung zukünftig deshalb nicht (mehr) zugelassen werden könnte, weil sie – im Lichte des hiesigen Vorhabens – ihrerseits (naturschutzrechtliche) Konflikte auslöste, die ihrer Genehmigung entgegenstünden. Auch bei der diesbezüglichen Bewertung kommt der Tatsache besondere Bedeutung zu, dass es sich bei dem vorliegend planfestgestellten Vorhaben um einen Ersatzneubau handelt, durch den eine vorhandene Bestandsleitung ersetzt wird. Dabei sind nicht nur die Natura 2000-Gebiete trotz der bereits damals bestehenden 220-kV-Leitung ausgewiesen worden. Darüber hinaus ist insbesondere auch die nun angeführte Wiedervernässungsmaßnahme unter Zugrundelegung der vorhandenen Freileitung geplant und für „grundsätzlich durchführbar“ gehalten worden. Geht man aber davon aus, dass die Wiedervernässung – trotz der bestehenden Freileitung – eine geeignete und unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässige Maßnahme ist, so kann unter Zugrundelegung des Ersatzneubaus nichts Anderes gelten:

Im Rahmen der vorgelegten Antragsunterlagen ist umfassend untersucht worden, ob es durch das hiesige Vorhaben zu einer relevanten Erhöhung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft kommt. Dabei wurde die Bestandsleitung zutreffend als Vorbelastung zugrunde gelegt. Die durchgeführten Natura 2000-Untersuchungen und die artenschutzrechtliche Prüfung haben ergeben, dass es relevante zusätzliche Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete ebenso wenig geben wird, wie eine relevante Erhöhung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, inwieweit das hiesige Vorhaben dem Wiedervernässungsvorhaben in stärkerem Maße entgegenstehen soll als die ohnehin bereits bestehende 220-kV-Bestandsleitung.

Um auch in tatsächlicher Hinsicht die Umsetzbarkeit der geplanten Wiedervernässung und damit eine technische Vereinbarkeit mit dem hiesigen Vorhaben sicher zu stellen, hat die Planfeststellungsbehörde im Übrigen die Nebenbestimmung Nr. 4.6 aufgenommen. In Abstimmung mit der Vorhabenträgerin, die damit aber ausdrücklich ihre vorgenannte Rechtsauffassung nicht aufgeben wollte, wird hierin die Ausgestaltung der Masten Nr. 70, 73 und 74 mit sogenannten „Hochwasserfundamenten“ angeordnet. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass eine künftige Vernässung der Dobbiner Plage keine Schäden an den Masten der hier planfestgestellten Leitung hervorruft. Zugrunde gelegt wurden hierbei die von der Landgesellschaft am 15.06.2023 vorgestellte Vorplanung sowie die bereits zuvor zur Verfügung gestellte Prognose der maximalen Einstauhöhen der geplanten Wiedervernässung für den Bereich der in der Dobbiner Plage geplanten Masten Nr. 70 bis Nr. 76. Eine solche technische Vereinbarkeit mit einer Wiedervernässung ist in Bezug auf die 220-kV-Bestandsleitung im Ist-Zustand nicht gegeben. Diese steht damit vielmehr derzeit dem Wiedervernässungsvorhaben faktisch entgegen. Durch die Wiedervernässung würden die dann „unter Wasser gesetzten Masten“ der Bestandsleitung beschädigt, was die Realisierung zum

gegenwärtigen Zeitpunkt verhindern würde. Insoweit wird durch die Zulassung und die Umsetzung des hiesigen Vorhabens (durch die angeordneten Hochwasserfundamente), die Realisierungsfähigkeit einer Wiedervernässungsmaßnahme erstmals hergestellt. Dies hat insbesondere die Landgesellschaft im Rahmen eines gemeinsamen Termins mit der Planfeststellungsbehörde am 15.06.2023 ausdrücklich bestätigt.

Mit dieser Anordnung von Hochwasserfundamenten in dem für eine Wiedervernässung vorgesehenen Bereich wird zugleich den im Rahmen verschiedener Stellungnahmen und Einwendungen vorgetragene Bedenken Rechnung getragen, wonach das hiesige Vorhaben einer künftigen Wiedervernässung baulich entgegenstehen könnte. Dies gilt insbesondere für die Stellungnahme des StALU Westmecklenburg vom 29.09.2021, in der ausdrücklich der Einsatz von Hochwasserfundamenten im Bereich der Dobbiner Plage (Maststandorte 70, 73 und 74) und eine Lösung für etwaige Zuwegungen gefordert worden ist. Ersterem ist durch die vorgesehene Nebenbestimmung nachgekommen worden. Im Hinblick auf die Zuwegungen hat die Vorhabenträgerin erklärt, dass diese entbehrlich sind, weil der Zugang per Boot erfolgen kann. Hiergegen bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken. Entgegen der ersten Überlegungen der Vorhabenträgerin sind daher auch keine großflächigen Aufschüttungen erforderlich, die zusätzliche Flächen in Anspruch nehmen würden. Die zwischenzeitlich seitens des StALU Westmecklenburg in dessen Stellungnahme vom 22.04.2022 geäußerten Befürchtungen im Hinblick auf einen besonders hohen Aufwand haben sich mit der nun vorgesehenen Lösung der Hochwasserfundamente ebenfalls erledigt.

Mit Ausnahme des Naturparks Nossentiner / Schwinzer Heide sind seitens der beteiligten Fachbehörden im Übrigen keine Bedenken gegen die Vereinbarkeit des hiesigen Vorhabens mit der vorgeplanten Wiedervernässung geäußert worden. Soweit seitens des NABU Mecklenburg-Vorpommern sowie des Naturparks darüber hinaus auf ein (möglicherweise) erhöhtes Kollisionsrisiko für von ihnen angeführte Entenarten hingewiesen wurde, sind diese Einwände aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unbegründet (siehe hierzu auch die Ausführungen zum VSG DE 2339-402 unter B.V.2.4.3.9). Unabhängig davon, dass für ein solch erhöhtes Kollisionsrisiko unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bestandsleitung keine Anhaltspunkte bestehen, wird das Entstehen eines solchen Kollisionsrisikos jedenfalls von der konkreten Ausgestaltung des Wiedervernässungsvorhabens abhängen und keinesfalls automatisch zu einer Unzulässigkeit der Wiedervernässungsmaßnahme führen. Wie vorstehend dargelegt, werden in der derzeitigen Vorplanung für eine Wiedervernässung noch mehrere, gerade hinsichtlich der Wasserstände höchst unterschiedliche Ausgestaltungen geprüft. Gemeinsam ist allen Varianten, dass sie nach Auffassung der Landgesellschaft alle geeignet wären, das mit der Maßnahme verfolgte Ziel (Aufwertung von Lebensräumen für den Fischotter und Moorschutz) zu erreichen. Ob und welche Flächen aber etwa tatsächlich in Form eines Flachwassersees ausgestaltet werden, ist nach den derzeit vorliegenden Angaben der Landgesellschaft noch weitgehend unklar. Die Auswahl der schließlich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens weiterverfolgten Variante obliegt aber der dortigen Planung. Nichts Anderes gilt für die Frage, welche Prüfungen im



dortigen Verfahren überhaupt durchzuführen sind (Natura 2000-Prüfpflicht oder Maßnahme, die der Verwaltung des Gebiets dient), die Prüfung und Planung etwaiger Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie schließlich die Möglichkeiten der rechtlichen Handhabung (z. B. artenschutzrechtliche Ausnahme). All dies kann nicht im hiesigen Verfahren erfolgen; erst recht nicht vor dem Hintergrund des geringen Konkretisierungsgrades der Vorplanung zur Wiedervernässung. Für die hiesige Prüfung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend, dass das mit vorliegendem Beschluss planfestgestellte Vorhaben der späteren Zulassung und Umsetzung der vorgeplanten Wiedervernässungsmaßnahme nicht grundsätzlich entgegensteht. Hierfür bestehen aufgrund der vorstehenden Erwägungen keine Anhaltspunkte. Höchst vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde dennoch mit der Nebenbestimmung Nr. 4.7 einen Auflagenvorbehalt in Bezug auf eine mögliche Anpassung der Markierung des Erdseils im Bereich der Dobbiner Plage aufgenommen. Hierdurch wird einem möglichen Anpassungsbedarf im Zusammenhang mit der Wiedervernässung (v.a. im Hinblick auf die Abstände der Marker, aber auch etwaige andere Markertypen) unter Berücksichtigung der Statik des Mastgestänges bereits heute Rechnung getragen.

#### 2.4.3.8. GGB DE 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“

Das Vorhaben verläuft im Abschnitt A durch das GGB DE 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“. Die Vorzugstrasse beschreibt hier den Verlauf der Varianten A\_220a + A\_UMG\_Lancken + A\_220b. In dem detailliert untersuchten Bereich befindet sich ausschließlich die Variante A\_220b, hier verläuft die Trasse damit vollständig auf der rückzubauenden 220-kV-Leitungstrasse. Als Masttyp wird hier der Einebenenmast eingesetzt.

Das Vorhaben ist weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Dies wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 11.8) begründet dargelegt.

#### Gebietsbeschreibung

Das GGB DE 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ umfasst ausweislich des Standarddatenbogens eine Fläche von 2.017 ha. Das Gebiet erstreckt sich von den Langenhägener Seewiesen im Osten bis südlich Groß Niendorf im Westen. Das GGB überlagert sich teilweise mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“. Zu diesem sowie im Hinblick auf großräumig mobile Arten (Fischotter, Biber) zu benachbarten Gebieten Gemeinschaftlicher Bedeutung an der Warnow und der Mildnitz sowie zu Flächen außerhalb von Natura 2000-Gebieten können funktionale Beziehungen bestehen. Auswirkungen auf funktionale Beziehungen entstehen durch das Vorhaben allerdings nicht.

Schutzzweck des Gebiets ist gemäß § 4 Abs. 2 Natura 2000-LVO M-V der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V (Maßgebliche Bestandteile – Lebensraumtypen und Arten). Erhaltungsziel ist es gemäß § 6 Natura 2000-LVO M-V, durch die Erhaltung

oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) erhalten oder wiederhergestellt wird. Maßgebliche Bestandteile des GGB DE 2437-301 „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ sind gemäß Anlage 4 der Natura 2000-LVO M-V die LRT 3150, 3160, 6410, 6510, 7140, 9130 und 91D0 sowie die Anhang II-Arten Kammmolch, Rotbauchunke, Biber und Fischotter, jeweils mit den erforderlichen Lebensraumelementen. Diese Angaben stimmen mit den Angaben im Standarddatenbogen überein.

Als Bedrohungen und Belastungen mit starkem Einfluss auf das Gebiet werden im Standarddatenbogen Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien genannt; als weitere wichtige Bedrohungen und Belastungen mit mittlerem Einfluss Düngung, Straßen, Autobahnen sowie das Verfüllen von Gräben, Teichen, Seen, sonstigen Gewässern oder Feuchtgebieten. Der Managementplan weist auf bestehende Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf umliegenden Flächen, des Fehlens von Pufferstreifen um die LRT sowie aufgrund von Änderungen des Wasserregimes hin. Die bestehende 220-kV-Leitung wird nicht genannt.

Für das Gebiet insgesamt sowie für den Teilbereich Wald liegt jeweils ein Managementplan vor (StALU WM 2017 sowie MLUV M-V 2012). Im Managementplan werden zusätzlich zu den LRT und Arten in der Natura 2000-LVO M-V und im Standarddatenbogen der LRT 3140 sowie die Anhang-II-Art Große Moosjungfer genannt.

Im Managementplan (StALU WM 2017) wird kein konkreter Schutzzweck für das GGB formuliert. Die Managementpläne formulieren für die Lebensraumtypen und die Anhang II-Arten funktionsbezogene Erhaltungsziele.

#### Detailliert untersuchter Bereich

Der detailliert untersuchte Bereich innerhalb des Gebiets (Untersuchungsraum) wurde anhand der maximalen Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens auf die Lebensraumtypen (einschließlich ihrer charakteristischen Arten) sowie der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie abgegrenzt. Er beträgt bis zu 500 m beidseitig der untersuchten Variante.

Im Untersuchungsraum kommen gemäß Managementplan die LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions), 6410 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)) und 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) sowie Habitate der Anhang II-Arten Rotbauchunke, Kammmolch und Große Moosjungfer (Habitat ohne Nachweis) vor. Dabei fand auch ein Abgleich mit den vorhabenbezogenen Kartierdaten zu Brutvögeln und Amphibien statt. Mit Ausnahme von fünf Teilflächen des LRT 3150, deren Erhaltungszustand gemäß Managementplan (StALU WM 2017) gut ist, befinden sich alle LRT-Flächen sowie Habitate der Anhang II-Arten Rotbauchunke und Kammmolch in einem ungünstigen Erhaltungszustand („C“). Da es sich bei dem

Habitat der Großen Moosjungfer um ein Habitat ohne Nachweis der Art handelt, liegt keine Angabe zum Erhaltungszustand vor.

### Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurden, entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung,<sup>114</sup> alle von dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des Gebiets gegenübergestellt. Es wurde im Hinblick auf alle Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen (3150, 6410 und 7140) führen. Dabei wurden auch die jeweils charakteristischen Arten geprüft. Hinsichtlich der Auswahl der charakteristischen Arten wird auf die Tabelle 8 sowie die jeweilige Einleitung in den Kapiteln 5.2.1 bis 5.2.3 der vorgelegten Verträglichkeitsprüfung verwiesen (Unterlage 11.8). Entsprechend wurden die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs II (Rotbauchunke, Kammmolch und Große Moosjungfer) geprüft. Dabei wurden potenzielle Wanderungsbeziehungen der Arten innerhalb des GGB sowie zu Flächen in dessen Umgebung berücksichtigt. Beeinträchtigungen konnten auf Grundlage dieser Prüfung ausgeschlossen werden:

Es kommt nicht zu vorhabenbedingten Verschlechterungen derzeit günstiger Erhaltungszustände von Lebensraumtypen und Habitaten; bereits schlechte Erhaltungszustände werden jedenfalls nicht weiter verschlechtert. Es kommt nicht zu Verlusten von LRT- und Habitat-Flächen des GGB. Baubedingte Auswirkungen auf die Arten des Anhangs II sowie auf charakteristische Amphibienarten der LRT werden durch die vorgesehene bauzeitliche Schutzmaßnahme

- V<sub>FFH1</sub>: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Amphibien

wirksam vermieden. Ein erhebliches kumulatives Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten wurde ebenfalls geprüft und konnte im Ergebnis verneint werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Auswirkungen der verschiedenen Wirkfaktoren auf die jeweiligen Lebensraumtypen samt ihren charakteristischen Arten sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wird auf die tabellarischen Ausführungen in den Kapiteln 5.2 sowie 5.3 der Verträglichkeitsprüfung verwiesen, die dieser Prüfung zugrunde liegen (Unterlage 11.8).

Das Vorhaben steht auch nicht etwaigen „Wiederherstellungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten“ in Bezug auf einen günstigen Erhaltungszustand in rechtlich relevanter Weise entgegen.

Die Ausführungen des Naturparks Nossentiner / Schwinzer Heide in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 02.04.2022 zu der konkreten Bewertung des Kollisionsrisikos betreffend die Art Schwarzstorch (im Mühlenhorst) vermögen an der hiesigen Bewertung nichts zu ändern. Die lediglich knapp und nicht gänzlich verständlich kommentierte Tabelle ist fachlich nicht nachvollziehbar. Die Vorhabenträgerin hat insoweit zutreffend darauf hingewiesen, dass sich aus der durchgeführten Datenabfrage beim LUNG M-V im Jahr 2018 keine Hinweise auf ein aktuelles Schwarzstorchvorkommen

---

<sup>114</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054, 1062 Rn. 68.

im Mühlenholz bei Mestlin ergaben. Da die Art jedoch als Schutzziel für das hier geprüfte VSG festgelegt ist, wurde sie bezogen auf ein potenzielles Vorkommen in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Dabei wurde insbesondere auch ein Hauptflugkorridor der Art nach Osten über die bestehende und geplante Leitung hinweg berücksichtigt (Unterlage 11.10, Seiten 24 bis 25 und Seiten 51 bis 55). Die Prüfung ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Art nicht verbotsrelevant betroffen ist, da Überflüge im Offenland in der Regel in großer Höhe erfolgen. Zudem sind die in BERNOTAT et al. (2018) genannten Kollisionsfälle bei der Art fast ausschließlich auf gewässerbegleitende Mittelspannungsleitungen in Bachtälern zurückzuführen, die Nahrungshabitate auf größerer Fläche überspannen. Anhaltspunkte dafür, dass Hoch- und Höchstspannungsleitungen im Offenland zu Kollisionen der Art bei Transferflügen (sowohl hohe Thermik- als auch niedrigere Ruderflüge) geführt haben, sind hingegen nicht bekannt.

#### 2.4.3.9. VSG DE 2339-402 „Nossentiner / Schwinzer Heide“

Das Vorhaben verläuft in den Abschnitten B bis E durch das VSG DE 2339-402 „Nossentiner / Schwinzer Heide“. Die Vorzugstrasse beschreibt hier den Verlauf der Varianten B\_220, C\_220, D\_220 und E\_220 und verläuft damit vollständig auf der rückzubauenen 220-kV-Leitungstrasse. Als Masttyp wird hier der Einebenenmast eingesetzt.

Das Vorhaben ist weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Dies wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 11.9) begründet dargelegt.

#### Gebietsbeschreibung

Das VSG DE 2339-402 „Nossentiner / Schwinzer Heide“ umfasst ausweislich des Standarddatenbogens eine Fläche von 34.339 ha. Es erstreckt sich von Waren im Südosten bis Klein Uphal im Nordwesten. Das Vogelschutzgebiet grenzt im Südwesten und Osten an weitere Natura 2000-Gebiete und überschneidet sich in Teilen mit zahlreichen weiteren Gebieten, darunter das GGB DE 2338-304 „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ im Bereich der Dobbiner Plage. Funktionale Beziehungen, die potenziell vom Vorhaben betroffen sein können, können zu dem südwestlich angrenzenden VSG DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin - Mestlin“ hinsichtlich der Arten Rohrweihe, Kranich, Rotmilan und Schwarzmilan bestehen. Wechselbeziehungen zu gebietsexternen Flächen, die potenziell vom Vorhaben betroffen sein können, sind hinsichtlich der Arten Weißstorch und Fischadler (Horste im 2 km-Umkreis um das VSG sind Gebietsbestandteil) sowie im Hinblick auf Rastvögel (Gänse) möglich.

Schutzzweck des Gebiets ist gemäß § 1 Abs. 2 Natura 2000-LVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V. Erhaltungsziel ist es gemäß § 3 Natura 2000-LVO M-V, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein

günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. Maßgebliche Bestandteile des VSG DE 2339-402 402 „Nossentiner / Schwinzer Heide“ sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V die Brutvogelarten Bekassine, Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Haubentaucher, Heidelerche, Kiebitz, Knäkente, Kranich, Lachmöwe, Löffelente, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Raufußkauz, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schnatterente, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Tafelente, Tüpfelsumpfhuhn, Turmfalke, Wachtel, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wendehals, Wespenbussard, Ziegenmelker und Zwergschnäpper sowie die Rastvogelarten Blässgans, Blässhuhn, Fischadler, Graugans, Reiherente, Saatgans und Schnatterente, jeweils samt der erforderlichen Lebensraumelemente. Im Standarddatenbogen wird als weiterer Brutvogel die Waldschnepfe aufgeführt. Dagegen sind im Standarddatenbogen die Arten Fischadler und Schnatterente lediglich als Brutvögel aufgeführt, nicht dagegen auch als Rastvögel.

Bedrohungen und Belastungen mit starkem Einfluss auf das Gebiet werden im Standarddatenbogen nicht genannt. Als wichtige Bedrohungen und Belastungen mit mittlerem Einfluss werden Infrastruktur und Verkehr sowie anthropogene Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse aufgeführt. Ein geringer Einfluss wird genannt für Siedlung, Urbanisierung und Industrialisierung, Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten, Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten) sowie Umweltverschmutzung. Ob der genannte Faktor „Infrastruktur und Transport“ auch die bestehende 220-kV-Leitung umfasst, lässt sich dem Standarddatenbogen nicht entnehmen.

Einen Managementplan für das Gebiet gibt es nicht.

Das VSG DE 2339-402 „Nossentiner / Schwinzer Heide“ umfasst u.a. den Bereich der sogenannten „**Dobbiner Plage**“ nördlich des Dobbertiner Sees. Im Managementplan zum GGB DE 2338-304 Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ ist die Wiedervernässung der Dobbiner Plage“ vorgesehen. Auf die vorstehenden Ausführungen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für das GGB DE 2338-304 Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ wird insoweit verwiesen (siehe unter B.V.2.4.3.7).

#### Detailliert untersuchter Bereich

Der detailliert untersuchte Bereich innerhalb des Gebiets (Untersuchungsraum) wurde anhand der maximalen Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens abgegrenzt. Er beträgt bis zu 6.000 m beidseitig der untersuchten Varianten.

Innerhalb der jeweiligen Untersuchungsräume wurden im Rahmen der Habitatermittlung Habitate der folgenden Arten ermittelt: Bekassine, Blässgans, Blässhuhn, Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Graugans, Haubentaucher, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Lachmöwe, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Schnatterente (Rast), Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tafelente, Tüpfelsumpfhuhn, Turmfalke, Wachtel, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Wanderfalke, Weißstorch, Wendehals

und Wespenbussard. Dabei wurden sowohl die vorhabenbezogenen Kartierdaten berücksichtigt als auch Daten des LUNG M-V und des Naturparks Nossentiner / Schwinzer Heide sowie die im Managementplan für das überlagernde GGB DE 2338-304 Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“. Hinsichtlich der weiteren Details zum detailliert untersuchten Bereich sowie der Erhaltungszustände wird auf das Kapitel 4. der vorgelegten Verträglichkeitsprüfung verwiesen (Unterlage 11.9).

Die insoweit vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, vom NABU Mecklenburg-Vorpommern (Regionalverband Parchim), vom Naturpark Nossentiner / Schwinzer Heide sowie einzelner privater Einwender vorgebrachten Bedenken an der Aktualität der herangezogenen Daten verfangen nicht. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen unter B.V.2.4.3.3 verwiesen. Die Vorhabenträgerin hat auch für das vorliegende Vogelschutzgebiet eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Aktualität der Bestandsdaten anhand von Biotopstrukturen und eigenen Kartierungen vorgenommen und die Daten auf dieser Grundlage als hinreichend aktuell eingeschätzt. Es begegnet deshalb insbesondere keinen Bedenken, dass in der Verträglichkeitsprüfung der Orientierungswert der Stufe II für die Arten Kiebitz, Kranich und Neuntöter, sowie der Orientierungswert der Stufe III für die Art Heidelerche in Ansatz gebracht worden ist.

Auch der weitere Hinweis, dass im Auftrag des StALU Westmecklenburg Kartierungen in dem Vogelschutzgebiet geplant sind, führt zu keiner anderen Bewertung. Da bisher keine neuen Kartierungen oder Neubewertungen der Erhaltungszustände vorliegen, können die Informationen zur Populationsgröße und zum Erhaltungszustand der Arten aus dem Standarddatenbogen nach einer entsprechenden Plausibilitätsprüfung zur Datenaktualität herangezogen werden. Für die vom Naturpark geforderte Worst-Case-Betrachtung, wonach im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung vorsorglich von ungünstigen Erhaltungszuständen auszugehen sein sollte, besteht vor diesem Hintergrund kein Anlass.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch hervorzuheben, dass nach Mitteilung der Vorhabenträgerin – entgegen dem Einwand des Naturparks – bei der Erstellung der Unterlagen die Vorgaben der Anlage 13 des Fachleitfadens „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg Vorpommern“ (Versionen 5.0 und 6.0) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz aus den Jahren 2012 und 2015 (Entwurf) berücksichtigt und im Untersuchungsraum des Vorhabens potenzielle Habitate der Arten entsprechend ermittelt worden sind, sofern nicht aus dem Managementplan des überlagernden GGB Habitatermittlungen von Vogelarten vorlagen.

Soweit der NABU Mecklenburg-Vorpommern (Regionalverband Parchim) die Berücksichtigung weiterer von ihm in dem Zeitraum 2015 bis 2021 erhobener Daten fordert, war dem nicht zu entsprechen. Zu Recht hat die Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, dass es sich insoweit um von der Naturparkverwaltung nicht geprüfte und v.a. nicht in die dortige Datenbank übernommene Original-Daten handelt, die zudem ohne Angaben zur räumlichen und zeitlichen Erfassung angeführt wurden. Die fachliche Belastbarkeit war dadurch nicht ausreichend gesichert.

Eine Notwendigkeit zur Fortschreibung der bei der Prüfung zugrunde gelegten Sonderkartierungen folgt auch nicht aus dem von einzelnen Einwendern angeführten Umstand, dass ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig ist bzw. war (Nr. 2014/2262). In dem genannten Verfahren ging es um mögliche Verstöße der Bundesrepublik Deutschland gegen Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie in Bezug auf die Ausweisung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung wegen unzureichender Festlegungen von Erhaltungszielen sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Mit Urteil vom 21.09.2023 hat der EuGH in dem Vertragsverletzungsverfahren entschieden und eine Vertragsverletzung lediglich im Hinblick auf solche Gebiete festgestellt, für die überhaupt keine Erhaltungsziele und -maßnahmen ausgewiesen worden sind. Hinsichtlich der übrigen Gebiete hat der EuGH die Klage abgewiesen, weil keine generelle Verpflichtung der Mitgliedstaaten bestehe, die Erhaltungsziele entsprechend den Forderungen der EU-Kommission quantifiziert und messbar auszugestalten. Angesichts dessen ergeben sich keine Anhaltspunkte für Defizite bei der Ausweisung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Dessen ungeachtet würde ein etwaiger Verstoß Deutschlands nicht dazu führen, dass die Gebietsverträglichkeit nicht festgestellt werden könnte, weil die konkreten gebietsspezifischen Erhaltungsziele jedenfalls anhand der Standarddatenbögen ermittelt werden können.<sup>115</sup> Diese Daten hat die Vorhabenträgerin herangezogen.

#### Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurden, entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung,<sup>116</sup> alle von dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des Gebiets gegenübergestellt. Es wurde im Hinblick auf alle Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten (Bekassine, Blässgans, Blässhuhn, Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Graugans, Haubentaucher, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Lachmöwe, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Schnatterente (Rast), Schwarzmilan, Schwarzspecht, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tafelente, Tüpfelsumpfhuhn, Turmfalke, Wachtel, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Wanderfalke, Weißstorch, Wendehals und Wespenbussard) sowie der für diese Arten jeweiligen maßgeblichen Bestandteile führen. Beeinträchtigungen konnten auf Grundlage dieser Prüfung ausgeschlossen werden:

#### *Keine Verschlechterung*

Es kommt nicht zu vorhabenbedingten Verschlechterungen derzeit günstiger Erhaltungszustände von Lebensraumtypen und Habitaten; bereits schlechte Erhaltungszustände – soweit diese für Fischadler (Rast) oder Schnatterente (Rast) vorliegen sollten – werden jedenfalls nicht weiter verschlechtert. Baubedingte Auswirkungen infolge

---

<sup>115</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 A 7.19, BeckRS 2020, 48541 Rn. 350, 351.

<sup>116</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054, 1062 Rn. 68.

von Individuentötungen und -störungen für die hier planfestgestellte Vorzugsvariante werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen bauzeitlichen Schutzmaßnahmen

- V<sub>FFH4</sub>: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Bodenbrüter
- V<sub>FFH5</sub>: Schutzmaßnahme für Gehölzbrüter
- V<sub>FFH6</sub>: Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit
- V<sub>FFH7</sub>: Erhalt des Altmastes Nr. 234 zum Schutz des Fischadlers
- V<sub>FFH8</sub>: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für störungsempfindliche Brutvogelarten
- V<sub>FFH10</sub>: Bereitstellen von Nisthilfen für Fischadler

als nicht erheblich eingestuft.

Soweit seitens des Naturparks im Rahmen von dessen Stellungnahme vom 28.11.2021 im Hinblick auf die in der Maßnahme V<sub>FFH10</sub> vorgesehene Nisthilfe auf einem neu zu errichtenden Betonmast für den Fischadler bemängelt wurde, dass dessen Standort nicht ausreichend festgelegt sei, ist dies nicht zutreffend. Das Maßnahmenblatt V<sub>CEF2</sub> / V<sub>FFH10</sub>, das sich in der Anlage 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan befindet (Unterlage 9.2), weist das Flurstück konkret aus. Für das Brutpaar mit dem Brutplatz auf Altmast Nr. 210 ist der Betonmast auf dem Flurstück 87, Flur 1, Gemarkung Dobbertin zu errichten. Dies ist auch in Abbildung 5 in Kapitel 6.2 der Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 11.9) entsprechend dargestellt. Hinsichtlich der weiter geäußerten Bedenken zu der Wahrscheinlichkeit der Annahme der im Maßnahmenblatt ebenfalls vorgesehenen Nisthilfen auf den neuen Masten Nr. 57, Nr. 75 und Nr. 81 ist darauf hinzuweisen, dass es sich insoweit lediglich um zusätzlich vorgesehene Nisthilfen handelt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im artenschutzrechtlichen Kapitel zur Maßnahme V<sub>CEF2</sub> wird insoweit verwiesen (siehe unter B.V.2.4.5.6). Die weiteren diesbezüglichen Ausführungen des Naturparks betreffen den Altmast Nr. 250, der nicht im Vogelschutzgebiet liegt und somit Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist.

Zu Unrecht hat der Naturpark in seiner Stellungnahme vom 15.05.2023 in diesem Sachzusammenhang weiter ausgeführt, dass es sich bei der Bereitstellung von Ersatzbrutstätten für den Fischadler nicht um eine Schadensbegrenzungsmaßnahme nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie handele, sondern diese lediglich als Maßnahme im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie berücksichtigt werden könne. Die insoweit angeführte Rechtsprechung des EuGH, der auch das Bundesverwaltungsgericht folgt, stellt klar, dass bei der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie auch die in das Projekt aufgenommenen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen sind, mit denen die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet verhindert bzw. verringert und hierdurch Beeinträchtigungen des Gebietes als solches vermieden werden sollen. Lediglich Ausgleichsmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ausgeglichen werden sollen, dürfen im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 FFH-



Richtlinie nicht berücksichtigt werden.<sup>117</sup> Nach diesem Maßstab handelt es sich bei der Herstellung von Ersatzbrutstätten um eine berücksichtigungsfähige Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahme im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Erwiderungen insoweit zutreffend darauf hingewiesen, dass für das Vogelschutzgebiet DE 2339-402 „Nossentiner / Schwinzer Heide“ nach Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V für den Fischadler als Lebensraumelemente unter anderem möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z.B. Stromleitungsmasten) genannt werden. Durch den vorgesehenen Betonmast sowie die Nisthilfen auf den Masten wird sichergestellt, dass weiterhin exponierte Horstunterlagen zur Verfügung stehen. Diese werden auch so rechtzeitig errichtet, dass der Fischadler sie ohne zeitliche Lücke nutzen kann und es nicht zu einem zwischenzeitlichen Brutausfall kommt. Es bestehen auch keine ernsthaften wissenschaftlichen Zweifel daran, dass der Fischadler die Bruthilfen annehmen wird. Die Maßnahmen wurden mit dem zuständigen Landeskoordinator Fischadler & Wanderfalke aufgrund einschlägiger Erfahrungswerte abgestimmt. Außerdem hat das betroffene Fischadlerpaar in 2023 bereits auf einer anderweitig vorhandenen Betonmast-Nisthilfe gebrütet, so dass die Akzeptanz solcher Nisthilfen gerade auch im konkreten Sachverhalt belegt ist. Demnach werden maßgebliche Gebietsbestandteile erhalten und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Es handelt sich folglich um Maßnahmen, die bereits im Vorwege zur Verhinderung etwaiger Beeinträchtigungen ergriffen werden und nicht um solche, die etwaige Beeinträchtigungen erst später ausgleichen sollen.

Anlagebedingte Habitatverluste führen aufgrund der lediglich punktuellen Flächeninanspruchnahme nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch nicht hinsichtlich des Erhaltungszustandes der Arten Kiebitz und Wachtelkönig zu erwarten. Der diesbezügliche Einwand des Naturparks, dass es in der Dobbiner Plage zu Habitatfunktionsverlusten durch Kulissenwirkung und einer Erhöhung des Prädatordrucks komme und Beeinträchtigungen des Brutgeschehens in Wiesenbrüterarealen entstünden, erweist sich als unbegründet. Der vom Naturpark zur Begründung erheblicher Beeinträchtigungen durch Habitatfunktionsverluste vorgenommene Rückgriff auf die Berechnungsmethode von FLECKENSTEIN & SCHWOERER-BÖHNING (1996) erweist sich im vorliegenden Fall nicht als sachgerecht. Dort werden nur grob überschlägige Werte wiedergegeben, um Meideeffekte in der Eingriffsregelung bei einem Leitungsneubau zu berücksichtigen. Da das Vorhaben auch zu einer direkten Flächeninanspruchnahme führt, war es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich geboten, die Empfehlungen aus der Fachkonvention Lambrecht & Trautner (2007) zu Grunde zu legen. Soweit die Vorhabenträgerin für die mittelbaren Beeinträchtigungen ergänzend auf eine verbal-argumentative Bewertung in Anlehnung an diese Methodik abgestellt hat, ist dies aus Sicht

---

<sup>117</sup> vgl. EuGH, Urteil vom 21.07.2016, Rs. C-387/15, C-388/15, NVwZ 2016, 1548, 1551 Rn. 54; Urteil vom 15.05.2014, Rs. C-521/12, NVwZ 2014, 931, 933 Rn. 38, Rn. 39; BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, Az. 4 A 5/14, NVwZ 2016, 844, 857 Rn. 116 f.

der Planfeststellungsbehörde angezeigt gewesen. Die Verträglichkeitsprüfung kommt hiernach nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Dabei ist nach Mitteilung der Vorhabenträgerin auch eine entsprechende Meidewirkung der Bestandsleitung auf Kiebitz und Wachtelkönig aufgrund der Literaturangaben berücksichtigt und etwaige zusätzliche Beeinträchtigungen aufgrund der im Vergleich zur Bestandsleitung größeren Dimensionen der Masten verbal-argumentativ bewertet worden.

Anlagebedingte Auswirkungen infolge von Kollision von Vögeln werden durch das mit der Maßnahme

- V<sub>FFH</sub>9: Markierung des Erdseils

angeordnete Anbringen von Vogelschutzmarkern so gemindert, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht eintreten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zu gebietsexternen, bedeutenden Funktionsräumen im Abschnitt F des Vorhabens. Hinsichtlich der Einzelheiten der Auswirkungen der verschiedenen Wirkfaktoren auf die geprüften Vogelarten sowie die für diese Arten jeweiligen maßgeblichen Bestandteile wird auf die tabellarischen Ausführungen in dem Kapitel 5.2 bis 5.3 der Verträglichkeitsprüfung verwiesen, die dieser Prüfung zugrunde liegen (Unterlage 11.9). Ein erhebliches kumulatives Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten wurde ebenfalls geprüft und konnte im Ergebnis verneint werden.

Die gegen die durchgeführte Prüfung betreffend den Wirkfaktor Kollision erhobenen Einwände greifen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht durch. Der Naturpark Nossentiner / Schwinzer Heide hat in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 02.04.2022 Bedenken gegen die Bewertung des Kriteriums bb) (*Entfernung*) im Hinblick auf die Arten Bekassine, Zwergschnäpper, Raubwürger und Wachtelkönig im Bereich der Dobbiner Plage geäußert und meint, hier seien Habitate in unzulässiger Weise unberücksichtigt geblieben. Diese Bedenken erweisen sich als unbegründet. Auf den Hinweis, dass die Bekassine im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 2339-402 abweichend von den Arten Kiebitz und Wachtelkönig eingestuft wurde, obwohl der Managementplan für das überlagernde GGB die Habitate aller drei Arten als deckungsgleich ausweist, hat die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Erwiderung nachvollziehbar dargelegt, dass die Berücksichtigung der Habitate von Kiebitz und Wachtelkönig lediglich vorsorglich bezogen auf ein potenzielles Habitat erfolgt ist und damit faktisch zu hoch eingestuft wurde. Im Hinblick auf die Bekassine ist bereits in der Verträglichkeitsprüfung ausgeführt worden, dass die Flächen im Bereich der Dobbiner Plage nicht als Habitat berücksichtigt wurden und der festgestellte Brutversuch in diesem Bereich aufgegeben wurde (Unterlage 11.9, Seite 37). Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die Bekassine im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung an dieser Stelle berücksichtigt wurde, so dass sich jedenfalls hieraus die Unerheblichkeit des Einwandes ergibt. Hinsichtlich des Zwergschnäppers hat die Vorhabenträgerin zutreffend darauf hingewiesen, dass das angeführte Habitat südöstlich der Klädener Plage außerhalb des 100 m-Umfeldes der Freileitung

liegt und damit außerhalb des festgelegten Untersuchungsraums. Die im Managementplan vermerkten Habitate liegen sogar in einer Entfernung von über 1,8 km. Auch im Hinblick auf die Arten Raubwürger und Wachtelkönig hat die Vorhabenträgerin bestätigen können, dass die nicht berücksichtigte Fläche nicht die Habitatanforderungen erfüllt, wie dies bereits im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung dargelegt wird (Unterlage 11.9, Seite 38). Die anderslautenden Erwägungen des Naturparks Nossentiner / Schwinzer Heide zu etwaigen unzulässigen Gründen für die Nichtberücksichtigung dieser Habitate sind daher unbegründet.

Nichts Anderes gilt für die Ausführungen des Naturparks im Hinblick auf das Gänse-Rastgebiet im Umfeld des Dobbertiner Sees. Die hierzu vorgelegten abweichenden Bewertungen sind seitens der Planfeststellungsbehörde nicht nachzuvollziehen und vermögen die Bewertung auf Grundlage der Methodik der Vorhabenträgerin daher nicht in Zweifel zu ziehen.

Auch der weitere Vortrag des Naturparks Nossentiner / Schwinzer Heide in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 02.04.2022 zu der konkreten Bewertung des Kollisionsrisikos betreffend die Arten Seeadler und Fischadler greift im Ergebnis nicht durch. Hinsichtlich des Seeadlers hat der Naturpark auf einem nicht näher bezeichneten Kartenausschnitt ein weiteres Seeadlerpaar östlich von Dobbertin angeführt. Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung überzeugend dargelegt, dass selbst bei Zugrundelegung von drei Brutpaaren an der Leitungstrasse sich zwar die Individuenzahl auf die Kategorie „mittel“ erhöhte, das konstellationsspezifische Risiko verbliebe aber bei der Einstufung „gering“, so dass sich an der Bewertung vor dem Hintergrund der vMGI-Klasse B nichts änderte (erst mittlere KSR wären potenziell relevant). Hinsichtlich des Fischadlers hat der Naturpark ohne weitere Erläuterung eine abweichende Bewertung des kollisionsspezifischen Risikos vorgelegt. Unter Zugrundelegung der hier angewandten Methodik gelangt man auch bezüglich des von dem Naturpark in Bezug genommenen, zu erhaltenen Fischadlerbrutplatzes auf Mast Nr. 234 der Bestandsleitung zu einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko, das durch Vogelschutzmarker auf gering gemindert wird, was im Ergebnis für den Fischadler (vMGI-Klasse B) nicht relevant ist.

Die seitens des Naturparks Nossentiner / Schwinzer Heide in seiner Stellungnahme vom 15.05.2023 zur Planänderung im Hinblick auf die Zulässigkeit der vorgesehenen Maßnahme V<sub>FFH</sub>10 für den Fischadler gemachten Ausführungen greifen nicht durch. An der generellen Rechtmäßigkeit als wirksame Schadensbegrenzungsmaßnahme bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken. Auf die vorstehenden Ausführungen zur Wirksamkeit der Maßnahme wird verwiesen.

Weil erhebliche Beeinträchtigungen mit Blick auf das Kollisionsrisiko nach dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht auftreten, war – entgegen der Auffassung des StALU Westmecklenburg – von der Vorhabenträgerin auch nicht zu verlangen, eine andere Trasse außerhalb des Vogelschutzgebietes zu finden. Ein Fall des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG liegt gerade nicht vor. Die Untersuchungen der Vorhabenträgerin zeigen, dass das Vogelschlagrisiko die nach § 34 Abs. 1, 2 BNatSchG maßgeb-

liche Erheblichkeitsschwelle gerade nicht überschreitet. Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang seitens des StALU Westmecklenburg vorgebrachte Kritik betreffend die Prüfung der großräumigen Alternativen wird auf die Ausführungen zur räumlichen Alternativenprüfung unter Abschnitt B.V.3.2.2 des Beschlusses verwiesen.

Soweit der Naturpark Nossentiner / Schwinzer Heide weiter eingewandt hat, dass bei der Verträglichkeitsprüfung im Sinne des Vorsorgegrundsatzes aus Art. 6 Abs. 3 FFH-RL auch zu beachten sei, inwieweit das Vorhaben zukünftig negative Auswirkungen innerhalb der Gebiete auslösen kann, ist dem durch die Verträglichkeitsprüfung in dem erforderlichen Maße Rechnung getragen worden. Die rechtlichen Vorgaben des § 34 BNatSchG sind für sich genommen bereits im Lichte des Vorsorgegrundsatzes aus Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie zu interpretieren<sup>118</sup> und geben demnach einen darauf ausgerichteten Prüfungsmaßstab vor. Vor diesem Hintergrund bedurften die vom Naturpark angestellten Zukunftsprognosen zur Stromgewinnung und etwaigen diesbezüglichen Ausbauphasen keiner weitergehenden Betrachtung im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung.

Soweit darüber hinaus einzelne private Einwender die vorgesehenen Schutzmaßnahmen pauschal als unzureichend ansehen, ist diese Kritik als unsubstantiiert zurückzuweisen. Entsprechendes gilt für den weiteren Einwand, dass verschiedene Vogel- und Amphibienarten auf bzw. in der Nähe der Grundstücke der Einwender ansässig seien. So besteht für einige der von den Einwendern genannten Vogelarten schon kein Bezug zum Vogelschutzgebiet, weil diese nicht in Anlage 1 der Natura-2000-LVO als maßgebliche Bestandteile genannt werden. Gleiches gilt für etwaige Reptilien- und Amphibienarten. Hinsichtlich der insoweit einzig relevanten Arten Neuntöter, Mittelspecht und Schwarzspecht konnte nach dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung indes ausgeschlossen werden.

Schließlich war eine Anpassung der Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Planänderung – entgegen der Ansicht der Naturparkverwaltung und des NABU Mecklenburg-Vorpommern – nicht erforderlich. Zwar ist es zutreffend, dass die neue Maßnahme A3 innerhalb des Vogelschutzgebiets liegt, bei der Maßnahmenfläche handelt es sich jedoch – wie die Vorhabenträgerin zutreffend in ihrer Erwiderung dargelegt hat – um eine Ackerfläche ohne relevante Funktion für die maßgeblichen Vogelarten des VSG. Erhebliche Beeinträchtigungen i.S.v. § 34 BNatSchG sind somit von vornherein ausgeschlossen.

*Kein Verstoß gegen „Wiederherstellungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeit“*

Das Vorhaben steht auch nicht etwaigen „Wiederherstellungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten“ in Bezug auf einen günstigen Erhaltungszustand in rechtlich relevanter Weise entgegen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde von Seiten des NABU Mecklenburg-Vorpommern sowie des Naturparks Nossentiner / Schwinzer Heide vorgetragen, dass

---

<sup>118</sup> Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 100. EL Januar 2023, § 34 BNatSchG Rn. 9.

das Vorhaben das Erreichen eines guten Erhaltungszustandes für die drei Entenarten Schnatterente, Löffelente und Knäkente verhindern könnte, weil die im Rahmen des Managementplans für das GGB DE 2338-304 „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ geplanten Wiedervernässung der Dobbiner Plage (siehe hierzu die vorstehenden Ausführungen unter B.V.2.4.3.7) entgegenstehen würde. Die drei genannten Entenarten befinden sich laut Standarddatenbogen in einem ungünstigen Erhaltungszustand („C“). Im Rahmen der Stellungnahmen wurde ausgeführt, dass die Natura 2000-LVO M-V insbesondere renaturierte Polder als Lebensraum dieser drei Arten benenne. Innerhalb des Vogelschutzgebietes könne eine Polderrenaturierung als Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme nur noch an zwei Stellen (in der Dobbiner Plage und südöstlich des Dobbertiner Sees) umgesetzt werden, da es keine weiteren Polder im Gebiet gäbe. Obwohl für das Vogelschutzgebiet kein Managementplan vorliege, stelle die Wiedervernässung nach Auffassung von NABU Mecklenburg-Vorpommern und Naturpark Nossentiner / Schwinzer Heide deshalb eine erforderliche Maßnahme zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der drei Entenarten dar. Diese Auffassung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unzutreffend.

Im Hinblick auf die rechtlichen Maßstäbe zur Prüfung etwaiger Wiederherstellungsziele und das insoweit vorsorgliche Vorgehen der Planfeststellungsbehörde wird auf die vorstehenden Ausführungen zum GGB DE 2338-304 verwiesen (siehe vorstehend unter B.V.2.4.3.7). Mangels Vorliegens eines Managementplans für das Vogelschutzgebiet sind an das Vorliegen eines etwaigen Verstoßes gegen „faktische Wiederherstellungsziele“ hohe Anforderungen zu stellen. Ein Verstoß erscheint allenfalls für den Fall denkbar, dass eine Maßnahme konterkariert würde, die die insoweit einzig geeignete ihrer Art darstellt. Dies ist bereits nach dem Vortrag des NABU Mecklenburg-Vorpommern und des Naturparks selbst ausdrücklich *nicht* der Fall, wenn in den dortigen Stellungnahmen auf insgesamt „zwei“ verbleibende „denkbare Maßnahmen“ hingewiesen wird. Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist von keinem der beteiligten TöBs, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde, auf entsprechende Bedenken hingewiesen worden. Insoweit bestehen von vornherein keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass mit dem hiesigen Vorhaben eine Maßnahme vereitelt werden könnte, die die einzig geeignete und verbleibende ihrer Art wäre, um den angestrebten guten Erhaltungszustand für die genannten Enten im Vogelschutzgebiet zu erreichen. Im Übrigen wird die geplante Wiedervernässung der Dobbiner Plage auch in der Sache durch das hier planfestgestellte Vorhaben nicht vereitelt. Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zum GGB DE 2338-304 „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ verwiesen. Dort ist insbesondere dargelegt worden, dass auch die konkret im Hinblick auf die genannten Entenarten befürchteten Kollisionsrisiken der Wiedervernässung der Dobbiner Plage nicht entgegenstehen (vorstehend unter B.V.2.4.3.7).

Eine – wie etwa seitens des Naturpark Nossentiner / Schwinzer Heide im Rahmen seiner Stellungnahme vom 28.11.2021 geforderte – Betrachtung von Alternativtrassen war vor dem Hintergrund der vorstehenden Ergebnisse nicht erforderlich.

#### 2.4.3.10. VSG DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin - Mestlin“

Das Vorhaben verläuft in den Abschnitten A und B durch das VSG DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin - Mestlin“. Die Vorzugstrasse beschreibt hier den Verlauf der Varianten A\_220b und B\_220 und verläuft damit vollständig auf der rückzubauenen 220-kV-Leitungstrasse. Als Masttyp wird hier der Einebenenmast eingesetzt.

Das Vorhaben ist weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Dies wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 11.10) begründet dargelegt.

##### Gebietsbeschreibung

Das VSG DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin - Mestlin“ umfasst ausweislich des Standarddatenbogens eine Fläche von 6.596 ha. Es erstreckt sich von Sehlsdorf Ausbau im Süden bis Ruest im Norden sowie von Goldberg im Osten bis auf Höhe von Groß Niendorf im Westen. Das Vogelschutzgebiet grenzt an weitere Natura-2000-Gebiete an oder überlagert sich mit diesen. Dies betrifft insbesondere das VSG DE 2339-402 „Nossentiner / Schwinzer Heide“ und das GGB DE 2338-304 „Mildentzital mit Zuflüssen und verbundenen Seen“. Funktionale Beziehungen, die potenziell vom Vorhaben betroffen sein können, können insbesondere zu diesen Gebieten hinsichtlich der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Seeadler bestehen. Wechselbeziehungen zu gebietsexternen Flächen, die potenziell vom Vorhaben betroffen sein können, sind hinsichtlich der Art Schwarzstorch möglich.

Schutzzweck des Gebiets ist gemäß § 1 Abs. 2 Natura 2000-LVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V. Erhaltungsziel ist es gemäß § 3 Natura 2000-LVO M-V, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. Maßgebliche Bestandteile des VSG DE 2437-401 „Wälder und Feldmark bei Techentin - Mestlin“ sind gemäß Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V die Brutvogelarten Eisvogel, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schnatterente, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Weißstorch, Wespenbussard und Zwergschnäpper sowie die Rastvogelarten Kranich und Seeadler, jeweils samt der erforderlichen Lebensraumelemente. Abweichend hiervon führt der Standarddatenbogen den Seeadler ausschließlich als Brutvogel auf.

Bedrohungen und Belastungen mit starkem Einfluss auf das Gebiet werden im Standarddatenbogen nicht genannt. Als wichtige Bedrohungen und Belastungen mit mittlerem Einfluss werden anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse aufgeführt. Ein geringer Einfluss wird genannt für Infrastruktur und Transport sowie Fischerei, Jagd und die Entnahme von Arten. Ob der genannte Faktor „Infrastruktur und Transport“ auch die bestehende 220-kV-Leitung umfasst, lässt sich dem Standarddatenbogen nicht entnehmen.

Einen Managementplan für das Gebiet gibt es nicht.

#### Detailliert untersuchter Bereich

Der detailliert untersuchte Bereich innerhalb des Gebiets (Untersuchungsraum) wurde anhand der maximalen Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens abgegrenzt. Er beträgt bis zu 10.000 m beidseitig der untersuchten Varianten.

Innerhalb der jeweiligen Untersuchungsräume wurden im Rahmen der Habitatermittlung Habitate der folgenden Arten ermittelt: Kranich (Brut und Rast), Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler (Brut und Rast), Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Weißstorch. Dabei wurden sowohl die vorhabenbezogenen Kartierdaten berücksichtigt als auch Daten des LUNG M-V und des Naturparks Nossentiner / Schwinzer Heide. Hinsichtlich der weiteren Details zum detailliert untersuchten Bereich sowie der Erhaltungszustände wird auf das Kapitel 4 der vorgelegten Verträglichkeitsprüfung verwiesen (Unterlage 11.10). Der Erhaltungszustand aller insoweit prüfrelevanten maßgeblichen Bestandteile des VSG ist ausweislich des Standarddatenbogens gut. Der Erhaltungszustand des Seeadlers (Rast) wird im Standarddatenbogen nicht angegeben und ist demnach nicht bekannt.

An der Datenaktualität bestehen vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen unter B.V.2.4.3.3, entgegen den Einwänden des StALU Westmecklenburg und des Naturparks Nossentiner / Schwinzer Heide, keine Bedenken. Insbesondere ist daher die Annahme des Orientierungswertes der Stufe III für den Kranich nicht zu beanstanden, weil sich innerhalb des VSG DE 2437-401 ein international bedeutsamer Kranich-Schlafplatz (Langenhägener Seewiesen) befindet.

Auch mit Blick auf den Einwand des Naturparks hinsichtlich des im Standarddatenbogen aufgeführten Schwarzstorchs wird die Verwertbarkeit bzw. Aktualität der herangezogenen Daten nicht wirksam in Frage gestellt. Demnach hätten sich die dortigen Angaben zum Artvorkommen auf ein einzelnes Brutpaar bezogen, welches aber seit über 10 Jahren nicht mehr existiere. Deshalb könne nicht von einem günstigen Erhaltungszustand dieser Art ausgegangen werden. Das Vorgehen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist indes nicht zu beanstanden: Hier wird der Schwarzstorch bezogen auf ein potenzielles Vorkommen gleichwohl berücksichtigt, weil diese Art auch in Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V als maßgeblicher Gebietsbestandteil für das Vogelschutzgebiet „Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin“ genannt wird. Bei der Schlussfolgerung über die Bewertung von Beeinträchtigungen wurde dabei von einer (ehemaligen bzw. wieder mindestens angestrebten) geringen Populationsgröße ausgegangen, so dass jede zusätzliche Gefährdung von Individuen als kritisch einzustufen wäre. Ob der Erhaltungszustand dieser Art im Standarddatenbogen mit „B“ oder „C“ angegeben ist, war demnach für diese Schlussfolgerung ohne Relevanz.

### Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurden, entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung,<sup>119</sup> alle von dem Projekt ausgehenden Beeinträchtigungen den Erhaltungszielen des Gebiets gegenübergestellt. Es wurde im Hinblick auf alle Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob diese zu erheblichen Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten (Kranich (Brut und Rast), Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler (Brut und Rast), Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Weißstorch) sowie der für diese Arten jeweiligen maßgeblichen Bestandteile führen. Beeinträchtigungen konnten auf Grundlage dieser Prüfung ausgeschlossen werden:

Es kommt nicht zu vorhabenbedingten Verschlechterungen derzeit günstiger Erhaltungszustände von Lebensraumtypen und Habitaten. Baubedingte Auswirkungen infolge von Individuentötungen und -störungen können für die hier planfestgestellte Vorzugsvariante werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen bauzeitlichen Schutzmaßnahme

- V<sub>FFH8</sub>: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für störungsempfindliche Brutvogelarten als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Habitatverluste führen aufgrund der lediglich punktuellen Flächeninanspruchnahme nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Auswirkungen infolge von Kollision von Vögeln werden durch das mit der Maßnahme

- V<sub>FFH9</sub>: Markierung des Erdseils

angeordnete Anbringen von Vogelschutzmarkern so gemindert, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht eintreten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Wechselbeziehungen zu gebietsexternen, bedeutenden Funktionsräumen. Hinsichtlich der Einzelheiten der Auswirkungen der verschiedenen Wirkfaktoren auf die geprüften Vogelarten sowie die für diese Arten jeweiligen maßgeblichen Bestandteile wird auf die tabellarischen Ausführungen in dem Kapitel 5.2 bis 5.3 der Verträglichkeitsprüfung verwiesen, die dieser Prüfung zugrunde liegen (Unterlage 11.10). Ein erhebliches kumulatives Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten wurde ebenfalls geprüft und konnte im Ergebnis verneint werden.

Das Vorhaben steht auch nicht etwaigen „Wiederherstellungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten“ in Bezug auf einen günstigen Erhaltungszustand in rechtlich relevanter Weise entgegen.

#### **2.4.4. Nationale Schutzgebiete und sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Das Vorhaben steht auch in Einklang mit den rechtlichen Anforderungen, die für nationale Schutzgebiete und sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft gelten.

---

<sup>119</sup> BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05, NVwZ 2007, 1054, 1062 Rn. 68.



Im Bereich des Trassenkorridors werden folgende nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte von den geplanten Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung sowie dem Rückbau der Bestandstrasse berührt:

Name	Kennziffer	Landkreis
Naturschutzgebiet „Klädener Plage und Milddenitz-Durchbruchstal“	N 306	Ludwigslust-Parchim
Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Milddenitztal“	L 48a	Rostock
Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Milddenitztal“	L 48b	Ludwigslust-Parchim
Flächennaturdenkmal „Teilfläche der Paradieskopfel Dobbertin“	PCH 26	Ludwigslust-Parchim
Naturpark „Nossentiner/Schwinzer Heide“		Ludwigslust-Parchim Rostock
Naturpark „Sternberger Seenland“		Ludwigslust-Parchim

Darüber hinaus kommt es im Rahmen der Realisierung des Vorhabens zur Fällung gesetzlich geschützter Bäume. Mit der Ausführung des Vorhabens im Trassenverlauf sind demgegenüber keine Eingriffe in Alleen verbunden. Weitere geschützte Teile von Natur und Landschaft, insbesondere Nationalparke, nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.

#### 2.4.4.1. Naturschutzgebiet „Klädener Plage und Milddenitz-Durchbruchstal“

Die Verwirklichung des Vorhabens ist mit den Regelungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klädener Plage und Milddenitz-Durchbruchstal“ (NS-GVO) vereinbar.

Die genannte Verordnung setzt das Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 Abs. 1 BNatSchG fest und konkretisiert im Sinne des § 23 Abs. 2 BNatSchG das vorgesehene Schutzregime für dieses Gebiet.

Gemäß § 4 Satz 1 der NSG-VO sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Hierzu zählen nach § 4 Satz 2 Nr. 4 NSG-VO insbesondere die Verlegung von Leitungen jeder Art und die Errichtung von Masten. Nach § 4 Satz 2 Nr. 5 NSG-VO ist auch die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art, ungeachtet ihrer Genehmigungsbedürftigkeit verboten.

Die geplante 380-kV-Leitung überspannt – wie auch die Bestandsleitung – den Randbereich des Naturschutzgebietes auf einer Länge von etwa 100 m und verwirklicht dadurch jedenfalls den Verbotstatbestand des § 4 Satz 2 Nr. 4 NSG-VO. Dieser erfasst auch die oberirdische Leitungsführung, wie sich aus dem systematischen Zusammenhang mit dem Verbot der Errichtung von Masten ergibt. Das Vorhaben indes nicht mit der Errichtung von Masten im Bereich des Naturschutzgebietes verbunden.

Von diesem Verbot konnte gemäß § 6 Abs. 1 NSG-VO auf den entsprechenden Antrag der Vorhabenträgerin eine Ausnahme zugelassen werden, weil die Überspannung des Naturschutzgebietes nicht zu einer nachhaltigen Störung führt und den Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt.

Die Überspannung auf einer Länge von etwa 100 m führt nicht zu einer nachhaltigen Störung des Gebietes und beeinträchtigt auch dessen Schutzzweck nicht. Eine nachhaltige Störung ist jede nach Dauer oder Intensität erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets, die nicht dessen Substanz berührt.<sup>120</sup> Das Naturschutzgebiet überschneidet sich mit dem GGB DE 2338-304 „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“. Die für das Gebiet durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass es durch das Bauvorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogelschutzgebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile kommt (siehe hierzu unter B.V.2.4.3.7). Die insoweit bestehende Gebietsverträglichkeit ist ein Indiz dafür, dass nachhaltige Störungen des Naturschutzgebietes ebenfalls nicht zu erwarten sind, zumal dieses nur in einem sehr kurzen Abschnitt überspannt wird und im Schutzgebiet selbst keine Baumaßnahmen oder die Errichtung von Masten erfolgt. Das Naturschutzgebiet wird seinem Schutzzweck (vgl. § 3 NSG-VO) der Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen für verschiedene Tier- und Pflanzenarten weiterhin gerecht.

Die Zulassung der Ausnahme entspricht auch im Übrigen pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist geeignet den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung zu fördern, denn sie ermöglicht gerade die kleinräumige Überspannung des Naturschutzgebietes, ohne dass andere, die Belange des Naturschutzes weniger beeinträchtigende Alternativen im Rahmen der Trassierung zur Verfügung stünden. Die Leitungsführung folgt in dem Bereich des Naturschutzgebietes der Bestandstrasse. Die Vorhabenträgerin hat sich insoweit aus nachvollziehbaren Gründen dafür entschieden, die Vorzugstrasse dort entlang zu führen (siehe hierzu unter B.V.3.2.2), weil das Naturschutzgebiet ohnehin nur kleinräumig überspannt wird und die Situation durch die Bestandstrasse bereits vorgeprägt ist. Eine Umgehung des Naturschutzgebietes im Rahmen der Trassierung hätte zu weitergehenden Konflikten mit anderen schutzwürdigen Belange geführt und stellte demnach keine Alternative dar. Die demnach erforderliche Ausnahme war auch im Übrigen angemessen. Dem Ziel der Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung durch das planfestgestellte Vorhaben wird durch das BBPIG besonderes Gewicht beigemessen.

---

<sup>120</sup> Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 23 Rn. 12.

sen, indem die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt werden. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden demgegenüber nur geringfügig beeinträchtigt, weil die räumliche Situation durch die Bestandstrasse bereits vorgeprägt ist und im Übrigen nur ein Randbereich des Gebietes auf kurzer Strecke überspannt wird.

#### 2.4.4.2. Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal“

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Bestimmungen zur Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal“. Es handelt sich um ein kreisübergreifendes Landschaftsschutzgebiet, das sich sowohl im Landkreis Ludwigslust-Parchim als auch im Landkreis Rostock befindet. Das Gebiet ist durch die Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal“ (LSG-VO) im Sinne des § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzt worden.

Die Regelungen beider Verordnungen stehen der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst hervorzuheben, dass die vorgelegte Planung den *derzeit geltenden* inhaltlichen Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim Rechnung trägt. Die insoweit erhobenen Einwände im Erörterungstermin, wonach angeblich auf eine inhaltlich überholte Fassung abgestellt worden sei, greifen nicht durch. Die ursprüngliche Verordnung vom 13.08.1999 ist zwar durch drei weitere Verordnungen geändert worden.<sup>121</sup> Diese Änderungen betrafen jedoch lediglich den räumlichen Geltungsbereich des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes, indem einzelne Flächen aus der Unterschutzstellung herausgenommen worden sind. Die weiteren inhaltlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des Schutzzweckes und der Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, den Verbotstatbeständen sowie den Voraussetzungen von Ausnahmen und Befreiungen, sind nicht geändert worden. Sie entsprechen weiterhin dem Stand der ursprünglichen Verordnung vom 13.08.1999.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach den konkretisierenden Bestimmungen in § 5 Abs. 1 der LSG-VO des Landkreises Ludwigslust-Parchim und § 4 Abs. 1 der LSG-VO des Landkreises Rostock sind im Schutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern

---

<sup>121</sup> Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal – Landkreis Parchim“ vom 08.05.2007; Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal – Landkreis Parchim“ vom 17.09.2018; Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal – Landkreis Parchim“ vom 03.12.2020.

oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie geeignet sind, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schädigen oder das Landschaftsbild oder den Erholungswert zu beeinträchtigen. § 5 Abs. 2 Nr. 1 der LSG-VO des Landkreises Ludwigslust-Parchim verbietet u.a. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen unabhängig von ihrer Genehmigungspflichtigkeit. Darüber hinaus ist es nach § 5 Abs. 2 Nr. 15 LSG-VO des Landkreises Ludwigslust-Parchim nicht erlaubt, oberirdische Leitungen zu verlegen, soweit es sich nicht um Fernmeldeleitungen nach dem TKG handelt. Die Schutzgebietsverordnung des Landkreises Rostock verbietet nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 ebenfalls die Errichtung baulicher Anlagen, unabhängig von ihrer bauordnungsrechtlichen Genehmigungspflichtigkeit.

Die vorgenannten Verbotstatbestände werden durch die geplante Errichtung und den Betrieb der Höchstspannungsleitung grundsätzlich verwirklicht. Die Vorhabentrasse verläuft auf einer Gesamtlänge von etwa 10,6 km durch das Landschaftsschutzgebiet, wobei eine Teilstrecke von 6,2 km im Landkreis Ludwigslust-Parchim und eine weitere Teilstrecke von 4,4 km im Landkreis Rostock liegt. Insoweit werden neue Masten errichtet. Bei diesen handelt es sich um bauliche Anlagen, die den vorgenannten Verbotstatbeständen unterfallen. Darüber hinaus wird das Landschaftsschutzgebiet von der oberirdischen Freileitung überspannt.

Allerdings werden mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss zugleich die notwendigen diesbezüglichen Ausnahmen erteilt. Denn von den Verboten sind gemäß § 6 Abs. 1 der jeweiligen LSG-VO Ausnahmen möglich, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nicht zu erwarten oder durch Nebenbestimmungen zu vermeiden oder auszugleichen sind. Diese Voraussetzungen liegen vor, weil der in § 3 der jeweiligen LSG-VOen normierte Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch den geplanten Ersatzneubau nicht verletzt wird. Insoweit haben auch die beiden Unteren Naturschutzbehörden im Anhörungsverfahren keine diesbezüglichen Zweifel angemeldet.

Soweit im Anhörungsverfahren von Einwendern vereinzelt geltend gemacht wurde, das Vorhaben führe zu einer Beeinträchtigung oder Verunstaltung des Landschaftsbildes, waren die dahingehenden Einwendungen zurückzuweisen. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen von Erholungsräumen im Nahbereich des Vorhabens ergeben sich nicht. Zwar führt der Ersatzneubau zu geringfügig weitergehenden visuellen Wirkungszonen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insoweit jedoch als geringfügig zu bewerten, weil es durch die Bestandsleistung bereits vorbelastet war.

Das Vorhaben wird im Landschaftsschutzgebiet trassengleich verwirklicht, sodass insbesondere auch keine neuen Waldschneisen erforderlich werden. Darüber hinaus haben die Verträglichkeitsprüfungen der überlagernden Natura-2000-Gebiete DE 2338-304 „Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ und DE 2339-402 „Nossentiner/Schwinzer Heide“ ergeben, dass das Vorhaben gebietsverträglich ist und nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt. Auch dies belegt, dass Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes nicht zu erwarten sind. Die Zulassung der Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßem Ermessen. Sie dient dazu,

das Vorhaben in der Bestandstrasse zu realisieren und mit der vorgesehenen Netzverstärkung einen Beitrag zur sicheren Energieversorgung zu leisten. Die Ausnahme ist auch erforderlich, weil keine gleich geeigneten Alternativen ersichtlich sind, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weniger beeinträchtigen. Die Leitung wird in der Bestandstrasse realisiert, sodass keine weitergehenden Beeinträchtigungen als bisher zu erwarten sind. Alternative Trassenkorridore stehen nicht zur Verfügung, weil sie mit weitergehenden Beeinträchtigungen anderer schutzwürdiger Belange einhergingen. Vor diesem Hintergrund ist die Zulassung der Ausnahme auch angemessen, insbesondere, weil den Belangen der Energiewirtschaft durch die gesetzliche Bedarfsfeststellung ein übergeordnetes Gewicht beigemessen wird.

#### 2.4.4.3. Flächennaturdenkmal „Teilfläche der Paradieskoppel Dobbertin“

Die Regelungen zum Schutz des Flächennaturdenkmals „Teilfläche Paradieskoppel Dobbertin“ stehen der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen.

Das Flächennaturdenkmal ist im Sinne des § 28 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls rechtsverbindlich festgesetzt. Die Festsetzung erfolgte durch den Beschluss des Rates des Kreises Lübz Nr. 85-19/79 vom 12.09.1979. Wesentlicher Grund für die Ausweisung sind insbesondere die in diesem Gebiet vorkommenden, wertvollen Pflanzenarten. Die Unterschutzstellung gilt gemäß § 22 Abs. 1 NatSchAG M-V fort.

Das Flächennaturdenkmal wird durch den Ersatzneubau nicht beeinträchtigt. Im Bereich des Naturdenkmals ist kein standortgleicher Neubau eines Mastes geplant. Vielmehr kommt es zu einem Rückbau des Bestandmastes und damit zu einer Entlastung des Denkmals. In dem Rückbau ist auch nicht etwa eine „Veränderung“ i.S.v. § 28 Abs. 2 BNatSchG zu erblicken. Denn nach dem Sinn und Zweck des § 28 BNatSchG sind solche Veränderungen von dem Verbot nicht erfasst, die auf eine ökologische Verbesserung gerichtet sind, der Erhaltung des bisherigen Zustands dienen oder sich schlicht als neutral darstellen.<sup>122</sup> Da der Rückbau des Masten der ökologischen Entlastung des Naturdenkmals dient, werden die Verbote des § 28 Abs. 2 BNatSchG durch das Vorhaben folglich nicht berührt.

#### 2.4.4.4. Naturparks „Nossentiner/Schwinzer Heide“ und „Sternberger Seenland“

Der Realisierung des Vorhabens steht darüber hinaus nicht entgegen, dass es durch die Gebiete der Naturparks „Nossentiner/Schwinzer Heide“ und „Sternberger Seenland“ führt.

Die Unterschutzstellung der Naturparks erfolgte gemäß §§ 22 Abs. 1, 27 BNatSchG durch die Verordnung zur Festsetzung des Naturparks „Nossentiner/Schwinzer Heide“ vom 14.07.1994<sup>123</sup> sowie die Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Sternberger Seenland“ vom 20.12.2004.<sup>124</sup> Die Verordnungen normieren keinerlei

<sup>122</sup> Vgl. Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl.2016, § 28 Rn. 20, § 23 Rn. 40.

<sup>123</sup> GVOBl. M-V 1994, S. 800.

<sup>124</sup> GVOBl. M-V 2004, S. 576.

Verbotstatbestände für das Gebiet des Naturparks, sodass sich insoweit keine zu beachtenden Vorgaben des zwingenden Rechts ergeben.

Vielmehr sind die durch die Naturparkverordnungen statuierten Ziele und sowie die zu ihrer Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen bei Eingriffen und Planungen lediglich zu berücksichtigen.<sup>125</sup> Sie sind demnach als Belange in die Abwägung einzustellen (siehe hierzu unten unter B.V.3.16).

#### 2.4.4.5. Landschaftsschutzgebiet „Schalentiner See“

Das Landschaftsschutzgebiet „Schalentiner See“, das durch Verordnung des Landkreises Parchim vom 03.07.2000 rechtsverbindlich festgesetzt wurde, wird von dem Vorhaben nicht berührt. Die Vorhabentrasse verläuft parallel zum Landschaftsschutzgebiet. Es werden demnach keine *im* Landschaftsschutzgebiet geltenden Verbotstatbestände nach § 4 LSG-VO verwirklicht.

#### 2.4.4.6. Geschützte Landschaftsbestandteile

Das Vorhaben steht schließlich auch in Einklang mit den Unterschutzstellungen geschützter Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine Alleen oder Baumreihen betroffen; soweit darüber hinaus gesetzlich geschützte Bäume gefällt werden, erfolgt dies in Einklang mit den landesrechtlichen Regelungen zum Baumschutz.

#### Alleen und Baumreihen

Alleen und Baumreihen werden im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 NatSchAG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. § 19 Abs. 1 Satz 2 NatSchAG M-V verbietet ihre Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können.

Im Vorhabenbereich befinden sich entlang von Straßen zwar Alleen und einseitige Baumreihen, die auch bereits von der 220-kV-Bestandstrasse überspannt werden. Der Rückbau der Bestandsleitung und die Errichtung des Ersatzneubaus sind indes mit Eingriffen in Alleen und Baumreihen nicht verbunden. Dies gewährleistet einerseits der hohe Bodenabstand der Leiterseile, andererseits aber auch die vorgesehene Erhöhung von Masten, die insoweit eine Überspannung ohne Gehölzeingriffe ermöglicht.

Die in diesem Zusammenhang erteilten Hinweise des Straßenbauamtes Stralsund aus der Stellungnahme vom 30.09.2021 und des Straßenbauamtes Schwerin vom 12.10.2021 bedürfen vor diesem Hintergrund keiner Erörterung. Insbesondere bedarf

---

<sup>125</sup> Albrecht, in: Beck'scher Onlinekommentar zum Umweltrecht, 67. Edition, Stand: 01.07.2020, § 27 BNatSchG Rn. 6; Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 100. EL Januar 2023, BNatSchG, § 27 Rn. 7.

es keiner Zustimmung der beteiligten Straßenbauämter oder einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V.

#### Geschützte Bäume

Das Vorhaben ist darüber hinaus mit den landesrechtlichen Regelungen zum Baumschutz vereinbar.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG kann die Unterschutzstellung sich für den Bereich eines Landes auch auf den gesamten Bestand von Bäumen erstrecken. Auf dieser Grundlage sieht § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V vor, dass bestimmte Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden gesetzlich geschützt sind, soweit nicht die Ausnahme- und Rückausnahmebestimmungen in § 18 Abs. 1 Satz 2 NatSchAG M-V einschlägig sind.

Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den dazugehörigen Bestands- und Konfliktplänen (Unterlage 9.1 und 9.3 Karte 1) werden vorhabenbedingt gesetzlich geschützte Bäume gerodet oder zumindest in ihrer Aufwuchshöhe beschränkt, um den erforderlichen Mindestabstand zu den Leiteseilen zu gewährleisten. Dies betrifft unter anderem eine Baumgruppe bestehend aus 8 Erlen am Bollbach in Lohmen sowie zwei Eichen am Parchimer Landwehr. Zudem muss baubedingt eine Gruppe von 6 Fichten am Neubaumast 66 gefällt werden, um das Baufeld freizumachen.

§ 18 Abs. 2 NatSchAG M-V verbietet grundsätzlich die Beseitigung dieser geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können.

Von diesem Verbot ist für das hier planfestgestellte Vorhaben jedoch gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NatSchAG M-V eine Ausnahme zuzulassen. Das Vorhaben ist entsprechend der für es geltenden sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig und kann andernfalls nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden. Eine Anpassung der Trassenführung kam nicht in Betracht, weil sich die Verwirklichung der Hochspannungsleitung innerhalb der Bestandstrasse unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes als vorzugswürdig erweist. Die Trasse verläuft innerhalb des baulich bereits vorbelasteten Bereiches der Bestandstrasse. Eine Umtrassierung zur Vermeidung der Beseitigung der geringen Anzahl gesetzlich geschützter Einzelbäume würde zu deutlich weitergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. An der gewählten Vorzugstrasse war deshalb insgesamt festzuhalten.

#### 2.4.4.7. Kompensation behördlich zugelassener Eingriffe

Soweit nach den vorstehenden Abschnitten Beeinträchtigungen geschützter Teile von Natur und Landschaft im Wege von Ausnahmen oder Befreiungen behördlich zugelassen worden sind, sind gemäß § 14 Abs. 11 NatSchAG M-V die Regelungen des § 15 Abs. 2 und Abs. 6 BNatSchG entsprechend anzuwenden. Speziell für Eingriffe in geschützte Bäume gilt daneben § 18 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V, der § 15 Abs. 2 und

Abs. 6 BNatSchG ebenfalls für entsprechend anwendbar erklärt. Die Vorhabenträgerin trägt diesen Vorgaben Rechnung und sieht in ihren Planungen entsprechende Kompensationsmaßnahmen vor (siehe hierzu unter B.V.2.4.1.4 dieses Beschlusses).

#### **2.4.5. Artenschutzrecht (Tiere, Pflanzen)**

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der planfestgestellten Maßnahmenblätter sowie der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen eingehalten und stehen der Planfeststellung des Vorhabens somit nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders streng geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

##### **2.4.5.1. Datengrundlagen**

Für die artenschutzrechtliche Prüfung konnte auf eine aktuelle und valide Datengrundlage zurückgegriffen werden. Von der Vorhabenträgerin wurden in den Jahren 2015/2016 Kartierungen von Brut-, Zug- und Rastvögeln sowie von Fledermäusen, Amphibien und Reptilien (Zauneidechse) durchgeführt. Hinsichtlich der detaillierten Beschreibung der Erfassungs- und Bewertungsmethoden auf Grundlage aktueller methodischer Standards wird auf die entsprechenden Faunistischen Fachgutachten verwiesen (Unterlagen 12.1-12.6). Im Jahre 2021 erfolgte überdies eine Plausibilitätsprüfung der Biotop- und Nutzungstypenkartierung von 2015 (dazu bereits unter B.IV.2.2.1). Darüber hinaus wurden weitere Datenquellen, u. a. des LUNG M-V sowie die Datenbank des Naturparks Nossentiner/ Schwinzer Heide herangezogen und ausgewertet. Deshalb ist auch der Einwand des NABU Mecklenburg-Vorpommern Regionalverband Parchim mit dessen Stellungnahme vom 28.10.2021 nicht zutreffend, dass lediglich eine „Saisonkartierung in vorgegebenen Korridoren“ durchgeführt worden sei. Im Hinblick auf die Einzelheiten wird im Übrigen auf die Darstellungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen (Unterlage 10, Seite 8 f.).

Die Tatsache, dass die ursprünglichen Kartierungen bereits aus den Jahren 2015/2016 stammen, steht, anders als die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigs-



lust-Parchim in ihrer Stellungnahme vom 13.10.2021 und der NABU Mecklenburg-Vorpommern Regionalverband Parchim in seiner Stellungnahme vom 28.10.2021 befürchten, der Validität der Datengrundlage nicht entgegen. Es gibt – entgegen einer teilweise in der Literatur vertretenen Auffassung – keine starren zeitlichen Grenzen für die Aktualität von Datengrundlagen. Es gibt insoweit insbesondere keine gesetzlichen Vorgaben zur Aktualität der Datengrundlagen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können solche zeitlichen Grenzen lediglich einen allgemeinen Anhalt bieten. Die Aktualität der Datengrundlage ist aber nach Maßgabe der praktischen Vernunft unter Besichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen.<sup>126</sup> Die Vorhabenträgerin hat, wie bereits dargelegt, im Jahr 2021 eine Plausibilisierungsprüfung vorgenommen, in der der aktuelle Bestand der Biotoptypen mit den Biotoptypen zum Zeitpunkt der faunistischen Kartierungen verglichen wurde. Hierbei haben sich keine Veränderungen ergeben, so dass die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen weiterhin zugrunde gelegt werden konnten. Gegen dieses Vorgehen bestehen auch fachlich keine Bedenken. Hinzu kommt, dass der NABU Mecklenburg-Vorpommern Regionalverband Parchim den Kartiererergebnissen der Vorhabenträgerin selbst „durchaus Aussagekraft“ zugesprochen hat.

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Vorhabenträgerin die von dem NABU Mecklenburg-Vorpommern Regionalverband Parchim mit dessen Stellungnahme vom 28.10.2021 angeführten weiteren Daten aus dem Zeitraum 2015 bis 2021 nicht berücksichtigt hat. Zu Recht hat sie darauf hingewiesen, dass es sich insoweit um von der Naturparkverwaltung nicht geprüfte und v.a. nicht in die dortige Datenbank übernommene Original-Daten handelt, die zudem ohne Angaben zur räumlichen und zeitlichen Erfassung angeführt wurden. Die fachliche Belastbarkeit war dadurch nicht ausreichend gesichert.

Schließlich greifen auch die von dem Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide im Hinblick auf die Datengrundlagen erhobenen Einwände nicht durch. Zunächst sind – entgegen dessen Darstellung – die Daten in der Planfeststellungslage 12.3 Sonderkartierung Zug- und Rastvögel nicht lückenhaft. Die Vorhabenträgerin hat insoweit nachvollziehbar ausgeführt, dass bei den Kartierterminen (Tabelle A-2 der Sonderkartierung) solche Termine bzw. Begehungspunkte nicht aufgeführt wurden, bei denen die zu kartierenden Arten nicht nachgewiesen wurden. Die Erfassung erfolgte insoweit nach Maßgabe der auf Seite 11 der Planunterlage beschriebenen Parameter. Auch ist der Bereich des Lohmer See/Bobach nicht in unzulässiger Weise bei der Brutvogelkartierung unberücksichtigt geblieben. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Erwidierungen zutreffen darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Untersuchungsvorschlag im Scoping-Verfahren, entlang der Trasse auf ausgewählten potenziell konfliktträchtigen oder repräsentativen Flächen eine Brut- und Rastvogelkartierung durchgeführt wurde. Für das Gebiet um den Lohmer See/Bollbach erfolgte keine Kartierung von Brutvögeln, weil der Trassenverlauf insoweit nicht als potenziell konfliktträchtig o-

---

<sup>126</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, BeckRS 2017, 111835 Rn. 149 f.; Urteil vom 03.11.2020, Az. 9 A 9.19, BeckRS 2020, 48543 Rn. 185.

der repräsentativ eingeschätzt wurde. Hinsichtlich des weiteren Hinweises des Naturparks auf etwaig fehlende Brutplatznachweise für einen Weißstorchbrutplatz in Below und einen Seeadlerbrutplatz ist eine Relevanz für die vorliegende Bewertung schließlich nicht erkennbar.

#### 2.4.5.2. Wirkfaktoren des Vorhabens

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind die folgenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens von Bedeutung:

##### Baubedingte Wirkfaktoren

- Temporärer Biotop- und Lebensraumverlust innerhalb von Offenlandlebensräumen durch Inanspruchnahme von Flächen für Zuwegungen und Bauflächen für Fundamentierungs-, Montage- und Beseilungsarbeiten (Baustellenflächen, Seilzugflächen) sowie im Zuge des Rückbaus der Bestandsleitung
- Biotop- und Lebensraumverlust durch die Beseitigung von Gehölzbeständen im Baufeld
- Temporäre Störung von Tieren durch den Baubetrieb (optische und/oder akustische Reize)
- Verletzung / Tötung einzelner Individuen im Bereich des Baufeldes

##### Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Biotop- und Lebensraumverlust durch die Herstellung des Mastfundamentes sowie betreffend Nester auf Masten der Bestandsleitung
- Scheuchwirkung und Lebensraumzerschneidung
- Erhöhung des Prädationsdrucks auf bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes durch gezieltes Absuchen des Trassenbereiches durch Beutegreifer
- Leitungsanflug (Kollision) durch Vögel

##### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Biotop- und Lebensraumverlust durch die Beseitigung / Kappung von Gehölzen im Leitungsschutzstreifen

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten sowie insbesondere weiterer nicht zu berücksichtigender Wirkfaktoren wird auf die Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen (Unterlage 10, Seiten 10A ff.).

#### 2.4.5.3. Methodik

Der artenschutzrechtlichen Prüfung liegt eine nachvollziehbare Methodik zugrunde.

##### Allgemeine Methodik

Für die artenschutzfachliche Prüfung sind neben den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben insbesondere die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz in Mecklenburg-

Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Leitfaden Artenschutz M-V 2010) maßgeblich. Die dort angelegte Methodik hat die Vorhabenträgerin auch den artenschutzrechtlichen Planungsunterlagen zugrunde gelegt.

Hierauf basierend sind zunächst diejenigen Arten ermittelt worden, für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Relevanzprüfung, hierzu unter B.V.2.4.5.4). Auf dieser Grundlage ist sodann für die prüfrelevanten Arten eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt (Konfliktanalyse, hierzu unter B.V.2.4.5.6).

#### Methodik zur artenschutzrechtlichen Bewertung des Wirkfaktors Kollision

Für die Ermittlung des Wirkfaktors Kollisionsgefahr hat die Vorhabenträgerin im Rahmen ihres Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages eine qualitative Gefährdungsabschätzung auf Artniveau vorgenommen anhand derer sie bewertet hat, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1, 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe hierzu im Einzelnen: Unterlage 10, Seiten 13 ff.). Die hier angewandte Methodik ist bereits im Rahmen des Kapitels zu den Natura 2000-Gebieten ausführlich dargelegt worden. Auf die dortigen Ausführungen zur Methodik des Wirkfaktors Kollision wird daher verwiesen (siehe vorstehend unter B.V.2.4.3.1.).

Im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Bewertung des Wirkfaktors Kollision des Vorhabens sind im Hinblick auf die herangezogene Methodik keine kritischen Stellungnahmen abgegeben oder Einwendungen erhoben worden. Die gegen die Methode gerichteten Einwendungen sind ausnahmslos im Kontext des Gebietsschutzes erhoben worden und werden deshalb im Kapitel Natura-2000 abgehandelt (siehe auch insoweit vorstehend unter B.V.2.4.3.1.).

#### 2.4.5.4. Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung sind zunächst diejenigen Arten ermittelt worden, für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Gemäß den Vorgaben des § 44 Abs. 1, 5 BNatSchG, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) waren hierfür zunächst alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden europäischen Vogelarten in den Blick zu nehmen. Diese sind auf ein mögliches Vorkommen im Untersuchungsraum hin zu prüfen und gemäß des Leitfadens Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern in tabellarischer Form zu dokumentieren.

Auf Grundlage der vorliegenden Daten sowie der Kartiererergebnisse hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der anzustellenden Relevanzanalyse in nachvollziehbarer Weise ein Artenspektrum ermittelt, das genauer zu betrachten war.

Unter Berücksichtigung der für die einzelnen Arten unterschiedlichen Untersuchungsräume ist die Vorhabenträgerin nachvollziehbar zu dem Ergebnis gelangt, dass die folgenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie einer detaillierten Prüfung zu unterziehen sind. Lediglich die Zweifarbfledermaus ist in den entsprechenden Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags versehentlich nicht als detailliert zu prüfende Art gekennzeichnet worden. Diese ist jedoch im Folgenden richtigerweise betrachtet worden (Formblatt 9.1.3). Hinsichtlich weiterer Einzelheiten der Relevanzprüfung, insbesondere im Hinblick auf ausgeschlossene Arten wird auf die Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen (Unterlage 10, Seiten 30 ff.).

#### Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
- Biber (*Castor fiber*)
  
- Fischotter (*Lutra lutra*)

#### Brutvögel

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)\*  
\*in Gruppenprüfung Höhlenbrüter einbezogen
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)
- Grauammer (*Emberiza calandra*)

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Kolkrabe (*Corvus corax*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Teichhuhn / Teichralle (*Gallinula chloropus*)
- Turmfalke (*Gallinula chloropus*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

sowie folgende in Gilden bzw. Gruppen zusammengefasste Arten:

- Bodenbrüter des Offenlandes (Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Wachtel (*Coturnis coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*))
- Gehölzfreibrüter und Freibrüter der Krautzone an Gehölzen (Amsel (*Turdus merula*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*))
- Höhlen-/Nischenbrüter (Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Grauschnäpper (*Musciapa striata*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Schwanzmeise (*Aegithalos*

caudatus), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*), Tannenmeise (*Parus ater*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Weidenmeise (*Parus montanus*))

- Schilfbrüter / Bodenbrüter der Uferzone (Blässhuhn (*Fulica atra*), Graugans (*Anser anser*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*))

#### Zug- und Rastvögel

- Enten (Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Schnatterente (*Anas strepera*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*))
- Gänse (Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*))
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Schwäne (Singschwan (*Cygnus cygnus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*))

Mithin war (nur) für die oben genannten relevanten Arten im Rahmen der Konfliktanalyse auf Einzelart- bzw. Gildenniveau eine konkrete Prüfung vorzunehmen, ob für sie Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen sind.

#### 2.4.5.5. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Um die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, hat die Vorhabenträgerin verschiedene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geplant. Diese sind jeweils mit detaillierter Beschreibung des Zwecks der Maßnahme und den Details ihrer Durchführung in den planfestgestellten Maßnahmenblättern des LBP enthalten. Konkret handelt es sich um folgende – teilweise bereits im Rahmen der Eingriffsregelung bezeichneten – Maßnahmen:

- VAR1: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Amphibien
- VAR2: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Reptilien
- VAR3: Schutzmaßnahmen für Fledermäuse
- VAR4: Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit zum Schutz von Biber und Fischotter
- VAR5: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Bodenbrüter (Offenland)

- V<sub>AR6</sub>: Schutzmaßnahme für Gehölz- und Nischenbrüter
  - V<sub>AR7</sub>: Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit
  - V<sub>AR8</sub>: Erhalt des Altmastes Nr. 234 zum Schutz des Fischadlers
  - V<sub>AR9</sub>: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für störungsempfindliche Brutvogelarten
  - V<sub>AR10</sub>: Kontrolle der rückzubauenden Masten auf Mastbruten
  - V<sub>AR11</sub>: Markierung des Erdseils
- 
- V<sub>CEF1</sub>: Bereitstellen von Nisthilfen für Baumfalken
  - V<sub>CEF2</sub>: Bereitstellen von Nisthilfen für Fischadler
  - V<sub>CEF3</sub>: Bereitstellen einer Nisthilfe für Turmfalken
  - V<sub>CEF4</sub>: Anbringen von Fledermauskästen

Die konkrete Erforderlichkeit der einzelnen artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Hinblick auf die jeweils betroffenen Arten wird unten unter B.V.2.4.5.6 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse dargelegt. Soweit in diesem Zusammenhang eine Ergänzung der geplanten Maßnahmen durch Nebenbestimmungen notwendig war, wird dies ebenfalls artspezifisch in diesem Abschnitt erläutert. Die Maßnahmenblätter aller vorstehend aufgelisteten Maßnahmen werden planfestgestellt und sind entsprechend umzusetzen (vgl. Nebenbestimmung 4.2).

Die Geeignetheit der vorstehend aufgeführten Maßnahmen ist von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust Parchim in deren Stellungnahmen vom 13.10.2021 sowie vom 05.05.2023 auch unter Heranziehung der dort vorhandenen örtlichen Kenntnisse ausdrücklich bestätigt worden. Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock hat mit Stellungnahme vom 01.08.2023 der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich zugestimmt. Die von ihr übermittelten Nebenbestimmungen entsprechen nahezu vollständig den planfestgestellten Maßnahmenblättern in Anlage 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 09). Auf die von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock angeregten Anpassungen und Ergänzungen, die im Rahmen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen umgesetzt wurden, wird im Rahmen der Konfliktanalyse näher eingegangen.

#### 2.4.5.6. Konfliktanalyse

Als Ergebnis der Konfliktanalysen kann unter Berücksichtigung der planfestgestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 9) und der mit diesem Beschluss erlassenen Nebenbestimmungen festgehalten werden, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden können.

Die Konfliktanalyse erfolgte entsprechend den Vorgaben des Leitfadens Artenschutz M-V standardisiert mit Hilfe von Formblättern. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden hiernach grundsätzlich Art für Art betrachtet, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich. Ebenso einer Einzelprüfung unterzogen wurden grundsätzlich die wertgebenden, also die streng geschützten Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und der im Land Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Arten, soweit sie nicht lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vorkommen. Eine Gruppenprüfung erfolgte dagegen für zahlreiche ungefährdete Vogelarten (ungefährdete und ubiquitäre Arten), die in ähnlicher Weise von den Vorhabenwirkungen betroffen sein können, soweit nicht die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation eine Art-für-Art-Betrachtung erforderte (vgl. Seite 38 f. des Leitfadens Artenschutz M-V sowie Unterlage 10, Seite 7 f.). Im vorliegenden Fall wurde weiterhin eine Gruppenprüfung für ungefährdete Brutvogelarten der Feuchtbiotop (Gewässer, Uferzone) vorgenommen. Außerdem wurde von einer Einzelfallprüfung abgesehen, sofern alle prüfrelevanten Arten einer Artengruppe oder Gilde in gleicher Weise von den Vorhabenwirkungen betroffen sind und sich bzgl. der Konfliktanalyse oder im Hinblick auf Vermeidungsmaßnahmen keine Unterschiede zwischen den Arten ergeben.

Im Einzelnen:

#### Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können im Hinblick auf alle nachfolgend aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

#### Amphibien

Die Prüfung der im Untersuchungsraum festgestellten Amphibienarten Rotbauchunke, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kammolch wurde in Übereinstimmung mit dem Leitfaden Artenschutz in M-V gemeinsam durchgeführt, weil diese in gleicher Weise von den Vorhabenwirkungen betroffen sind und sich bzgl. der Konfliktanalyse und im Hinblick auf Vermeidungsmaßnahmen keine Unterschiede zwischen ihnen ergeben. Nachweise der genannten Arten erfolgten vorrangig an Kleingewässern auf Ackerflächen, in geringerem Maß an Gräben oder anderen Feuchtbiotopen.

Es kommt zu keinen vorhabenbedingten Eingriffen in Laichhabitate der Arten, so dass insoweit Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Baubedingt kann es jedoch zu Tötungen und Verletzungen von Amphibien durch das Überfahren von Tieren im Baufeld (Baustellen- und Seilzugflächen, Zuwegungen) sowie durch die Fallwirkung der Baugruben kommen. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

- VAR1: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Amphibien



Hierin werden bauzeitliche Schutzmaßnahmen für Amphibien (Bauzeitenregelung: Bau außerhalb der Aktivitätszeit bzw. Ökologische Baubegleitung (Amphibienschutzzaun + Absammeln von Individuen)) festgelegt. Auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde Rostock in deren Stellungnahme vom 01.08.2023 wurde das Maßnahmenblatt räumlich auf den Bereich der Altmasten Nr. 266-274 erweitert (Nebenbestimmung 4.8), weil auch in diesem Bereich Amphibienvorkommen nicht auszuschließen sind. Zu den Einzelheiten wird auf das planfestgestellte Maßnahmenblatt sowie die ergänzenden Nebenbestimmungen 4.1 sowie 4.3 zur ökologischen Baubegleitung (ÖBB) verwiesen.

Da baubedingte Störungen (z.B. durch Erschütterungen) lediglich kurzzeitig und in einem geringen Wirkradius vorkommen werden, sind diese ohne Relevanz für die lokale Population und damit nicht erheblich i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Da es zu keinen vorhabenbedingten Eingriffen in Laichhabitate (Fortpflanzungsstätten) kommt und baubedingte Tötungen, wie vorstehend dargelegt, vermieden werden, sind Verstöße gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen.

### Reptilien

Als prüfrelevante Reptilienart kommt die Zauneidechse im Vorhabenbereich vor. Im Rahmen der Bauarbeiten kommt es zu Eingriffen in die Lebensräume der Art, die zu Tötungen und Verletzungen von Individuen der Art führen können. Aus diesem Grund ist die folgende Maßnahme vorgesehen:

- VAR2: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Reptilien

Durch die hierin vorgesehene Einzäunung des Baufeldes, der Seilzugflächen und der Zuwegungen mit einem Reptilienschutzzaun mit anschließender Absammlung und Umsetzung der abgefangenen Tiere auf geeignete, in Abhängigkeit von deren Ausstattung ggf. mit Versteckmöglichkeiten angereicherte Flächen außerhalb des Baufeldes wird der Eintritt des Verbotstatbestandes i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde Rostock in deren Stellungnahme vom 01.08.2023 wurde das Maßnahmenblatt räumlich auf den Bereich der Altmasten Nr. 233 sowie 222 erweitert (Nebenbestimmung 4.9.), weil auch in diesem Bereich Reptilienvorkommen nicht auszuschließen sind.

Da baubedingte Störungen (z.B. durch Erschütterungen) lediglich zeitlich begrenzt entstehen und lediglich Teilbereiche innerhalb von Habitaten betreffen, sind diese ohne Relevanz für die lokale Population und damit nicht erheblich i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Vorhabenbedingt kommt es im Rahmen der Bauarbeiten außerdem zu Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Diese betreffen jedoch nur Teilflächen innerhalb von Habitaten und ein Großteil der Habitatfläche steht weiterhin zur Verfügung. Außerdem werden sich die betroffenen Bereiche nach Abschluss der Bauarbeiten in kurzer Zeit regenerieren und stehen anschließend für die Art zur Verfügung. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m Abs. 5 tritt damit nicht ein.

## Fledermäuse

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die festgestellten Fledermausarten Breitflügel-fledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaut-fledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr und Zweifarb-fledermaus wurde in Übereinstimmung mit dem Leitfaden Artenschutz in M-V gemeinsam durchgeführt, weil diese in gleicher Weise von den Vorhabenwirkungen betroffen sind und sich bzgl. der Konfliktanalyse und im Hinblick auf Vermeidungsmaßnahmen keine Unterschiede zwischen ihnen ergeben.

Durch das Vorhaben sind keine Gehölze betroffen, die eine gute Quartiereignung für Fledermäuse aufweisen. Teilweise kommt es zu Eingriffen in Gehölze mit mittlerem bzw. geringem Quartierpotenzial. Im Hinblick auf die im Einzelnen betroffenen Gehölze wird auf das Formblatt 9.1.3 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 10, Seite 88 ff.) verwiesen. Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen konnten weder derzeitige noch zukünftige Fledermausvorkommen in den von Einrieb betroffenen Gehölzen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Tötungen bzw. Verletzungen einzelner Individuen wird daher die folgende Maßnahme vorgesehen:

- V<sub>AR3</sub>: Schutzmaßnahmen für Fledermäuse

Hiernach sind die Gehölzeingriffe außerhalb der Aktivitätszeit der Arten (d.h. außerhalb der Monate Februar bis Oktober) vorzunehmen und die quartiergeeigneten Bäume vor der Fällung/ Kappung durch eine für Fledermäuse sachverständige Person auf das Vorhandensein von Quartieren und eine aktuelle Nutzung zu kontrollieren. Im Fall einer aktuellen Nutzung darf der Eingriff erst vorgenommen werden, wenn nachweislich keine Nutzung mehr erfolgt. Alternativ ist ein Verschluss der genutzten Quartiere mit Ausflugmöglichkeit möglich. Der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde Rostock in deren Stellungnahme vom 01.08.2023, die Maßnahme zusätzlich auf die Flächen westlich von Altmast Nr. 240 sowie nördlich von Altmast Nr. 248 zu erstrecken war nicht nachzukommen, weil die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Erwiderung zu-treffend darauf hingewiesen hat, dass auf den angeführten Untersuchungsflächen UF5 und UF6 gemäß Wald- und Hagplan (Unterlage 7.2, Blatt 10/44 sowie Unterlage 7.3, Blatt 6/11) kein Einrieb erforderlich ist und daher keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Der weiteren Forderung der Unteren Naturschutzbehörde Rostock in derselben Stellungnahme nach einer Abstimmung des weiteren Vorgehens vor Fortsetzung der Arbeiten im Falle der Feststellung einer aktuellen Nutzung von Quartieren wird durch die Nebenbestimmung 4.3 ausreichend Rechnung getragen.

Unmittelbar angrenzend an die Baustellenflächen befinden sich keine Winterquartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen, so dass populationsrelevante Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgrund des zeitlich befristeten und räumlich be-grenzten Baubetriebs ausgeschlossen werden können.

Sofern im Rahmen der Vorab-Kontrolle (Maßnahme V<sub>AR3</sub>) Quartiervorkommen nach-gewiesen werden, kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestät-ten. Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist deshalb die folgende CEF-Maßnahme vorgesehen:

- V<sub>CEF4</sub>: Anbringen von Fledermauskästen

Durch die hierin vorgesehene Anbringung von Fledermauskästen wird ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen. Den Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde Rostock in deren Stellungnahme vom 01.08.2023 zu der erforderlichen Qualität der Fledermauskästen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bereits im Maßnahmenblatt (zwei geeignete Fledermauskästen (Fledermausflachkasten oder Fledermaushöhle der Firma Schwegler oder gleichwertig)) ausreichend Rechnung getragen.

### Sonstige Säugetiere

Artenschutzrechtliche Konflikte können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauzeitenregelung auch bezüglich der beiden Säugetierarten Biber und Fischotter ausgeschlossen werden.

### Biber

Da in die vorhandenen Habitate des Bibers (Gewässer) nicht eingegriffen wird, sind baubedingte Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen.

Eine besondere Störungsempfindlichkeit gegenüber optischen oder akustischen Störungen besteht insbesondere während der Jungtieraufzucht. Da keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet liegen, sind solche Störungen von vornherein auszuschließen. Zur Vermeidung baubedingter Störungen migrierender Individuen ist die folgende Maßnahme vorgesehen:

- V<sub>AR4</sub>: Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit zum Schutz von Biber und Fischotter

Hierin werden Bauarbeiten im Umkreis von bis zu 200 m um potenzielle Wanderkorridore in der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) ausgeschlossen. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt damit unberührt.

Mangels Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ist auch ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

### Fischotter

Da in die vorhandenen Habitate des Fischotters (Gewässer) nicht eingegriffen wird, sind baubedingte Tötungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen.

Eine besondere Störungsempfindlichkeit gegenüber optischen oder akustischen Störungen besteht insbesondere während der Jungtieraufzucht. Da keine Fortpflanzungsstätten im Untersuchungsgebiet liegen, sind solche Störungen von vornherein auszuschließen. Zur Vermeidung baubedingter Störungen migrierender Individuen ist die folgende Maßnahme vorgesehen:

- V<sub>AR4</sub>: Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit zum Schutz von Biber und Fischotter

Hierin werden Bauarbeiten im Umkreis von bis zu 200 m um potenzielle Wanderkorridore in der Nachtzeit (22 – 6 Uhr) ausgeschlossen. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt damit unberührt.

Mangels Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ist auch ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

### Europäische Vogelarten

Auch bezüglich der Europäischen Vogelarten wird es – bei Durchführung der planfestgestellten Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen und Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses – nicht zu Verstößen gegen die gesetzlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Im Einzelnen:

### Brutvögel

Wie bereits vorstehend dargelegt, sind die von dem Vorhaben betroffenen Brutvogelarten jeweils einer artenschutzrechtlichen Einzelprüfung unterzogen worden, soweit sie nicht als Gilden bzw. Gruppen zusammengefasst werden konnten (siehe hierzu vorstehend unter B.V.2.4.5.4 sowie Einleitung zu B.V.2.4.5.6). Die jeweilige Prüfung der Einzelarten bzw. der Gruppen erfolgte in den dazugehörigen Formblättern (Ziffern 9.2.1 bis 9.3.4 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, Unterlage 10). Die standardisierte Prüfung in den Formblättern entspricht, wie zu Beginn dieses Kapitels bereits dargelegt wurde, den Vorgaben des Leitfadens Artenschutz in M-V. Insofern geht der Einwand des NABU Mecklenburg-Vorpommern Regionalverband Parchim mit dessen Stellungnahme vom 28.10.2021 fehl, die Prüfung der Brutvögel erfolge „auffallend gleich“. In den Formblättern werden für jede Art bzw. Gruppe die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf alle für die jeweilige Art bzw. Gruppe relevanten Wirkpfade abgeprüft. Dabei werden insbesondere die für die jeweilige Art bzw. Gruppe vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigt. Lediglich in der textlichen Darstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind die im Rahmen der Einzelprüfungen gefundenen Ergebnisse nach Wirkfaden untergliedert zusammengefasst dargestellt worden (siehe Seite 61 f. des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, Unterlage 10). Entsprechend wird im Folgenden vorgegangen. Zu weiteren Einzelheiten, insbesondere bezüglich der für einzelne Arten nicht relevanten und daher hier nicht im Einzelnen dargestellten Wirkpfade wird auf die Formblätter verwiesen.

### *Baubedingte Betroffenheiten*

Eine direkte baubedingte Betroffenheit und damit das Risiko baubedingter Tötungen bzw. Verletzungen besteht zum einen für Arten, die im Bereich der Baustellen-, Seilzug- und Zuwegungsflächen brüten können. Dies sind:

- die *bodenbrütenden Arten* Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtelkönig, Wiesenpieper sowie die als Gruppe geprüften Bodenbrüter des Offenlandes (Schwarzkehlchen, Wachtel, Wiesenschafstelze)

- die *frei in Gehölzen, am Boden von Gehölzflächen bzw. deren Saumstrukturen brütenden Arten* Neuntöter und Raubwürger sowie die als Gruppe geprüften Gehölzbrüter und Freibrüter der Krautzone an Gehölzen (Amsel, Buchhänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Wacholderdrossel und Zaunkönig)
- die *in Gehölzhöhlen oder Nischen brütenden Arten* der als Gruppe geprüften Höhlen-/Nischenbrüter (Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Schwanzmeise, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer und Weidenmeise)

Für die bodenbrütenden Arten ist die folgende bauzeitliche Schutzmaßnahme vorgesehen:

- VAR5: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für Bodenbrüter (Offenland)

Hierin ist eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorgesehen. Nachdem die Untere Naturschutzbehörde Rostock in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2023 teilweise von gegenüber den Angaben im Maßnahmenblatt VAR5 abweichenden Brutzeiträumen ausgegangen ist, hat die Planfeststellungsbehörde den Zeitraum mit der Nebenbestimmung 4.10 vorsorglich erweitert auf 01. März – 31. Oktober. Davon abweichend kann die Baufeldfreimachung während der Brutzeit beginnen, sofern im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung nachgewiesen wird, dass sich im Bereich des Baufeldes keine genutzten Fortpflanzungsstätten für die Arten befinden.

Für die gehölz- und nischenbrütenden Arten ist die folgende Schutzmaßnahme vorgesehen:

- VAR6: Schutzmaßnahme für Gehölz- und Nischenbrüter

Hiernach sind die Gehölzeingriffe außerhalb der Brutzeit der Arten (d.h. innerhalb des Zeitraums zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar) vorzunehmen. Sofern Gehölzeingriffe während der Brutzeit vorgenommen werden sollen, wird eine Ökologische Baubegleitung erforderlich, in deren Rahmen zu prüfen ist, ob sich in den betroffenen Gehölzbeständen besetzte Nester befinden. Dies betrifft sowohl die Bauphase als auch die betriebsbedingte Trassenpflege (Entnahme oder Rückschnitt von Gehölzen im Leitungsschutzstreifen; siehe Konfliktbeschreibung im Maßnahmenblatt VAR6 sowie Nebenbestimmung 4.11).

Unter Berücksichtigung der beiden genannten Maßnahmen können Verstöße sowohl gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als auch gegen das Schädigungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine direkte baubedingte Betroffenheit und damit das Risiko baubedingter Tötungen bzw. Verletzungen besteht zum anderen für Arten, die auf rückzubauenden Masten der 220-kV-Freileitung brütend, namentlich für

- die Mastbrüter Baumfalke, Turmfalke, Fischadler und Kolkrabe.

Die vier genannten Arten nutzen die Masten der Bestandsleitung als Brutplatz. Demgemäß kann es durch den Rückbau zu Tötungen/ Verletzungen von Nestlingen bzw. zur Zerstörung von Gelegen kommen. Um dies zu vermeiden, ist für alle vier genannten Mastbrüter die folgende Maßnahme vorgesehen:

- V<sub>AR7</sub>: Rückbau von als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der Brutzeit

Hierin wird der Rückbau der als Brutplatz genutzten Masten außerhalb der jeweiligen Brutzeit der betroffenen Art angeordnet, sofern nicht im Rahmen einer Vorab-Kontrolle nachgewiesen wird, dass die Brutplätze nicht besetzt sind.

Da weitere Horste auf Masten der Bestandsleitung seit dem Zeitpunkt der erfolgten Kartierung nicht ausgeschlossen werden können, ist überdies die folgende Maßnahme vorgesehen:

- V<sub>AR10</sub>: Kontrolle der rückzubauenden Masten auf Mastbruten

Hiernach müssen alle rückzubauenden Masten vor Beginn des Rückbaus auf das Vorhandensein von Nestern/Horsten geprüft werden. Sofern hierbei weitere Bruten der genannten Arten nachgewiesen werden, so gilt auch für diese die Regelung zum Rückbau außerhalb der Brutzeiten in Maßnahme V<sub>AR7</sub>. Dies gilt auch für die im Rahmen der Gruppe der Gehölzbrüter und Freibrüter der Krautzone an Gehölzen geprüfte Rabenkrähe, für die konkret keine Hinweise auf Mastbruten vorliegen.

Baubedingte Tötungen/ Verletzungen können unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen damit ausgeschlossen werden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insoweit nicht eintritt.

Durch den Rückbau der als Brutplatz genutzten Masten kommt es außerdem zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Zur Vermeidung von Verstößen gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind für die Arten Turmfalke, Baumfalke und Fischadler die folgenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- V<sub>CEF1</sub>: Bereitstellen von Nisthilfen für Baumfalken
- V<sub>CEF2</sub>: Bereitstellen von Nisthilfen für Fischadler
- V<sub>CEF3</sub>: Bereitstellen einer Nisthilfe für Turmfalken

Hierin wird jeweils die Anbringung von Nisthilfen auf den Mastern der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung vorgesehen. Für den Fischadler ist darüber hinaus je betroffenem Brutplatz, neben der Anbringung von Nisthilfen auf den neu zu errichtenden Masten, die Bereitstellung einer weiteren Nisthilfe auf einem Betonmast in räumlicher Nähe zum bisherigen Brutplatz bereitzustellen. Alle Nisthilfen sind vor Beginn der auf den Rückbau folgenden Brutzeit herzustellen. Durch die vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang i. S. d. § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock hat in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2023 im Hinblick auf die für den Baumfalken vorgesehene Maßnahme V<sub>CEF1</sub> betreffend den Rückbau des Altmastes Nr. 230 offenbar gefordert, über die vorgesehene Nisthilfe auf dem Neubaumast Nr. 46 hinaus sowohl eine weitere Ersatznisthilfe auf dem neu zu errichtenden Mast Nr. 56 anzubringen als auch zwei zusätzliche vorhabenexterne Ersatznisthilfen in einem Abstand von 300-350 m zum Vorhaben vorzusehen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind beide Forderungen unbegründet und die vorgesehene Ersatznisthilfe auf dem Neubaumast Nr. 46 ausreichend. Da der bisher als Brutplatz genutzte Altmast Nr. 230 standortgleich durch den Neubaumast Nr. 46 ersetzt wird, ist nicht erkennbar, warum die dort anzubringende Nisthilfe nicht angenommen werden sollte. Es gibt außerdem keine Hinweise dafür, dass Baumfalken Nisthilfen auf 380-kV-Freileitungen nicht annehmen, so dass auch die Forderung nach weiteren externen Nisthilfen nicht nachvollziehbar ist. Hierzu hat auch die Untere Naturschutzbehörde keine Begründung vorgetragen.

Die Maßnahme V<sub>CEF2</sub> (Bereitstellen von Nisthilfen für Fischadler) stellt, wie die übrigen genannten CEF-Maßnahmen, eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 BNatSchG dar. Die von dem Naturpark in dessen Stellungnahme zur Planänderung vom 15.05.2023 geäußerten Bedenken an der Europarechtskonformität dieser Regelung sind unbegründet. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich ausdrücklich bestätigt, dass es zulässig ist, die Regelung auf aktuell nicht besetzte Fortpflanzungsstätten von Exemplaren europäischer Vogelarten anzuwenden, soweit diese nicht auf die zerstörte Fortpflanzungsstätte angewiesen sind und damit auf – natürlich vorhandenen oder künstlich geschaffenen – Ersatz ausweichen können.<sup>127</sup> Die Standorte für die Ersatzhorste für den Fischadler (Ersatzhorste für die Bestandsmasten 210 und 250) hat die Vorhabenträgerin im Rahmen eines gemeinsamen Termins mit dem zuständigen Landeskoordinator Fischadler & Wanderfalke und einer Vertreterin der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock vom 08.02.2023 mit dem genannten Landeskoordinator abgestimmt, der die Geeignetheit der im Rahmen der Planänderung gewählten Standorte ausdrücklich bestätigt hat. Nachgekommen ist die Planfeststellungsbehörde der im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2023, den für den Altmast Nr. 250 vorgesehenen Betonmast auf dem Flurstück 76, Flur 3 der Gemarkung Ganschow so anzuordnen, dass dieser mindestens 500 m entfernt vom Neubau steht und ein freier Anflug gewährleistet ist (Nebenbestimmung 4.15). Durch den so vorgegebenen möglichst großen Abstand zum geplanten Vorhaben wird das Anprallrisiko auf das höchstmögliche Maß reduziert.

Soweit die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock vom 01.08.2023 im Hinblick auf die weitere Nisthilfe für den Fischadler auf einem Betonmast dahingehend zu verstehen sein sollte, dass sogar noch eine frühere Herstellung gefordert wird, ist dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, weil eine Fertigstellung vor der folgenden Brutzeit bereits angeordnet ist. Für eine

---

<sup>127</sup> BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az. 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44 Rn. 71, 79.

frühere Herstellung ist die Erforderlichkeit nicht erkennbar. Unbegründet ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die weitere Forderung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock, den Rückbau des Altmastes Nr. 250 erst zuzulassen, wenn die Ersatznisthilfe für den Fischadler auf dem Betonmast erfolgreich angenommen wurde. Die Vorhabenträgerin hat insoweit zutreffend darauf hingewiesen, dass lediglich die Funktionsfähigkeit von CEF-Maßnahmen vor einem Eingriff gegeben sein muss. Hieran bestehen im Hinblick auf den vorgesehenen Betonmast mit Nisthilfe keine fachlichen Bedenken. Es ist dagegen nicht erforderlich, dass die jeweils funktionserhaltende Maßnahme nachweislich wirksam geworden sein muss. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil die betreffenden Individuen ohne Realisierung des Eingriffs keine Veranlassung haben, ihre angestammten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verlassen und auf neu geschaffene Lebensstätten auszuweichen.<sup>128</sup> Die Anordnung eines Monitorings im Hinblick auf die beiden vorgesehenen Nisthilfen auf Betonmasten für den Fischadler – wie dies im Rahmen des Erörterungstermins von einer Einwenderin gefordert wurde – hat die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich gehalten. Insoweit bestehen nach diesseitiger Überzeugung keine Unsicherheiten im Hinblick auf die Geeignetheit der Maßnahme.

Ebenfalls mit dem zuständigen Landeskoordinator Fischadler & Wanderfalke abgestimmt wurde die Anordnung der zusätzlichen sechs Nisthilfen für den Fischadler auf den Masten des 380-kV-Ersatzneubaus. Hierzu weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die zusätzlichen Nisthilfen auf den Masten des hiesigen Vorhabens lediglich zusätzliche Maßnahmen darstellen. Der Verlust der Nistplätze für den Fischadler auf den Bestandsmasten 210 und 250 wird bereits durch die vorgesehenen Betonmasten ausgeglichen. Unabhängig davon hat der zuständige Landeskoordinator Fischadler & Wanderfalke die Annahmewahrscheinlichkeit der Nisthilfen auf dem Ersatzmastbau trotz des bisher fehlenden Nachweises entsprechender Brutplätze des Fischadlers auf 380-kV-Masten als hoch eingeschätzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust Parchim hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 05.05.2023 zur Planänderung ausdrücklich bestätigt, dass sich an ihrer positiven Bewertung der geplanten Maßnahmen auch durch die im Rahmen der Planänderung vorgenommene Anpassung der Maßnahme V<sub>CEF</sub> 2 nichts geändert habe und die Umplanung zu keiner Minderung der Maßnahmenwirksamkeit geführt hat.

Im Raum Gerdshagen / Gerdshagen Hof, wo kein achsgleicher Ersatzneubau erfolgt, ist der Rückbau des Bestandsmasts Nr. 234, der von einem Fischadler-Paar als Brutplatz genutzt wird, nicht erforderlich. Deshalb ist die Maßnahme

- V<sub>AR8</sub>: Erhalt des Altmastes Nr. 234 zum Schutz des Fischadlers

vorgesehen, nach der der Altmast Nr. 234 zu erhalten ist. Auf Bitte des zuständigen Landeskoordinators Fischadler & Wanderfalke hat die Vorhabenträgerin außerdem die Anbringung einer Nisthilfe an dem Bestandsmast Nr. 234 zugesagt. Hierdurch wird

---

<sup>128</sup> vgl. Lau in: Frenz/ Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2015, § 44 Rn. 51.



zugleich der in dieselbe Richtung gehenden Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2023 betreffend eine mögliche Stabilisierung des Horstes entsprochen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock hat überdies die Entscheidung, den Altmast Nr. 234 zu erhalten, noch einmal ausdrücklich fachlich bestätigt.

Da, wie vorstehend bereits ausgeführt, weitere Horste auf Masten der Bestandsleitung seit dem Zeitpunkt der erfolgten Kartierung nicht ausgeschlossen werden können, greift auch im Hinblick auf das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die vorgenannte Maßnahme V<sub>AR</sub>10 (Kontrolle der rückzubauenden Masten auf Mastbruten). Bei Feststellung weiter Brutplätze greifen insoweit neben der zeitlichen Beschränkung für den Rückbau durch die Maßnahme V<sub>AR</sub>7 überdies die CEF-Maßnahmen V<sub>CEF</sub>1-V<sub>CEF</sub>3 betreffend die Bereitstellung von Nisthilfen. Für diesen Fall ist die Wahl der Masten für die dann erforderlich werdenden weiteren Nisthilfen mit dem zuständigen Landeskoordinator Fischadler & Wanderfalke Mecklenburg-Vorpommern und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung 4.13).

Insgesamt liegen auf dieser Grundlage auch baubedingte Verstöße gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor.

#### *Baubedingte Störungen*

Baubedingt kommt es weiterhin zu Störungen, die zu einem Abbruch des Brutgeschehens oder zu einer Verminderung des Bruterfolges führen können. Hierzu wurden die gemäß BERNOTAT et al. (2018) gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlichen Arten Baumfalke, Fischadler, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan und Raubwürger betrachtet. Für diese ist die Maßnahme

- V<sub>AR</sub>9: Bauzeitliche Schutzmaßnahme für störungsempfindliche Brutvogelarten vorgesehen. Hiernach müssen die Bauarbeiten innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen um bekannte Brutplätze der Arten außerhalb der Brutzeit stattfinden, sofern nicht im Rahmen einer Vorab-Kontrolle nachgewiesen wird, dass die Brutplätze nicht besetzt sind. Im Formblatt zum Baufalken wird im Zusammenhang mit der Prüfung des Störungsverbotss versehentlich auf die Maßnahme V<sub>AR</sub>7 verwiesen, zutreffend ist hier die vorgenannte Maßnahme V<sub>AR</sub>9. Auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2023 hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich die Maßnahme V<sub>AR</sub>9 überdies dahingehend ergänzt, dass die dort festgelegten Tabuzeiträume nunmehr auch im von 500 m Umkreis um die Fischadler Ersatznistplätze auf den zu errichtenden Betonmasten in Dobbertin und Gantschow gelten, soweit diese nicht ohnehin bereits von der bisherigen Regelung umfasst waren. Die weitere von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock gegebene Anregung, die Fundamentbauarbeiten und die Mastaufstellungen in die Regelung zu den bauzeitlichen Schutzmaßnahmen aufzunehmen, war aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entbehrlich, weil diese bereits in den genannten Arbeiten (Rück- und Neubau) im Maßnahmenblatt genannt sind. Für alle anderen Arten wurde dargelegt, dass die zeitlich befristeten Störungen während der Bauzeit nicht zu erheblichen Störungen mit Populationsrelevanz führen.

Insgesamt kann damit eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch baubedingte Störungen ausgeschlossen werden.

#### *Anlagebedingte Habitatverluste*

Die anlagebedingten Verluste von Brut- und Nahrungshabitaten der nicht auf Masten brütenden Brutvogelarten sind flächenmäßig als sehr gering zu bewerten. Der Ersatzneubau wird in weiten Teilen der Trasse standortgleich errichtet. Dies führt auch dazu, dass es anlagebedingt bei keiner prüfrelevanten Art zu Habitatfunktionsverlusten innerhalb von Brut- und/oder Nahrungshabitaten kommt, die zu einem Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang führen würden.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann damit auch im Hinblick auf anlagebedingte Habitatverluste ausgeschlossen werden.

#### *Anlagebedingte Tötungen/ Verletzungen von Individuen infolge von Kollision*

Schließlich kann es anlagebedingt grundsätzlich zu Tötungen/ Verletzungen von Individuen infolge von Kollision kommen. Die Vorhabenträgerin hat eine solche Betroffenheit angenommen für Arten der vMGI-Klassen A und B sowie Arten der vMGI-Klasse C mit zugleich hohem oder sehr hohem vorhabentypspezifischen Tötungsrisiko. Dies betrifft die Arten Bekassine, Fischadler, Kiebitz, Kranich, Lachmöwe, Rohrdommel, Schwarzstorch, Seeadler, Tafelente, Teichhuhn/Teichralle, Wachtelkönig, Waldschnepe, Weißstorch sowie die meisten in der Gruppe der Schilfbrüter / Bodenbrüter der Uferzone geprüften Arten (Blässhuhn, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Schnatterente, Stockente und Wasserralle).

Zur Reduzierung dieses Risiko ist für die vorgenannten Arten die folgende Maßnahme vorgesehen:

- VAR11: Markierung des Erdseils

Hierin ist eine Markierung der Erdseile mit Vogelschutzmarkern im gesamten Trassenverlauf geregelt.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Prüfung auf Einzelartniveau bzw. der Gruppe der Schilfbrüter / Bodenbrüter der Uferzone für die vorstehend genannten kollisionsgefährdeten Arten dargelegt, dass durch die vorgesehene Maßnahme die artenschutzrechtlichen Konflikte im Hinblick auf das Tötungsrisiko bei allen Arten vermieden werden, weil das konstellationsspezifische Risiko durch die vorgesehenen Vogelschutzmarker unter die Verbotsrelevanz (d.h. auf „gering“ bzw. „sehr gering“) gesenkt wird bzw. dieses dort verbleibt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich auch dieser Bewertung an und macht sich diese zu eigen. Das Vorgehen ist weder aus fachlicher noch aus rechtlicher Sicht zu beanstanden. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es anerkannt, dass es besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht, dass Vogelschutzmarker an Erdseilen artspezifisch unterschiedlich wirken, aber für alle Vogelarten eine

Grundwirksamkeit besteht.<sup>129</sup> Hiervon ist auch die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer artenschutzrechtlichen Bewertung ausgegangen und hat die jeweils artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern der Arbeit von LIESENJOHANN et al. (2019) entnommen. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen (Unterlage 10, Seite 27 f.). Die Arbeit von LIESENJOHANN et al (2019) stellt zwar – ebenso wie die vorgenannten Arbeiten von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) sowie BERNOTAT et al. (2018) – keine Fachkonvention dar. Auch ihre Heranziehung wird vom Bundesverwaltungsgericht jedoch gebilligt.<sup>130</sup>

Eine weitere Abstimmung der Markierung (Marker-Typen, Abstände) mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock, wie in deren Stellungnahme vom 01.08.2023 angeregt, ist vor dem Hintergrund der detaillierten Regelung im Maßnahmenblatt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt damit auch kollisionsbedingt in Bezug auf die Brutvögel nicht vor.

Soweit Einwender Bedenken an der Bewertung des Kollisionsrisikos für das hiesige Vorhaben vorgetragen haben, so erfolgte dies nahezu ausnahmslos im Kontext Natura 2000. Vor diesem Hintergrund werden die diesbezüglichen Einwendungen dort behandelt (siehe unter B.V.2.4.3). Lediglich der Naturpark Nossentiner/ Schwinzer Heide hat in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 02.04.2022 zu der konkreten Bewertung des Kollisionsrisikos betreffend ein Rastgebiet Wasservogel im Gliner See/ Grudloser See sowie Kranichschlafplatzsammlung im Gutower Polder eine von der Vorstudie Artenschutz (Unterlage 1.1, Anlage 2) abweichende Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos vorgelegt. Die Darstellung erfolgt ohne Begründung. Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin hierzu überzeugend dargelegt, dass der Einwand auch in der Sache unzutreffend ist. So hat sie darauf hingewiesen, dass der Abstand der Leitungssachse zum Gliner See 15 m beträgt und beim Entfernungskriterium somit „in-mitten“ angenommen wurde. Jedoch wird das Gewässer nicht überspannt, weshalb nicht, wie vom Naturpark dargestellt, eine verminderte Wirksamkeit der Vogelschutzmarker anzunehmen ist. Der Gutower Polder repräsentiert eine Kranich-Schlafplatzansammlung. Das Vorhaben verläuft im Abstand von 290 m, daher im zentralen Aktionsraum. Dieser erstreckt sich vom Rand des Polders bis 1.000 m Abstand. Die Annahme der Naturparkverwaltung, das Vorhaben verlief in mitten des Polders, ist daher unzutreffend. Das Vorhaben verläuft auch nicht im Nahbereich des Polders bis 1/10 der Ausdehnung des zentralen Aktionsraums.

### Rastvögel

Auch die von dem Vorhaben betroffenen Rastvögel sind jeweils einer artenschutzrechtlichen Einzelprüfung unterzogen worden, soweit sie nicht als Gilden bzw. Gruppen zusammengefasst werden konnten (Formblätter der Ziffern 9.4.1 bis 9.4.5 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages). Das Vorgehen entspricht insoweit demjenigen

<sup>129</sup> BVerwG, Urteil vom 05.07.2022, Az. 4 A 13.20, NVwZ 2023, 671 LS 2.

<sup>130</sup> BVerwG, Urteil vom 05.07.2022, Az. 4 A 13.20, NVwZ 2023, 671 Rn. 30

zu den Brutvögeln, weshalb auf die diesbezüglichen vorstehenden Ausführungen verwiesen werden kann.

Geprüft wurden, wie im Rahmen der Relevanzprüfung dargelegt (siehe vorstehend unter B.V.2.4.5.4, die Gruppen Enten (Krickente, Löffelente, Schnatterente, Stockente, Tafelente, Reiherente, Schellente) und Gänse (Graugans, Blässgans, Saatgans), die Einzelarten Kiebitz und Kranich sowie die Gruppe Schwäne (Singschwan, Höcker-  
schwan, Zwergschwan).

#### *Anlagebedingte Tötungen/ Verletzungen von Individuen infolge von Kollision*

Auch im Hinblick auf verschiedene Rastvögel kann es anlagebedingt zu Tötungen/ Verletzungen von Individuen infolge von Kollision kommen. Besondere Bedeutung kommt insoweit den Schlafplätzen der Kategorien A und B gemäß I.L.N & IFAÖ (2009)<sup>131</sup> sowie den zugehörigen Hauptflugkorridoren zu terrestrischen Äsungsflächen und anderen Gewässern zu.

Für alle vorgenannten prüfrelevanten Rastvogelarten gilt daher die bereits vorstehend genannte Maßnahme

- VAR11: Markierung des Erdseils,

in der eine Markierung der Erdseile mit Vogelschutzmarkern im gesamten Trassenverlauf vorgesehen ist, um das Kollisionsrisiko zu senken. Die Vorhabenträgerin hat für alle vorstehend genannten Arten bzw. Gruppen in den Formblättern im Einzelnen dargelegt, dass hierdurch die artenschutzrechtlichen Konflikte im Hinblick auf das Tötungsrisiko bei allen Arten vermieden werden, weil das konstellationsspezifische Risiko durch die vorgesehenen Vogelschutzmarker unter die Verbotsrelevanz (gering bzw. sehr gering) gesenkt wird bzw. dieses dort verbleibt.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wegen Kollisionen liegt damit auch in Bezug auf die relevanten Rastvögel nicht vor.

#### *Baubedingte Störungen*

Auch baubedingt kann es zu Störungen der genannten Rastvogelarten kommen. Die Vorhabenträgerin hat jedoch dargelegt, dass keine größeren Rastgewässer durch baubedingte Störungen betroffen sind. Ein Rastplatz des Kiebitz am Gestüt Ganschow wird zeitlich befristet von der Art gemieden werden, ebenso kleinere Gewässer im Trassenumfeld, die von einzelnen Individuen weiterer prüfrelevanter Arten als Rasthabitat genutzt werden können. Allerdings beschränken sich die baubedingten Störungen auf die Dauer weniger Wochen und betroffene Individuen können auf umliegende Gewässer ausweichen.

---

<sup>131</sup> I.L.N. & IFAÖ (2009), Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel, Bearbeitung 2007-2009, Abschlussbericht, erstellt im Auftrag des LUNG M-V; dargestellt im Umweltkartenportal des LUNG M-V, <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> unter Naturschutz > Landschaftsplanung > Landesweite Analyse u. Bewertung der Landschaftspotentiale

Schlafplätze des Kranichs liegen teilweise (Gutower Polder) innerhalb einer Entfernung von <500 m. Ein Großteil der Schlafplätze befindet sich jedoch außerhalb des 500 m-Umfeldes. Damit liegen populationsrelevante Störungen nicht vor.

Entsprechendes gilt für Nahrungsflächen im Trassenraum, welche für die Dauer der Bauarbeiten gemieden werden. Insoweit ist ein Ausweichen auf die sich außerhalb des Vorhabenwirkraums großflächig fortsetzenden Nahrungshabitate möglich.

Verstöße gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch baubedingte Störungen liegen damit nicht vor.

#### *Anlagebedingte Habitatverluste*

Schließlich kommt es anlagebedingt zu einer Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten von Gänsen, Kranichen und Schwänen. Diese entstehen jedoch nur kleinflächig und gehen nicht wesentlich über die durch die zurückzubauende Bestandsleitung vorhandene Vorbelastung hinaus. Es kommt zu keinen Eingriffen in Rastgewässer und – unter Berücksichtigung der Vorbelastung – auch nicht zu relevanten Funktionsverlusten von Nahrungshabitatflächen. In Bereichen ohne trassengleichen Ersatzneubau kommt es zum Funktionsverlust bislang unvorbelasteter Flächen bei gleichzeitiger Entlastung von Flächen im engen räumlichen Zusammenhang durch den Rückbau der Bestandstrasse.

Da sich damit weder die Wertigkeit noch die Verfügbarkeit der Nahrungshabitate der Rastvögel ändert, liegen Verstöße gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG damit ebenfalls nicht vor.

Die Beurteilung der Planfeststellungsbehörde, dass es vorhabenbedingt zu keinen Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommt, ist im Übrigen seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust Parchim in deren Stellungnahme vom 13.10.2021, auch unter Heranziehung der dort vorhandenen örtlichen Kenntnisse, bestätigt worden.

## **2.5. Forstrecht**

Das Vorhaben erweist sich auch in forstrechtlicher Hinsicht als zulässig.

Im Rahmen des Vorhabens wird es zur dauerhaften und temporären Inanspruchnahme von Waldflächen kommen. Insbesondere werden betriebsbedingt Aufwuchshöhenbeschränkungen bzw. die Entnahme höherwüchsiger Bäume erforderlich.

Diese vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Waldflächen stellt eine Waldumwandlung i.S.d. § 15 LWaldG dar. Eine solche Umwandlung darf gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG nur nach entsprechender Genehmigung erfolgen. Die Genehmigung ist gemäß § 15 Abs. 4 LWaldG dann zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse liegt. Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind die Belange der Allgemeinheit sowie die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers gegeneinander und untereinander abzuwägen. Zudem ist der An-

tragsteller gemäß § 15 Abs. 5 LWaldG zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Umwandlung verpflichtet und es kann ihm aufgegeben werden, eine Ersatzaufforstung bzw. andere Pflege-, Schutz und Gestaltungsmaßnahmen vorzunehmen.

Die vorgenannten Voraussetzungen für die Erteilung der forstrechtlichen Umwandlungsgenehmigung liegen im hiesigen Verfahren vor. Denn es greift keiner der in § 15 Abs. 5 LWaldG benannten Ausschlussgründe ein. Auch die Abwägung der Belange der Allgemeinheit sowie der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers gegen- und untereinander spricht für die beantragte Umwandlung. Dies gilt insbesondere wegen des erheblichen öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens und der – angesichts der bereits vorhandenen Bestandsleitung – verhältnismäßig geringen Inanspruchnahme zusätzlicher Waldflächen. Ferner handelt es sich zum Teil um eine lediglich temporäre und damit weniger intensive Inanspruchnahme. Den forstrechtlichen Belangen wird von der Planfeststellungsbehörde im Übrigen durch den Erlass der Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.8, auf die hiermit verwiesen wird, in besonderem Maße Rechnung getragen.

Schließlich wurde die Waldumwandlung gemäß § 15 Abs. 5 LWaldG bereits vollständig kompensiert:

Die Vorhabenträgerin hat in Kapitel 7.4 des LBP (Unterlage 8) den Eingriff in Waldflächen betrachtet, den Kompensationsbedarf bestimmt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet (Erwerb von sog. Waldpunkten). Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die zuständige Untere Forstbehörde (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt öffentlichen Rechts, im Folgenden: Landesforst M-V) mit Schreiben vom 27.09.2021 dazu Stellung genommen und ausgeführt, dass die Darstellung der Waldverluste und die Herleitung des Kompensationserfordernisses im LBP nicht ordnungsgemäß erfolgt seien. Denn nach Ansicht der Landesforstanstalt M-V stellt u.a. auch die bloß vorübergehende Inanspruchnahme (z.B. durch Baustraßen) eine Waldumwandlung dar.

Zur Klärung der forstbehördlichen Bedenken hat es am 03.06.2022 einen Gesprächstermin zwischen der Vorhabenträgerin, der Landesforst M-V und der Planfeststellungsbehörde gegeben. Darin wurde vereinbart, dass die Vorhabenträgerin der Landesforst M-V nochmals (aktualisierte) shape Dateien übermittelt, aus denen sich zusätzliche Angaben über die temporäre Inanspruchnahme ergeben. Dem ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat die geforderten Datensätze kurzfristig beigebracht. Hierauf hat die Landesforst M-V mit Schreiben vom 09.09.2022 abschließend Stellung genommen, den waldrechtlichen Kompensationsbedarf selbst berechnet und der Waldumwandlung nach dieser Maßgabe zugestimmt.

Dagegen ist die pauschale Kritik an den der Bewertung zu Grunde liegenden Wald- und Hagplänen durch Einwender und den Naturpark Nossentiner / Schwinzer Heide, wonach diese u.a. wegen der Bezeichnungen in der Legende nicht konsistent seien und zudem „eingeschätzt“ eine veraltete Bestandsituation beschreiben würden, zurückzuweisen. Insbesondere ist entgegen dieser Einwendungen die auf den Plänen angegebene Kategorisierung der Einhiebe nachvollziehbar und es bestehen auch

keine Anhaltspunkte dafür, dass die waldrechtliche Kompensation (wie auch die naturschutzrechtliche) auf einer veralteten Datengrundlage erfolgte.

Die Bewertung der nachteiligen Folgen der Waldumwandlung sowie der erforderlichen Waldkompensationsmaßnahmen hatte anhand der (nach Antragsstellung in Kraft getretenen) Waldfunktionsbewertungsverordnung (WaldFBewVO M-V)<sup>132</sup> zu erfolgen. Nach forsthoheitlicher Begutachtung durch die Landesforst M-V kommt es vorhabenbedingt demnach zu der Inanspruchnahme folgender Waldflächen:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkungen
1	Kläden (131247)	1	36/6	dauerhafte Waldumwandlung Maststandort
2	Gerdshagen (131820)	2	25/1	dauerhafte Waldumwandlung einer zerschnittenen Waldfläche
3	Lohmen (131885)	1	154/10	dauerhafte Waldumwandlung Maststandort
<b>Summe dauerhafte Waldumwandlung:</b>				<b>0,9982 ha</b>

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkungen
4	Lohmen (131885)	1	47/1	temporäre Waldumwandlung Baufeld, Baustraße und Trassenaufrieb
5			154/10	
6			154/11	
7			154/18	
8			198/3	
9			204/24	
10	Kläden (131247)	1	36/6	temporäre Waldumwandlung Baufeld, Trassenaufrieb
11		34/2		
12	Dobbertin (131245)	1	20/1	temporäre Waldumwandlung Baufeld, Trassenaufrieb
13		1	21	
14		1	50	
15		1	68	
16		1	78	
17		1	79	
18		1	80	
19		1	82	
20		1	83	
21		1	84	
22		1	94	
23	Muschwitz (131159)	1	26	temporäre Waldumwandlung Baufeld, Trassenaufrieb
24			33	
25			35/1	
26	Granzin (131262)	2	68	temporäre Waldumwandlung Baufeld
27	Lancken (131199)	1	104/3	temporäre Waldumwandlung Trassenneuanlage Umwandlung von Holzboden in Nichtholzboden
28			186	
29			187	
30			188	
31			193	
32			194	
33			195	
34			199	
35	Parchim (131176)	17	448/4	temporäre Waldumwandlung Baufeld
<b>Summe temporäre Waldumwandlung:</b>				<b>2,7 ha</b>

<sup>132</sup> Verordnung zur Bewertung von Waldfunktionen und Waldkompensationsmaßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1808).

Gemäß § 3 i.V.m. der Anlage WaldFBewVO M-V ergibt sich für diese vorhabenbedingte Waldumwandlung ein Waldäquivalenzwert von insgesamt

47.700 Waldpunkten.

Die entsprechende Kompensation ist durch Erwerb von Waldpunkten aus dem Waldkompensationspool Nr. 64 „Klein Breesen“ (44.010 Punkte) sowie aus den Waldkompensationspools Nr. 99 „Boitin (2.326 Punkte) und Nr. 35 „Schlemmin“ (1.364 Punkte) bereits erfolgt. Die vorgenannten Pools sind für die Kompensation, wie die Landesforst M-V mit E-Mail vom 01.11.2022 ausdrücklich bestätigt hat, auch geeignet. Den Erwerb der Waldpunkte hat die Vorhabenträgerin mit Vorlage der Rechnung der Landesforst Nr. F60-22-SR-00062 vom 12.12.2022 gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen. Die Waldeingriffe sind in forstrechtlicher Hinsicht somit bereits vollständig ausgeglichen.

Da die im LBP enthaltenen Angaben zur Bilanzierung jedoch noch nicht der aktuellen Waldkompensationsberechnung durch die Landesforst M-V und der tatsächlich durch die Vorhabenträgerin erfolgten Kompensation entsprechen, wird zur Klarstellung und zur Korrektur der im LBP enthaltenen Angaben per Nebenbestimmung verbindlich geregelt, dass die Waldkompensation durch Erwerb von 47.700 Waldpunkten aus den vorgenannten Waldkompensationspools von der Vorhabenträgerin vorzunehmen ist. Auf Nebenbestimmung 5.2 wird verwiesen.

An dem vorstehend genannten Kompensationserfordernis und der forstrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hat sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch durch die beantragte Planänderung nichts geändert. Soweit die Landesforst M-V in der zu der Planänderung abgegebenen Stellungnahme vom 26.04.2023 ausgeführt hat, dass ggf. für die beabsichtigte Verschiebung des Mastes 45 zu prüfen sei, ob sich dadurch ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergebe, besteht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein weiterer diesbezüglicher Prüfungsbedarf. Denn auch der neue Standort des Mastes 45 liegt unzweifelhaft außerhalb von Waldflächen. Soweit die Landesforst M-V darauf hinweist, es könne jedoch eventuell zu temporären Waldumwandlungen durch eine Änderung des Schutzstreifens oder der Baustellenfläche kommen, ist dies ebenso wenig der Fall. Denn wie sich aus dem Lageplan Wald und Hag UL 07\_LPW\_M044-0448\_A ergibt, wird der Schutzstreifen im Vergleich zu den ursprünglichen Planunterlagen nicht geändert. Es kommt durch die Planänderung im Übrigen auch nicht zu Veränderungen/Verschiebungen der Arbeitsflächen. Ein höherer Kompensationsbedarf infolge der Planänderung kann daher ausgeschlossen werden. Die temporäre und dauerhafte Waldinanspruchnahme ist somit – auch im Hinblick auf die Planänderung – bereits vollständig bilanziert und ausgeglichen.

Das Vorhaben steht damit insgesamt im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des Landeswaldgesetzes und ist somit auch unter diesem Gesichtspunkt planfestzustellen.



## **2.6. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft**

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter A.IV.6 angeordneten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses mit den Vorgaben des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

### **2.6.1. Gewässerbenutzungen**

Der Planfeststellungsbeschluss trifft keine Regelungen zu wasserrechtlichen Erlaubnissen nach §§ 8, 10, 12 WHG für etwaige Gewässerbenutzungen.

Es steht derzeit nicht fest, dass es im Rahmen der Vorhabenrealisierung zu Gewässerbenutzungen, insbesondere zu Grundwasserhaltungen, kommen wird. Im Bereich grundwassernaher Maststandorte wird ein Bau im Herbst vorgesehen (Maßnahme V2), weil in diesem Zeitraum die geringste Bodenfeuchte zu erwarten ist. Zudem werden an einzelnen Maststandorten auch Tiefengründungen im Ramm- oder Bohrverfahren vorgesehen (Maßnahme V5), was eine Wasserhaltung von vornherein entbehrlich macht (siehe Erläuterungsbericht S. 56, Unterlage 1).

Sollte sich im Rahmen der späteren Bauausführung herausstellen, dass Gewässerbenutzungen nicht vermieden werden können, wären etwaig erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörden zu beantragen. Die vorgelegten Planunterlagen legen insoweit plausibel und nachvollziehbar dar, dass etwaig erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse voraussichtlich erteilt werden könnten. Soweit Grundwasserhaltungen überhaupt notwendig werden sollten, beschränkten sich diese auf einen sehr begrenzten Raum und wären überdies lediglich temporärer Natur. Zudem können durch die in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen und weitergehende behördliche Nebenbestimmungen sichergestellt werden, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht beeinträchtigt wird.

### **2.6.2. Gewässerkreuzungen / Anlagen an Gewässern**

Das Vorhaben ist mit den wasserrechtlichen Vorgaben auch insoweit vereinbar, als durch die zu errichtende Freileitung und die im Rahmen der Bauausführung geplanten Zuwegungen Gewässer gekreuzt bzw. Anlagen an Gewässern errichtet werden. Das Vorhaben ist insoweit mit den Anforderungen des § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 82 LWaG vereinbar.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind unter anderem Anlagen an und über oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen in diesem Sinne sind nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG auch Leitungsanlagen.

Weitergehende landesrechtliche Vorgaben werden durch § 82 Abs. 1 Satz 1 LWaG getroffen. Danach sind die Errichtung, die Beseitigung oder die wesentliche Änderung

wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern grundsätzlich rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Soweit wasserwirtschaftliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, hat die Wasserbehörde diese der anderen Zulassungsbehörde grundsätzlich binnen eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen mitzuteilen (§ 82 Abs. 1 Satz 2 LWaG).

Diese Anzeigepflicht besteht nach § 118 Abs. 3 Satz 1 LWaG jedoch nicht, wenn das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften einer Zulassung oder Anzeige bedarf. Die hierfür zuständige Behörde entscheidet dann gemäß § 118 Abs. 3 Satz 2 LWaG im Einvernehmen mit der Wasserbehörde, wobei dieses Einvernehmen als erteilt gilt, wenn die Wasserbehörde nicht innerhalb von vier Wochen auf die Anfrage der zuständigen Behörde reagiert (§ 118 Abs. 3 Satz 3 LWaG).

#### 2.6.2.1. Kreuzungen von Gewässern durch die 380-kV-Leitung

Weder durch die vorgesehene Überspannung von Gewässern, noch durch die Errichtung oder den Rückbau von Masten im Nahbereich von Gewässern sind schädliche Gewässerveränderungen oder Erschwerungen der Gewässerunterhaltung zu erwarten.

##### Überspannung von Gewässern

Für die überspannenden Stromleitungskabel selbst ergibt sich dies bereits aus dem Umstand, dass diese die Gewässer lediglich im Luftraum überspannen. Schädliche Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten, weil sich keine Berührungspunkte der Leitungskabel mit Gewässerkörpern ergeben. Im Rahmen der Seilzugarbeiten wird durch die Nebenbestimmung Nr. 6.5 darüber hinaus sichergestellt, dass etwaige Schäden an offenen Gewässern vermieden werden. Zudem erhöht sich der Abstand der Leiterseile gegenüber dem Bestand, sodass die Gewässerunterhaltung auch nicht erschwert wird.

Soweit das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg im Anhörungsverfahren geltend gemacht hat, dass das Vorhaben auch die Mildnitz als Gewässer 1. Ordnung kreuzt (Gewässerflurstück 42, Flur 1, Gemarkung Dobbartin) und deshalb nach Beendigung der Maßnahme ein Gestattungsvertrag abzuschließen und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit einzutragen ist, handelt es sich um zivilrechtliche Folgefragen, die mit der Realisierung des Vorhabens verbunden sind. Der Forderung ist durch die Nebenbestimmung Nr. 6.22 Rechnung getragen worden.

##### Errichtung von Masten

In Bezug auf die Neuerrichtung von Masten ergeben sich im Hinblick auf die Anforderungen des § 36 Abs. 1 WHG ebenfalls keine Bedenken, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstünden. Es sind weder schädliche Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG noch Erschwerungen der Gewässerunterhaltung zu erwarten, soweit Masten in der Nähe von Gewässern errichtet werden.

Die neu zu errichtenden Masten halten bereits einen ausreichenden Abstand zu oberirdischen Gewässern ein. So werden insbesondere im Bereich des gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifens keine Masten errichtet. Zudem werden die einzelnen Masten beschichtet geliefert, sodass vor Ort nur noch Reststreifarbeiten auszuführen sind. Die dabei verwendeten Hydrobeschichtungsmittel enthalten keine Schwermetalle und sind lösungsmittelarm. Durch die strikte Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften wird verhindert, dass Oberflächengewässer während der Bauphase mit Schad-, Öl- oder Schmierstoffen kontaminiert werden (siehe Seiten 244 f. der UVS, Unterlage 8.1).

Darüber hinaus wird auch die Wahrnehmung der Gewässerunterhaltungspflichten nach §§ 39 f. WHG nicht erschwert. Dies wird insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter Nr. 6.6 bis Nr. 6.21 sichergestellt, die im Anhörungsverfahren insbesondere von den Wasser- und Bodenverbänden gefordert wurden.

#### Rückbau von Masten

Der Rückbau des Bestandsmastes Nr. 247 im Gewässerrandstreifen eines Kleingewässers am Gestüt Ganschow wird als Beseitigung einer baulichen Anlage zwar über § 36 Abs. 1 WHG hinaus von § 82 Abs. 1 Satz 1 LWaG erfasst. Jedoch ergeben sich auch insoweit mit Blick auf wasserwirtschaftliche Belange keine Bedenken, die der Realisierung des Vorhabens entgegenstünden. Schädliche Gewässerveränderungen sind infolge des Rückbaus nicht zu erwarten, weil es nach den vorgelegten Planungen im Gewässerrandstreifen insbesondere nicht zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommt. Im Übrigen wird durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Rückbaus der Fundamente verhindert, dass es zu einer nachteiligen Veränderung des betroffenen Kleingewässers am Gestüt Ganschow kommt. Anhaltspunkte für Erschwerungen der Gewässerunterhaltung ergeben sich durch den Rückbau gerade nicht. Vielmehr wird durch das Freiwerden der Fläche die Zugänglichkeit zum Gewässer für Unterhaltungsmaßnahmen erleichtert.

Soweit sich darüber hinaus im Rahmen des Rückbaus von Masten wasserwirtschaftliche Berührungspunkte ergeben, wird diesen Belangen durch die Nebenbestimmungen unter A.IV.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses (insbesondere unter Nr. 6.1, Nr. 6.2 und Nr. 6.4) Rechnung getragen.

#### 2.6.2.2. Kreuzungen von Gewässern durch Zuwegungen

Soweit es im Zuge der Anlegung von Zuwegungen zu Kreuzungen mit oberirdischen Gewässern kommt, ist auch dies mit den Vorgaben des § 36 WHG i.V.m. § 82 LWaG vereinbar.

Schädliche Gewässerveränderungen sind insbesondere unter Beachtung der getroffenen Nebenbestimmungen unter Nr. 6.1, Nr. 6.2, Nr. 6.4 sowie Nr. 6.6 bis Nr. 6.21. und den insoweit zu treffenden baulichen Vorkehrungen, die maßgeblich auf den Forderungen der betroffenen Wasser- und Bodenverbände beruhen, nicht zu erwarten. Auch für mögliche Erschwerungen der Gewässerunterhaltung bestehen vor diesem Hintergrund keine Anhaltspunkte.

### 2.6.2.3. Weitergehende landesrechtliche Vorgaben

Schließlich werden im Zusammenhang mit den vorstehenden Maßnahmen unter B.V.2.6.2.1 und B.V.2.6.2.2 auch die weitergehenden landesrechtlichen Vorgaben des Wasserrechts beachtet.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock hat mit Schreiben vom 01.12.2021 ihr Einvernehmen erteilt und keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Auch bezüglich der Planänderung ergaben sich ausweislich des Schreibens vom 11.07.2023 keine Änderungen hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange.

Soweit die Untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim in der Stellungnahme vom 13.10.2021 auf die Anzeigepflicht und die Einholung von Stellungnahmen der Wasser- und Bodenverbände zur Anzeigenbearbeitung hingewiesen hat, ist dies im Zusammenhang mit § 36 Abs. 1 WHG und § 82 LWaG unbeachtlich. Nach § 118 Abs. 3 Satz 1 LWaG besteht eine Anzeigepflicht für das verfahrensgegenständliche Vorhaben gerade nicht. Im Übrigen sind seitens der Unteren Wasserbehörde auch keine inhaltlichen Bedenken aus wasserrechtlicher Sicht vorgetragen worden.

### 2.6.3. Gewässerrandstreifen und Uferzonen

Das Vorhaben ist auch mit den gesetzlichen Regelungen zum Schutz und zur Erhaltung von Gewässerrandstreifen vereinbar.

Diese dienen gemäß § 38 Abs. 1 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Sie umfassen das Ufer eines Gewässers und die daran angrenzenden Landflächen nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 WHG. Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist der Gewässerrandstreifen fünf Meter breit (§ 38 Abs. 3 Satz 1 WHG). Abweichende behördliche Festsetzungen oder landesrechtliche Regelungen sind nach § 38 Abs. 3 Satz 2 und 3 WHG möglich. Das LWaG enthält insoweit jedoch keine weitergehenden Regelungen. Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen beschränken sich dabei nicht nur auf die Gewässer 2. Ordnung, sondern gelten für jede Art von Gewässer, insbesondere auch für solche, die künstlich geschaffen oder – z.B. durch eine Verrohrung – erheblich verändert worden sind, solange sie in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden sind.<sup>133</sup> Innerhalb von Gewässerrandstreifen sind die in § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG bezeichneten Handlungen verboten.

Zusätzlich sehen § 29 Abs. 1 Satz 1 NatSchAG i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG Bestimmungen zum Schutz von Ufern und Uferzonen vor. Danach dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 50 Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

---

<sup>133</sup> Faßbender, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 100. EL Januar 2023, § 38 WHG Rn. 26.

Die Regelungen des Wasser- und des Naturschutzrechts sind in ihren Anwendungsbereichen nebeneinander anwendbar.<sup>134</sup>

#### 2.6.3.1. Maßnahmen in Gewässerrandstreifen

Das Vorhaben ist vereinbar mit den Bestimmungen zum Schutz von Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG).

Die vorgelegte Planung sieht zunächst den Rückbau des Bestandsmastes Nr. 247 im Uferbereich eines Kleingewässers am Gestüt Ganschow vor (vgl. Seite 244 der Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 8.1). Die Maßnahmen finden zwar innerhalb des dort nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG vorgesehenen Gewässerrandstreifens statt, jedoch ist nicht ersichtlich, dass hierdurch die Verbotstatbestände aus § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG erfüllt würden. Insbesondere sind keine Ablagerungen von Gegenständen im Gewässerrandstreifen vorgesehen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden könnten (vgl. § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG).

Darüber hinaus wird am Bollbach das bestehende Schneisenmanagement auch für den dort vorgesehenen Neubaumast Nr. 45 fortgesetzt, um den Mindestabstand zwischen den Leiterseilen und den dortigen gewässerbegleitenden Gehölzen zu gewährleisten. Dafür soll die bereits für die vorhandene Bestandsleitung festgelegte Aufwuchshöhenbeschränkung weiterhin umgesetzt werden.

Dies erfüllt zwar den Tatbestand des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG, wonach unter anderem das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten ist. Von diesem Verbot kann indes nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Diese Voraussetzungen liegen vor, denn die Durchsetzung der Aufwuchshöhenbeschränkung ist aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich. Insoweit bedarf es einer abwägenden Prüfung, ob es der Befreiung zur Verwirklichung anderer Gemeingüter bedarf, die gegenüber den Rechtsgütern des § 38 Abs. 1 WHG überwiegen.<sup>135</sup> Die vorgesehenen Gehölzmaßnahmen dienen dazu, die Funktionsfähigkeit und den Betrieb der Leitung dauerhaft zu gewährleisten und insbesondere großflächige Stromausfälle oder Brände infolge der Berührung der Leitung durch Pflanzenbewuchs zu verhindern. Die störungsfreie Funktionsfähigkeit der Leitung dient wiederum der Sicherung einer stabilen Elektrizitäts- und Energieversorgung als Teil der Daseinsvorsorge. Dabei handelt es sich um ein hochrangiges Gemeingut, das gegenüber den von § 38 Abs. 1 WHG geschützten Belangen Vorrang hat. Im Übrigen ergeben sich gegenüber der derzeitigen Bestandssituation auch keine weitergehenden, neuen Auswirkungen.

---

<sup>134</sup> Riedel, in: Beck'scher Onlinekommentar zum Umweltrecht, 67. Edition, Stand: 01.10.2020, § 38 WHG Rn. 5b.

<sup>135</sup> Riedel, in: Beck'scher Onlinekommentar zum Umweltrecht, 67. Edition, Stand: 01.10.2020, § 38 WHG Rn. 19.

Die Befreiung ist auch erforderlich, weil keine anderen Maßnahmen ersichtlich sind, die bei einer bewirtschaftungsrechtlichen Gesamtbetrachtung besser geeignet sind, das angestrebte Ziel zu verwirklichen. Die Befreiung kann deshalb auch im Übrigen in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden.

Weitergehende Baumaßnahmen innerhalb von Gewässerrandstreifen erfolgen nicht. Insbesondere kommt es in diesen Bereichen nicht zu einer Errichtung von Freileitungsmasten. Dies wird zusätzlich auch noch einmal durch die Nebenbestimmung Nr. 6.6 abgesichert.

Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens daneben geltend gemacht, dass die geplante Zuwegung zur Leitungstrasse zwischen Mast Nr. 92 und Mast Nr. 93 den Mindestabstand von 5 Metern zur Böschungskante des dort verlaufenden offenen Gewässers Nr. 044.005 einzuhalten habe. Dies kann aufgrund der vorgelegten Planung zwar an einer kurzen Stelle nicht gewährleistet werden, weil dort eine Engstelle durch ein vorhandenes Tor besteht. Infolge dessen kann in diesem Bereich nur ein Abstand von vier Metern eingehalten werden. Wenngleich die Zuwegung in diesem Bereich innerhalb des Gewässerrandstreifens angelegt wird, der sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante bereits ab der Böschungsoberkante bemisst (vgl. § 38 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz WHG), steht dies der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen. Dies folgt zunächst daraus, dass hierdurch kein Verbotstatbestand nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG verwirklicht wird. Insbesondere werden keine Gegenstände abgelagert, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Damit sind vor allem sperrige Gegenstände gemeint.<sup>136</sup> Eine Zuwegung fällt nicht darunter. Im Übrigen werden hierdurch auch die Erhaltungspflichten nach § 38 Abs. 4 Satz 1 WHG nicht beeinträchtigt, weil aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens in diesem kurzen Bereich nicht behindert wird.

Soweit der Wasser- und Bodenverband „Nebel“ im Anhörungsverfahren verlangt hat, dass die Gewässer beidseitig in einem Abstand mindestens acht Metern (gemessen von der Böschungsoberkante bzw. der Rohrachse) von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, ist diese Forderung zurückzuweisen. Dabei ist zunächst zu betonen, dass nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von lediglich fünf Metern gilt. Dieser Abstand wird nach der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planung eingehalten. Das gilt insbesondere für die neu zu errichtenden Masten Nr. 7, 25 und 28, die in der Nähe von Gewässern 2. Ordnung geplant sind. Ausgehend von der äußersten Fundamentkante hat die Vorhabenträgerin einen Abstand von etwa 5 Metern bei Mast Nr. 7, von ca. 6 Metern bei Mast Nr. 25 und von etwa 7 Metern bei Mast Nr. 28 ermittelt. Im Übrigen wird der geforderte Abstand von acht Metern gemessen von der Erdoberkante eingehalten, sodass entsprechende Gewässerunterhaltungsmaßnahmen innerhalb dieses Abstandes ohne Erschwernisse möglich bleiben. Zwar befinden sich die Fundamentkörper der Masten lediglich in einer Entfernung von fünf bis sieben Metern zum Gewässer. Die Fundamentplatte liegt jedoch mit einer

---

<sup>136</sup> Faßbender, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 100. EL Januar 2023, § 38 WHG Rn. 42.

Überdeckung von ca. 0,8 bis 1 Meter unterhalb der Erdoberkante. Oberirdisch kann der Abstand von 8 Metern demgegenüber eingehalten werden.

#### 2.6.3.2. Maßnahmen in Uferzonen

Das Vorhaben steht auch in Einklang mit den landesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Uferzonen nach § 29 NatSchAG M-V.

Die Planung der Vorhabenträgerin sieht vor, dass der Mast Nr. 70 in einem Abstand von etwa 20 Metern zur Mildenitz errichtet werden soll. Bei der Mildenitz handelt es sich um ein Gewässer 1. Ordnung (vgl. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 2 Nr. 16 LWaG), sodass bauliche Anlagen dort in einem Abstand von bis zu 50 Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet werden dürfen (§ 61 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 1 NatSchAG M-V). Unabhängig davon, dass dies nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 NatSchAG M-V nicht für bauliche Anlagen der Versorgung gilt, wenn sie auf einen Standort dieser Art angewiesen sind, konnte von diesem Verbot eine Ausnahme nach § 61 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist dann zulässig, wenn die Zulassung der Ausnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. So liegt es hier, denn die planfestgestellte Höchstspannungsleitung dient der Sicherung der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität. Zudem besteht kraft gesetzlicher Feststellung in § 1 Abs. 1 BBPlG ein vordringlicher Bedarf und eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit. Zudem erfolgt entsprechend § 62 Abs. 3 Nr. 2, 2. Halbsatz BNatSchG i.V.m. § 15 BNatSchG eine entsprechende Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft.

#### 2.6.4. Wasserschutzgebiete

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Bestimmungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten.

Im Trassenbereich befinden sich die Wasserschutzgebiete

- Wasserschutzgebiet Parchim (Schutzzone III)
- Wasserschutzgebiet Warnow-Rostock (Schutzzone II und III)
- Wasserschutzgebiet Güstrow-Goldberger Straße (Schutzzone IIIB)

in denen insgesamt 38 Masten der 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut und 32 Masten der neu geplanten 380-kV-Leitung errichtet werden. Damit verbunden sind zudem Baustelleneinrichtungen innerhalb der genannten Wasserschutzgebiete.

Die weiteren Wasserschutzgebiete Augzin und Lohmen, die sich im Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsstudie befinden, liegen indes nicht im Überspannungsbereich des Vorhabens.

Wasserschutzgebiete werden gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt und können unter anderem bestimmte Handlungen verbieten oder nur eingeschränkt für zulässig erklären, soweit der Schutzzweck

dies erfordert (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Von diesen Verboten bzw. Beschränkungen können gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG Befreiungen insbesondere dann erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Gemäß § 136 Abs. 1 Satz 1 LWaG bleiben die auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR vom 2. Juli 1982<sup>137</sup> festgelegten Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete bestehen, wenn bei diesen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 WHG vorliegen. Soweit diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, sind diese Schutzgebiete gemäß § 136 Abs. 2 Satz 1 LWaG kraft Gesetzes aufgehoben. Von den Verboten und Beschränkungen der fortgeltenden Schutzgebietsausweisungen können nach Maßgabe des § 136 Abs. 3 LWaG Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie dem jeweiligen Schutzziel nicht zuwiderlaufen oder eine Ausnahme im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

#### 2.6.4.1. Wasserschutzgebiet Parchim

Die für das Wasserschutzgebiet Parchim geltenden Anforderungen stehen der vorgelegten Planung nicht entgegen.

Das Wasserschutzgebiet ist durch Beschluss des Kreises Parchim vom 24.08.1978 (Beschlussnummer 122-28/78) festgesetzt worden. Es ist unklar, ob diese Festsetzungen mit Blick auf § 136 Abs. 2 LWaG tatsächlich noch wirksam sind. Viele der zu DDR-Zeiten festgesetzten Wasserschutzgebiete entsprechen nicht mehr den aktuellen fachlichen und juristischen Anforderungen, sodass zweifelhaft ist, ob die für eine fortgeltende Unterschutzstellung notwendigen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 WHG vorliegen.<sup>138</sup>

Das zuständige Ministerium nimmt gegenwärtig zahlreiche Überarbeitungen alter Unterschutzstellungen mit dem Ziel der Änderung oder Neufestsetzung von Wasserschutzgebieten vor. Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 23.01.2014 (Az. VI 440d/VI-523-50000-2012/002) enthält hierfür Hinweise und Arbeitshilfen zum Ausweisungsverfahren und empfiehlt insbesondere die Anwendung einer als Anlage beigefügten Musterverordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Vor dem Hintergrund der zweifelhaften Aktualität der Festsetzungen aus dem Beschluss vom 24.08.1978 und der Frage, ob dieser Beschluss nicht gemäß § 136 Abs. 2 LWaG ohnehin kraft Gesetzes aufgehoben ist, begegnet es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken, die rechtlichen Bestimmungen der Musterverordnung als Prüfungsmaßstab

---

<sup>137</sup> GBl. DDR I S. 467.

<sup>138</sup> vgl. hierzu die Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Wasserschutzgebieten, abrufbar unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/Trinkwasserversorgung/Wasserschutzgebiete/>.



heranzuziehen. Die darin enthaltenen Vorgaben entsprechen jedenfalls einem aktuelleren fachlichen und juristischen Stand als die Unterschutzstellung aus dem Jahre 1978 und dürften demnach strengere Maßstäbe anlegen, als dies 1978 der Fall war.

Für das Wasserschutzgebiet Parchim, das als Gebiet der Schutzzone III klassifiziert ist, sind demnach die Verbote und Beschränkungen aus § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 Muster-WSGVO heranzuziehen.

Nach Nr. 4.10 der Anlage 2 zur Muster-WSGVO sind im Bereich der Schutzzone III die Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern erlaubt, soweit die weiteren Vorgaben der Nummern 2.1 bis 2.3 der Anlage 2 zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beachtet werden. Die Errichtung baulicher Anlagen ist nach Nr. 6.1 der Anlage 2 demgegenüber grundsätzlich verboten, es sei denn, es handelt sich um Anlagen mit einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung oder um Anlagen, die einer Abwasserentsorgung nicht bedürfen. In den Schutzzonen I und II wären diese Handlungen gänzlich verboten.

Das Vorhaben ist mit diesen Anforderungen vereinbar, selbst wenn das Wasserschutzgebiet nach aktuellem Stand sogar der Schutzzone I oder II zuzuordnen wäre. Nach § 6 der Muster-WSGVO und § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG können nämlich jedenfalls Befreiungen von einschlägigen Verbotstatbeständen erteilt werden. Eine Befreiung setzt voraus, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Erteilung der Befreiung erfordern. Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes besteht in der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und dem Schutz des Grundwassers. Dieser Zweck wird durch die erteilten Befreiungen nicht infrage gestellt oder gefährdet, weil eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Nach der vorgelegten Planung ist durch umfangreiche Bodenschutzmaßnahmen, die durch die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz unter A.IV.7 des Beschlusses ergänzt werden, sowie die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften gewährleistet, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden eingetragen werden. Auch dies wird durch die entsprechende Nebenbestimmung Nr. 1.4 noch einmal abgesichert. Im Übrigen ist eine nachteilige Beeinflussung von Menge und Beschaffenheit der Grundwasserressourcen im Rahmen der Bau- und Betriebsphase nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt nur zu beschränkten temporären oder dauerhaften Flächenversiegelungen im Bereich von Zufahrten oder Maststandorten. Diese werden so gering wie möglich gehalten und zudem durch die im Rahmen der Planung vorgesehenen Maßnahmen des Bodenschutzes (siehe hierzu unter B.V.2.7.2) sowie die diesbezüglichen Nebenbestimmungen unter A.IV.7 minimiert. Messbare Einflüsse auf die Grundwasserneubildung, die Grundwasserqualität und den mengenmäßigen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper bzw. das Grundwasserdargebot können deshalb ausgeschlossen werden.

Die in diesem Zusammenhang geäußerten Einwände von Einzelpersonen, dass die Planunterlagen keine dezidierten Ausführungen zu besonderen Vorkehrungen in Wasserschutzgebieten enthielten, sind deshalb zurückzuweisen. Vielmehr sind bereits die

– sehr strengen – allgemeinen Anforderungen an die Bauausführung ausreichend, um auch einen sicheren Schutz der Wasserschutzgebiete zu gewährleisten.

Ungeachtet dessen wäre die Erteilung der Befreiungen auch aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich. Bei der insoweit vorzunehmenden Abwägung sind die durch die Schutzgebietsausweisung verfolgten Interessen und die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele gegenüberzustellen.<sup>139</sup> Dabei überwiegt das öffentliche Interesse an einer dauerhaft gesicherten und stabilen Elektrizitätsversorgung, insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlich festgestellten energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens und dessen vordringlicher Bedarf. Dies gilt auch deshalb, weil aufgrund der im Rahmen der Vorhabenplanung vorgesehenen Maßnahmen keine nachteiligen Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Grundwassers zu besorgen sind. Dem nicht weniger bedeutenden Ziel der Sicherung der Trinkwasserversorgung wird ebenfalls umfassend Rechnung getragen. Deshalb entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, die Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung unter Beachtung des anzulegenden strengen Maßstabes<sup>140</sup> zu erteilen.

Hieraus folgt zugleich, dass – im Falle einer Fortgeltung der Unterschutzstellung durch den Kreisbeschluss vom 24.08.1978 – auch die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme von etwaigen Verboten oder Beschränkungen nach § 136 Abs. 3 Satz 1 LWaG vorliegen.

Danach können von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen der nach § 136 Abs. 1 LWaG fortgeltenden Unterschutzstellungen auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese dem jeweiligen Schutzziel nicht zuwiderlaufen oder eine Ausnahme im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind nach den vorstehenden Ausführungen gegeben.

#### 2.6.4.2. Wasserschutzgebiet Warnow-Rostock

Auch die Festsetzungen für das Wasserschutzgebiet Warnow-Rostock stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Die Ausweisung des Schutzgebietes erfolgte durch Beschluss des Kreises Güstrow vom 27.03.1980 (Beschlussnummer Bez.tag RO 54-15/80). Die Demontage des Bestandsmastes Nr. 273 und der Neubau des Mastes Nr. 8 für die 380-kV-Leitung betreffen Bereiche der Schutzzonen II und III des Schutzgebietes.

Im Hinblick auf die Frage der Fortgeltung dieser Schutzgebietsausweisung und die hilfsweise Heranziehung der Vorgaben der Muster-WSGVO wird auf die vorstehenden Ausführungen unter B.V.2.6.4.1. verwiesen. Nach der Anlage 2 zur Muster-WGSVO wäre die Errichtung von Baustelleneinrichtungen jedenfalls in der Schutzzone II verboten und in der Schutzzone III nur unter Einschränkungen erlaubt (vgl. Nr. 4.10 der

<sup>139</sup> vgl. Tünnesen-Harms, in: Beck'scher Onlinekommentar zum Umweltrecht, § 52 WHG Rn. 28.

<sup>140</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 52 Rn. 45.

Anlage 2 zur Muster-WSGVO). Die Errichtung von Masten ist demgegenüber in den Schutzzonen II und III unzulässig (vgl. Nr. 6.1 der Anlage 2 zur Muster-WSGVO).

Entsprechend den Ausführungen unter B.V.2.6.4.1. konnte von diesen Verboten eine Befreiung nach § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG bzw. eine Ausnahme nach § 136 Abs. 3 LWaG erteilt werden.

#### 2.6.4.3. Wasserschutzgebiet Güstrow-Goldberger Straße

Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung Güstrow/Goldberger Straße (WSGVO)<sup>141</sup> stehen der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen.

Der Rückbau und die Errichtung der Leitung finden innerhalb der weiteren Schutzzonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes statt (§ 2 Abs. 1 WSGVO). Die in diesem Bereich verbotenen oder – ggf. unter Einschränkungen – erlaubten Handlungen werden in § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 WSGVO bezeichnet.

Nach Nr. 5.10 der Anlage 2 WSGVO sind die Errichtung oder die Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern in den Schutzzonen IIIA und IIIB erlaubt, während die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich verboten ist. Zu baulichen Anlagen in diesem Sinne gehören auch Stromleitungsmasten (vgl. § 61 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) LBauO M-V).

Von den einschlägigen Verbotstatbeständen der WSGVO konnte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG aus den unter B.V.2.6.4.1 genannten Gründen ebenfalls eine Befreiung erteilt werden.

#### 2.6.5. Sonstige wasserrechtliche Belange

Auch im Übrigen sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts nicht zu erwarten.

Dabei sind nach § 31 Abs. 3 Satz 1 LWaG bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen insbesondere die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens wesentlich eingeschränkt wird (§ 31 Abs. 3 Satz 2 LWaG).

Diesen Belangen trägt die vorgelegte Planung Rechnung. Insbesondere sind keine wesentlichen Einschränkungen des Versickerungsvermögens des Bodens zu erwarten. Der Flächenbedarf für die Maststandorte ist vergleichsweise gering und führt nur in einem beschränkten Maße zu temporären bzw. dauerhaften Flächenversiegelungen im Bereich von Zufahrten oder Maststandorten. Diese werden so gering wie möglich gehalten und zudem durch Maßnahmen des Bodenschutzes minimiert. Messbare Ein-

---

<sup>141</sup> Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Güstrow/Goldberger Straße vom 20.06.2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 282).

flüsse auf die Grundwasserneubildung, die Grundwasserqualität und den mengenmäßigen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper bzw. das Grundwasserdargebot können deshalb ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist auch mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG vereinbar. Danach sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot, § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die geplante Leitung vier Gewässer sowie deren Gewässerentwicklungskorridore kreuzt, die nach der Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtig sind. Insoweit ergeben sich durch die Errichtung von Leitungsmasten jedoch keine Beeinträchtigungen, weil keine Maststandorte innerhalb von Gewässerentwicklungskorridoren im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg geplant sind.

Der weiteren Forderung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, den Standort des Mastes Nr. 70 zu verschieben und diesen in einer Entfernung von mindestens 30 Metern vom Ufer der Mildenitz zu errichten, war nicht zu entsprechen. Im Anhörungsverfahren ist hierzu mit Schreiben vom 18.11.2021 zunächst darauf hingewiesen worden, dass sich der neu zu errichtende Mast Nr. 70 innerhalb eines Bereiches befinde, der für den Gewässerentwicklungskorridor entlang der Mildenitz vorgesehen sei. In diesem Bereich solle die Mildenitz zukünftig renaturiert werden. Einer Verschiebung des Mastes Nr. 70 bedurfte es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde allerdings nicht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Abstand des Mastes zum Ufer der Mildenitz nicht lediglich 10 Meter beträgt, sondern der Mast in einer größeren Entfernung von 20 Metern vorgesehen ist. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass das hier planfestgestellte Vorhaben der geplanten Renaturierung entgegensteht. Hierzu hat die Vorhabenträgerin zunächst zutreffend darauf hingewiesen, dass es insoweit an einer konkreten Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenprogramm fehlt. Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde hierzu eine ergänzende Abstimmung mit dem StALU WM vorgenommen. Dieses hat mit E-Mail vom 22.03.2022 sodann bestätigt, dass aus Sicht der für Bau und Unterhaltung der Mildenitz zuständigen Dienststelle das hiesige Vorhaben die dortigen Maßnahmen nicht behindere. Zugleich wies sie darauf hin, dass es bei geringeren Abständen zum Gewässer im Laufe der Jahrzehnte zu Beeinträchtigungen der Fundamente durch Ausuferungen des Gewässers kommen könne. Auch wenn aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Berücksichtigung des Mastes Nr. 70 im Rahmen der Renaturierung möglich und angezeigt wäre, hat die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung 4.6 auch für den Mast Nr. 70 vorsorglich die Ausführung mit einem sogenannten Hochwasserfundament angeordnet, um so eine Vereinbarkeit beider Vorhaben sicherzustellen. Dauerhafte Zuwegungen wird es nicht geben, sodass sich die diesbezügliche

Forderung des StALU Westmecklenburg zu deren Ausgestaltung erübrigt. Zu den Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu der Renaturierung der Mildnitz im Zusammenhang stehenden Wiedervernässung der Dobbiner Plage verwiesen (siehe vorstehend unter Ziffer B.V.2.4.3.7).

## **2.7. Bodenschutz**

Bei Beachtung der unter A.IV.7 dieses Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen steht das Vorhaben auch in Einklang mit den rechtlichen Vorgaben und Belangen des Bodenschutzes.

Gemäß § 1 Abs. 1 BBodSchG ist es Zweck dieses Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Nach § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt der Boden natürliche Funktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen. Daneben kommen dem Boden Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen, z.B. als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu.

Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Nach § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

### **2.7.1. Beeinträchtigungen des Bodens durch das Vorhaben**

Im Bereich der Mastfundamente kommt es anlagebedingt zu dauerhaften Beeinträchtigungen des Bodens durch Überbauung und Versiegelung. Es kann ferner zu dauerhaften Beeinträchtigungen des Bodens durch Bodenaustausche, Erosionen, Bodenvermischungen sowie durch stoffliche Bodenveränderungen kommen. Außerdem kann es durch den Rückbau von Fundamenten zu Schäden am Boden kommen.

Als temporäre Bodenbeeinträchtigungen ist die zeitweise Errichtung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen zu nennen, die zu einer vorübergehenden Bodenversiegelung führt. Infolge von Befahrungen und Materiallagerung auf den Böden entstehen zudem Spannungseinträge, in deren Folge Bodenverdichtungen zu erwarten sind.

Bei den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ist zudem zu berücksichtigen, dass sich bei Neu Strenz, Lohmen Ausbau, in der Dobbiner Plage sowie am Sandberg bei Tannenhof Böden mit besonderer Funktionsausprägung im Bereich von Masten befinden.

### **2.7.2. Maßnahmen zum Schutz des Bodens**

Den oben beschriebenen Vorgaben des Bodenschutzes wird die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der planfestgestellten Maßnahmenblätter, ihrer Zusagen sowie der weiteren Nebenbestimmungen dieses Beschlusses gerecht. Die umfassenden Schutzmaßnahmen führen dazu, dass Bodenbeeinträchtigungen vollständig verhindert oder zumindest auf ein Minimum reduziert werden, so dass die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG ausgeschlossen werden kann. Die Vorhabenträgerin wird auch ihrer Vorsorgepflicht aus § 7 BBodSchG gerecht.

Dies gilt zum einen mit Blick auf die planfestgestellte Maßnahme

*„V2: Maßnahme zum Schutz von gering tragfähigen Böden“.*

Danach sind in Bereichen, in denen der Boden eine geringe Tragfähigkeit aufweist, d.h. in den Bereichen der Neubau-Masten Nr. 5, 5, 7, 52, 70-76, 79 sowie die Altbau-Masten Nr. 197, 200-2006, 224, 247, verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. So werden Baumaßnahmen in diesen Bereichen möglichst im Herbst stattfinden, wenn der Boden im Vergleich zu den Wintermonaten relativ trocken ist. Zudem werden Bestandsfundamente nur dann beseitigt, wenn ein eingriffsarmer Rückbau möglich ist. Zu den Einzelheiten wird auf das entsprechende Maßnahmenblatt verwiesen (LBP, Anlage 1).

Zum anderen werden – nicht zuletzt auf Grund der Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörden des Landkreises Rostock und des Landkreises Ludwigslust-Parochim vom 01.12.2021 bzw. 13.10.2021 – die bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen 7.1 bis 7.10 festgesetzt. Die Nebenbestimmungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zum Schutz des Bodens und zur entsprechenden Sicherstellung der bodenschutzrechtlichen Vorsorge erforderlich und zugleich verhältnismäßig. Im Übrigen sichern diese Nebenbestimmungen die im LBP (Unterlage 9) unter Ziffer 5.2 (S. 52) als „generell zur Anwendung kommenden“, „vorhabenimmanenten“ Maßnahmen angesprochenen, aber nicht im Einzelnen dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ab. Soweit in den Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörden und den dort geforderten Nebenbestimmungen auf die LAGA-Mitteilung Nr. 20 und die sich daraus ergebenden Zuordnungswerte/ Einbauklassen Bezug genommen wurde, ist diese Klassifizierung durch die am 01.08.2023 in Kraft getretene

geänderte Ersatzbaustoffverordnung<sup>142</sup> und die novellierte Bundes-Bodenschutzverordnung nicht mehr maßgeblich. Folglich sind die diesbezüglichen Nebenbestimmungen des hiesigen Beschlusses anders gefasst, stellen aber das entsprechende Schutzniveau ebenfalls sicher.

Soweit von den Unteren Bodenschutzbehörden des Landkreises Rostock und des Landkreises Ludwigslust-Parchim und von privatbetroffenen Einwendern darüber hinaus die Anordnung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Vorlage eines Konzepts zur Bodenkundlichen Baubegleitung gefordert wurden, hat die Vorhabenträgerin diesen Forderungen durch ihre Planung, den konzeptionellen Ausführungen zum Bodenschutz im Rahmen der Erwidern auf die Stellungnahme des Landkreises Rostock und die Zusage Nr. 2 hinreichend Rechnung getragen.

So hat die Vorhabenträgerin in der genannten Erwidern zur Stellungnahme des Landkreises Rostock wie folgt zum bodenkundlichen Vorgehen ausgeführt:

„Die VHT wird Wege, Montage- und Maschinenaufstellflächen bei Erfordernis und zum Schutz des Bodens mit Lastverteilungsplatten auslegen. Für den Einsatz in sensiblen Bereichen eignen sich vor allem Aluminiumplatten mit einer großen Auflagefläche. Zusätzliche Lagerflächen, außer den Montageflächen, werden in der Regel nicht benötigt, da hierfür vom Leitungsbauer Hallen oder Lagerplätze angemietet werden.

Um Gefügeschäden zu vermeiden, wird Bodenaushub nach Bodenschichten gesondert gelagert und rückverfüllt.

Vor Beginn des Ausschachtens einer Baugrube werden Rasendecken und Oberboden sauber abgetragen und seitlich der Baugrube in Mieten profiliert und geglättet zwischengelagert, so dass diese nicht vom übrigen Aushubmaterial überschüttet werden. Der Oberboden wird später, nach dem Herstellen des Mastfundaments, zum Verfüllen und Abdecken der Baugrube wiederverwendet. Der Unterboden wird sauber getrennt vom Oberboden ebenfalls seitlich der Baugrube in Mieten profiliert und geglättet zwischengelagert. Bevor der überschüssige Unterboden von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen übergeben wird, wird dieser gemäß LAGA-Richtlinie analysiert und bestimmt.

Die VHT wird im Rahmen der Bauausführung die großräumigen Zufahrten über das öffentliche Straßen- und Wegenetz nutzen. Für die temporären mastnahen Zufahrten werden die befestigten Gemeinde- und Forstwege bis hin zu den Flächen, welche landwirtschaftlich genutzt werden, genutzt.

Um eine Verdichtung der Böden im Umfeld der Baustelle durch die Baustellenfahrzeuge zu vermeiden, setzt die VHT auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wegen sowie im Bereich feuchter und nasser Böden Lastverteilungsplatten ein.

Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Lastverteilungsplatten auf den temporär genutzten Flächen zurückgebaut. Bevor die Flächen zurückgegeben werden,

---

<sup>142</sup> Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 13.07.2023 (BGBl. I Nr. 186).

wird in Abstimmung mit dem Eigentümer/ Nutzer dieser Flächen der entstandene Flurschaden reguliert. Dazu gehören unter anderem die Lockerung verdichteter Bereiche und fachgerechtes Auffüllen, eine Entschädigung der entstandenen Aufwuchsschäden sowie die Entschädigung der Folgeschäden der nächsten vier Jahre.“

Um die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Maßgaben dieses Beschlusses sicherzustellen, ordnet die Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss zudem an, dass die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zugleich die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sowie die des Maßnahmenblatts V2 zu überwachen hat. Auf die Nebenbestimmung 7.10 wird verwiesen.

Zudem hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Erwiderung auf die Einwendungen der Privatbetroffenen und in dem diesbezüglichen Einzelerörterungstermin verbindlich zugesagt, dass die Einhaltung aller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gemäß BVB-Merkblatt Band 2 – Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) durch regelmäßige Begehungen und Kontrollen durch eine unabhängige und qualifizierte Fachkraft auf der Baustelle sichergestellt wird. Auch hiermit wird den Forderungen nach einer Bodenkundlichen Baubegleitung durch die angeordneten Maßnahmen und Zusagen ausreichend Rechnung getragen.

Schließlich war der Forderung der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock, dass eine Befahrung von Böden bei nasser Witterung generell zu unterbleiben hat, um Gefügeschäden zu vermeiden, nicht nachzukommen. Eine diesbezügliche Nebenbestimmung wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht verhältnismäßig, weil durch geeignete und durch Nebenbestimmung 7.9 beauftragte Schutzmaßnahmen betreffend die Befahrung von Böden (Baggermatten, Lastverteilungsplatten etc.) schädliche Bodenveränderungen auch bei nasser Witterung hinreichend sicher ausgeschlossen werden können.

Nach alledem ist das Vorhaben mit Blick auf den Bodenschutz insgesamt nicht zu beanstanden.

## **2.8. Abfallrecht**

Unter Beachtung der unter A.IV.7 festgesetzten Nebenbestimmungen steht das Vorhaben in Einklang mit den Vorgaben des Abfallrechts.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)<sup>143</sup> sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Dieser Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG am besten gewährleistet. Dementsprechend hat die Vorhabenträgerin vorgesehen, dass weite Teile der zurückzubauenden Freileitung einer Verwertung zugeführt

---

<sup>143</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. 2012 I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).



werden (z.B. Leiterseile, Erdseile, Metallteile) bzw. – falls angezeigt – einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden (anfallender Beton der zu demontierenden Altfundamente) (vgl. Erläuterungsbericht, Anlage 01, S. 70). Hiergegen bestehen keine Bedenken. Im Übrigen wird zum Umgang mit Abfällen auf die Nebenbestimmungen unter A.IV.7 verwiesen.

## **2.9. Straßen- und Wegerecht, Straßenverkehrsrecht**

Das Vorhaben steht darüber hinaus in Einklang mit den Vorgaben des Straßen- und Wegerechts sowie des Straßenverkehrsrechts.

### **2.9.1. Straßen- und Wegerecht**

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des Straßen- und Wegerechts.

#### **2.9.1.1. Kreuzungen von Straßen und Wegen**

Soweit die Freileitung Straßen und Wege kreuzt, steht dies der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen.

Es werden ausweislich des Kreuzungsverzeichnisses (Unterlage 5.3) Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie sonstige öffentliche Straßen gekreuzt. Träger der Straßenbaulasten sind das Land Mecklenburg-Vorpommern, der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landkreis Rostock, die Barlachstadt Güstrow sowie die Gemeinden Gutow, Lohmen, Dobbertin, Techentin, Granzin und Rom. Die Hochspannungsfreileitung quert die öffentlichen Straßen und Wege oberirdisch, sodass eine unmittelbare Inanspruchnahme des Straßenkörpers nicht erfolgt, sondern allenfalls der Luftraum über dem Straßenkörper (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 StrWG M-V) infolge der Kreuzung durch die Freileitung tangiert wird. Soweit damit Nutzungen der öffentlichen Straßen verbunden sind, richtet sich die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß § 8 Abs. 10 FStrG bzw. § 30 Abs. 1 Nr. 2 StrWG M-V nach bürgerlichem Recht. Der Planfeststellungsbeschluss enthält insoweit keine besonderen Regelungen, weil sich seine Konzentrationswirkung lediglich auf öffentlich-rechtliche Erlaubnisse, Gestattungen, Genehmigungen etc. erstreckt (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-V), jedoch keine Regelungen des Zivilrechts erfasst. Die Vorhabenträgerin hat etwaige Straßenbenutzungs- bzw. Gestattungsvereinbarungen außerhalb des Planfeststellungsbeschlusses abzuschließen. Dies wird durch die Nebenbestimmung 8.1 sichergestellt.

#### **2.9.1.2. Sondernutzungserlaubnisse für Zufahrten**

Soweit es im Rahmen der Bauausführung zu erlaubnispflichtigen Sondernutzungen wegen der Herstellung neuer Zufahrten oder der Nutzung vorhandener Zufahrten zu öffentlichen Straßen und Wegen kommt, sind etwaig erforderliche Erlaubnisse vor Beginn der Bauausführung bei den zuständigen Straßenbaulastträgern einzuholen.

Für die Herstellung neuer Zufahrten an öffentlichen Straßen und Wegen können Sondernutzungserlaubnisse erforderlich werden. Dies folgt für Bundesstraßen aus § 8a Abs. 1 Satz 1 FStrG. Für Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen folgt die Erlaubnispflicht aus § 26 Abs. 1, Abs. 3, § 22, § 24 StrWG M-V. Soweit die Nutzung vorhandener Zufahrten die Grenzen des zulässigen Gemeindegebrauchs überschreitet, weil vorhandene Zufahrten vorhabenbedingt einem erheblich größeren oder andersartigen Verkehr als bisher dienen sollen, stellt auch dies eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 26 Abs. 3 Satz 2 StrWG).

Solche über den Gemeindegebrauch hinausgehenden Nutzungen sind vorliegend im Rahmen der Bauausführung möglich.

Die hierfür erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse sind nach Maßgabe der Nebenbestimmung Nr. 8.2 rechtzeitig vor Baubeginn bzw. im Rahmen der Bauvorbereitung bei den jeweils zuständigen Trägern der Straßenbaulast unter Vorlage straßenbaulicher Detailunterlagen zu beantragen. Dies begegnet trotz der in § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG M-V verankerten Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses keinen Bedenken. Es handelt sich um Detailfragen der Bauausführungsplanung, die in dem nachgelagerten Verwaltungsverfahren vor der Straßenverkehrsbehörde gelöst werden können, sodass der Planfeststellungsbeschluss hierzu – auch unter dem Gesichtspunkt der Konfliktbewältigung – keine Regelungen enthalten muss.<sup>144</sup> Es steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Erteilung dieser Erlaubnisse keine durchgreifenden Bedenken entgegenstehen und den Bedürfnissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs im Rahmen der Erlaubniserteilung angemessen Rechnung getragen werden kann.

#### 2.9.1.3. Maßnahmen in Anbauverbotszonen

Soweit Schutzgerüste während der Seilzugarbeiten im Bereich der Kreuzungspunkte mit öffentlichen Straßen und Wegen in Anbauverbotszonen nach § 9 FStrG bzw. § 31 StrWG M-V errichtet werden, steht auch dies der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen.

Von den Bestimmungen zu Anbauverboten können nach § 9 Abs. 8 FStrG und § 31 Abs. 3 Satz 1 StrWG M-V Ausnahmen zugelassen werden. Auch insoweit sind die Details zur räumlichen Ausdehnung und Dauer der Aufstellung rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage der straßenbaulichen Detailunterlagen mit den zuständigen Trägern der Straßenbaulast abzustimmen und die hierfür erforderlichen Ausnahmegenehmigungen entsprechend zu beantragen. Dies wird durch die Nebenbestimmung 8.3 abgesichert. Es handelt sich ebenfalls um Detailfragen der Bauausführungsplanung, die nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im nachgelagerten Verwaltungsverfahren gelöst werden können.

---

<sup>144</sup> vgl. Kupfer in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 3. EL August 2022, vor § 72 VwVfG Rn. 223.

#### 2.9.1.4. Benutzung des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes

Die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege für den Baustellenverkehr bedarf grundsätzlich keiner gesonderten Genehmigung, soweit sie sich im Rahmen des Gemeingebrauchs hält, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 FStrG und § 21 Abs. 1 StrWG M-V. Dieser umfasst die Inanspruchnahme für den fließenden und ruhenden Verkehr im Rahmen der Widmung.

Sollte es im Rahmen der Befahrung von Straßen mit Baufahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen zum Materialtransport zur Überschreitung der zulässigen Tonnagen kommen, bedarf es hierfür nach § 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG bzw. § 22 Abs. 7 Satz 1 StrWG M-V keiner Sondernutzungserlaubnis, weil insoweit nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung bzw. eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen wäre (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO i.V.m. Nr. 27 der Anlage 2 zur StVO). Diese sind im Bedarfsfalle ebenfalls außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu erwirken. Gleiches gilt für etwaige Genehmigungen für den Groß- und Schwerlastverkehr.

#### 2.9.2. Straßenverkehrsrecht: Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs

Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs stehen der Vorhabenverwirklichung ebenfalls nicht entgegen.

Insbesondere die Absicherung der straßennahen Baustellenflächen gemäß § 46 StVO sowie die Einholung der notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen sind als rein verkehrsrechtliche Elemente der späteren Bauausführungsplanung nicht Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, sondern jeweils kurz vor der Baustelleneinrichtung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Dem trägt insbesondere die insoweit getroffene Nebenbestimmung 8.14 Rechnung.

Im Übrigen tragen die weiteren unter A.IV.8 dieses Beschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs umfassend Rechnung.

#### 2.9.3. Weitere straßenrechtliche und verkehrsrechtliche Belange

Auch aus den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen ergeben sich keine weitergehenden straßen- und verkehrsrechtlichen Belange, die der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen.

Das Fernstraßen-Bundesamt, die Autobahn GmbH des Bundes, die Straßenbauämter Schwerin und Stralsund, die Landkreise Rostock und Ludwigslust-Parchim sowie die Barlachstadt Güstrow haben insoweit jeweils umfassend Stellung genommen. Die Stellungnahmen und die darin teilweise vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in dem unter A.IV.8 ersichtlichen Umfang und unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungen berücksichtigt worden:

Das Fernstraßen-Bundesamt hat mit Schreiben vom 28.09.2021 zwar auf verschiedene Aspekte für die Vorhabenrealisierung in der Nähe von Autobahnen hingewiesen. Entlang des Trassenverlaufs befinden sich jedoch keine Autobahnen, sodass Belange des Fernstraßenrechts nicht berührt werden. Hierauf hat auch die Autobahn GmbH des Bundes mit Schreiben vom 26.08.2021 zutreffend hingewiesen.

Das Straßenbauamt Schwerin hat mit Schreiben vom 12.10.2021 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. Die weiteren Bestimmungen betreffend die Anlegung von Baustraßen und die Durchführung von Lichtraumprofilschnitten sind nach Maßgabe der Zusagen der Vorhabenträgerin in den Nebenbestimmungen 8.2 und 8.6 aufgenommen worden.

Soweit das Straßenbauamt Stralsund in seiner Stellungnahme vom 30.09.2021 darauf hingewiesen hat, dass neu einzurichtende Zufahrten in Asphalt mit einer vorgesehene Tiefe von 2 Metern anzulegen und darüber hinaus weitere Unterlagen (Sichtweitenachweise, Schleppkurvenachweis) vorzulegen seien, war dem nicht zu entsprechen. Die Vorhabenträgerin plant nicht, dauerhaft befestigte Zufahrten, die über die bauzeitliche Inanspruchnahme hinausgehen, anzulegen. Die an der Bundesstraße 104 sowie den Landesstraßen L 11, L 14 und L 171 vorgesehenen Abfahrten wurden an bestehenden Zuwegungen verortet. Sie werden während der Bauzeit mit Lastverteilungsplatten zum Schutz vor Fahrbahnkantenabbrüchen ausgelegt und dadurch entsprechend befestigt. Im Übrigen werden sie nach Abschluss der Baumaßnahmen in der Betriebsphase nur für etwaige Kontrollfahrten und Instandhaltungsmaßnahmen gesichert, damit eine Anfahrt an die Trasse möglich bleibt. Eine regelmäßige Benutzung ist demgegenüber nicht vorgesehen, sodass eine zusätzliche dauerhafte Befestigung nicht benötigt wird. Im Übrigen werden bei Befahrungen während der Betriebsphase im Bedarfsfall Lastverteilungsplatten ausgelegt. Durch den von der Vorhabenträgerin zugesagten Einsatz von Schutzgerüsten an der B 104 ist darüber hinaus gewährleistet, dass der dortige Verkehrsfluss nur minimal beeinträchtigt wird (siehe hierzu unter A.VII.3. des Planfeststellungsbeschlusses). Die Landesstraßen L 11, L 14 und L 171 werden im Übrigen nur für einen sehr begrenzten Zeitraum von wenigen Stunden zur Durchführung der Seilzugarbeiten in Anspruch genommen, sodass mögliche Verkehrsbehinderungen auf ein Minimum beschränkt werden.

Die vom Landkreis Rostock mit Schreiben vom 01.12.2021 und 11.06.2023 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Straßenbaubehörde sind nur teilweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Die darin geforderte Abstimmung mit dem Amt Güstrow-Land wegen etwaiger Arbeiten an Gehwegen oder entlang von Stadtstraßen (Ziffer 2 der Stellungnahme) bedurfte keiner besonderen Berücksichtigung durch eine Nebenbestimmung, weil dort keine bauausführenden Arbeiten vorgesehen sind. Die weitere Forderung, dass Erkundigungen über vorhandene Versorgungsleitungen einzuholen sind (Ziffer 3 der Stellungnahme), war nicht durch eine entsprechende Nebenbestimmung abzusichern, weil die Vorhabenträgerin bereits bei Erstellung der Planunterlagen entsprechende Leitungsauskünfte eingeholt hat. Die weiteren Hinweise der Unteren Straßenbaubehörde des Landkreises Rostock (Ziffern 4 bis 9, 13 der Stellungnahme) beziehen sich auf die

Verlegung von Erdkabeln. Die geplante Hochspannungsfreileitung verläuft jedoch oberirdisch, sodass Tiefbauarbeiten nicht linienhaft, sondern lediglich punktuell zur Fundamentgründung an den einzelnen Maststandorten erfolgen. Berührungspunkte mit dem Straßenkörper ergeben sich insoweit nicht. Im Hinblick auf den Hinweis unter Ziffer 14 der Stellungnahme ist darauf zu verweisen, dass etwaige Gehölzmaßnahmen in den Planunterlagen Nr. 7 und Nr. 9 berücksichtigt wurden. Soweit die Untere Straßenbaubehörde des Landkreises Rostock unter Ziffer 17 der Stellungnahme darauf hinweist, dass Gestattungsverträge für die oberirdischen Straßenkreuzungen abzuschließen sind, obliegt es der Vorhabenträgerin die entsprechenden zivilrechtlichen Nutzungsvereinbarungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit dem Landkreis Rostock abzuschließen. Dem trägt die Nebenbestimmung unter 8.1 des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung. Der unter Ziffer 18 geforderten weitergehenden Zustimmung des Amtes für Straßenbau und Verkehr vor Baubeginn bedarf es ebenfalls nicht. Den Belangen des Straßenverkehrs wird im Rahmen der einzuholenden Sondernutzungserlaubnisse hinreichend Rechnung getragen.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat im Rahmen seiner Stellungnahmen vom 13.10.2021 und 05.05.2023 keine Einwände gegen die Verwirklichung des Vorhabens erhoben. Die geforderten Nebenbestimmungen sind in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Auch die Barlachstadt Güstrow hat mit Schreiben vom 18.11.2021 keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten Hochspannungsfreileitung geäußert. Den in diesem Zusammenhang erteilten weiteren Hinweisen und gestellten Forderungen wurde im Rahmen der Nebenbestimmungen unter A.IV.8 Rechnung getragen.

## **2.10. Sicherheit des Eisenbahnverkehrs**

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs vereinbar und führt nicht zu Einschränkungen des Betriebes der im Vorhabensbereich vorhandenen Schienenwege.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)<sup>145</sup> müssen Bahnanlagen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist unter Beachtung der unter A.IV.9 festgesetzten Nebenbestimmungen auch bei der Realisierung des Vorhabens sichergestellt. Eisenbahnrechtliche Gründe stehen der Verwirklichung des Vorhabens demnach nicht entgegen.

Die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung kreuzt zwischen Mast 7 und 8 die Bahnstrecke Lübeck – Strasburg (Strecke Nr. 1122) und die Bahnstrecke Güstrow – Schwaan (Strecke Nr. 6445). Zwischen Mast 139 und 140 wird zudem die Bahnstrecke

---

<sup>145</sup> Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 08.05.1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 05.04.2019 (BGBl. 2019 I S. 479).

Ludwigslust – Waren (Strecke Nr. 6935) gekreuzt. Darüber hinaus ergeben sich Kreuzungen mit den Fernmeldekabeln F5835, F2833 und F2804 der Deutschen Bahn AG zwischen Mast 7 und 8.

Weitere Streckenkreuzungen bestehen nicht. Das gilt insbesondere für die Bahnstrecke Blankenberg – Dabei (Strecke Nr. 6936) und die Bahnstrecke Parchim – Karow (Strecke Nr. 6935) im Bereich Bahn-km 28,0 – 29,6. Diese Kreuzungen sind nicht Bestandteil der beantragten Trasse. Entgegen der Stellungnahme der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG vom 27.09.2021 ist auch ein als Erdkabel geführtes Streckenkabel F2835 der Deutschen Bahn AG nicht von dem hiesigen Vorhaben betroffen. Die Deutsche Bahn AG hat auf ein solches Kabel im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht hingewiesen.

Die am Verfahren beteiligte Deutsche Bahn AG und das Eisenbahnbundesamt haben in ihren jeweiligen Stellungnahmen vom 23.09.2021 keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens geäußert, sofern die in den Stellungnahmen enthaltenen Forderungen und Hinweise beachtet werden. Soweit es sich dabei um nebenbestimmungsfähige Regelungen handelte, hat die Planfeststellungsbehörde sie unter A.IV.9 dieses Beschlusses übernommen. Lediglich der Forderung der Deutschen Bahn AG, dass künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandsetzung und dem Unterhalt im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb der Deutschen Bahn AG von der Vorhabenträgerin weiterhin „ohne Einschränkung zu gewähren seien“, konnte nicht entsprochen werden. Eine solche Forderung ist zu weitgehend. Zukünftige, noch nicht absehbare Maßnahmen der Deutschen Bahn AG und damit verbundene (ggf. wechselseitige) Beeinträchtigungen durch die Freileitung können naturgemäß nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens sein. Vielmehr werden die Modalitäten solcher Aus-, Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen der Deutschen Bahn AG durch das zivilrechtliche Verhältnis zwischen ihr und der Vorhabenträgerin sowie ggf. durch entsprechende eisenbahnrechtliche Zulassungsverfahren bestimmt. Einer entsprechenden Regelung im hiesigen Planfeststellungsbeschluss bedurfte es insoweit nicht.

Der Forderung der ebenfalls beteiligten Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG, längere Gleisperrungen mindestens ein Jahr vor dem geplanten Baubeginn abzustimmen, war hingegen nicht zu entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Abstimmung mit diesem zeitlichen Vorlauf nicht möglich ist, weil zwischen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, der Vergabe der Bauleistung und dem Baubeginn nur eine kurze Vorlaufzeit besteht. Sie hat jedoch entsprechend der unter A.VII.4 aufgenommenen Zusage zugesichert, mit Vergabe der Bauleistung die Abstimmung mit der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG zu suchen. Damit ist den insoweit berührten Interessen hinreichend Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde ist danach davon überzeugt, dass das Vorhaben in der in den Planunterlagen dargestellten und durch die Nebenbestimmungen konkretisierten Form die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs für den Zeitraum der Baumaßnahme und später im Betrieb weder gefährdet noch stört. Etwaige kurzfristige Einschränkun-

gen des Bahnbetriebes während der Baumaßnahme sind nach Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der Deutschen Bahn AG bzw. der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG durch geeignete Vorkehrungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und im Übrigen hinzunehmen.

Die geforderten Kreuzungsvereinbarungen mit der Deutschen Bahn AG und der Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG, die detaillierte Ausführungsanforderungen und Regelungen zur Kostentragung enthalten, werden zwischen den Kreuzungspartnern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit den dafür erforderlichen Unterlagen abgeschlossen. Dies wird durch die unter Nr. A.IV.9.1 aufgeführte Nebenbestimmung sowie die Zusage der Vorhabenträgerin unter A.VII.5 gewährleistet.

### **3. Abwägung**

Gemäß § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange ist das vorliegende Vorhaben gerechtfertigt und zulässig.

#### **3.1. Abschnittsbildung**

Der gewählte Abschnitt des Vorhabens (vgl. oben B.I.2.1) ist sachgerecht und unter vollständiger Abwägung aller planungsrelevanten Interessen gebildet worden.

Bei linienförmigen Großvorhaben wie dem vorliegenden ist die Zulässigkeit der Abschnittsbildung in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt.<sup>146</sup> Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass wegen der vielfältigen Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklicht werden kann. Die Zulässigkeit der gewählten Abschnittsbildung ist anhand des Abwägungsgebotes zu beurteilen; sie muss sich inhaltlich rechtfertigen lassen und ihrerseits das Ergebnis der Abwägung sein.<sup>147</sup> Eine abschnittsweise Planfeststellung ist deshalb nur dann unzulässig, wenn sie dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht wird oder ein gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Sie setzt ferner voraus, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.<sup>148</sup>

Nach diesen Vorgaben ist die durch die Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung nicht zu beanstanden.

---

<sup>146</sup> st. Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2021, Az. 4 A 10.19, NVwZ 2021, 1615, 1619 Rn. 57; Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, NVwZ 2018, 264, 266 Rn. 31.

<sup>147</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.12.1996, Az. 11 VR 21.95, NVwZ-RR 1998, 284, 285; Beschluss vom 21.12.1995, Az. 11 VR 6.95, NVwZ 1996, 896, 897.

<sup>148</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2021, Az. 4 A 10.19, NVwZ 2021, 1615, 1619 Rn. 57; Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, NVwZ 2018, 264, 266 Rn. 31.

Die Abschnittsbildung wird dem Grundsatz der Problembewältigung gerecht. Sämtliche von der Planfeststellung dieses Abschnittes der Höchstspannungsleitung berührten Belange sind im Rahmen der vorgelegten Planung umfassend ermittelt und bewertet worden. Etwaige durch die Planung ausgelöste Konflikte sind im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen abschließend bewältigt worden. Dies gilt auch für die Planfeststellungsverfahren betreffend die weiteren Leitungsabschnitte. Die länderübergreifende Planung aller vier Abschnitte des Vorhabens 380-kV-Freileitung in zeitlich zusammenhängenden und parallel betriebenen Planfeststellungsverfahren gewährleistet, dass in jedem Abschnitt die sich im anderen Abschnitt stellenden Probleme mit bedacht wurden und werden. Dies stellt sicher, dass die Vorhabenträgerin eine effektive schrittweise Arbeitsweise mit dem damit verbundenen Vorteil der alsbaldigen Realisierung der Teilabschnitte umsetzen kann.

Der planfestgestellte Leitungsabschnitt verfügt auch über eine eigene sachliche Rechtfertigung. Das ergibt sich bereits daraus, dass das Gesamtvorhaben in den Bundesbedarfsplan der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG unter Nr. 39 aufgenommen worden ist und dabei der verfahrensgegenständliche Abschnitt Güstrow – Parchim Süd als Einzelmaßnahme des Gesamtvorhabens benannt ist. Für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben besteht gerade eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und ein vordringlicher Bedarf (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG).

Die Festlegung des Anfangspunktes des vorliegenden Abschnitts am Umspannwerk in Güstrow ist ebenfalls sachlich gerechtfertigt. Für die Verstärkung der Bestandsleitung von derzeit 220 kV auf 380 kV bedurfte es der Erweiterung der 380-kV-Anlage im Umspannwerk Güstrow. Diese hierfür erforderlichen Maßnahmen sind bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt worden. Das Umspannwerk dient als Verknüpfungspunkt an das dort vorhandene nachgeordnete Netz. Dem steht auch nicht die Verschiebung der Maststandorte 1 bis 5 vor dem Umspannwerk Güstrow im Zuge der ersten Planänderung entgegen. Die kleinräumige Verlegung der Trassenführung beruht auf einer Änderung des Anlagennutzungskonzeptes im Umspannwerk Güstrow, sodass es aus technischen Gründen neuer Einführungspunkte der Freileitung in das Umspannwerk bedurfte (sogenannte Portale). An der Notwendigkeit der Leitungsanbindung an das Umspannwerk selbst hat sich hierdurch jedoch nichts geändert.

Gleichermaßen ist auch der festgelegte Endpunkt des Leitungsabschnittes am Umspannwerk Parchim-Süd gerechtfertigt. Das Umspannwerk Parchim Süd fungiert als Netzschnittstelle zum untergelagerten Verteilnetz und ist nach Umsetzung des vorhergehenden Leitungsabschnittes Perleberg – Parchim-Süd einseitig in das 380-kV-Übertragungsnetz eingebunden. Der Anschluss des Umspannwerkes an den vorliegend planfestgestellten Leitungsabschnitt gewährleistet die Ausnutzung der maximalen Verfügbarkeit des Standortes und sichert damit die Versorgungssicherheit in der Region ab.

Bei einem länderübergreifenden Gesamtvorhaben entspricht die Bildung von einzelnen Planfeststellungsabschnitten darüber hinaus auch dem Interesse einer effizienten Verfahrensgestaltung. Im Energieleitungsrecht gilt dies umso mehr, weil die für die



Planfeststellung zuständige Behörde gemäß § 43 Abs. 1 EnWG nach Landesrecht zu bestimmen ist und die Kompetenz zur Planfeststellung eines länderübergreifenden Projekts damit grundsätzlich auch an der Landesgrenze endet.<sup>149</sup> Vor diesem Hintergrund begegnet es keinen Bedenken, dass die Leitung in Mecklenburg-Vorpommern in zwei Abschnitten von der Landesgrenze nach Parchim Süd (Abschnitt 1) sowie von Parchim Süd nach Güstrow (hier verfahrensgegenständlicher Abschnitt 2) planfestgestellt wird. Eine übermäßige Parzellierung ist damit nicht verbunden.

Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung sind im Energieleitungsrecht nicht zu stellen. Insbesondere muss der planfestgestellte Leitungsabschnitt keine vom Gesamtvorhaben unabhängige, selbstständige Versorgungsfunktion aufweisen.<sup>150</sup>

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern eine prognostische Betrachtung der Verwirklichung der übrigen Planungsabschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.<sup>151</sup> Ob sich die weiteren Projektabschnitte verwirklichen lassen, ist aufgrund einer summarischen Würdigung der objektiven tatsächlichen Gegebenheiten zu beurteilen.<sup>152</sup> Es sind hiernach keine unüberwindbaren Hindernisse in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht ersichtlich, die der Realisierung des Gesamtvorhabens entgegenstünden. Die Planfeststellung führt deshalb auch nicht zu einem „Planungstorso“, dessen Entstehung mit den Grundsätzen der Abschnittsbildung unvereinbar wäre. Dies verdeutlichen die jeweiligen Verfahrensstände für die einzelnen Abschnitte.

Der Leitungsabschnitt Wolmirstedt – Stendal West ist seit dem 29.03.2018 planfestgestellt worden und im Mai 2020 in Betrieb genommen worden. Die hierfür erforderlichen Umbaumaßnahmen in den Umspannwerken Stendal West und Wolmirstedt sind ebenfalls bereits abgeschlossen.

Die Planfeststellungsverfahren für den weiteren Abschnitt Stendal West – Perleberg sind ebenfalls sehr weit gediehen, ohne dass der Verwirklichung dieser Abschnitte unüberwindliche Hindernisse entgegenstünden. Im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt läuft zurzeit das 2. Planänderungsverfahren. Für den brandenburgischen Abschnitt von der Landesgrenze Sachsen-Anhalts bis nach Perleberg wurden die Unterlagen zur 1. Planänderung im September 2022 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) eingereicht. Der Abschnitt Perleberg-Parchim Süd ist im Bereich Brandenburgs durch den Planfeststellungsbeschluss des LBGR vom 10.02.2023 (Az. 27.2-1-204) in der Fassung eines weiteren Planänderungsbeschlusses zugelassen worden und befindet sich derzeit in der Bauausführungsphase. Die Errichtung und der Betrieb

<sup>149</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13.16, NVwZ 2018, 264, 266 Rn. 32; Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15, NVwZ 2017, 708, 711 Rn. 28.

<sup>150</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2021, Az. 4 A 10.19, NVwZ 2021, 1615, 1619 Rn. 60; Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13.16, NVwZ 2018, 264, 266 Rn. 33; Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15, NVwZ 2017, 708, 711 Rn. 28.

<sup>151</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2021, Az. 4 A 10.19, NVwZ 2021, 1615, 1619 Rn. 61; Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13.16, NVwZ 2018, 264, 266 Rn. 34.

<sup>152</sup> BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, BeckRS 2014, 45868 Rn. 13.

des in Mecklenburg-Vorpommern belegenen Leitungsabschnittes sind durch Planfeststellungsbeschluss der hiesigen Planfeststellungsbehörde vom 29.06.2021 (Az. VIII-667-00006-2015/012-010) zugelassen worden.

### **3.2. Variantenprüfung**

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der Antragsunterlagen (hier insbesondere Erläuterungsbericht, Unterlage 1; Untersuchung großräumiger Trassenkorridoralternativen zum Vorhaben „380-kV-Leitung Güstrow - Parchim Süd“ (Alternativstudie, Unterlage 1.1; Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 8) sowohl technische als auch räumliche Alternativen/Varianten und die sog. „Nullvariante“ geprüft und ist im Rahmen ihrer Abwägung zu der Überzeugung gelangt, dass das planfestgestellte Vorhaben auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden ist.

#### **3.2.1. Rechtliche Anforderungen**

Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung.<sup>153</sup> Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen; die Planfeststellungsbehörde kann sich im Regelfall darauf beschränken zu kontrollieren, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist.<sup>154</sup> Ungeachtet dessen hat die Planfeststellungsbehörde die Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Sie ist befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.<sup>155</sup> Trassenvarianten, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können schon in einem früheren Verfahrensstadium oder auf vorrangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden.<sup>156</sup> Im Rahmen einer solchen Abschichtung dürfen der Variantenauswahl auch sachgerechte Trassierungsgrundsätze zugrunde gelegt werden, z.B. das Bündelungsgebot, wonach mehrere lineare Infrastrukturen möglichst parallel zu führen sind.<sup>157</sup>

<sup>153</sup> BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15, NVwZ 2017, 708, 712.

<sup>154</sup> BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, Az. 4 A 5.14, NVwZ 2016, 844, 861.

<sup>155</sup> BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, Az. 4 A 5.14, NVwZ 2016, 844, 862.

<sup>156</sup> st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 06.04.2017, Az. 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853 Rn. 63; Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486, 1490; Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5/95, NVwZ 1996, 788, 791.

<sup>157</sup> BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15, NVwZ 2017, 708, 712.

Im Rahmen der von ihr durchzuführenden Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde auch zu prüfen, ob das Gewicht der Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, einen Verzicht auf das Vorhaben erzwingen (sog. „Nullvariante“).<sup>158</sup>

Bei der Wahl der technischen Variante wird der Spielraum der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde insbesondere durch bindende Vorgaben des Gesetzgebers (z.B. aus dem Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG<sup>159</sup>)<sup>160</sup> und durch die anderen verbindlichen technischen Vorgabe eingeschränkt (siehe unter B.V.2.2).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass ein vollständiger Verzicht auf das Vorhaben (Nullvariante) nicht in Betracht kommt und sich die von der Vorhabenträgerin gewählte Trasse für die geplante 380-kV-Leitung gegenüber sämtlichen in Betracht kommenden Trassenalternativen als vorzugswürdig erweist. Zudem erweist sich auch keine technische Variante als vorzugswürdig.

Berücksichtigt wurden bei der insofern vorgenommenen Abwägung insbesondere folgende Aspekte:

### 3.2.2. Räumliche Alternativen

Im Hinblick auf etwaige räumliche Alternativen überwiegen in der Abwägung die Vorteile der von der Vorhabenträgerin gewählten Trasse gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten.

Die gewählte Antragstrasse für den 380-kV-Ersatzneubau Güstrow – Parchim Süd verläuft größtenteils auf der Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung. Sie beinhaltet Bereiche von kleinräumigen Trassenoptimierungen bei Güstrow, Gerdshagen und Lancken.

Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Trassierung beruht auf schlüssigen und nachvollziehbaren Kriterien. Bei der Findung, der Analyse und dem Vergleich von Trassenkorridorvarianten hat sie zwischen Planungsleitsätzen sowie Planungsgrundsätzen unterschieden und sich damit an der Systematik der Bundesfachplanung orientiert. Auf die ausführliche Darstellung dieser Leit- und Grundsätze in der Untersuchung großräumiger Trassenkorridoralternativen zum Vorhaben „380-kV-Leitung Güstrow-Parchim Süd“ (Alternativenstudie) (Unterlage 1.1., Kapitel 1.5.1) wird insofern verwiesen.

Gegen die Heranziehung dieser Planungsleit- und -grundsätze bestehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine rechtlichen Bedenken. Da naturgemäß jedoch nicht in allen Bereichen sämtlichen der aufgeführten Grundsätze in gleichem Maße Rechnung getragen werden konnte, sondern lokale Konflikte zwischen den einzelnen Grundsätzen zu verzeichnen waren, musste eine Abwägung zwischen den widerstreitenden

<sup>158</sup> BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5/96, NVwZ 1998, 508, 511.

<sup>159</sup> Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen vom 21.08.2009 (BGBl. 2009 I S. 2870), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. 2021 I S. 1295).

<sup>160</sup> BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12, BeckRS 2013, 48426 Rn. 27.

Planungsgrundsätzen erfolgen und diejenige Trassierung gewählt werden, die den Grundsätzen in der Gesamtschau am weitestgehend Geltung verschafft. Die in diese Abwägung einzubeziehenden Erwägungen werden in den Antragsunterlagen nachvollziehbar und schlüssig erläutert und halten einer rechtlichen Überprüfung Stand. Wegen der näheren Einzelheiten kann insbesondere verwiesen werden auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4) sowie in der Alternativenstudie (Unterlage 1.1).

Mit Blick auf die großräumigen Trassenvarianten gelangt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Abwägung zu der Überzeugung, dass großräumige Trassenvarianten, die sich gegenüber dem bestandsorientierten Ersatzneubau im Verlauf der vorhandenen 220-kV-Leitung als vorzugswürdiger darstellen, nicht bestehen. Der Vorhabenträgerin war im Jahr 2014 mitgeteilt worden, dass bei einer Realisierung im Zuge der bestehenden 220-kV-Bestandsleitung unter Berücksichtigung kleinräumiger Alternativen zur Minderung der Umweltauswirkungen ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist (zum Raumordnungsverzicht siehe unter B.III). Die Vorhabenträgerin hat – die Hinweise der Gemeinde Dobbertin, des NABU-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern und des Amtes für Raumordnung Westmecklenburg aus den Jahren 2015 und 2016 aufgreifend – gleichwohl alternativ, außerhalb der 220-kV-Bestandsstrasse, großräumige Trassenkorridoralternativen betrachtet.

Die Findung, die Analyse und der Vergleich großräumiger alternativer Trassenkorridore in dem hergeleiteten Untersuchungsraum umfassten die folgenden Schritte:

- Raumwiderstands- und Bündelungsanalyse
- Findung und Beschreibung großräumiger alternativer Trassenkorridore
- Analyse der großräumigen alternativen Trassenkorridore
- Analyse des Trassenkorridors im Zuge der 220-kV-Bestandsleitung
- Trassenkorridorvergleich

Auf Grundlage einer detaillierten Raumwiderstands- und Bündelungsanalyse (vgl. dazu Alternativenstudie, Unterlage 1.1, Kapitel 5) hat die Vorhabenträgerin zunächst relativ konfliktarme großräumige alternative Trassenkorridore hergeleitet und beschrieben (vgl. Alternativenstudie, Unterlage 1.1, Kapitel 4.1. und 4.2). Im Rahmen der Analyse der großräumigen alternativen Trassenkorridore wurde sodann die grundsätzliche Passierbarkeit für die alternativen Trassenkorridore geprüft und die für den anschließenden Trassenkorridorvergleich benötigten kriterienbezogenen Sachinformationen und Bewertungen ermittelt (vgl. Alternativenstudie, Unterlage 1.1, Kapitel 4.3). Dabei wurden neben einem Trassenkorridor im Zuge der 220-kV-Bestandsleitung (vgl. Alternativenstudie, Unterlage 1.1, Kapitel 5) vier verschiedene Trassenkorridorvarianten (ausschließlich) unter Nutzung einer abschnittweisen Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung Krümmel – Güstrow – Görries – Wessin identifiziert (Varianten A, B, C, D). Im Ergebnis ergab die Analyse großräumiger Trassenkorridoralternativen nur für Trassenkorridoralternative B eine voraussichtliche Passierbarkeit, wäh-

rend den Trassenkorridoralternativen A, C und D artenschutzrechtlich bzw. gebietschutzrechtlich verbotsrelevante Risiken und damit Belange strikten Rechts entgegenstehen (vgl. Alternativenstudie, Unterlage 1.1, Kapitel 4.4.). Gegenstand des anschließenden Variantenvergleichs (siehe dazu Alternativenstudie, Unterlage 1.1, Kapitel 6) war somit die Variante B (einschließlich Korridor P380; Trassenkorridorsegmentkombination mit der Bezeichnung „T4“, im Folgenden: T4) – als einzig passierbare großräumige Trassenkorridoralternative – und der Korridor im Zuge der 220-kV-Bestandsleitung (Trassenkorridorsegmentkombination mit der Bezeichnung „T1“ (im Folgenden: T1).

Der Vergleich des Trassenkorridors im Zuge der 220-kV-Bestandsleitung (T1) mit der Variante T4 erfolgte anhand mehrerer Einzelkriterien der Kriteriengruppen „Raumwiderstandsklassen (RWK), Konfliktbereiche, Bündelung/Vorbelastung und energiewirtschaftliche Kriterien (EnW)“. Diese Kriteriengruppen lassen rechtliche Fehler nicht erkennen. Auf der Grundlage der festgelegten Kriteriengruppen erfolgte sodann eine Rangfolgenbildung zwischen den beiden Trassenkorridoralternativen über ein Punktwertesystem, zuerst innerhalb jeder Kriteriengruppe und sodann abschließend über alle Kriteriengruppen. Im Ergebnis erwies sich dabei die beantragte Trassenführung (T1) im Vergleich zu der Trassenvariante T4 als vorzugswürdig. Eine bessere Punktbewertung erhielt die Variante T1 im Einzelnen in den Kriteriengruppen Konfliktbereiche, Bündelung/Vorbelastung und energiewirtschaftliche Kriterien. Demgegenüber schnitt die Variante T4 lediglich in der Kriteriengruppe Raumwiderstandsklassen besser ab (siehe dazu auch nachstehend unter „*Ablehnung der großräumiger Trassenkorridorvariante T4*“, S. 256), sodass die Vorhabenträgerin die Trassenvariante T4 abgelehnt hat. Die entsprechenden Erwägungen, welche die Planfeststellungsbehörde zur Grundlage ihrer Abwägungsentscheidung macht, sind ausführlich im Rahmen der Alternativenstudie (Unterlage 1.1) dargestellt.

Ausgehend von der 220-kV-Bestandstrasse hat die Vorhabenträgerin für den vorliegenden 380-kV-Ersatzneubau zudem kleinräumige Varianten betrachtet mit dem Ziel, die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter zu minimieren und die unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte günstigste Variante zu ermitteln, damit die Auswirkungen des Vorhabens reduziert werden können. Im Ergebnis stellte sich die Variantenkombination *A\_220a + A\_UMG\_Lancken + A\_220b + B\_220 + C\_220 + D\_220 + E\_220 + F\_UMG\_2 + G\_220 + H\_UMG* als Vorzugsvariante dar. Die Vorzugsvariante führt zu einer Vergrößerung der Abstände zu den Ortschaften Lancken, Gerdshagen und Gerdshagen Hof, zum Stadtgebiet Güstrow sowie zur Einzelbebauung südlich von Gerdshagen und vermeidet insbesondere erhebliche Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit und Tiere/Pflanzen. Die kleinräumigen alternativen Leitungsführungen hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 8, Kapitel 1.4.4) und im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kapitel 4.4) ausführlich dargestellt und bewertet. Dabei wurden die zunächst mit in den Blick genommenen kleinräumigen Varianten *B\_UMG\_Wald*, *B\_UMG\_Weg* und *B\_UMG* ausgeschlossen, weil bei diesen erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden

konnten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wird verwiesen (Unterlage 8, Kapitel 4.1). Die entsprechenden Erwägungen, die die Planfeststellungsbehörde zur Grundlage ihrer Abwägungsentscheidung macht, sind plausibel und nachvollziehbar; sie lassen auch keine Rechtsfehler erkennen.

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens gleichwohl Kritik an der Alternativenprüfung und der Wahl der planfestgestellten Trasse als Vorzugsvariante geübt worden ist, ist diese im Ergebnis zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere für die folgenden Kritikpunkte:

### 3.2.2.1. Kritik an der Untersuchung der großräumigen Trassenvarianten

#### Keine Verletzung von Trassierungsgrundsätzen

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens seitens der Gemeinde Dobbertin eine Verletzung von Trassierungsgrundsätzen gerügt worden ist (konkret: „Möglichst Vermeidung von Maststandorten in (technisch wie ökologisch schwierigen) Feuchtgebieten oder geschützten Biotopen“ und „Vermeidung der Platzierung von Masten im Bereich bekannter Bodendenkmale“), weil neue Maststandorte an alten Standorten in EU-Schutzgebieten/FFH-Gebiet, trotz geplanter Wiedervernässung der Dobbiner Plage und an Ausgrabungsorten von Bodendenkmalen geplant seien, ist dieser Einwand zurückzuweisen. Der erstgenannte Trassierungsgrundsatz wurde im Rahmen der Alternativenprüfung ausdrücklich betrachtet und gewichtet (vgl. Alternativenstudie, Unterlage 1.1, Kapitel 3.7: Raumwiderstandsbewertung „Geschützte Biotopkomplexe > 5ha = hoch“). Bestehende Bodendenkmale wurden erfasst und in der Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt (Unterlage 8, Kapitel 5.10 und 6.10). Demgemäß ist ein Verstoß gegen die Trassierungsgrundsätze nicht zu erkennen.

#### Methodik der Raumwiderstandsanalyse

Auch die vom Naturpark Nossentiner/ Schwinzer Heide und der Gemeinde Dobbertin geäußerte Kritik im Hinblick auf die Methodik der Raumwiderstandsanalyse und der Trassenkorridorfindung, ist zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat weder einzelne Kriterien, die zu betrachten gewesen wären, unberücksichtigt gelassen, noch hat sie bestimmten Gesichtspunkten einen unbedingten Vorrang eingeräumt. Unzutreffend ist insoweit der Einwand, dass für die gewählte Trasse aufgrund von Vorbelastungen, z.B. durch die 220-kV-Bestandsleitung, keine hohen Raumwiderstände in Ansatz gebracht worden seien. Von einer Herabstufung der Raumwiderstände aufgrund von Vorbelastungen wurde gerade (ausdrücklich) abgesehen (siehe dazu die Alternativenstudie, Unterlage 1.1, Kapitel 1.5.). Dies ist im Übrigen auch der Karte 2 der Alternativenstudie (Alternativenstudie, Unterlage 1.1) zu entnehmen. Hier ist ersichtlich, dass hohe Raumwiderstände aufgrund von Siedlungen oder Schutzgebieten im Bereich bestehender Stromtrassen nicht als Vorbelastung abgemindert wurden. Die Anforderung, möglichst konsequent vorbelastete Räume zu nutzen, ging hingegen über die Berücksichtigung des Bündelungsgebotes in den Alternativenvergleich ein. Bei der Bündelungsanalyse wurde in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 5 BNatschG, Ziff. 5.3 (7) des

LEP M-V (2016) und Ziff. 6.5 (7) des RREP WM (2011) zugrunde gelegt, dass Hochspannungsleitungen vorzugsweise in bestehender Trasse bzw. gebündelt mit bestehenden Infrastrukturtrassen errichtet werden sollen, um die Neuinanspruchnahme zu vermeiden. Auf S. 26 der Alternativenstudie wird zur Nutzung der Bestandstrasse für den Ersatzneubau insoweit zutreffend erläutert, dass eine prägende Vorbelastung durch die Bestandstrasse besteht.

#### Keine Verkennung des Bündelungsgebots

Soweit im Anhörungsverfahren von Seiten des Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide und einer Einwanderin eine unzureichende großräumige Variantenprüfung mit der Begründung gerügt wurde, dass beim Vergleich der Trassenvarianten T1 und T4 das Bündelungsgebot zugunsten der Variante T1 fehl- bzw. übergewichtet worden sei, ist ein entsprechender Verstoß nicht erkennbar. Bei dem Bündelungsgebot handelt es sich um einen in der Rechtsprechung anerkannten Planungsgrundsatz,<sup>161</sup> der auch gesetzlich (z.B. § 1 Abs. 5 S. 3 BNatschG) seinen Niederschlag gefunden hat. Danach sind mehrere lineare Infrastrukturen, z.B. Straßen, Schienenwege oder Energieleitungen, möglichst parallel zu führen.<sup>162</sup> D.h. ein neu zuzulassendes linienhaftes Vorhaben soll mit schon bestehender linienhafter Infrastruktur parallel geführt werden. Das Bündelungsgebot ist zu Recht im Rahmen der Abwägung überhaupt und insbesondere auch mit dem ihm im konkreten Fall zukommenden Gewicht, seitens der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden. Die Bewertung innerhalb des Trassenkorridorvergleichs erfolgte insbesondere auch nicht anhand dieses einzelnen Kriteriums (Bündelung: 25% Gewichtung), sondern unter Einbeziehung mehrerer quantitativer Kriterien der Kriteriengruppen „Raumwiderstandsklassen (RWK), Konfliktbereiche, Bündelung/Vorbelastung und energiewirtschaftliche Kriterien (EnW)“. Auf dieser Grundlage hat die Vorhabenträgerin eine nachvollziehbare und rechtlich nicht zu beanstandende Trassenentscheidung getroffen; sie hat insbesondere auch berücksichtigt, dass eine Leitungsbündelung nicht immer die vorzugswürdige Variante ist – womit der Vergleich auch insoweit den Vorgaben der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entsprochen hat.<sup>163</sup> Die Planfeststellungsbehörde folgt dem im Rahmen ihrer hiesigen Abwägungsentscheidung. Grundlage der Prüfung für die Planfeststellungsbehörde sind die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Alternativenstudie (Unterlage 1.1), die Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 8) und der Erläuterungsbericht (Unterlage 1).

Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin sämtliche in Betracht kommende großräumige Alternativen im gleichen Maße vertiefend untersucht und bewertet wie die Vorzugstrasse. Insoweit ist auch der Einwand der Gemeinde Dobbertin in ihrer Stellungnahme vom 30.09.2021, Alternativkorridore seien lediglich mit der Annahme fehlender Bündelungsoptionen und zu erwartender großflächiger hoher Raumwiderstände als Alternativen ausgeschlossen und nicht weiter betrachtet worden, unzutreffend. Grundlage für die Auswahl und Bewertung der Trassenkorridore waren – wie bereits dargelegt – eine detaillierte Raumwiderstands- und eine Bündelungsanalyse (u.a. auch des

<sup>161</sup>BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15, NVwZ 2017, 708, 711.

<sup>162</sup>BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15, NVwZ 2017, 708, 711.

<sup>163</sup>BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4.15, NVwZ 2017, 708, 711.

Raums Güstrow-Crivitz-Parchim-Karow-Krakow am See). Auf Grundlage dieser Analysen hat die Vorhabenträgerin sämtliche Trassenvarianten hinsichtlich jedes festgestellten Konfliktpunktes auf ihre Auswirkungen und Passierbarkeit geprüft. Es wurden keine willkürlichen vorwegnehmenden Feststellungen getroffen, sondern sämtliche Erwägungen fachlich nachvollziehbar in der Alternativenstudie begründet (Unterlage 1.1, Kapitel 4).

#### Richtige Einteilung von Raumwiderstandsklassen

Auch die seitens der Vorhabenträgerin vorgenommene Einteilung in drei Raumwiderstandsklassen ist, entgegen den anderslautenden Ausführungen des Naturparks Nosentiner/ Schwinzer Heide im Erörterungstermin, rechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt insbesondere auch soweit die Vorhabenträgerin Naturparke (§ 27 BNatschG) und Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatschG) derselben Raumwiderstandsklasse zugeordnet hat (konkret: Raumwiderstandsklasse II). Die Zuordnung in dieselbe Raumwiderstandsklasse rechtfertigt sich bereits aus dem Umstand, dass Nationalparke und Landschaftsschutzgebiete – im Vergleich zu den anderen Schutzgebietskategorien (wie etwa den Nationalparks (§ 24 BNatschG) oder Biosphärenreservaten (§ 25 BNatschG)) – einen vergleichsweise geringeren Schutzstatus genießen. Eine darüberhinausgehende (Unter-)Teilung der Raumwiderstandsklassen vor dem Hintergrund, dass (auch) Naturparke und Landschaftsschutzgebiete unterschiedliche Schutzanforderungen aufweisen ist i.Ü. nicht praxis- bzw. sachgerecht. Insoweit ist eine gewisse Abstrahierung im Rahmen der Raumwiderstandsklassen notwendig, um einen entsprechenden Vergleich vornehmen zu können.

#### Ablehnung der großräumigen Trassenkorridorvariante T4

Die Wahl der Vorzugstrasse T1 ist nicht deshalb abwägungsfehlerhaft, weil die Vorhabenträgerin sie der Variante T4 vorgezogen hat. Ein solcher Trassenverlauf, wie er im Rahmen des Anhörungsverfahrens seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, des NABU Mecklenburg-Vorpommern (Regionalverband Parchim) und der Gemeinde Dobbertin gefordert wurde, konnte aus mehreren Gründen nicht der Vorrang gegenüber der planfestgestellten Trasse T1 eingeräumt werden:

Die Variante T4 setzt sich zusammen aus der Trassenkorridorvariante B (einschließlich Korridor P380) sowie den Trassenkorridorsegmenten S1, S7, S10, S14, S5, S6 und verläuft im Zuge der bestehenden 380-kV-Leitung Güstrow Görries (hier Abschnitt vom Umspannwerk Güstrow bis Bülow), anschließend (vorbei an Bülow, Badegow, Frauenmark, Grebbin, Darze-Ausbau) ohne Bündelung mit anderer Infrastruktur zwischen den bestehenden Trassen der 380-kV-Leitung und der 220-kV-Bestandsleitung durch den südlichen Untersuchungsraum und anschließend im Verlauf der 220-kV-Bestandsleitung.

In der Alternativenstudie (Unterlage 1.1, Kapitel 5) werden die entsprechenden Betroffenheiten und Konfliktbereiche im Zuge der 220-kV-Bestandstrasse, insbesondere auch von internationalen Schutzgebieten, ausführlich analysiert und die Ergebnisse



der Trassenkorridorwahl mit nachvollziehbarer Begründung erläutert (s. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 4.3; Alternativenprüfung, Unterlage 1.1, Kapitel 6). Dieser Analyse lagen wiederum umfangreiche Voruntersuchungen zugrunde (Vorstudie Artenschutz (Anlage 2 der Alternativenstudie) und Natura-2000 Prüfungen für das Vorhaben im Zuge der 220-kV-Bestandsleitung (Unterlage 11)). Im Ergebnis zeigte sich, dass die Variante T4 zwar weniger Überlagerung mit Flächen hoher Raumwiderstände im Bereich von Vogelschutz- und FFH-Gebieten (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle) aufweist. Dieser Gesichtspunkt stellt jedoch lediglich eines unter zahlreichen Kriterien der Trassenfindung dar und steht im konkreten Fall im Rahmen der Abwägung hinter anderen Kriterien zurück. Dies gilt auch soweit vom Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide und einer Einwanderin kürzere Querungslängen innerhalb der von der Variante T4 betroffenen FFH-Gebiete DE 2239-301 „Nebental mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern“, DE 2338-304 „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ und DE 2238-302 „Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „Wockertal bei Parchim“ im Vergleich zu der Variante T1 sowie darüber hinaus angeführt wurde, dass der Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes („Wockertal bei Parchim“) im Verlauf der Trassenvariante T4 die Betroffenheit von zwei Landschaftsschutzgebieten auf der beantragten Trassenvariante T1 gegenüberstünde, wobei es sich bei letzteren sogar um internationale Schutzgebiete (GGB DE 2338-304 „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 2339-402 „Nossentiner/Schwinzer Heide“) handle. Denn in der Gesamtschau verschafft die Variante T1 den (Planungs-)Grundsätzen weitestgehender Geltung: Die Variante T4 überlagert vergleichsweise viele Siedlungsflächen, Naturschutzgebiete bzw. gesetzlich geschützte Biotop, Waldflächen und Vorranggebiete für Rohstoffabbau. Zudem weist die Variante T4 gegenüber der Variante T1 im Zuge der Bestandsleitung eine beträchtliche Mehrlänge von fast 40% und > 21 km Leitungslänge in neuer Trasse auf, sodass sich die Variante T1 auch unter dem Gesichtspunkt der Bündelung bzw. Nutzung eines vorhandenen Trassenraums infolge der fast vollständigen Nutzung der Vorbelastung im bestehenden Trassenraum als günstiger erweist. Darüber hinaus kann mit der Variante T1 eine vorhandene Waldschneise genutzt werden, wohingegen die Variante T4 eine größere Anzahl von Waldquerungen erfordern würde, die keine Waldschneise aufweisen, so dass es bei der Variante T4 zu deutlich mehr Eingriffen in Waldflächen kommen würde – insbesondere auch im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Wockertal bei Parchim“. Da sich die Variante T4 schließlich auch im Hinblick auf die Anzahl und Analyse von Konfliktbereichen als ungünstiger darstellt, musste sie im Vergleich zu der gewählten Variante T1 nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis eindeutig als nachteilhafter bewertet werden.

Seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg wurde des Weiteren angeführt, dass die Variante T4 geeignet erscheine, Störungen und Beeinträchtigungen (konkret: das Kollisionsrisiko) innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE 2339-402 „Nossentiner/Schwinzer Heide“ geringer zu halten. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben im Verlauf der Variante T1 nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes DE 2339-402 „Nossentiner Schwinzer

Heide“ führt (siehe dazu auch unter B.V.2.4.3.9). Dasselbe gilt auch im Hinblick auf weitere im Anhörungsverfahren durch die Gemeinde Dobbertin konkret benannte Schutzgebiete, wie z.B. das GGB DE 2338-304 „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (siehe dazu unter B.V.2.4.3.7), und auch soweit auf eine „Tangierung“ kleinflächiger Schutzobjekte, wie das Flächennaturdenkmal Paradieskoppel sowie nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotopie hingewiesen wurde, die wiederum nicht Gegenstand der Alternativenstudie zur Betrachtung großräumiger Varianten, sondern der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 8) und des Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 9) sind (siehe dazu auch unter B.V.2.4.2). Grundlage dieser Prüfungen für die Planfeststellungsbehörde sind die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Unterlage 11), die Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 8) sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 9).

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens von einer Einwenderin geäußerte Kritik an der Breite der von der Vorhabenträgerin angenommenen Waldschneise im Verlauf der Variante T4 im Landschaftsschutzgebiet „Wockertal bei Parchim“, kann nicht gefolgt werden. Soweit die Einwenderin hierbei befürchtet, dass die angenommene Breite falsch ist und infolgedessen eine fehlerhafte Bewertung der Variante T4 vorgenommen wurde, ist dies unzutreffend. Die Vorhabenträgerin hat ihrer Analyse eine 100 m breite Waldschneise zugrunde gelegt, weil sie – aufgrund der (Neu-)Aufschlagung des Waldes im Verlauf der Variante T4 – Instabilitäten und insoweit eine zusätzliche Baumfallkurve berücksichtigt hat. Diese Erwägungen sind nachvollziehbar und lassen Rechtsfehler nicht erkennen.

Auch soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens von dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und von zwei Einwendern gerügt worden ist, dass es einen Fehler bei der Bewertung der Variante T4 darstelle, die zu erwartenden Vorteile durch einen zeitgleich vollständigen Rückbau der 220-kV-Leitung nicht zu berücksichtigen, kann diesem Einwand nicht gefolgt werden.

Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich nachvollziehbar dargelegt, dass die Raumwiderstandsbewertung bzw. der Trassenkorridorvergleich sich gemäß der Planungsleit- und -grundsätze auf die raumordnerische Konformität und die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen, nicht jedoch auf mögliche Be- und Entlastungen an anderer Stelle richtet (Unterlage 1.1, Kapitel 1.5.3). Dies ist – auch im Hinblick auf die Variante T4 – sachgerecht, weil der Rückbau der Bestandsleitung (an anderer Stelle) die konkreten Auswirkungen am Ort des neuen Trassenkorridors T4 z.B. im Hinblick auf den Immissions-, Gebiets- und Artenschutz nicht mindern kann. Auch die Möglichkeit der Kompensation durch den Rückbau der Bestandstrasse an anderer Stelle muss mit Blick auf die großräumige Alternative nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde unberücksichtigt bleiben, weil von dem Neubau gänzlich andere Rezeptoren betroffen sind als vom Rückbau.

Dies gilt auch hinsichtlich der vom StALU Westmecklenburg eingeforderten Berücksichtigung der Entlastung des EU Vogelschutzgebietes Nossentiner/ Schwinzer Heide durch einen dortigen Rückbau der Bestandstrasse und die vermeintlich notwendige

Gegenüberstellung dieser Entlastung mit den zusätzlichen Konfliktbereichen. Denn gerade für etwaige Leitungsanflüge in Europäischen Vogelschutzgebieten hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass der Rückbau einer bestehenden Freileitung nicht als schadensmindernde Maßnahme in Ansatz gebracht werden kann, wenn der Trassenverlauf der neu zu errichtenden und der rückzubauenden Freileitung nicht deckungsgleich sind.<sup>164</sup> Die vom StALU Westmecklenburg geforderte Gegenüberstellung der positiven gebietsrechtlichen Effekte des Rückbaus mit den zusätzlichen Konfliktbereichen einer neuen Trasse wäre somit unter diesem Gesichtspunkt unzulässig und war der großräumigen Alternativenprüfung deshalb auch nicht zugrunde zu legen.

#### Ablehnung einer alternativer Trassenvarianten A und AA

Es stellt, entgegen der anderslautenden Ausführungen des Naturparks Nossentiner/Schwinzer Heide und einer Einwenderin, weiterhin keinen Rechtsfehler dar, dass die Vorhabenträgerin die Varianten A und AA nicht als vorzugswürdig erachtet hat. Die Vorhabenträgerin hat die Varianten abgelehnt, weil sie sich bereits auf Grundlage einer Grobanalyse als nicht passierbar und insoweit im Vergleich zu der beantragten Trassenführung als nachteilig erwiesen haben.

Bei den Varianten A und AA handelt es sich um ungebündelte neutrassierte Verbindungstrassenkorridore zwischen den bestehenden Trassen der 220-kV-Leitung und der 380-kV-Leitung durch den südlichen Untersuchungsraum vorbei an den Ortschaften Bülow, Badegow, Kladrum, Woeten und Herzberg. Die Varianten hätten aufgrund der Neutrassierung im Raum nicht nur zu neuen, zusätzlichen Betroffenheit geführt, sondern entsprechend der Grobprüfung der Vorhabenträgerin auch zu Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote und zu Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten. Grundlage der Prüfung der Planfeststellungsbehörde waren insbesondere die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Ausführungen in der Alternativendstudie (Unterlage 1.1), einschließlich der detaillierten Darstellungen in der Vorstudie Artenschutz (Unterlage 1.1, Anlage 2).

#### Sonstige Einwendungen

Soweit im Übrigen Einwendungen geäußert wurden, die mutmaßlich die Alternativenprüfung betreffen, waren diese zurückzuweisen.

Der von der Gemeinde Dobbertin in ihrer Stellungnahme vom 30.09.2021 erhobene (allgemeine) Vorwurf eines Verstoßes gegen Vorgaben der Bundesnetzagentur, gegen gültige Gesetze und Rechtsprechung, gegen die Cross Compliance Bestimmung und das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie im Rahmen der Alternativenprüfung ist ebenfalls zurückzuweisen. Ungeachtet dessen, dass der Netzentwicklungsplan Strom (NEP 2030, Version 2019) die Vorgabe der Bundesnetzagentur enthält, Ersatzneubauvorhaben in bestehender Trasse zu realisieren und es auch der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht, Vorbelastungen durch Be-

---

<sup>164</sup> BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, Az. 4 A 5/14, NVwZ 2016, 844, 856.

standtrassen sowie Bündelungseffekte bei der Alternativenprüfung mit zu berücksichtigen,<sup>165</sup> sind entsprechende Verstöße jedenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere wurde auch dem in der Stellungnahme hervorgehobenen „Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie“ im Rahmen der Alternativenprüfung hinreichend Rechnung getragen; der Raumwiderstand bei FFH-Gebieten wurde als „hoch“ eingestuft (vgl. Unterlage 1.1, Kapitel 3.3).

Schließlich verfängt auch der in diesem Zusammenhang erhobene Vorwurf von zwei Einwendern nicht, dass das im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie herangezogene Methodenpapier „Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung“ der Bundesnetzagentur (Stand 2015) veraltet sei. Das entsprechende Methodenpapier bezieht sich auf Verfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG); es betrifft also schon nicht das vorliegende Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Im Übrigen handelt sich auch nicht um eine Fachkonvention, die grundsätzliche<sup>166</sup> Beachtung voraussetzte.

Nach alledem steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass großräumige Trassenvarianten, die sich gegenüber der außerhalb des bestandsorientierten Ersatzneubaus im Verlauf der vorhandenen 220-kV-Leitung als vorzugswürdiger darstellen, nicht bestehen. Insoweit verfangen auch weitere im Rahmen des Anhörungsverfahrens vereinzelt vorgetragene Einwände nicht.

#### 3.2.2.2. Kritik zur kleinräumigen Trassenvariantenuntersuchung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde zudem Kritik an den kleinräumigen Varianten geübt. Hierzu ist im Wesentlichen folgendes zu sagen:

##### Berücksichtigung Anpassung Mast Nr. 10

Durch verschiedene Einwender wurde mit Schreiben vom 30.08.2021 der Vorschlag zur Verschiebung von Mast 10 nach Norden zur Vermeidung der Sichtbarkeit des Maststandortes für den 380-kV-Ersatzneubau vorgebracht. Der ursprüngliche geplante Mast Nr. 10 war, anders als der bestehende Mast Nr. 271 der 220-kV-Bestandsleitung, zunächst weiter nach Süden verrückt und nah an den „Heideweg“ platziert worden, sodass dieser zukünftig nicht mehr von der vorhandenen Buschreihe verdeckt werden würde.

Zwischenzeitlich ist die Vorhabenträgerin der vorgeschlagenen Mastverschiebung im Rahmen des Planänderungsverfahrens nachgekommen, so dass den entsprechenden Interessen und Wünschen der Einwender Rechnung getragen wurde.

##### Weitere kleinräumige Trassenverschiebungen

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens von Einwendern weitere Vorschläge für kleinräumige Trassenverschiebungen vorgebracht worden sind, beruhen diese im We-

<sup>165</sup> BVerwG, Beschluss vom 28.03.2020, Az. 4 VR 5/19, BeckRS 2020, 7484 Rn. 45; Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1/13, EnWZ 2014, 183, 185.

<sup>166</sup> BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17.11, BeckRS 2013, 50523 Rn. 46.

sentlichen auf dem Interesse nach einer Vermeidung bzw. Reduzierung der individuellen Betroffenheit durch das Vorhaben. Dies gilt auch, soweit im Anhörungsverfahren vorgeschlagen worden ist, die Ortsumgehung von Gerdshagen erst am Bestandsmast Nr. 241 zu beginnen und zu dem neuen Mast Nr. 37 oder Mast Nr. 38 zu führen, oder soweit eine Trassenführung weiter westlich auf der anderen Straßenseite des vorhandenen Waldbestandes oder östlich von Gerdshagen vorgeschlagen worden ist. Kritisiert wurde außerdem, dass die Immissionswerte des 380-kV-Ersatzneubaus im Grundstücksbereich von Einwendern deutlich über denen der 220-kV-Bestandsleitung lägen.

Die Vorhabenträgerin ist den in diesem Zusammenhang vorgebrachten Einwänden nachgegangen und hat die jeweils in Betracht kommenden Möglichkeiten für eine Trassenverschiebung geprüft. Im Ergebnis hat sie die entsprechenden Verschiebungen mit zutreffender und nachvollziehbarer Begründung abgelehnt, weil sich die jeweiligen Alternativen als nachteilig im Vergleich zu der beantragten Trassenführung erwiesen haben. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die vorgeschlagenen Trassenverschiebungen entweder zu neuen, zusätzlichen Betroffenheit geführt bzw. gegen die der Trassenwahl zugrunde gelegten Trassierungsgrundsätze verstoßen hätten. Eine Ortsumgehung von Gerdshagen beginnend bei Mast Nr. 241 in Richtung Mast Nr. 37 oder Nr. 38 würde – entgegen der Auffassung der Einwender – zu einer Querung des Wohnumfeldes Gerdshagen Hof führen (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 8, Karte Nr. 3). Eine Trassenführung weiter westlich auf der anderen Straßenseite würde im Hinblick auf das Landschaftsbild zu einer verstärkten Beeinträchtigung eines Landschaftsbildraumes von sehr hoher Bedeutung sowie u.a. zu einer Mehrlänge führen. Schließlich liegen auch die Immissionswerte im Grundstücksbereich der Einwender unterhalb der Grenzwerte.

Schließlich verfängt auch der Einwand der Gemeinde Dobbertin, die Alternativtrassen B\_UMG See, B\_UMG Wald (3); B\_UMG (2) und B\_UMG\_Weg seien lediglich mit der Annahme fehlender Bündelungsoptionen und zu erwartender großflächiger hoher Raumwiderstände als Alternativen ausgeschlossen und nicht weiter betrachtet worden, nicht. Insoweit kann auf die ausführlichen Darstellungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1, Kapitel 4.4), in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 8, Kapitel 3.1) und in den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Unterlage 11) verwiesen werden, aus denen sich jeweils ergibt, dass kleinräumige Alternativen (insbesondere auch im Bereich Below bis Kläden) hinreichend untersucht und bewertet wurden. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu den kleinräumigen Alternativen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter IV.3.1) sowie den diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Abwägung zu den landwirtschaftlichen Belangen und zum Eigentum Dritter (unter 3.6 sowie 3.15.2) verweisen.

Die festgestellte Trassenführung ist folglich sachgerecht und stellt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung als am besten geeignete Trassenführung dar.

### 3.2.3. Nullvariante

Die sogenannte Nullvariante, d.h. der gänzliche Verzicht auf das Vorhaben, ist ausreichend betrachtet und zu Recht ausgeschieden worden.

Die Nullvariante würde im vorliegenden Fall den Erhalt und unveränderten Weiterbetrieb der bestehenden 220-kV-Freileitung bedeuten. Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass die planerischen Ziele nicht im Wege der Nullvariante erreicht werden können (Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 8, Kapitel 3.6). Die bestehende Leitung besitzt im Hinblick auf die zu erwartenden Übertragungsaufgaben eine zu geringe Kapazität (340 MVA pro Stromkreis) und ist damit perspektivisch nicht in der Lage, den Stromtransport sicherzustellen. Im Übrigen ist die bestehende 220-kV-Leitung sanierungsbedürftig, weil die Mehrzahl der Masten bereits 1958 errichtet wurde. Insoweit kann auch auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (unter B.V.1 dieses Beschlusses) verwiesen werden. Ausgehend hiervon kommt ein gänzlicher Verzicht auf das Vorhaben nicht in Betracht.

### 3.2.4. Technische Alternativen

Technische Alternativen bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht.

Für den antragsgegenständlichen Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern des 380-kV-Ersatzneubaus Güstrow – Parchim Süd ist der Einsatz von Einebenenmasten sowie Donaumasten geplant. Die Wahl dieser Masttypen durch die Vorhabenträgerin lässt Rechtsfehler nicht erkennen und erweist sich im Rahmen der Abwägung als vorteilhaft.

Der Tonnenmast, als weiterer grundsätzlich denkbarer Masttyp, weist zwar aufgrund der Anordnung der drei Phasenleiter übereinander den vergleichsweise schmalsten Schutzstreifen auf. Um die technischen Mindestabstände der Phasenleiter zueinander einhalten zu können, ist der Tonnenmast allerdings wesentlich höher als ein Einebenen- oder Donaumast. Die geringere Flächeninanspruchnahme steht daher einem größeren Eingriff in das Landschaftsbild und einem regelmäßig höheren Anflugrisiko für Vögel gegenüber, womit er auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als technische Alternative nicht in Betracht kommt. Der Kompaktmast (Forschungsprojekt „compactLine“), eine neuartige 380-kV-Freileitungsbauweise für Drehstrom mit möglichst geringer Höhe und Trassenbreite als Vollwandmast anstatt der Stahlgitterkonstruktion der Vorhabenträgerin, befindet sich aktuell noch in der Erprobungs- und Monitoringphase. Insoweit erweist sich auch dieser Masttyp im Rahmen der Abwägung nicht als vorteilhaft (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 7.3.1 und Kapitel 8.1; Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 8, Kapitel 3.4.).

Eine Umbeseilung – also ein Austausch der Leiterseile – mit leistungsstärkeren Hochtemperaturseilen gleichen Querschnitts unter Verwendung der bestehenden Masten scheidet aufgrund der Spannungsebene bzw. der Bauweise und Maststatik aus. Insoweit wäre für den Einsatz von Hochtemperaturseilen ein höheres Gestänge als neuer Masttyp erforderlich. Das wiederum hätte weitere Baumaßnahmen zur Folge, weil die

Fundament- und Maststatik angepasst werden müssten. Zudem würden die sicherheitsrelevanten Bodenabstände unterschritten (siehe dazu auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 8.2; Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 8, Kapitel 3.2.).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde muss auch die Möglichkeit der Anwendung des sogenannten Leiterseilmonitorings ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um ein Verfahren, bei dem die Betriebstemperatur der Leiterseile unter Berücksichtigung der konkreten klimatischen Umgebungsbedingungen entlang der Trasse entweder direkt gemessen, oder die Kühlwirkung des Wetters im Trassenverlauf anhand realer Klimadaten modelliert wird. Ein solcher witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb kann gegenüber dem ansonsten bei der Berechnung der maximalen Übertragungskapazität herangezogenen und konservativ festgelegten Normklima zu einer Erhöhung des Stromflusses und damit der nutzbaren Übertragungskapazität führen. Die bestehende 220-kV-Leitung ist jedoch aufgrund ihrer Spannungsebene sowie der Bauweise nicht dafür geeignet (siehe dazu Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 8.3; Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 8, Kapitel 3.2.).

Eine Ausführung des Vorhabens auf Basis einer Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) kommt ebenfalls nicht in Betracht. Wie dem 2. überarbeiteten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2012<sup>167</sup> der Übertragungsnetzbetreiber zu entnehmen ist, kommt die HGÜ-Technik nur zur Energieübertragung für die Übertragung von Strom mit hoher Spannung und sehr hoher elektrischer Leistung über große Entfernungen von mindestens 400 km in Frage, damit die HGÜ wirtschaftliche Vorteile bringt. Im Hinblick darauf, dass das vorliegende Vorhaben (nur) eine Trassenlänge von ca. 52 km Leitungsverlauf aufweist und damit deutlich unterhalb der entsprechenden Trassenlänge liegt, kommt diese Technik nicht in Betracht.

Auch die Möglichkeit einer (Teil)Verkabelung als Erdkabel der zu ersetzenden 220-kV-Freileitung in vorhandener Trasse – wie sie die Gemeinde Dobbertin und private Einwander gefordert haben – wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Antragsunterlagen betrachtet (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 8.4, Seite 74 ff.). Nach entsprechender Prüfung dieser Forderungen hält die Vorhabenträgerin die Realisierung des Vorhabens durch eine Freileitung für erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt diese Beurteilung. Denn eine Ausführung des vorliegenden Vorhabens als (Teil-)Erdverkabelung kommt bereits aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Die Zulassung von Drehstrom-Höchstspannungsleitungen als Erdkabel ist im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) abschließend geregelt.<sup>168</sup> Der Einsatz von Erdkabeln auf Höchstspannungsebene ist auf die dort abschließend definierten bzw. aufgezählten Pilotvorhaben beschränkt.<sup>169</sup> Hintergrund ist, dass der Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich bisher noch zu wenig erprobt ist.<sup>170</sup> Nach § 2 Abs. 6 BBPIG können im Bundesbedarfsplan mit „F“

<sup>167</sup> Netzentwicklungsplan Strom 2012, 2. überarbeiteter Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber, S. 92.

<sup>168</sup> de Witt, in: Theobald/Kühling, Energierecht, Stand: 120. EL März 2023, EnLAG, § 2 Rn. 1.

<sup>169</sup> BT-Drucksache 17/11871, S. 3; Appel, in: Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, BBPIG, § 2 Rn. 30; de Witt, in: Theobald/Kühling, Energierecht, Stand: 119. EL Februar 2023, EnLAG § 2 Rn. 1, 3.

<sup>170</sup> BT-Drucksache 17/11871, S. 3.

gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 BBPIG als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden. Zudem sind die im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach Maßgabe des § 3 BBPIG als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern (§ 2 Abs. 5 BBPIG). Weitere Pilotvorhaben werden in § 2 EnLAG definiert und geregelt. Das vorliegende Vorhaben (BBPIG Vorhaben Nr. 39) zählt nicht zu den im Bundesbedarfsplan entsprechend gekennzeichneten bzw. in § 2 EnLAG definierten Pilotvorhaben. Mangels einer gesetzlichen Einstufung als Pilotvorhaben ist eine Ausführung als Erdkabel daher bereits gesetzlich ausgeschlossen. Die Zulässigkeit einer (Teil-)Erdverkabelung erfordert jedoch im Wechselstrombereich eine gesetzliche Einstufung als Pilotvorhaben.

Darüber hinaus erfüllt eine (Teil-)Verkabelung derzeit nicht die Anforderungen des § 49 Abs. 1 EnWG. Nach § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG müssen Energieleitungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, d.h. in der Praxis erprobt und von der Mehrheit der Praktiker anerkannt sein.<sup>171</sup> Diesen Standard erfüllen Erdkabel derzeit noch nicht.<sup>172</sup> Die (Teil-)Verkabelung von 380-kV-Leitungen im Wechselstrombereich auf der Höchstspannungsebene entspricht damit auch nicht den anerkannten Regeln der Technik.

Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens seitens des Naturparks Nossentiner/Schwinzer Heide und einer Einwenderin eine unzureichende Alternativenprüfung gerügt worden ist, weil eine „Mitnahme der Leitung“ auf dem Korridor P380, d.h. eine Zusammenführung der geplanten 380-kV-Leitung über die Länge auf der 380-KV-Leitung Güstrow-Görries auf einem Mastgestänge, unberücksichtigt geblieben sei, vermag dies einen Fehler weder in Bezug auf die gewählte technische noch im Hinblick auf die räumliche Alternative zu begründen. Die Vorhabenträgerin hat diesen Aspekt hinreichend betrachtet und mit nachvollziehbarer Begründung abgelehnt. Eine Zusammenführung der Leitungen auf einem Mastgestänge kommt demnach aus Gründen der überregionalen Versorgungssicherheit nicht in Betracht. Bei einer Zusammenführung auf einem Gestänge wäre im Reparatur- oder Havariefall das Grundprinzip der n-1-Sicherheit im Übertragungsnetz – wonach es im Falle des Ausfalls oder Abschaltens eines Stromkreises nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder Ausweiterungen der Störung kommen darf – nicht gewährleistet. Die Leitungen Güstrow-Görries und Güstrow-Parchim Süd übertragen oftmals gleichzeitig Strom von Güstrow in Richtung Westen bzw. Süden. Beim Ausfall eines Stromkreises einer dieser Leitungen (sog. „Common-Mode-Ausfall“) müsste der übertragene Strom durch die im Betrieb verbliebenen Stromkreise übernommen werden. Ein solches Szenario hätte vorliegend zur Folge, dass im Betrieb verbliebene Stromkreise unzulässig hoch ausgelastet würden. Hierdurch bestünde wiederum das Risiko, dass weitere Stromkreise ausfallen; es könnte nicht gewährleistet werden, dass im Falle des Ausfalls einer Leitung,

<sup>171</sup> de Witt, in: Theobald/Kühling, Energierecht, Stand: 119. EL Februar 2023, EnLAG § 2 Rn. 1.

<sup>172</sup> de Witt, in: Theobald/Kühling, Energierecht, Stand: 119. EL Februar 2023, EnLAG § 2 Rn. 1;

Ohms/Weiss, in: Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2019, EnLAG § 2 Rn. 3 zu den Erfahrungen mit Erdkabeln vgl. BT-Drucksache 17/11871, S. 3 f.



eine andere Leitung übernehmen kann. Die vorhabengegenständliche Führung der Leitungen auf getrennten Mastgestängen vermeidet solche Risiken.

Diese Erwägungen, welche die Planfeststellungsbehörde zur Grundlage ihrer Abwägungsentscheidung gemacht hat, sind plausibel und tragfähig; sie lassen Rechtsfehler nicht erkennen.

### 3.3. Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben entspricht auch den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, so dass die Abwägung auch unter diesen Gesichtspunkten für eine Zulassung des Vorhabens spricht.

Während nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG Ziele der Raumordnung bei der Planfeststellung raumbedeutsamer Planungen Bindungswirkung entfalten und damit keiner fachplanerischen Abwägung zugänglich sind, haben Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumplanung gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine strikte Bindungswirkung und sind einer fachplanerischen Abwägung zugänglich. Ein Grundsatz der Raumordnung kann in der Abwägung überwunden werden.<sup>173</sup> Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Bei sonstigen Erfordernissen der Raumordnung handelt es sich um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG).

Die für das hiesige Vorhaben relevanten Grundsätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) ergeben sich aus dem LEP M-V (2016), RREP Rostock (2011) und RREP WM (2011). Darüber hinaus schreibt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg seit 2013 das Kapitel 6.5 „Energie“ des RREP WM fort; Ende des Jahres 2021 wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 3. Entwurf dieser Teilfortschreibung durchgeführt. Die dort ggf. in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung stellen deshalb zugleich sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar.

Die unteren Landesplanungsbehörden haben mit Stellungnahmen vom 27.09.2021 ausdrücklich bestätigt, dass das Vorhaben mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist (vgl. dazu auch unter B.V.2.1). Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Zu den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ist für das hiesige Verfahren folgendes festzustellen:

Die 380-kV-Trasse liegt bis auf kleinräumige Trassenoptimierungen bei Güstrow, Gerdshagen und Lancken, auf der vorhandenen 220-kV-Leitungstrasse. Damit wird dem Grundsatz 5.3 (7) LEP M-V entsprochen, wonach sich der notwendige Ausbau der überregionalen Netze für Strom an bestehenden Trassen zu orientieren hat und für

---

<sup>173</sup> BVerwG, Urteil vom 20.11.2003, Az. 4 CN 6.03, NVwZ 2004, 615, 616; Beschluss vom 15.06.2009, Az. 4 BN 10/09, NVwZ 2009, 1226.

Infrastruktureinrichtungen wie Masten und Gestänge oder Umspannwerke der Flächenverbrauch möglichst gering sein soll. Vergleichbares regelt der Grundsatz 6.5 (7) RREP WM (bzw. 6.5 (14) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 „Energie“ RREP WM). Der Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung entspricht zudem dem Verlauf des Vorbehaltsgebietes „Leitungen“ der Gesamtkarte zum LEP M-V (2016). Gemäß Grundsatz 5.3 (8) LEP M-V (2016) soll in den Vorbehaltsgebieten „Leitungen“ dem Netzausbau Güstrow-Wolmirstedt ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Nach dem Grundsatz 6.5. (10) RREP Rostock (2011) in der Fassung der Fortschreibung vom Juni 2020 sollen im Verlauf der bestehenden 220-kV-Leitungen zudem alle Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die dem Ersatz durch neue 380-kV-Leitungen entgegenstehen oder diesen erschweren würden.

Vor diesem Hintergrund ist auch der im Anhörungsverfahren erhobene Vorwurf der Gemeinde Dobbertin, das Vorhaben stelle eine Nutzung mit Konfliktpotenzial im Vorbehaltsgebiet „Leitungen“ dar, die unzureichend abgewogen worden sei, unzutreffend und steht dem Vorhaben im Rahmen der gebotenen Abwägung somit nicht entgegen.

Zudem verfängt auch der im Rahmen des Anhörungsverfahrens weiter vorgebrachte Einwand nicht, dass die Regionalen Raumentwicklungsprogramme von Mecklenburg-Vorpommern und der LEP M-V (2016) nicht als Legitimationsgrundlage für die Errichtung des Ersatzneubaus in der Bestandstrasse herangezogen werden können. Hierzu wird seitens einer Einwanderin ausgeführt, dass der (Bestands-)Trassenkorridor in den Regionalen Raumordnungsplänen und im LEP M-V (2016) lediglich symbolhaft dargestellt werde und auch der im LEP M-V (2016) formulierte Bündelungsgrundsatz nicht explizit besage, dass der Ersatzneubau auf der Bestandstrasse anzulegen sei. Diesem Einwand sind die ausdrücklichen Festlegungen in 5.3 (7) und 5.3 (8) LEP M-V (2016) sowie in 6.5 (7) RREP WM (2011) und 6.5 (10) RREP Rostock (2011) entgegenzuhalten. Wie vorstehend aufgeführt, wird insbesondere in 5.3. (8) LEP M-V (2016) ausdrücklich benannt, dass in den Vorbehaltsgebieten „Leitungen“ dem Netzausbau Güstrow-Wolmirstedt – zu dem auch der beantragte Teilabschnitt Güstrow-Parchim Süd gehört – bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Das Vorhaben findet damit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine hinreichende (ausdrückliche) raumordnerische Legitimationsgrundlage und steht mit dieser vollständig im Einklang.

Die Grundsätze der Raumordnung werden auch insoweit beachtet, als das Vorhaben durch Natura 2000-Gebiete verläuft. Natura 2000-Gebiete sind gemäß Abbildung 28 (S. 82) LEP M-V (2016) Bestandteile der Vorbehaltsgebiete „Naturschutz und Landschaftspflege“, soweit sie nicht mit den in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ziele der Raumordnung festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete identisch sind. Vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben schon keine entsprechenden Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in den Natura 2000-Gebieten beeinträchtigt, sondern die in diesem Bereich geltenden besonderen fachgesetzlichen Schutzvorschriften beachtet werden (vgl. dazu im Einzelnen bereits unter B.V.2.4.3), ist das Vor-

haben unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und sonstiger Umweltbelange im Rahmen der Abwägung zulässig. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden die Belange der Natura 2000-Gebiete daher dem Planungsstand entsprechend berücksichtigt. Eine darüberhinausgehende – einwenderseits offenbar geforderte – abschließende Steuerung von Leitungsplanungen mit Blick auf Natura 2000-Gebiete findet gesetzlich keine Grundlage. Soweit in diesem Zusammenhang einwenderseits auf das Dokument („Leitfaden Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU“, 2018) der EU-Kommission verwiesen wurde, handelt es sich zudem nur um eine Handlungsempfehlung; verbindliche Vorgaben folgen hieraus nicht.

Soweit die Einwanderin ferner einen (vermeintlichen) Verstoß gegen die Grundsätze der Raumordnung geltend macht, weil auf Ebene der Raumordnung und der Bundesfachplanung eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht stattgefunden habe, ist auch dieser Einwand aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unbegründet. Mit dem Bundesbedarfsplan wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für die im Bundesbedarfsplan enthaltenen Vorhaben festgestellt (§ 12e Abs. 4 EnWG). Konkrete Trassenverläufe oder exakte Standorte werden hier gerade noch nicht dargestellt. Die potenziellen bzw. konkreten Umweltauswirkungen für Korridor- bzw. Trassenverläufe, die aus den Punktepaaren (d.h. dem Start- und Endpunkt, der jeweils im Bedarfsplan festgelegt wird) des Bundesbedarfsplans entwickelt werden, werden (und können) insoweit (erst) auf den nachfolgenden Planungsebenen – d.h. im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung – untersucht werden.<sup>174</sup> Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass ein solches Defizit des Raumordnungsplans auf die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsverfahrens durchlagen könnte.

Im Übrigen beachtet das Vorhaben die Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung auch insoweit, als auf Flächen in Gerdshagen nach Mitteilung von Einwendern die Errichtung von Windkraftanlagen geplant sei. Die Einwander führen dazu aus, dass die entsprechenden Flächen im RROP Rostock (2011) in der Fassung Juni 2020 zwar aktuell nicht als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen seien, allerdings im Rahmen der damaligen Fortschreibung durch Projektierer zur Aufnahme vorgeschlagen worden zu sein. Mangels raumordnerischer Ausweisung im LEP M-V (2016), RREP Rostock (2011) und RREP WM (2011) handelt es sich nicht um ein zu beachtendes Ziel bzw. zu berücksichtigenden Grundsatz der Raumordnung. Darüber hinaus befindet sich der Vorschlag dieser Flächen auch nicht in Aufstellung oder ist Ergebnis förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerischer Stellungnahmen, womit er auch nicht als „sonstiges Erfordernis“ der Raumordnung zu berücksichtigen ist.

Soweit den Programmsätzen des LEP M-V (2016) seitens der Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide ein (zwingendes) Erfordernis zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten entnommen wird, ist dies unzutreffend.

---

<sup>174</sup> Bundesnetzagentur, Bedarfsermittlung 2024, Umweltbericht Strategische Umweltprüfung auf Grundlage des 2. Entwurf des NEP Strom und O-NEP (Zieljahr 2024), September 2015, Kap. 3.6, 120 f.

Nach 6.1. (1) LEP M-V (2016) sollen zwar zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen die Naturgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem dynamischen Zusammenwirken gesichert und wo erforderlich wiederhergestellt, gepflegt und entwickelt werden. Bei diesem Programmsatz handelt es sich allerdings nicht um ein Ziel, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung, sodass er schon keine strikte Bindungswirkung entfaltet. Die Notwendigkeit und Geeignetheit von Kompensationsmaßnahmen wurde daher von der Planfeststellungsbehörde ausschließlich im Rahmen der Vorgaben des Naturschutzrechts geprüft und ist nicht Gegenstand der raumordnerischen Beurteilung.

Es sind insofern für die Plangenehmigungsbehörde keine Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung erkennbar, die in der planerischen Abwägung so gewichtig wären, dass ihnen Vorrang vor dem mit dem Vorhaben verfolgten Zweck einzuräumen wäre.

### **3.4. Belange von Gemeinden**

Ferner stehen dem Vorhaben auch Belange der betroffenen Gemeinden nicht entgegen.

Die Gemeinden Rom, Obere Warnow und Ziegendorf sind im Rahmen der Anhörung beteiligt worden und haben über das sie vertretende Amt Parchimer Umland am 30. September 2021 mitgeteilt, keine Stellungnahme abzugeben. Die Gemeinde Gutow hat dem geplanten Vorhaben mit Schreiben vom 17.08.2021 ausdrücklich zugestimmt. Auch die Barlachstadt Güstrow hat in ihrer Stellungnahme vom 18.11.2021 bestätigt, dass aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken an der geplanten Trasse bestehen. Die übrigen Gemeinden und Ämter haben sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht zu etwaigen von der Planung berührten kommunalen Belangen geäußert.

Soweit im Anhörungsverfahren mit Verweis auf die Angaben in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 8.1, Seite 88) seitens zweier Privateinwender darauf hingewiesen worden ist, dass es für den Bereich Gerdshagen den Entwurf eines Bebauungsplanes gebe, steht auch dies der Planung nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde kann im Hinblick auf die Planungshoheit der Gemeinde Lohmen keine Beeinträchtigung erkennen. Die Vorhabenträgerin hat insoweit in der Umweltverträglichkeitsstudie angegeben, dass für den Ortsteil Gerdshagen der Gemeinde Lohmen der Bebauungsplan Nr. 11 „Gerdshagen“ als Entwurf erarbeitet, aber bisher noch nicht zu Ende geführt worden sei. Der Bebauungsplan sei auch nicht rechtskräftig.

Gemeinden haben unter dem Gesichtspunkt der gemeindlichen Planungshoheit zwar eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen, wenn das geplante Vorhaben eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen

durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.<sup>175</sup> Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde, auch wenn sie noch nicht verfestigt sind, abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung die von der Gemeinde konkret in Betracht gezogenen städtebaulichen Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden.<sup>176</sup> Derartige abwägungserhebliche Beeinträchtigungen der kommunalen Planungshoheit der Gemeinde lohnen insbesondere in Form konkreter oder verfestigter Planungen sind weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

### 3.5. Belange des Tourismus

Touristische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Stellungnahme vom 24.09.2021 ausdrücklich bestätigt, dass aus touristischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, weil die vorhandene Bestandsleitung lediglich durch eine neue, leistungsstärkere Höchstspannungsleitung ersetzt wird.

Soweit darüber hinaus von verschiedenen Einwendern kritisiert worden ist, dass sich das Vorhaben auf den touristischen Wert der Landschaft – insbesondere im Raum Dobbertin – negativ auswirke, ist dieser Einwand nicht geeignet, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Tourismus in Frage zu stellen. Dies folgt schon daraus, dass die Mast austauscht für den geplanten Ersatzneubau so vorgenommen wird, dass sie der Erhaltung des Landschaftsbildes und dem Schutz der Natur Rechnung trägt. Die Vorhabenträgerin setzt daneben beim Ersatzneubau der Leitung auch einen speziell entwickelten Einebenenmast ein, der deutlich kleiner ist als die im Bereich der Spannungsebene 380 kV üblicherweise verwendeten Donaumasten mit einer Standardmasthöhe von 50 m. Zudem findet die Vorhabenrealisierung ganz überwiegend auf der bereits seit 60 Jahren vorhandenen Bestandstrasse statt. Die bereits vorhandenen Bestandsmasten werden insoweit standortgleich durch neue, nur geringfügig höhere Masten ersetzt, sodass die Veränderung im Vergleich zu der ohnehin schon vorhandenen Bestandssituation als gering zu bewerten ist.

Deshalb ist entgegen vereinzelter Einwendungen auch nicht zu erwarten, dass es zu Beeinträchtigungen des Naherholungs- und Tourismusraumes, der von Wanderern und Radfahrern aus regionalem und überregionalem Raum genutzt wird, kommt. Die visuelle Reichweite der Leitung ist infolge der nur geringfügigen Steigerung der Masthöhen gering. Auch die Nutzbarkeit und Zugänglichkeit des Raumes werden durch das Vorhaben nicht eingeschränkt, weil die Wanderwege nicht parallel zur Trasse verlaufen, sondern diese nur an wenigen Stellen queren. Visuelle und akustische Auswirkungen betreffen nur kurze Abschnitte der mehrere hundert Kilometer langen Rad- und

---

<sup>175</sup> BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708 Rn. 58; Neumann/Külpmann in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 74 Rn. 107.

<sup>176</sup> st. Rspr. BVerwG, Urteil vom 27.07.2021, Az. 4 A 14.19, BeckRS 2021, 29914 Rn. 85; Urteil vom 15.10.2020, Az. 7 A 10.19, BeckRS 2020, 42110 Rn. 39; Urteil vom 15.12.2016, Az. 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708 Rn. 58.

Wanderwege in den touristisch beliebten Gebieten entlang der Trasse. Im Übrigen spricht regelmäßig auch nichts für die Annahme, dass es allein wegen der Sichtbarkeit und der örtlichen Präsenz von nur einer Hochspannungsfreileitung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Tourismus oder touristischer Aktivitäten kommt.<sup>177</sup>

Die Freizeitmöglichkeiten bzw. die Ruhe- und Erholungsbedürfnisse werden entgegen der Befürchtungen einzelner Einwander auch nicht durch Lärmbelastigungen entlang der Trasse berührt. Die akustischen Auswirkungen der Freileitung sind schon in einer Entfernung von 100 m kaum noch wahrnehmbar.

Auch der vereinzelt vorgebrachte Einwand, dass es infolge der Errichtung der Masten (insbesondere an den Maststandorten Nr. 75 und Nr. 76) zu Beeinträchtigungen der touristischen Attraktivität von Ferienobjekten und in der Folge zu Mindereinnahmen aus touristischen Angeboten kommen könne, steht der Vorhabenrealisierung nicht entgegen. Wegen der geltenden Bauzeitbeschränkungen aus artenschutzrechtlichen Gründen dürfen die Masten in der Regel nur zwischen dem 15.08. und dem 15.03. des jeweiligen Jahres errichtet werden, sodass sich das Baugeschehen voraussichtlich auf das Winter-Halbjahr beschränken und gerade nicht die tourismusstarken Sommermonate betreffen wird (vgl. Maßnahmenblatt V<sub>AR9</sub> / V<sub>FFH8</sub>). Des Weiteren beträgt der Zeitraum für die Errichtung des Abspannabschnittes insbesondere zwischen den Masten Nr. 75 und Nr. 76 lediglich sechs Monate, wobei die einzelnen Bauarbeiten dabei nur einen Zeitraum von zwei Monaten einnehmen. Diese werden über den Gesamtzeitraum von sechs Monaten verteilt, sodass die Arbeiten vor Ort jeweils in kurzen Zeiträumen stattfinden. Dabei werden die Vorgaben der AVV Baulärm und die Nachtruhezeiten für Bauarbeiten eingehalten. Schließlich ist zu beachten, dass sich die Bestandssituation für Ferienobjekte in der Nähe der Maststandorte Nr. 75 und Nr. 76 nicht wesentlich ändert, weil dort bereits seit Jahrzehnten Leitungsmasten vorhanden sind, die durch die vorgesehene Planung nur geringfügig erhöht werden.

Schließlich führt auch der im Erörterungstermin erhobene Einwand, dass in der Gemarkung Dobbertin eine touristische Route zu Parkbodendenkmalen aufgebaut werde, zu keiner anderen Bewertung. Die Anhörungsbehörde hatte hierzu ausdrücklich um Mitteilung gebeten, wenn sich zu den Planungen in touristischer Hinsicht neue Entwicklungen ergeben. Bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sind zu diesem Aspekt keine weiteren Tatsachen vorgetragen worden oder anderweitig ersichtlich. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb davon aus, dass konkrete, verfestigte Planungen zu dieser touristischen Route derzeit nicht vorliegen, sodass diesbezüglich auch kein Widerspruch zu dem planfestgestellten Vorhaben ersichtlich ist.

### **3.6. Belange der Land- und Forstwirtschaft**

Den Belangen der Landwirtschaft wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A.IV.11 sowie durch Umsetzung der planfestgestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen.

---

<sup>177</sup> BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az. 7 A 4/12, NVwZ 2013, 1605, 1612 Rn. 63.

Die von der Vorhabenträgerin gewählte und mit dem vorliegenden Beschluss planfestgestellte Trassenführung erfolgt in einem Korridor, der überwiegend im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen liegt. Für das Vorhaben werden daher in weiten Teilen des Trassenverlaufs landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Für die einzelnen Maststandorte, die überspannten Grundstücksflächen sowie die Schutzbereiche der Freileitung erfolgt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen. Im Übrigen werden landwirtschaftliche Flächen für Zufahrtswege sowie Arbeits- und Montageflächen bauzeitlich nur temporär in Anspruch genommen.

Die Belange der Landwirtschaft werden im Hinblick auf die dauerhaft beanspruchten Flächen insoweit beeinträchtigt, als die Flächen für die Maststandorte der landwirtschaftlichen Nutzung auf Dauer entzogen werden (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Seite 62). Die Flächeninanspruchnahme wird dabei so gering wie möglich gehalten. Demgegenüber ist auf dem um die Leitung liegenden Schutzstreifen eine typische landwirtschaftliche Nutzung als Acker oder Wiesenfläche nahezu uneingeschränkt möglich. Auch die Flächen, die von stromführenden Leiterseilen überspannt werden, können weiter bewirtschaftet werden. Ein Unterfahren der Leiterseile mit landwirtschaftlichen Geräten ist aufgrund der Höhe der Masten und Leiterseile uneingeschränkt möglich. Somit bewirkt die Freileitung als linienhaftes Bauwerk keine Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen.

Im Hinblick auf die temporäre bauzeitliche Flächeninanspruchnahme kann es zu Nutzungseinschränkungen im Hinblick auf die Bewirtschaftung kommen. Diese baubedingten Einschränkungen werden durch die im Rahmen der Planung vorgesehenen Bodenschutzmaßnahmen (siehe hierzu unter B.V.2.7.2) sowie die Nebenbestimmungen unter A.IV.7. und die Zusage zum Bodenschutz unter A.VII.2. so weit wie möglich minimiert. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden zudem die Zuwegungen und Arbeitsflächen wieder zurückgebaut und die Erdoberfläche wiederhergestellt, sodass die Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung stehen (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Seite 69; Umweltverträglichkeitsstudie, Unterlage 8, Seite 241). Im Übrigen werden die Nutzungsberechtigten für verbleibende Nutzungsausfälle weitgehend im Rahmen zivilrechtlicher Vereinbarungen bzw. teilweise durch festzusetzende Entschädigung im Enteignungsverfahren entschädigt.

Im Anhörungsverfahren sind von zahlreichen Betroffenen Bedenken im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen geltend gemacht worden. Die Planfeststellungsbehörde ist diesen Bedenken nachgegangen und hat die Interessen der Betroffenen im Rahmen der von ihr vorgenommenen Abwägung umfassend berücksichtigt. Aufgrund der durch starke agrarische Nutzung dominierten Landschaft im Bereich des von der Planfeststellungsbehörde gebilligten Vorzugstrassenkorridors war eine weitergehende Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch kleinräumige Trassenverschiebungen jedoch nicht möglich. Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass die Planung in der hier festgestellten Form rechtmäßig ist. Einbezogen in die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte:

Entsprechend der Forderung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg aus den Stellungnahmen vom 29.09.2021 und 18.11.2021 ist der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Nebenbestimmung aufgegeben worden, dass die betroffenen Landwirte rechtzeitig über den Beginn des Vorhabens unterrichtet werden (vgl. Nebenbestimmung 11.1). Dadurch werden die Betroffenen in die Lage versetzt, rechtzeitig entsprechende Vorkehrungen zur Bewirtschaftung der Flächen (Feldbau, Ernte etc.) treffen zu können. Durch die weiteren Nebenbestimmungen 11.3 und 11.4 wird dem Ansinnen Rechnung getragen, dass während der Bauausführung die Befahrbarkeit der Zu- und Abfahrten und damit die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sowie die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen durch Drainagen gewährleistet bleibt.

Darüber hinaus erfolgt entsprechend der Forderung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg der Rückbau der nicht mehr genutzten Masten der Bestandstrasse dergestalt, dass diese Flächen wieder uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Hierfür werden die Fundamente komplett gehoben bzw. bis zu einer Tiefe von zwei Metern in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern abgetragen (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Seite 70). Im Anschluss stehen diese Standorte einer landwirtschaftlichen Nutzung wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Entgegen der im Anhörungsverfahren geäußerten Kritik einiger Einwender vermochte die Planfeststellungsbehörde indes keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange in Bezug auf die Haltung von Pferden im Bereich der Vorhabentrasse erkennen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Pferde von etwaig erzeugten elektrischen und magnetischen Feldern der bestehenden Höchstspannungsleitung beeinträchtigt würden und es infolgedessen zu Verfohlungen käme. Das Vorhaben hält die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht nur ein, sondern unterschreitet diese sogar deutlich (siehe hierzu bereits unter B.V.2.3.2.1.). Landwirtschaft, Vieh- und Tierhaltung sind auch unter Freileitungen ohne weiteres möglich. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Belege für eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische sowie niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte.<sup>178</sup> Gesundheitsrisiken sind insbesondere auch mit Blick auf tragende Stuten nicht nachgewiesen.

Soweit darüber hinaus vereinzelt befürchtet worden ist, dass Weideflächen zur Viehhaltung teilweise oder vollständig unbenutzbar wären, weil der Baulärm einen Stressfaktor für weidende Tiere bedeute, steht auch dies dem Vorhaben nicht entgegen. Im Rahmen der Bauausführung kommt es an den einzelnen Maststandorten zwar punktuell zu baubedingten Geräuschmissionen, die unter Umständen Einschränkungen bei der Weidehaltung zur Folge haben können. Es wird jedoch keine während der gesamten Errichtungszeit bestehende stationäre Baustelle eingerichtet, sondern viel-

---

<sup>178</sup> vgl. Bundesamt für Strahlenschutz, „Mögliche Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen“, abrufbar unter: <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html#Lit-01>.



mehr eine wandernde Baustelle, sodass sich die Geräuschmissionen an den einzelnen Standorten nur in einem zeitlich und örtlich begrenzten Umfang auftreten. Soweit es hierdurch in Einzelfällen notwendig wird, für die Weidehaltung von Tieren Ersatzflächen zu pachten und dadurch zusätzliche Pacht- und Futterkosten anfallen, werden diese Nachteile standortbezogen ermittelt und im Rahmen von abzustimmenden Flur- und Aufwuchsentschädigungen ausgeglichen, die auch etwaig anfallende zusätzliche Futterkosten abdecken.

Der weitere Einwand eines Individualbetroffenen, dass sich die ursprünglich geplante Zuwegung zum Mast 75 über das Flurstück 56/8 negativ auf die Pferdehaltung auswirken würde, hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin ist dem nachgegangen und hat die betroffene Zuwegung 5Z1/5Z2, die zunächst zur temporären Nutzung während der Bauzeit vorgesehen ist und anschließend als dauerhafte Mastzufahrt genutzt werden soll, verlegt. Im Zuge der Planänderung vom 31.01.2023 ist diese Zuwegung um ca. 150 bis 200 m Richtung Norden verschoben worden. Die Nutzung des Pachtgrundstücks (Flurstück 56/8), das unmittelbar zum Ausgang des Pferdestalls eines Einwenders angrenzt, wird deshalb durch das Vorhaben nicht mehr beeinträchtigt. Der Einwender kann seine Pferde weiterhin täglich auf die Weide bringen ohne durch den Baustellenverkehr auf der ursprünglich vorgesehenen Zuwegung erheblich behindert zu werden.

Die Rechtmäßigkeit der festgestellten Planung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass es in der Gemarkung Gerdshagen durch die dortige Trassenführung zur erstmaligen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kommt. Die diesbezügliche Kritik von zwei Einwendern, dass mit der dortigen Trassenführung wirtschaftlichen Interessen der Vorzug gegenüber den Belangen der Landwirtschaft gegeben worden sei, ist unsubstantiiert. Durch den Rückbau der Bestandsleitung in der Nähe der Ortslage Gerdshagen werden Eigentumsgrundstücke frei. Hieraus folgt jedoch entgegen der Behauptung der Einwender nicht, dass den Eigentumsinteressen einzelner Grundstückseigentümer im Bereich der rückzubauenden Bestandstrasse der Vorzug gegenüber den Belangen der Landwirtschaft gegeben worden sei. Dies gilt insbesondere soweit behauptet wird, dass die freiwerdenden Flächen als künftige „Baulandflächen“ eine Wohnbebauung ermöglichen. Die Trassenoptimierung erfolgt im Bereich Gerdshagen ausschließlich nach objektiven Maßstäben und aus nachvollziehbaren Gründen (siehe hierzu unter B.V.3.2.2, insbesondere B.V.3.2.2.2). Wirtschaftliche Erwägungen zugunsten der Eigentümer, deren Flächen zukünftig nicht mehr von der neuen Leitung betroffen sind, haben für die Trassierung keine Rolle gespielt. Es bestehen für die Planfeststellungsbehörde unabhängig davon aber auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Gemeinde die Schaffung neuen Baulandes, z.B. durch Aufstellung eines Bebauungsplans, beabsichtigt (vgl. dazu auch unter B.V.3.15.2). Im Übrigen hätte auch der von den Einwendern als Alternative vorgeschlagene Verlauf einer westlichen oder östlichen Ortsumgehung zur Inanspruchnahme bisher nicht betroffener landwirtschaftlicher Flächen geführt.

Im Anhörungsverfahren ist daneben verschiedentlich der Einwand erhoben worden, dass die Bewirtschaftung von Ackerflächen partiell beeinträchtigt werde, wenn nicht

bestimmte Mindestabstände zwischen Masten und Grundstücks- oder Bewirtschaftungsgrenzen eingehalten werden. Andernfalls sei eine Befahrbarkeit von einzelnen Flächen mit landwirtschaftlichem Gerät nicht zu gewährleisten. Die Einwendungen sind im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung wie folgt berücksichtigt worden:

Im Hinblick auf den ursprünglich geplanten Standort des Mastes Nr. 45 auf dem Flurstück 47/1 der Flur 1 in Lohmen ist eine Verlegung des Maststandortes im Zuge der ersten Planänderung erfolgt. Der vorherige Standort hätte eine Bewirtschaftung der Fläche zwischen Mast und Gehölz nicht mehr möglich gemacht. Die Vorhabenträgerin hat diesem Umstand entsprechend des im Anhörungsverfahren geäußerten Hinweises einer Einwenderin Rechnung getragen und den Maststandort Nr. 45 im Rahmen der Planänderung an den Rand des Gehölzes zur Bewirtschaftungsgrenze hin verschoben, sodass die sinnvolle Bewirtschaftung des Ackerbereiches möglich bleibt.

Weiter ist kritisiert worden, dass der Abstand zwischen dem Mast 34 auf dem Flurstück 137/1 und der dort belegenen nördlichen Grundstücksgrenze zu gering sei. Eine Umfahrung mit landwirtschaftlichem Gerät sei deshalb nicht möglich, sodass die betroffene Ackerfläche zwischen dem Mast Nr. 34 und der nördlichen Grundstücksgrenze unbewirtschaftet bleiben müsste. Die Einwender haben in diesem Zusammenhang gefordert, dass ein Abstand zwischen den Masten und den Grundstücksgrenzen von 36 m einzuhalten sei, damit alle landwirtschaftlichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte uneingeschränkt eingesetzt werden können.

Die diesbezüglichen Einwände sind indes unbegründet. Eine Überprüfung seitens der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass die technische Planung den geforderten Abstand einhält. Der Abstand des Mastes Nr. 34, gemessen vom äußeren Mastfuß, bis zur Grundstücksgrenze beträgt exakt 36 m und entspricht somit dem von den Einwendern geforderten Abstand.

Selbst bei einer Unterschreitung des von den Einwendern geforderten Abstandes von 36 Metern ergeben sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aber auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bewirtschaftung von Flächen dadurch beeinträchtigt wäre.

Der Umstand, dass sich die Masten Nr. 38 und Nr. 39 in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen (Flurstücke 73 und 79 der Gemarkung Klein Upahl) befinden, steht der Vereinbarkeit des Vorhabens mit Belangen der Landwirtschaft ebenfalls nicht entgegen. Die Abstände zum Waldrand ermöglichen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der zwischen Masten und Waldrand liegenden Flächen mit Maschinen und Geräten und eine Befahrbarkeit der Grünlandflächen. Die Einwender führen selbst aus, dass der Abstand an der engsten Stelle 62 m zum Waldrand betrage. Insoweit ist nicht plausibel, warum landwirtschaftliches Gerät zur Bewirtschaftung bei einem solchen Abstand nicht eingesetzt werden könnte.

Außerdem ist entgegen der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen auch eine Zuwegung zum Mast Nr. 34 geplant (vgl. Lagepläne Rechtserwerb, Unterlage 6.2.1, Blätter 11, 12). Dass sich entlang des dort vorhandenen Wirtschaftsweges eine durchgängige Hecke befindet, steht insoweit nicht entgegen. Die Zuwegung ist nahe dem Kreuzungsbereich der in der Nähe des Maststandortes befindlichen Kreisstraße

K 20 mit dem dort vorhandenen Wirtschaftsweg geplant. Die Zuwegung ist vor der auf dem Flurstück 137/1 der Gemarkung Upahl befindlichen Hecke geplant, sodass ein Zugriff auf die Hecke nicht erforderlich wird. Soweit in diesem Zusammenhang weiter geltend gemacht wird, dass sich der Mast Nr. 34 nah an der Grundstücks- und Bewirtschaftungsgrenze befinde und bei zusätzlicher Anlegung einer Zuwegung eine Bewirtschaftung nur eingeschränkt möglich sei, ist darauf zu verweisen, dass die Zuwegung nur temporär für die Dauer der Bauausführung angelegt wird. Es werden Lastverteilungsplatten eingesetzt, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt werden, sodass dann eine uneingeschränkte Bewirtschaftung wieder möglich ist. Die nur vorübergehende Nutzungseinschränkung ist hinzunehmen.

Der weitere Einwand, dass eine Maßnahmenfläche auf dem Flurstück 54/1 (Gemarkung Upahl) geplant ist, deren Zweck nicht ersichtlich sei, hat sich erledigt. Die Vorhabenträgerin hat hierzu erklärt, dass die betroffene Ackerfläche als bauliche Montagefläche genutzt werde. Deren Abmaße mussten wegen des in der Nähe befindlichen Bewuchses angepasst werden.

Schließlich ist auch der Einwand unbegründet, dass die Masten Nr. 34 bis Nr. 36 in Hanglage lägen und dadurch die Gefahr bestünde, dass Großgeräte am Mast hängen blieben bzw. abrutschten, sodass hierdurch die Flächen unbewirtschaftbar würden.

Das Gelände in diesem Bereich (Flurstücke 137/1 und 149 der Gemarkung Gerdshagen) ist zwar etwas uneben, macht jedoch eine Anpassung der Trassenführung, wie sie von den Einwendern gefordert worden ist, nicht notwendig. Von der Dorfstraße bis zum Mast Nr. 34 ist das Gelände zunächst eben, ehe es dann in Richtung Mast Nr. 35 auf einer Länge von ca. 180 m ungefähr 8 m gleichmäßig nach oben verläuft. Im Anschluss bleibt das Gelände in Richtung Mast 35 in etwa auf diesem Niveau. Zwischen Mast Nr. 35 und Mast Nr. 36 steigt das Bodenprofil noch einmal an, der Mast Nr. 36 steht dann etwa 7 m höher als der Mast Nr. 35. Das maximale Gefälle liegt in einem Rahmen von weniger als 5 %. Demnach bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Bewirtschaftung dieser Flächen ohne Einschränkungen möglich ist. Aufgrund des geringen Gefälles bestehen insbesondere keine durchgreifenden Bedenken, dass landwirtschaftliche Großgeräte abrutschen oder in Masten hängen bleiben könnten.

Zudem wird dem Interesse an der Bewirtschaftung der Ackerflächen auch im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes und den nach der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei der Inanspruchnahme von Böden umfassend Rechnung getragen. Die weiteren die Nebenbestimmungen unter A.IV.7. und die Zusage zum Bodenschutz unter A.VII.2. sichern darüber hinaus ab, dass eine Bewirtschaftung der betroffenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen und Wiederherstellung der Ackerböden wieder möglich ist.

### **3.7. Belange der regionalen Wirtschaft sowie gewerblicher und industrieller Nutzungen**

Das Vorhaben steht auch mit den Belangen der regionalen Wirtschaft in Einklang.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin hat mit E-Mail vom 01.10.2021 keine Hinweise oder Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Gleiches gilt für die Industrie- und Handelskammer zu Rostock, die in ihrer Stellungnahme vom 01.10.2021 dem Vorhaben ausdrücklich zugestimmt hat.

Das Vorhaben wirkt sich positiv auf die Belange der regionalen Wirtschaft aus, weil die zuverlässige Versorgung mit elektrischer Energie – etwa für Produktionsprozesse oder im Dienstleistungssektor – gewährleistet wird. Vor dem Hintergrund, dass es sich um einen Ersatzneubau in weitgehend demselben Trassenkorridor handelt, sind keine wesentlichen neuen Betroffenheiten von Unternehmensstandorten ersichtlich.

### **3.8. Belange der Flurbereinigung**

Die vorgelegte Vorhabenplanung trägt auch den Belangen der Flurbereinigung hinreichend Rechnung.

Die planfestgestellte Vorhabentrasse führt im Bereich der Gemeinden Lohmen und Klein Upahl durch das von dem Flurneuordnungsverfahren „Lohmen“ betroffene Gebiet (Az. 5433.3-72-31291, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg – Flurneuordnungsbehörde). Das Flurneuordnungsverfahren wird durch die NBS Bauernsiedlung GmbH im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern bearbeitet. Ein Flurbereinigungsplan ist bisher nicht festgestellt worden.

Die in diesem Zusammenhang geltenden Regelungen des § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)<sup>179</sup> bzw. §§ 56, 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)<sup>180</sup> werden beachtet.

Den Belangen der Flurbereinigung und dem Zustimmungserfordernis wird durch die Nebenbestimmung 13.1 Rechnung getragen. Die danach erforderliche Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der zuständigen Flurneuordnungsbehörde und der NBS Bauernsiedlung GmbH als bearbeitende Stelle vor Beginn stellt sicher, dass die Vorhabenrealisierung im Einklang mit flurordnungsrechtlichen Anforderungen im Einklang steht.

Weitere Gebiete im Trassenverlauf, die Gegenstand eines Flurneuordnungs- oder Bereinigungsverfahrens wären, sind nicht bekannt. Durch die Nebenbestimmung Nr. 12.1 wird unabhängig davon sichergestellt, dass auch etwaige künftig noch eingeleitete Verfahren von dem planfestgestellten Vorhaben nicht berührt werden und die Erfordernisse der Flurbereinigung beachtet werden.

---

<sup>179</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. 1976 I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. 2008 I S. 2794).

<sup>180</sup> Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. 1991 I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 136 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. 2021 I S. 3436).

### 3.9. Erhaltung von Kulturgütern / Denkmalschutz

Das Vorhaben steht mit den nach § 1 Abs. 3 DSchG M-V zu berücksichtigenden Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Einklang.

Soweit die Realisierung des Vorhabens Auswirkungen auf Denkmale hätte, wäre über entsprechende denkmalschutzrechtlicher Genehmigungen gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG M-V, § 7 Abs. 6 Satz 1 DSchG M-V im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG M-V ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung unter anderem erforderlich, wenn Denkmale beseitigt oder verändert werden (Nr. 1) oder in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigen (Nr. 2). Die Genehmigungspflicht knüpft insoweit an die tatsächliche Existenz eines Denkmals im Sinne des § 2 DSchG M-V an. Der bloße Verdacht für das Vorhandensein von Denkmalen genügt – auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag – nicht.<sup>181</sup> Hierauf hat auch die Denkmalfachbehörde in ihrer Stellungnahme vom 20.09.2021 ausdrücklich hingewiesen.

Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht besteht für den Bereich der Vorhabentrasse hiernach nicht. Von dem Vorhaben sind keine tatsächlich vorliegenden Denkmale, insbesondere keine Bodendenkmale nach § 2 Abs. 5 DSchG M-V, betroffen.

Das beteiligte Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner Stellungnahme vom 20.09.2021 mitgeteilt, dass im Gebiet des Vorhabens lediglich vermutete Bodendenkmale bekannt sind, die in Kartengrafiken als blau hinterlegte Kreisflächen erkennbar sind. In einer weiteren Stellungnahme vom 28.08.2023 hat es klargestellt, dass es sich auch bei den asymmetrischen, unregelmäßigen blauen Flächen lediglich um vermutete Denkmalflächen handelt.

Die Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock vom 01.12.2021 und 11.07.2023 führen zu keiner anderen Bewertung. Die Denkmalschutzbehörde meint darin, dass im Vorhabenbereich an den Maststandorten Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 21 Bodendenkmale betroffen seien, die in den beigefügten Karten blau hervorgehoben seien.

Anhand des vorgelegten Kartenmaterials und den von der Vorhabenträgerin eingereichten Lageplänen zur Planänderung ist indes erkennbar, dass in der näheren Umgebung der Maststandorte Nr. 5 und Nr. 21 lediglich vermutete Bodendenkmale vorhanden sind. Am Maststandort Nr. 5 befinden sich diese im Bereich der Flurstücke Nr. 2 und Nr. 3 der Flur 1, Gemarkung Neu Strenz (Flächen Nr. 1 und Nr. 11). In der Nähe des Maststandortes Nr. 21 auf dem Flurstück 292/2 der Flur 1, Gemarkung Bülow befindet sich ebenfalls nur eine Verdachtsfläche (Nr. 13). Die Flächen sind – wie in der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege erläutert – durch blaue, symmetrische Kreise gekennzeichnet. Die Ansicht der Denkmalschutzbehörde

<sup>181</sup> VG Schwerin, Urteil vom 27.04.2017, Az. 2 A 3548/15 SN, juris, Rn. 43.

des Landkreises Rostock, dass alle blauen Flächen (tatsächlich vorhandene) Bodendenkmale ausweisen ist demnach unzutreffend. Es handelt sich nicht um tatsächliche Bodendenkmale, sondern lediglich um Flächen, bei denen das Vorhandensein von Bodendenkmalen vermutet oder für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird.

Für die am Maststandort Nr. 2 befindliche, asymmetrische blaue Fläche im Bereich der Flurstücke Nr. 50, 51/2, 52/2, 53/2, 58, 61/1, 62 und 63 der Flur 9, Gemarkung Güstrow ergibt sich nichts anderes. Ausweislich der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege handelt es sich auch dabei lediglich um eine Verdachtsfläche. Dass sich der Maststandort Nr. 2 innerhalb dieser Verdachtsfläche befindet, steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Schutz vermuteter Bodendenkmale erfolgt – anders als in anderen Bundesländern<sup>182</sup> – nach der Konzeption des DSchG M-V nicht durch die Anordnung von Genehmigungspflichten. Hierfür bietet § 7 Abs. 1 DSchG M-V entsprechend der obigen Ausführungen gerade keine Anhaltspunkte. Um vermutete Bodendenkmale bei Verdachtsfällen hinreichend zu schützen, sieht § 14 DSchG M-V vielmehr eine Erklärung des betreffenden Gebietes zum Grabungsschutzgebiet vor.<sup>183</sup> Derartige Gebietsausweisungen sind im Vorhabengebiet jedoch nicht erfolgt.

Der weitergehenden Forderung des Landkreises Rostock, dass die Vorhabenträgerin vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sicherzustellen und mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege abzustimmen hat, war deshalb nicht zu entsprechen. Für eine derartige Verpflichtung bietet das DSchG M-V keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage. Insbesondere kann der Planfeststellungsbeschluss nicht nach § 7 Abs. 5 DSchG M-V mit einer Nebenbestimmung dieses Inhalts versehen werden, denn nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG M-V handelt es sich dabei um originäre Aufgaben der Denkmalfachbehörde bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörden. Mit einer solchen Nebenbestimmung würden die beschriebenen behördlichen Aufgaben und Verpflichtungen demnach in unzulässiger Weise auf die Vorhabenträgerin übertragen.<sup>184</sup>

Im Übrigen steht die vorgelegte Planung mit den Belangen des Denkmalschutzes im Einklang. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat dem Vorhaben deshalb im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Stellungnahme vom 13.10.2021 aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt. Dem Umstand, dass es im Trassenbereich weitere vermutete Bodendenkmale existieren können, wird durch die weiteren Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Diese sind insbesondere im Hinblick auf die Denkmalverdachtsfläche am Maststandort Nr. 2 zu beachten. Werden während der Bauausführung andere Bodendenkmale entdeckt, gelten gemäß § 11 DSchG M-V besondere Anzeige- und Erhaltungspflichten, die durch die Nebenbestimmung Nr. 13.1 konkretisiert wer-

---

<sup>182</sup> vgl. etwa § 14 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

<sup>183</sup> vgl. VG Schwerin, Urteil vom 27.04.2017, Az. 2 A 3548/15 SN, juris, Rn. 43, 51.

<sup>184</sup> vgl. VG Schwerin, Urteil vom 27.04.2017, Az. 2 A 3548/15 SN, juris, Rn. 54.

den. Die umfassende Einhaltung dieser Pflichten wird überdies durch die vorgeschriebene Einweisung der bauausführenden Unternehmen sichergestellt (vgl. Nebenbestimmung Nr. 13.2).

Soweit im Anhörungsverfahren darüber hinaus eingewandt worden ist, dass sich im Bereich der zur Demontage vorgesehenen Bestandsmasten Nr. 199 und Nr. 200 in der Gemeinde Dobbertin Ausgrabungsstandorte der Universität Kiel befänden, steht dies der Vorhabenrealisierung nicht entgegen. Die Stellungnahmen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Parchim vom 13.10.2021 und des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 20.09.2021 weisen in diesem Bereich nicht auf tatsächlich vorhandene Denkmale hin. Den Belangen des Denkmalschutzes wird unabhängig davon auch insoweit durch die getroffenen Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz unter A.IV.13 ausreichend Rechnung getragen.

### **3.10. Belange der Luftfahrt**

Das Vorhaben berührt keine luftfahrtrechtlichen Belange.

Die Masten an den Standorten Nr. 139 bis 145 liegen zwar im Bauschutzbereich des Flughafens Schwerin-Parchim. Ihre Errichtung bedarf gleichwohl keiner luftfahrtbehördlichen Zustimmung nach § 15 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 Nr. 2 a) des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), denn die Masthöhen an den genannten Standorten überschreiten die dort geltenden Bauhöhenbeschränkungen von 124 m über NN bis 145,27 m über NN nicht. Die Freileitungsmasten haben an den betroffenen Standorten lediglich eine Höhe von 100,87 m über NN bis 109,23 m über NN. Soweit im Bereich dieser Maststandorte Baukräne oder sonstige Kräne aufgestellt werden sollten, die die Bauhöhenbeschränkungen überschreiten, ist entsprechend dem unter A.V.1 aufgenommenen Hinweis bei der Luftfahrtbehörde eine Genehmigung einzuholen.

Die übrigen Maststandorte unterliegen keinen Beschränkungen aufgrund von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze oder Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen. Sie betreffen auch keine Hindernisbegrenzungsbereiche von Flugplätzen.

Demgemäß hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Luftfahrtbehörde in ihrer Stellungnahme vom 30.09.2021 insgesamt keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Darüber hinaus sind durch das geplante Vorhaben ausweislich der Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 17.08.2021 auch keine Flugsicherungseinrichtungen im Sinne des § 18a LuftVG betroffen, sodass auch insoweit luftfahrtrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

### **3.11. Militärische Belange / Belange der Landes- und Bündnisverteidigung**

Militärische Belange bzw. Belange der Landes- und Bündnisverteidigung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in seiner Stellungnahme vom 06.09.2021 bestätigt,

dass Belange der Bundeswehr durch das geplante Vorhaben zwar berührt, aber nicht beeinträchtigt werden.

### **3.12. Öffentliche Sicherheit**

Auch Belange der öffentlichen Sicherheit und des Brand- und Katastrophenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Ausweislich der Stellungnahmen des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz) vom 13.10.2021 und 05.05.2023 bestehen mit Blick auf den vorbeugenden Brandschutz keine Bedenken an der Realisierung des Vorhabens, soweit die in der Stellungnahme bezeichneten behördlichen Anregungen beachtet werden. Diese dienen der Minderung von Brandgefahren und sind deshalb als Nebenbestimmungen unter A.IV.14 dieses Beschlusses aufgenommen worden.

Darüber hinaus hat das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (Abteilung Brand- und Katastrophenschutz, Munitionsbergungsdienst) in seiner Stellungnahme vom 15.09.2021 darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde in Mecklenburg-Vorpommern und damit auch im Vorhabengebiet nicht auszuschließen seien. Die Vorhabenträgerin hat deshalb eine Kampfmittelbelastungsauskunft für die Gesamttrasse des Vorhabens im Bereich von jeweils 50 Metern links und rechts der Bestands- und Ersatzneubautrasse eingeholt. Der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern hat am 23.09.2019 (Az.: LPBK-320-213.213-7427/19) bestätigt, dass gegen die Ausführung der Bauarbeiten keine Bedenken bestehen, weil Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren im Vorhabensbereich nicht bestehen.

Werden während der Baumaßnahmen kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden, wird den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Übrigen durch die darüber hinausgehenden Nebenbestimmungen unter A.IV.15 Rechnung getragen. Sie dienen dem Schutz der Bevölkerung, vorhandener Anlagen sowie dem Vorhaben selbst. Deshalb wird die Vorhabenträgerin einerseits entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 KampfmV M-V verpflichtet, auftretende Kampfmittelverdachtspunkte unverzüglich anzuzeigen und das weitere Vorgehen mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Insbesondere durch die weitere Nebenbestimmung 15.1 werden Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen vermieden.

Auch der im Anhörungsverfahren erhobene Einwand, dass es zu Gefährdungen infolge von Eisfall kommen könne, führt zu keiner anderen Bewertung.

Selbst wenn die stärkere Nebel- und Raureifbildung insbesondere im Bereich der Dobbiner Plage und im Torfmoor wegen der hohen Bodenfeuchtigkeit die Vereisung von Leitungen fördern sollte, stünde dies dem Vorhaben nicht entgegen. Die Bildung von Eiswalzen um die Leiterseile mag insoweit bei extremen Wetterbedingungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Die hierzu führenden Witterungsverhältnisse sind aber als äußerst selten einzustufen. Angesichts der vorherrschenden klimatischen Situation in Mecklenburg-Vorpommern mit relativ milden Wintern ist es zwei-



felhaft, ob ein solcher Fall überhaupt eintreten kann und ob sich gegebenenfalls bildende Eiszapfen dann überhaupt eine kritische Größe erreichen würden. Im Übrigen werden insoweit durch die planfestgestellte Höchstspannungsleitung keine Risiken geschaffen, die über die normalerweise mit technischen Anlagen verbundenen Risiken hinausgingen und als unzumutbar einzustufen wären. Die statische Auslegung der Seile, Komponenten, Tragwerke und Fundamente berücksichtigen die für den Errichtungsbereich typischer Weise auftretenden Eislasten (siehe hierzu bereits unter B.IV.2.1.2). Der Vorhabenträgerin obliegt vor diesem Hintergrund auch keine zu Schutzmaßnahmen zwingende Verkehrssicherungspflicht. Es bleibt vielmehr den Betroffenen überlassen, sich selbst durch Achtsamkeit vor den Gefahren der Schädigung durch herabfallende Eiszapfen zu schützen.<sup>185</sup> Die Vorhabenträgerin wäre nur dann zu weitergehenden Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, wenn besondere Umstände, wie etwa die allgemeine Schneelage des Ortes, die Beschaffenheit und Lage des gefährdenden Objekts, die konkreten Schneeverhältnisse und Art und Umfang des gefährdeten Verkehrs dies geböten.<sup>186</sup> Dafür ergeben sich jedoch für das hiesige Vorhaben keine konkreten Anhaltspunkte.

### 3.13. Kataster- und Vermessungswesen

Die Belange des Kataster- und Vermessungswesens stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen) hat in seiner Stellungnahme vom 31.08.2021 darauf hingewiesen, dass sich im Vorhabensbereich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, die durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet sind. Insoweit sind insbesondere die Bestimmungen des § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V) zu beachten. Darüber hinaus fordert das Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, dass bei absehbarer Beeinträchtigung von Festpunkten im Zuge der Vorhabenrealisierung rechtzeitig ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes gestellt wird.

Die Vorhabenträgerin hat die Örtlichkeiten der im Vorhabensbereich belegenen Festpunkte anhand des vom Landesamt eingereichten Kartenmaterials überprüft und festgestellt, dass ein Festpunkt am Bestandsmast Nr. 233 von der Bauausführung betroffen wird (fp\_223804270). Im Zuge des geplanten Vorhabens werden die bestehende 220-kV-Leitung und mit ihr auch die Fundamentkörper des Bestandsmastes, an denen der Festpunkt angebracht ist, demontiert. Die Vorhabenträgerin hat im Anhörungsverfahren erklärt, spätestens vier Wochen vor dem Rückbau des Fundaments am Mast 233 einen Antrag auf Verlegung des Festpunktes zu stellen. Diese Erklärung ist unter A.VII.7 als Zusage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

<sup>185</sup> vgl. OVG Münster, Urteil vom 06.09.2013, Az. 11 D 118/10.AK, BeckRS 2013, 56105.

<sup>186</sup> vgl. OVG Münster, Urteil vom 06.09.2013, Az. 11 D 118/10.AK, BeckRS 2013, 56105.

Im Übrigen werden nach den Feststellungen der Vorhabenträgerin sämtliche weitere Festpunkte im Nahbereich des Vorhabens weder von der Bauausführung noch vom Betrieb der Neubauleitung berührt.

Den allgemeinen Bestimmungen des § 26 GeoVermG M-V und den weitergehenden Anregungen des Amtes für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen wird darüber hinaus durch die Nebenbestimmungen A.IV.16 Rechnung getragen. Dabei sind insbesondere Anpflanzungen im Umkreis der Vermessungsmarken zu vermeiden, um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können.

### **3.14. Belange des Immissionsschutzes**

Im Rahmen der Abwägung weitergehend zu beachtende immissionsschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Mit Blick auf die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen hat es im Rahmen der Planfeststellung nicht allein mit der Feststellung sein Bewenden, dass die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder und Geräuschemissionen eingehalten werden und demgemäß keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG von dem Vorhaben ausgehen. Die Planfeststellungsbehörde ist vielmehr gehalten, auch wegen unterhalb der Grenzwerte liegenden Immissionen in die Abwägung einzutreten.<sup>187</sup>

#### **3.14.1.1. Elektrische und magnetische Felder**

Der Schutz vor elektromagnetischer Strahlung ist auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV abwägungserheblich. Bei der Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung gehört zu den weiteren abwägungserheblichen Belangen auch das schutzwürdige Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten. Dieser Belang ist in der Abwägung ausgehend von den Grenzwerten zu gewichten. Er wird umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, sein Gewicht ist umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt.<sup>188</sup> Dabei ist auch eine Gesamtbeurteilung von kumulierenden Beeinträchtigungen der Anwohner vorzunehmen, denn eine gleichzeitige oder sich überlagernde Vielzahl von in der Einzelbetrachtung jeweils zulässigen Immissionen oder sonstigen Einwirkungen kann für die Betroffenen ein solches Gewicht entwickeln, dass auch dies in der Abwägung ausschlaggebend sein kann.<sup>189</sup>

---

<sup>187</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014, Az. 9 B 29/14, NVwZ 2015, 79, 80 Rn. 6 bzgl. Lärmimmissionen; BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, Az. 4 A 11.16, 4 A 13.16, NVwZ 2018, 264, 268 Rn. 53 bzgl. elektrischer und magnetischer Felder.

<sup>188</sup> BVerwG, Urteil vom 12.11.2020, Az. 4 A 13.18, BeckRS 2020, 42599 Rn. 111; Urteil vom 26.06.2019, Az. 4 A 5.18, NVwZ-RR 2019, 944, 950 Rn. 87; Urteil vom 14.03.2018, Az. 4 A 5.17, BeckRS 2018, 13273 Rn. 52; Urteil vom 17.12.2013, Az. 4 A 1.13, NVwZ 2014, 669, 672 Rn. 38.

<sup>189</sup> vgl. Hermes/Kupfer, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, in: EnWG, 4. Aufl. 2023, § 43 Rn. 179.

Wie unter B.V.2.3.2.1 dargelegt, erfüllt das Vorhaben mit diesem Beschluss alle einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die Anforderungen des betriebsbedingten Immissionsschutzes hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder. Die jeweiligen Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV von 5 kV/m und 100 µT werden ausweislich der Feststellungen im EMVU-Gutachten deutlich unterschritten. An dem betrachteten Immissionsort IO 33 ist ein elektrisches Feld von maximal 2,7 kV/m und eine magnetische Flussdichte von 21,1 µT prognostiziert worden. Der daneben untersuchte Immissionsort IO 34 erreicht demgegenüber lediglich Maximalwerte von 0,47 kV/m bzw. 3,1 µT. Dem Interesse an der Verschonung vor jeglichen elektromagnetischen Feldern kommt kein erhebliches, dem Vorhaben entgegenstehendes Gewicht zu.

### Einhaltung der Vorsorgeanforderungen

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Anforderungen zur Vorsorge nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen bzw. elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik zu minimieren. Die Anforderungen werden auf Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) konkretisiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fordert das Minimierungsgebot nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotentials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit ein vernünftiges Optimum. Es wird gerade keine Vorsorge vor Immissionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ verlangt. Dem Minimierungsgebot ist deshalb als Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebotes vergleichbar dem § 50 Satz 1 BImSchG Geltung zu verschaffen. Es erweist sich nicht als konkurrenzlos, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten.<sup>190</sup>

Die Vorhabenträgerin hat das Minimierungsgebot entsprechend der eingereichten gutachterlichen Bewertung zur Minimierung der Feldstärken (Unterlage 13.1.2) berücksichtigt und mögliche Minimierungsmaßnahmen im Einklang mit dem nach der 26. BImSchVVwV vorgesehenen Vorgehen plausibel und nachvollziehbar ermittelt und bewertet.

Die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen erfolgt nach Nr. 3.1. UAbs. 3 der 26. BImSchVVwV individuell für die geplante Anlage und für die festgelegte Trasse. Diese verlangt keine Alternativenprüfung oder die Prüfung alternativer Trassenführungen oder Standortalternativen. Die Minimierungsmaßnahmen sind deshalb anhand der

---

<sup>190</sup> BVerwG, Beschluss vom 27.07.2020, Az. 4 VR 7.19, 4 VR 3.20, BeckRS 2020, 22736 Rn. 44; Urteil vom 14.03.2018, Az. 4 A 5.17, BeckRS 2018, 13273 Rn. 49.

zur Planfeststellung beantragten Vorzugstrasse zu prüfen. Diese sieht für sich genommen bereits Trassenoptimierungen vor, durch die in einzelnen Trassenbereichen möglichst große Abstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden.

Nach Nr. 3.1. UAbs. 2 Satz 1 der 26. BImSchVVwV sind Minimierungsmaßnahmen zu prüfen, wenn sich mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage befindet. Der maßgebliche Einwirkungsbereich von Freileitungen mit einer Nennspannung  $\geq 380$  kV, die als Niederfrequenzanlagen konzipiert sind, beträgt 400 m ab dem ruhenden äußeren Leiterseil (Nr. 3.2.1.2, Nr. 2.5 der 26. BImSchVVwV). Insgesamt sind 50 maßgebliche Minimierungsorte identifiziert worden, für die im Einklang mit den Vorgaben von Nr. 3.2.2. der 26. BImSchVVwV die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen geprüft und bewertet wurden.

Nach Nr. 5.3.1 der 26. BImSchVVwV kommen als Minimierungsmaßnahmen eine Abstandsoptimierung, eine elektrische Schirmung, eine Minimierung der Seilabstände, eine Optimierung der Mastkopfgeometrie sowie eine Optimierung der Leiteranordnung in Betracht. Die Umsetzbarkeit dieser Maßnahmen ist unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, möglicher nachteiliger Auswirkungen auf andere Schutzgüter und der Verhältnismäßigkeit geprüft worden. Die Begutachtung kommt nach diesen Maßstäben zu folgendem Ergebnis:

Abstandsoptimierung: Im Rahmen der Abstandsoptimierung sind die Erhöhung des Bodenabstandes, die Verringerung der Spannfeldlänge sowie das Versetzen eines Systems als Einzelmaßnahmen geprüft worden.

Eine an sich mögliche Erhöhung einzelner Masten führt an mehreren Minimierungsorten zur Erhöhung der Immissionswerte und ist dort schon deshalb nicht zielführend. Im Übrigen führte die Masterrhöhung zwar zu einer geringfügigen Verringerung der Immissionswerte, würde aber das Landschaftsbild stärker beeinträchtigen, den Boden durch größere Mastfundamente stärker beanspruchen und für Vögel eine größere Barrierewirkung erzeugen. Die Minimierungsmaßnahme ist vor diesem Hintergrund nicht verhältnismäßig.

Eine Verringerung der Spannfeldlänge ginge mit einem zusätzlichen Flächenbedarf für neue Maststandorte einher und würde Boden, Natur und Landschaftsbild hierdurch erheblich beeinflussen. Sie kommt deshalb nicht in Betracht.

Durch das Versetzen eines Systems können zwar beide Systeme auf einer Mastseite geführt werden. Hierdurch werden aber auf einer Mastseite höhere Immissionen an den dort liegenden Minimierungsorten verursacht. Zudem führt die asymmetrische Anordnung der Systeme zur Notwendigkeit einer weiteren statischen Verstärkung und folglich zu einer höheren Flächeninanspruchnahme. Die Maßnahme ist nach alledem abzulehnen.

Elektrische Schirmung: Eine elektrische Schirmung durch das Mitführen eines zusätzlichen Erdleiterseils ist im Bereich des Umspannwerkes Güstrow bis zum Mast 22 technisch nicht machbar und hätte auch keinen weitergehenden schirmenden Effekt. Im übrigen Leitungsbereich ist ein weitergehender minimierender Einfluss auf die ohnehin schon deutlich unterhalb der Grenzwerte liegenden Feldstärken und Flussdichten nicht

zu erwarten oder würde in Einzelfällen sogar zu ihrer Erhöhung führen, sodass die Minimierungsmaßnahme jedenfalls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht in Betracht kommt.

Minimierung der Seilabstände: Die Maßnahme ist technisch nicht machbar, weil die Erfordernisse der DIN EN 50341 kleinere Seilabstände nicht erlaubt.

Optimierung der Mastkopfgeometrie: Die an sich technisch machbare Variation der Mastköpfe ist sowohl für den Einebenenmast, als auch für den Donaumast keine geeignete Minimierungsmaßnahme. Sie hätte jeweils negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter zur Folge und führte an einem maßgeblichen Minimierungsort sogar zu einer Erhöhung der magnetischen Flussdichte bzw. elektrischen Feldstärke. Insoweit setzt die vorgelegte Planung bereits die bestmögliche Variante um.

Optimierung der Leiteranordnung: Eine geänderte Phasenordnung kommt für die Gesamttrasse nicht in Betracht, weil sie an mindestens einem Minimierungsort zu einer Erhöhung von Flussdichte und Feldstärke führt. Im Übrigen erwiese sich eine Änderung der Phasenfolgen in kurzen Leitungsabschnitten als unverhältnismäßig, weil sie nur für wenige Minimierungsorte zu einer Verringerung der ohnehin schon deutlich unterhalb des Grenzwertes liegenden Immissionen führte, während zusätzliche Verdrillungsmaßnahmen mit höheren Leitungsverlusten einhergingen und einen unangemessenen Mehraufwand bedeuteten.

Nach alledem erweisen sich weitere als die im Zuge der Planung bereits umgesetzten Minimierungsmaßnahmen nicht als zielführend oder sind unverhältnismäßig. Mit dem trassierten Bodenabstand von mindestens 12,5 m hat die Vorhabenträgerin bereits eine effektive Minimierungsmaßnahme umgesetzt, die deutlich über die Mindestvorgaben der DIN EN 50341 von 7,8 m Bodenabstand hinausgeht. Dabei handelt es sich um eine zu bevorzugende Minderungsmaßnahme, weil mit ihr die Minimierung des magnetischen Feldes einhergeht (vgl. Nr. 3.1 UAbs. 4 Satz 3 Var. 2 der 36. BImSch-VVwV).

#### 3.14.1.2. Geräuschimmissionen

Auch im Hinblick auf die unterhalb der Grenzwerte liegenden bauzeitlichen Geräuschimmissionen ergeben sich keine dem Vorhaben in gewichtiger Weise entgegenstehenden Belange. Selbst wenn die Geräuschimmissionen sich den Grenzwerten der AVV Baulärm annähern sollten, handelt es sich bei den konkreten lärmintensiven Arbeitsschritten um kurzzeitige Belastungen. Es wird keine während der gesamten Errichtungszeit bestehende stationäre Baustelle eingerichtet, sondern vielmehr eine wandernde Baustelle. Unzumutbare bzw. erhebliche Belastungen ergeben sich deshalb und auch aufgrund des Abstandes der Emissionsorte von nahegelegenen Gebäuden nicht. Schutzmaßnahmen nach § 74 Abs. 2 VwVfG M-V zur weitergehenden Minimierung nachteiliger Auswirkungen durch Baulärm sind deshalb nicht erforderlich.

Folglich sind auch die insoweit erhobenen Einwendungen im Anhörungsverfahren, dass es durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten sowie während des Betriebes der Leitung zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm komme,

zurückzuweisen. Die baubedingten Geräuschimmissionen sind schon nicht erheblich, weil die insoweit geltenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden (siehe hierzu unter B.V.2.3.1.1.). Auch die unterhalb dieser Schwelle auftretenden Immissionen sind nach den vorstehenden Ausführungen hinnehmbar.

Im Rahmen der Abwägung ergeben sich auch mit Blick auf die deutliche Unterschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für die betriebsbedingten Lärmimmissionen keine dem Vorhaben entgegenstehenden Gesichtspunkte.

Dem Schallgutachten ist zu entnehmen, dass im gesamten Verlauf der Leitung im Bereich von Wohnhäusern die zu erwartenden Schallemissionen durch Corona-Geräusche bei den untersuchten Witterungsszenarien deutlich unterhalb der maßgeblichen Immissionsrichtwerte liegen. Insoweit kommt ihnen im Rahmen der Abwägung kein erhebliches Gewicht zu. Es sind auch keine Gründe vorgetragen oder ersichtlich, die trotz deutlicher Unterschreitung der Immissionsgrenzwerte die Geräuschimmissionen unzumutbar erscheinen ließen.

### 3.14.1.3. Gesundheitsschutz

Die mehrfach vorgetragenen Einwendungen, dass eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder des Wohlbefindens in der Nähe der 380-kV-Freileitung zu befürchten sei bzw. die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsleitung einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG bedeute, greifen nicht durch.

Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder zu erwarten. Demnach gehen auch keine Gesundheitsrisiken von der Anlage aus.<sup>191</sup>

Die Grenzwerte in Anhang 1a der 26. BImSchV sind insoweit von Rechts wegen nicht zu beanstanden.<sup>192</sup> Sie sind insbesondere mit Blick auf die Einhaltung der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Schutzpflicht verfassungsgemäß.<sup>193</sup> Der Verordnungsgeber verfügt insoweit über einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht wird erst verletzt, wenn Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen worden sind oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben.<sup>194</sup>

---

<sup>191</sup> vgl. Bundesamt für Strahlenschutz, Broschüre „Elektrische und magnetische Felder der Stromversorgung“, Stand: Juni 2021, S. 6; BVerwG, Urteil vom 17.12.2013, Az. 4 A 1.13, NVwZ 2014, 669, 673 Rn. 52; Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487 Rn. 24; Jarass, BImSchG, 14. Aufl. 2022, § 23 Rn. 35.

<sup>192</sup> st. Rspr., BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, Az. 4 VR 1.13, BeckRS 2013, 57358 Rn. 33; Beschluss vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12, BeckRS 2013, 48426 Rn. 20.

<sup>193</sup> st. Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2021, Az. 4 A 10.19, NVwZ 2021, 1615, 1618 Rn. 46; Urteil vom 12.11.2020, Az. 4 A 13.18, BeckRS 2020, 42599 Rn. 44.

<sup>194</sup> vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 24.01.2007, Az. 1 BvR 382/05, NVwZ 2007, 805; BVerwG, Urteil vom 17.12.2013, Az. 4 A 1.13, NVwZ 2014, 669, 674 Rn. 51.

Hierfür bestehen indes keine Anhaltspunkte. Bei Einhaltung der normierten Grenzwerte können gesundheitliche Schädigungen aus wissenschaftlicher Sicht nach dem derzeitigen Kenntnisstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund sind auch unter Berücksichtigung der staatlichen Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit nachzeitigem fachwissenschaftlichen Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte erforderlich.<sup>195</sup>

Die den Grenzwerten zugrundeliegenden Annahmen sind auch nicht durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse überholt.<sup>196</sup> Wenngleich nach § 6 der 26. BImSchV weitergehende Anforderungen unberührt bleiben und dementsprechend die 26. BImSchV keine abschließende Konkretisierung der Vorgaben des § 22 BImSchG darstellt, besteht kein Anlass von den vorgegebenen Grenzwerten abzuweichen oder diese in Frage zu stellen.

Insoweit ist in rechtlicher Hinsicht auch unerheblich, wenn vereinzelt eine besondere Elektrosensibilität in Bezug auf Hochspannungsfreileitungen geltend gemacht wird. Diese soll sich nach dem Vorbringen der Einwander bereits nach kurzer Zeit durch Hautrötungen und Herzklopfen bemerkbar machen. Insoweit werde befürchtet, dass die Errichtung und der Betrieb der planfestgestellten Freileitung langfristig zu einem erhöhten Gesundheitsrisiko und einer verminderten Leistungsfähigkeit führten. Zudem bestünde wegen künstlicher Prothesen und Stents eine erhöhte Gesundheitsgefährdung durch vorhabenbedingte elektrische und magnetische Felder. Diese Einwendungen sind in rechtlicher Hinsicht zurückzuweisen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden ausweislich der Planunterlagen nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten (siehe hierzu bereits unter B.V.2.3.2.1). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Leitung an dem für die Einwander maßgeblichen Standort in der Bestandstrasse fortgeführt wird. Es besteht demnach bereits seit mehreren Jahrzehnten eine Vorbelastung, die bei der Bestimmung der Zumutbarkeit auch schutzmindernd zu berücksichtigen ist. Der Standort ist insoweit durch die vorhandene Bestandstrasse als emittierende Nutzung vorgeprägt, sodass – ungeachtet der Einhaltung der Grenzwerte – sogar eine höhere Zumutbarkeitsschwelle bei der Frage der Erheblichkeit der Immissionen nach § 3 Abs. 1 BImSchG anzulegen wäre.<sup>197</sup> In diesem Zusammenhang ist auch beachtlich, dass sich das Schutzniveau des Immissionsschutzrechts am Maßstab eines durchschnittlich empfindlichen Menschen orientiert. Dieser differenziert-objektive Maßstab lässt es gerade nicht zu, die Erheblichkeitsschwelle aufgrund einer besonderen, überdurchschnittlichen Sensibilität einzelner Personen anders anzulegen.<sup>198</sup>

<sup>195</sup> BVerwG, Urteil vom 17.12.2013, Az. 4 A 1.13, NVwZ 2014, 669, 674 Rn. 51.

<sup>196</sup> BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12, BeckRS 2013, 48426 Rn. 20; Gerichtsbescheid vom 21.09.2010, Az. 7 A 7.10, BeckRS 2010, 149241 Rn. 17.

<sup>197</sup> st.Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2017, Az. 4 C 3.16, NVwZ 2018, 509, 510 Rn. 13, Urteil vom 23.05.1991, Az. 7 C 19.90, NVwZ 1991, 886, 887.

<sup>198</sup> BVerwG, Urteil vom 23.05.1991, Az. 7 C 19.90, NVwZ 1991, 886, 887 f.; VGH Mannheim, Urteil vom 28.07.1998, Az. 10 S 3242–96, NVwZ 1999, 85, 86; Schulte/Michalk, in: Beck'scher Onlinekommentar zum Umweltrecht, 67. Edition, Stand: 01.01.2022, § 3 BImSchG Rn. 35.

Der weiter vorgetragene Einwand eines Individualbetroffenen, dass bereits durch die Bestandsleitung gesundheitliche Beeinträchtigungen feststellbar sein, die sich in Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit, Schwindel und Konzentrationsstörungen niederschlugen, führt ebenfalls zu keiner anderen Bewertung. Gleiches gilt für die vorgetragenen Befürchtungen eines erhöhten Krebs- und Demenzrisikos infolge des Betriebs der Hochspannungsfreileitung. Das EMVU-Gutachten untersucht gerade für das Grundstück des betroffenen Einwenders die Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV (Immissionsort IO 34) und kommt plausibel und nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Die einwenderseitig beschriebenen Symptome sind vom Bundesamt für Strahlenschutz als Beschwerden infolge einer sogenannten „Elektrosensibilität“ zusammengefasst worden. Es existieren jedoch keine wissenschaftlich gesicherten Belege für einen Kausalzusammenhang zwischen diesen Beschwerden und elektrischen bzw. magnetischen Feldern.<sup>199</sup> Gleiches gilt für einen Zusammenhang niederfrequenter Felder und dem Risiko an Demenz oder Krebs zu erkranken. Für einen derartigen Wirkungszusammenhang fehlt es an einer wissenschaftlichen Evidenz.<sup>200</sup>

Auch die im Anhörungsverfahren vorgebrachte Kritik, dass sich das Vorhaben wegen elektrischer und magnetischer Felder sowie des Geräuschpegels im Gartenbereich und einem 70 m vom der äußeren Leiterseil entfernten Wohnhauses negativ auswirke, ist zurückzuweisen. Das EMVU-Gutachten kommt auch für dieses Grundstück (Immissionsort IO 33) nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die geltenden Grenzwerte eingehalten werden. Das Schalltechnische Gutachten untersucht zwar nicht konkret für das Einwendergrundstück die Immissionseinträge durch betriebsbedingte Geräusche, aber für Nachbargrundstück (Immissionsort IO 34 im EMVU-Gutachten / IO 33 im Schalltechnischen Gutachten). Insoweit kommt es nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte der TA Lärm stets eingehalten werden. Weitergehende Gründe, die das Vorhaben trotz Unterschreitung der Grenzwerte unzumutbar erscheinen ließen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die betroffenen Landkreise haben aus Sicht des Gesundheitsschutzes keine Bedenken angemeldet. Insbesondere der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat in seinen Stellungnahmen vom 13.10.2021 und vom 05.05.2023 mitgeteilt, dass gegen die Baumaßnahme aus Sicht des Gesundheitsschutzes keine Einwände bestehen. Die Vorhabenplanung trägt auch dem Hinweis des Landkreises Ludwigslust-Parchim Rechnung, dass die Abstände zur Wohnbebauung hinreichend groß sein müssen, um Beeinträchtigungen der Lebensqualität für Anwohner zu vermeiden.

Die Abwägung geht nach alledem auch unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes zugunsten des Vorhabens aus.

---

<sup>199</sup> vgl. Bundesamt für Strahlenschutz, Broschüre „Elektrische und magnetische Felder der Stromversorgung“, Stand: Juni 2021, S. 4.

<sup>200</sup> vgl. Bundesamt für Strahlenschutz, Broschüre „Elektrische und magnetische Felder der Stromversorgung“, Stand: Juni 2021, S. 4.



### 3.15. Anlagen und Eigentum Dritter

#### 3.15.1. Leitungsträger

Insbesondere unter Beachtung der unter A.IV.10 festgesetzten Nebenbestimmungen und der unter A.VII aufgeführten Zusagen der Vorhabenträgerin stehen die Belange der Betreiber anderer Infrastrukturen (insb. Leitungen des Gasnetzes, Telekommunikationsleitungen, Richtfunkstrecken) der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen. Im Wege der gegenseitigen Rücksichtnahme, die teilweise in den genannten Nebenbestimmungen konkretisiert wird, wird das Vorhaben allenfalls zu geringen Beeinträchtigungen der vorhandenen Leitungen und Infrastrukturen anderer Betreiber führen. Das öffentliche Interesse und das Interesse der Vorhabenträgerin an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt insoweit die Schutzinteressen der betroffenen Leitungsträger.

#### Richtfunkstrecke des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

Im Hinblick die Richtfunkstrecke des sog. Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (zuvor: Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern), Koordinierende Stelle Digitalfunk, auf die entscheidende operativtaktische Bedeutung des Richtfunks BOS zur Bewältigung von Lagen aller Art hingewiesen und zugleich ausgeführt, dass eine Beeinträchtigung dieser Richtfunkstrecke durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden könne. Das Innenministerium hat diesbezüglich vier Kreuzungspunkte des Vorhabens mit einer Richtfunkstrecke benannt und im Anhörungsverfahren zur Planänderung auf mögliche Beeinträchtigung am Kreuzungspunkt zwischen Mast 2 und 3 hingewiesen.

Das planfestgestellte Vorhaben nimmt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend auf die Richtfunkstrecke Rücksicht. Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung der Leitung vorsorglich einen Schutzbereich von 30 m beidseits der Centerlinie berücksichtigt.

Da Beeinträchtigungen im Bereich der Kreuzungspunkte gleichwohl nicht gänzlich auszuschließen sind, werden darüber hinaus aber ggf. auch technische Kompensationsmaßnahmen zur Behebung von Beeinträchtigung notwendig. Die Vorhabenträgerin hat deshalb mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, unter dem 20.11.2023 / 05.12.2023 insgesamt vier Vereinbarungen zum Umgang mit möglichen Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken durch das Vorhaben abgeschlossen und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Darin ist neben bestimmten Maßnahmen u.a. geregelt, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Abschluss der Vereinbarungen sein Einvernehmen zum hiesigen Vorhaben erklärt. Nicht zuletzt unter Berücksichtigung dieser Vereinbarungen bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die

Richtfunkstrecke des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) keine Bedenken gegen die Feststellung des vorliegenden Plans und damit die Errichtung und den Betrieb der Leitung.

Richtfunkstrecken privater Träger (Deutsche Telekom Technik GmbH /Ericsson Service GmbH, Vodafone GmbH, Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, LAN-COM-East GmbH

Es befinden sich insgesamt sechs Richtfunkstrecken der Deutschen Telekom Technik GmbH im Vorhabenbereich. Alle diese Richtfunkstrecken wurden in der Planung des Vorhabens berücksichtigt; die notwendigen Sicherheitsabstände werden eingehalten. Die Vorhabenträgerin hat zudem im Rahmen ihrer Erwiderung auf die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH vom 03.05.2023 zugesagt, dass sie die mit dem hiesigen Vorhaben beauftragten Firmen im Zusammenhang mit der Bauvorbereitung über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien im Projektbereich informieren wird. Die Vorhabenträgerin wird dazu die Trassenauskunft über die Trassenauskunft im Internet unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html> einholen und die entsprechenden Kabelschutzanweisungen beachten.

Zusätzlich hat die Ericsson Service GmbH im Rahmen der Anhörung zur Planänderung für die Deutsche Telekom auf eine offenbar neue, bislang nicht angesprochene Richtfunkstrecke BY0769-BY7019 hingewiesen. Auch diesbezüglich wird der geforderte Sicherheitsabstand vom 25 m zu den Maststandorten eingehalten. Zudem hat die Vorhabenträgerin diese Richtfunkstrecke auch redaktionell im Lageplan (03\_LP\_M003-M005\_A) sowie in der Kreuzungsliste ergänzt. Konflikte, die besondere Nebenbestimmungen etc. erforderlich machen könnten, bestehen somit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Soweit im Rahmen des Anhörungsverfahrens von diesem Leitungsträger angemerkt wurde, dass ein grundsätzliches Konfliktpotenzial bestehe, konnte die Vorhabenträgerin dies im Rahmen des Verfahrens ausräumen und hat in der Erwiderung vom 04.02.2022 nachvollziehbar dargelegt, dass nicht mit Störungen zu rechnen ist, weil die notwendigen Sicherheitsabstände gewahrt werden. In den Bereichen der Masten 135 und 141 wird der Schutzbereich zwar durch Leiterseile tangiert. Diese verursachen jedoch im Gegensatz zum Gestänge des Mastes keine Störungen am Betrieb der Richtfunkstrecken. An diesem Befund hat sich auch nach erfolgter Planänderung nichts geändert.

Auch die Richtfunkstrecken der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, auf welche diese in ihrer Stellungnahme vom 22.09.2021 hingewiesen hatte, werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt, weil die jeweiligen Schutzabstände durch das planfestgestellte Vorhaben beachtet werden.

Entsprechendes gilt für die Richtfunkstrecke der LAN-COM-East GmbH zwischen dem „Relais Autohaus“ und dem „Relais Schöneiche“, die nach Prüfung durch die Vorhabenträgerin ebenfalls keine Masten, Mastteile oder Traversen der 380-kV-Freileitung kreuzt.

Für den Fall, dass es wider Erwarten doch zu bau- oder betriebsbedingten Beeinflussungen der Richtfunkstrecken kommen sollte, enthält der hiesige Planfeststellungsbeschluss zudem die Nebenbestimmung 10.1., auf die hiermit verwiesen wird.

#### Breitbandausbau Landkreis Ludwigslust-Parchim

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim, Abteilung 4.3 Breitband Koordinator, hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens darauf hingewiesen, dass das Vorhaben im Projektgebiet des Landkreises zum geförderten Breitbandausbau liegt. Der Landkreis hat insoweit eine Koordinierung der Vorhaben bzw. die Verlegung eines Schutzrohrs im Rahmen des hiesigen Vorhabens angeregt. Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich zu Recht erwidert, dass es bei der oberirdischen Freileitung – im Gegensatz zur Verlegung der Breitbandkabel – nicht bzw. nur punktuell im Fundamentbereich zu Tiefbauarbeiten kommen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Breitbandausbaus ist daher auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Eine Nebenbestimmung zur Verlegung eines Leerrohres ist deshalb nicht sachgerecht und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gegenüber der Vorhabenträgerin nicht zu rechtfertigen. Eine formalisierte, ggf. durch Nebenbestimmung geregelte Koordinierung der beiden Vorhaben ist angesichts der weitgehend oberirdischen Maßnahme im Zuge der 380-kV-Leitung ebenfalls entbehrlich.

#### 110-kV-Bereich der WEMAG Netz GmbH

Im Rahmen der Anhörungsverfahren zu den ursprünglichen Planunterlagen und zur Planänderung hat sich die WEMAG Netz GmbH beteiligt und darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben innerhalb des 110-kV-Bereichs der WEMAG befindet. In ihren Stellungnahmen vom 28.10.2021 und 05.05.2023 hat die WEMAG die Vorhabenträgerin mit Blick auf die Kreuzungsbereiche und die Parallelführung des Vorhabens mit eigenen Freileitungen um Abstimmung gebeten. Es sei ein diesbezügliches Beeinflussungsgutachten von der Vorhabenträgerin zu erstellen, eine Abstimmung zu den Kreuzungspunkten vorzunehmen und bei Bau- und Planungsarbeiten im Bereich der WEMAG-Netzanlagen die „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ zu beachten. Zudem hat die WEMAG gefordert, dass Arbeiten im Freileitungsbereich (30m beidseits der Trassenachse) rechtzeitig, d.h. zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen sind. Der Bauablauf für den Kreuzungs- und Näherungsbereich sei einen Monat vor Baubeginn anzuzeigen und es sei ein Vor-Ort-Termin durchzuführen. Notwendige Leitungsschaltungen seien zudem über die Monats- und Wochenabschaltplanung 50HzT/WNG anzumelden.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde die von der Siemens AG erstellte kurze Beeinflussungsstudie „Beeinflusste Anlagen der WEMAG Netz GmbH“ vom 30.08.2023 vorgelegt. Hieraus ergibt sich, dass es bereits aus physikalischen Gründen nicht zu Beeinflussung von Anlagen der WEMAG Netz GmbH durch das planfestgestellte Vorhaben kommen wird. Die Vorhabenträgerin hat zudem die Umsetzung der Forderungen der WEMAG Netz GmbH im Rahmen ihrer Erwidierungen vom

04.02.2022 und vom 08.05.2022 weitgehend zugesagt. Auf Ziffern A.VII.9, A.VII.10 und A.VII.11 des hiesigen Beschlusses wird verwiesen. Nicht zuletzt unter Berücksichtigung dieser Zusagen stehen die Interessen der WEMAG Netz GmbH dem Vorhaben nicht entgegen.

Leitungen/Anlagen der NEL Gastransport GmbH und der WINGAS GmbH (GASCADE Gastransport GmbH)

Die GASCADE Gastransport GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 21.09.2021 gefordert, dass bestimmte von ihr verwaltete Anlagen durch Suchschachtung auf Kosten der Vorhabenträgerin zu prüfen seien, weil sich die Anlagen im Schutzstreifen der Leitung befinden und deren Höhenlage in den Bestandsplänen wegen etwaiger, später eingetretener Niveauänderungen nicht mehr aktuell seien könnten. Beeinträchtigungen der Anlagen könnten demgemäß nicht ausgeschlossen werden.

Dieser Forderung war durch die Planfeststellungsbehörde nicht durch Erlass einer entsprechenden Nebenbestimmung nachzukommen. In dem maßgeblichen Bereich werden die neuen Masten (lediglich) standortgleich zu den bereits vorhandenen Bestandsmasten errichtet. Räumliche Änderungen gibt es somit nicht. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Erwiderung auf die Stellungnahme der GASCADE überzeugend dargelegt, dass es daher keine direkten Berührungspunkte mit den von der GASCADE verantworteten Anlagen geben wird. Die Vorhabenträgerin geht deshalb davon aus, dass keine Notwendigkeit für eine Suchschachtung vor Ort besteht. Dieser Einschätzung kann sich die Planfeststellungsbehörde anschließen. Sie ist somit schon aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gehindert, gleichwohl eine entsprechende Nebenbestimmung zu erlassen. Im Übrigen wird auf Nebenbestimmungen 10.3 und 10.4 verwiesen, mit dem allgemein ein hinreichender Schutz von Anlagen dritter Leitungsträger gewährleistet wird.

Aus dem von der Vorhabenträgerin beauftragten Beeinflussungsgutachten der Siemens AG vom 30.08.2023, welches die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde und der GASCADE zur Verfügung gestellt hat, ergibt sich jedoch, dass Maßnahmen zum kathodischen Korrosionsschutz notwendig werden. Da eine endgültige Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der GASCADE zu den konkret zu ergreifenden Maßnahmen bis zum Erlass des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses noch nicht erfolgt ist, enthält der Planfeststellungsbeschluss deshalb unter A.IV.10.5 eine diesbezügliche Nebenbestimmung (siehe hierzu auch oben unter B.V.2.2).

Die Vorhabenträgerin hat zudem mit ihrer Erwiderung vom 04.02.2022 zugesagt, bei der Umsetzung des Vorhabens die „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitung“ der GASCADE bei der Errichtung des Vorhabens sowie die AfK-Empfehlungen und einschlägigen VDE-Bestimmungen zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin wird zudem im Zuge der Bauvorbereitungen Kontakt mit dem zuständigen Pipelineservice aufnehmen, um einen Vor-Ort-Termin bezüglich der temporären Baustellenzufahrten zu vereinbaren. Auf Ziffer A.VII.11 und Ziffer A.VII.12 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Ergebnis stehen die Interessen der von der GASCADE vertretenen Leitungsträger dem hiesigen Vorhaben nicht entgegen.

Gasfernleitung FGL 88 DN 300/ FGL DN 400, Armaturengruppe AG 88-2 der ONTRAS Gastransport GmbH (Stellungnahmen GDMcom GmbH)

Das planfestgestellte Vorhaben liegt teilweise im Bereich der Ferngasleitungen FGL 88 DN 300 und FGL 88 DN 400 der ONTRAS Gastransport GmbH und kreuzt diese. Deshalb hat die GDMcom GmbH für die Leitungsträgerin mit Stellungnahme vom 21.07.2021 verschiedene Forderungen erhoben, die darauf gerichtet sind, Beeinflussungen der genannten Ferngasleitungen zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung weitgehend zugesagt; auf Ziffer A.VII.13 bis A.VII.15 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. Zudem hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten zur Hochspannungsbeeinflussung erstellen lassen und der ONTRAS Gastransport GmbH übergeben. Aus diesem Gutachten ergeben sich gewisse Beeinträchtigungen und sind entsprechende Zusatzmaßnahmen vorgesehen. Die ONTRAS Gastransporte GmbH hat mit Schreiben vom 17.11.2023 gegenüber der Planfeststellungsbehörde die im Gutachten benannten Zusatzmaßnahmen bestätigt, die Realisierung beauftragt und unter dieser Bedingung der Realisierung des Vorhabens zugestimmt. Zudem ist die Planfeststellungsbehörde über die konkreten Zusagen der Vorhabenträgerin hinaus u.a. den Interessen des Leitungsträgers mit dem Erlass der Nebenbestimmung 10.3 begegnet.

Im Anhörungsverfahren zur Planänderung hatte die GDMcom GmbH für die ONTRAS Gastransport GmbH zudem mitgeteilt, dass die Planänderung den Bereich eines Ausblägers der Armaturengruppe AG 88-2 betrifft. Diesbezüglich sei es notwendig, dass grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 66 m zu diesem Ausbläser gehalten werde. Zu diesem Punkt erfolgte eine bilaterale technische Abstimmung zwischen dem Leitungsträger und der Vorhabenträgerin. Auf dieser Grundlage hat die GDMcom GmbH mit Schreiben vom 25.07.2023 zwischenzeitlich mitgeteilt, dass man von dem ursprünglichen Standpunkt zurücktrete. Erforderlich, zugleich aber ausreichend, sei es, wenn ein Mindestabstand von 30 m zwischen dem Ausbläser der Armaturengruppe AG 88-2 und dem äußeren Leitungsseil der geplanten 380-kV-Freileitung eingehalten werde. Da ein solcher Abstand vorliegend gewahrt wird, waren daher weitergehende diesbezügliche Regelungen im hiesigen Planfeststellungsbeschluss nicht angezeigt.

Insgesamt wird den Interessen des Leitungsträgers damit angemessen Rechnung getragen. Dem hiesigen Vorhaben entgegenstehende abwägungserhebliche Interessen sind nicht zu erkennen.

Weitere Gasleitungen im Vorhabensbereich (HanseGas GmbH Spornitz, Sternberg)

Soweit die HanseGas GmbH (Spornitz und Sternberg) im Rahmen des Anhörungsverfahrens auf Gasleitungen im Vorhabensgebiet hingewiesen hat, sind die entsprechen-

den Leitungen von der Vorhabenträgerin bei der Planung berücksichtigt worden. Zusätzlich wird der Schutz der Leitungen durch Nebenbestimmung 10.3 und 10.4 sichergestellt, auf die hiermit verwiesen wird.

#### Bohrpunkte (Bergamt Stralsund, Neptune Energy Deutschland GmbH)

Das Bergamt Stralsund und die Neptune Energy Deutschland GmbH haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens auf ehemalige Erdöl- bzw. Erdgaserkundungsbohrungen der Neptune Energy Deutschland GmbH hingewiesen. Nach Prüfung der Vorhabenträgerin befinden sich diese in größerer Entfernung zu dem planfestgestellten Vorhaben. Entsprechende Nebenbestimmungen etc. waren somit nicht geboten.

#### Wasserleitungen (insb. Warnow-Wasser und Abwasserverband)

Hinsichtlich der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Forderung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbands, die Überführung von Wasserleitungen mit schwerer Gerätetechnik zu vermeiden bzw. Maßnahmen zur Lastverteilung vorzusehen, wird auf Nebenbestimmung 10.3 verwiesen, die diesem – auch von anderen Leitungsträgern geltend gemachten – Aspekt Rechnung trägt.

#### Anlagen der Stadtwerke Parchim GmbH und der Stadtwerke Güstrow GmbH

Die Stadtwerke Parchim GmbH hat im Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Zugleich hat sie ausgeführt, dass für bestimmte Bereiche der vorhabenbedingten Bauarbeiten eine örtliche Einweisung durch die Stadtwerke Parchim notwendig sei, weil sich in diesem Bereich entsprechende Bestandsleitungen befinden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, im Rahmen der Bauvorbereitung auf die Stadtwerke Parchim GmbH für die Terminvereinbarung zur Ortsbegehung zuzukommen. Auf Ziffer A.VII.17 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Auch die Bestandsleitungen / -anlagen der Stadtwerke Güstrow GmbH wurden von der Vorhabenträgerin bei der Planung berücksichtigt, so dass entsprechende Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Zudem hat die Vorhabenträgerin ebenfalls zugesagt, rechtzeitig einen Termin zur Einweisung zu vereinbaren.

Im Übrigen wird der Schutz von Anlagen durch die Nebenbestimmungen 10.3 und 10.4 gewährleistet.

### **3.15.2. Eigentum Dritter**

Eigentumsrechtliche Belange treten in der Abwägung hinter den zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens sprechenden Gesichtspunkten zurück. Weder die unmittelbare Flächeninanspruchnahme durch die Nutzung z.B. als Maststandorte, Zuwegungen und die von den Leitungen ausgelösten Schutzbereiche noch etwaige mittelbare

Beeinträchtigungen z.B. durch die Fernwirkungen der Freileitung sind in ihrer Belastung so gewichtig, dass sie dem hiesigen Vorhaben entgegenstehen würden.

Wird fremdes Grundeigentum durch hoheitliche Planung betroffen, indem es unmittelbar überplant wird oder als Nachbargrundstück nachteilige Wirkungen von dem beabsichtigten Vorhaben zu erwarten hat, so ist dieser Umstand grundsätzlich in die planerische Abwägung einzubeziehen, es sei denn, die Betroffenheit ist objektiv geringfügig oder nicht schutzwürdig.<sup>201</sup>

Insbesondere die Flächeninanspruchnahmen haben bei der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag besondere Berücksichtigung gefunden, denn auch wenn der Planfeststellungsbeschluss nicht bereits zum Entzug der konkreten Rechtsposition der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Nutzungsberechtigten führt, so legt er durch die in § 45 EnWG verankerte enteignungsrechtliche Vorwirkung den Grund für eine nachfolgend mögliche und nur mit einem begrenzten Prüfungsmaßstab angreifbare Enteignung sowie auch für eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 44b EnWG. Sofern die Vorhabenträgerin die von ihr benötigten Grundstücke nicht bereits aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Vertragspartnerinnen und -partnern nutzen und mit einer Grunddienstbarkeit belasten darf – wie es nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin für den weit überwiegenden Teil der Grundstücke gelungen ist – kann sie aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses ein Enteignungsverfahren betreiben. Im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung wird somit die grundlegende Entscheidung darüber getroffen, welche konkreten Grundstücke in welchem Umfang als für das von der Vorhabenträgerin beantragte Vorhaben unabdingbar notwendig in Anspruch genommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für die Betroffenen darstellt. Die von dem Vorhaben grundstücksmäßig Betroffenen können sich auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums nach Art. 14 GG berufen. Die danach bestehende Eigentumsgarantie gehört in hervorgehobener Weise zu den abwägungsrelevanten Belangen, die im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung zu berücksichtigen sind.<sup>202</sup>

Dies bedeutet aber nicht, dass das Eigentum einen absoluten Schutz vor Eingriffen genießt. Vielmehr ist das Interesse der Allgemeinheit an einer zügigen und ressourcenschonenden Umsetzung von Infrastrukturvorhaben mit Rechten einzelner Betroffener in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Für das Eigentum gilt letztendlich nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange auch, d.h. die Belange der Eigentümer und Eigentümerinnen können bei Vorhaben, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind, im Rahmen der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, falls diese entsprechendes Gewicht aufweisen und der Planfeststellungsbeschluss in jeder Hinsicht verhältnismäßig ist.<sup>203</sup>

<sup>201</sup> BVerwG, Beschluss vom 09.11.1979, Az. 4 N 1.78, 4 N 2-4.79, NJW 1980, 1061, 1063.

<sup>202</sup> BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, Az. 1 BvR 3139/08, BVerfGE 134, 242 Rn. 272.

<sup>203</sup> BVerfG, a.a.O., Rn. 166.

Im vorliegenden Fall ist danach festzustellen, dass die mit der Planfeststellung einhergehende Inanspruchnahme privaten Grundeigentums und der an ihm bestehenden Nutzungsrechte als rechtmäßig anzusehen ist.

Im Einzelnen ist zu den im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten folgendes anzumerken:

*Nicht planbetroffene Private Einwender aus der Gemeinde Dobbertin*

Private Einwender aus der Gemeinde Dobbertin, deren Grundstücke zwar nicht direkt durch die Planung berührt sind, die jedoch in der Nähe der planfestgestellten Freileitung liegen, haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens geltend gemacht, dass sie eine Wert- bzw. Nutzungsbeeinträchtigung der eigenen Immobilie befürchten. Dies betreffe sowohl baubedingte und damit temporäre Beeinträchtigungen (z.B. durch Baulärm) als auch gesundheitliche Gefährdungen aufgrund des Betriebs der Freileitung, die sich wertmindernd und nutzungseinschränkend auswirken können.

Zwar sind ganz grundsätzlich auch mittelbare Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke einer Anlage mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dass diese Auswirkungen jedoch (neben anderen Faktoren) den Verkehrswert des benachbarten Grundstücks beeinträchtigen, stellt demgegenüber keine eigenständige Position im Rahmen der Abwägung dar.<sup>204</sup>

Überdies ist festzustellen, dass es vorliegend gerade nicht zu unzumutbaren baubedingten Immissionen kommen wird (vgl. hierzu Ziffer B.V.2.3.1 dieses Beschlusses). Auch können gesundheitliche Gefährdungen ausgeschlossen werden (vgl. hierzu insbesondere auch Ziffern B.IV.3.1 und B.V.3.14.1.3 dieses Beschlusses). Folglich ist eine (mittelbare) Beeinträchtigung des Grundbesitzes bzw. des Eigentumsrechts der Einwender auch in tatsächlicher Hinsicht nicht zu erkennen.

Soweit darüber hinaus von den beiden Einwendern geltend gemacht wurde, dass eine Vielzahl von Grundstückseigentümern durch das Vorhaben betroffen ist und mit Wertminderungen ihres Eigentums zu rechnen habe, ist zum einen weder ersichtlich, dass die anderen Grundstückseigentümer unzumutbar betroffen sind. Zum anderen können sich die Einwender auch nicht auf die Eigentumsrechte Dritter berufen.

Die von den Einwendern vorgebrachten Aspekte stehen dem Vorhaben im Rahmen der Abwägung folglich nicht entgegen und begründen auch kein Erfordernis weiterer Schutzmaßnahmen.

---

<sup>204</sup> BVerwG, Urteil vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13/12, BeckRS 2013, 48426 Rn. 22.



Ursprünglich planbetroffene private Einwender aus der Gemeinde Dobbertin (Pachtfläche)

Ferner haben sich zwei weitere Einwender aus der Gemeinde Dobbertin im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemeldet. Eine direkte Betroffenheit des *eigenen* Grundstücks liegt zwar bei ihnen nicht vor. Im Rahmen der zunächst ausgelegten Planung war jedoch eine Mast-Zuwegung über eine von den Einwendern angepachtete Fläche vorgesehen. Die Lage der Zuwegung wurde seitens der Einwender im Rahmen der Anhörung kritisiert. Die Vorhabenträgerin ist der Kritik nachgegangen und hat die betroffene Zuwegung 5Z1/5Z2 verlegt. Im Zuge der Planänderung vom 31.01.2023 ist die Zuwegung daher um ca. 150 bis 200 m Richtung Norden verschoben worden. Die Nutzung des Pachtgrundstücks (Flurstück 56/8), wird deshalb durch das Vorhaben nicht mehr beeinträchtigt. Die entsprechende Einwendung hat sich somit erledigt. Zu diesem Sachverhalt wird zudem auf die Ausführungen dieses Beschlusses zu den Belangen der Landwirtschaft unter B.V.3.6 verwiesen.

Die Ausführungen der Einwender hinsichtlich einer (vermeintlichen) Wertminderung des eigenen, nicht direkt betroffenen Grundstücks entsprechen im Wesentlichen den zuvor dargestellten Bedenken der anderen Einwender aus Dobbertin, so dass auf die obenstehenden Ausführungen dazu verwiesen wird.

Soweit Einwände betreffend die Höhe einer Entschädigung vorgebracht werden, ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungen über die Höhe der Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken, ob dauerhaft oder vorübergehend, nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Es wird insoweit auf die Hinweise unter D.2 und D.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die von den Einwendern vorgetragenen Argumente stehen dem Vorhaben somit im Rahmen der Abwägung nicht entgegen.

Eigentumsbetroffene private Einwender aus Gerdshagen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich des Weiteren zwei Landwirte mit planbetroffenen Grundstücken in der Gemarkung Gerdshagen gemeldet und über Ihre Rechtsanwältin Einwendungen erhoben. Deren Grundstücke werde erstmalig durch die planfestgestellte kleinräumige Trassenoptimierung bei Gerdshagen betroffen, so dass die Einwender die Beibehaltung der Bestandstrasse auch für diesen Bereich fordern.

Neben der grundlegenden Kritik an der Trassenwahl (dazu unter B.V.3.2.2) und weitergehenden Anmerkungen zum Bodenschutz (dazu unter B.V.2.7) haben die beiden Einwender insbesondere die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der betroffenen Eigentumsflächen geltend gemacht. Hiermit hat sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung intensiv auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die (vermeintlichen) Einschränkungen des Eigentums und des landwirtschaftlichen Betriebes nicht so schwer wiegen, dass sie dem Vorhaben

vorgehen würden. Es wird insoweit auf die diesbezüglichen Ausführungen des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses im Abschnitt zu den landwirtschaftlichen Belangen verwiesen (B.V.3.6).

Darüber hinaus haben die Einwender kritisiert, dass den Eigentumsinteressen einzelner Grundeigentümer im Bereich der rückzubauenden Bestandstrasse, die zukünftig im Bereich der Bestandstrasse „Baulandflächen“ haben werden, der Vorzug gegenüber der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Ackerflächen der Einwender gegeben worden sei. Dieser Einwand ist jedoch zurückzuweisen. Insoweit wird auf die Ausführungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Belange unter B.V.3.6 Bezug genommen. Daraus ergibt sich, dass die Planung und insbesondere die Umtrassierung im Bereich Gerdshagen nicht erfolgt, um andere Eigentümer zu bevorzugen und die Möglichkeiten für die Ausweisung von „Baulandflächen“ zu schaffen. Die Trassenoptimierung erfolgte ausschließlich nach objektiven Maßstäben, ohne dass eine denkbare bauliche Nachnutzung von Flächen, die durch den Rückbau der Bestandsleitung „frei werden“, für die Trassierung relevant gewesen sind. Hinweise darauf, dass die Gemeinde die Schaffung neuen Baulandes beabsichtigt, bestehen nicht.

Schließlich haben die Einwender vorgetragen, es werde durch das planfestgestellte Vorhaben und die dadurch bewirkte Beeinträchtigung des Grundeigentums die Möglichkeit eingeschränkt, auf den Flächen einen Windpark zu errichten. Dieser Aspekt wurde zudem im Einzelerörterungstermin mit den beiden Einwendern intensiv besprochen. In der Sache ist hierzu zunächst anzumerken, dass der Planfeststellungsbehörde keine Kenntnisse darüber vorliegen, dass die Flächen als Windeignungsflächen etc. in den maßgeblichen Raumordnungsplänen ausgewiesen sind. Eine verfestigte Planung eines Windparks besteht ohnehin nicht. Etwaige diesbezügliche Hoffnungen und Erwartungen der Planbetroffenen, dass zukünftig die Errichtung eines Windparks einmal zulässig sein könnte, können jedoch nicht so schwer wiegen, dass sie dem hier planfestgestellten Vorhaben und der damit verbundenen Inanspruchnahme der Flächen entgegenstehen könnten.

Schließlich haben die Einwender im Rahmen der Anhörung verschiedene Gesichtspunkte betreffend die Höhe der Entschädigung geltend gemacht. Wie bereits oben ausgeführt sind diese Fragen jedoch nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens.

Die Eigentumsbelange der Einwender wiegen daher im Ergebnis nicht so schwer, dass sie der Planfeststellung des Vorhabens entgegenstehen.

### **3.16. Schutz von Natur und Landschaft**

Auch die Belange von Natur und Landschaft sind als öffentliche Belange im Rahmen der fachplanerischen Abwägung einzubringen und angemessen zu berücksichtigen (vgl. § 43 Abs. 3 EnWG).<sup>205</sup> Abzustellen ist auf das Grundanliegen der Integrität von

---

<sup>205</sup> BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, Az. 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486, 1495; Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10/96, NVwZ 1997, 914, 915.

Natur und Landschaft, das insoweit nicht unter Verweis auf Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ausgeräumt werden kann.<sup>206</sup> Den Naturschutzbelangen steht dabei kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; es ist vielmehr ein Interessenausgleich mit den übrigen gleichrangigen Ansprüchen vorzunehmen.<sup>207</sup>

Die Belange von Natur und Landschaft wurden für das vorliegende Vorhaben u. a. im Rahmen der Abarbeitung und Prüfung aller Anforderungen der Eingriffsregelung, des Artenschutzes, der Natura 2000-Verträglichkeit, des gesetzlichen Biotopschutzes sowie bei der Betrachtung der Schutzgüter nach dem UVPG in der UVS und in der behördlichen UVP mit den obigen Ausführungen zu §§ 11 und 12 UVPG a.F. berücksichtigt und in die fachplanerische Abwägung eingebracht.

Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Berücksichtigung der zuvor angesprochenen Prüfung werden die hier örtlich und bauzeitlich begrenzten Veränderungen von Natur und Landschaft als nicht so schwerwiegend eingestuft, dass sie einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Im Ergebnis überwiegen die für das Vorhaben sprechenden Belange, insbesondere das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG).

### **3.17. Belange des Klimaschutzes**

Im Rahmen der Abwägung sind auch die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt worden. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich aus Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Den hierin verankerten Vorgaben trägt der vorliegende Planfeststellungsbeschluss Rechnung.

#### **3.17.1. Anforderungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG i.V.m. Art. 20a GG**

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG, der die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 20a GG konkretisiert, haben die Träger öffentlicher Aufgaben, somit auch die Planfeststellungsbehörde, bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dies betrifft den in § 1 KSG niedergelegten Zweck des Gesetzes und insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf die nationalen Klimaschutzziele, die in § 3 Abs. 1 KSG näher definiert werden.

Der Planfeststellungsbehörde kommt insoweit eine Pflicht zu, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln.<sup>208</sup> Die Anforderungen, die an die insofern von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Prüfung zu stellen sind, dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings nicht überspannt werden; sie müssen „mit Augenmaß“

<sup>206</sup> vgl. BVerwG Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5/96, NVwZ 1998, 508, 511.

<sup>207</sup> vgl. BVerwG Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10/96 NVwZ 1997, 914, 915.

<sup>208</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023, Az. 7 VR 3/23, Rn. 39.

inhaltlich bestimmt und konkretisiert werden und dürfen der Behörde keinen unzumutbaren Aufwand abverlangen.<sup>209</sup>

Die ermittelten Auswirkungen auf die Ziele des Klimaschutzes sind sodann bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Berücksichtigen ist dabei nicht im Sinne eines Optimierungsgebotes zu verstehen, sondern bedeutet, die Belange mit dem Gewicht, das ihnen zukommt, in den Abwägungsprozess einfließen zu lassen. Dabei hängt es bei konfligierenden Interessen vom Einzelfall ab, ob oder gegebenenfalls in welchem Ausmaß sich am Ende der Klimaschutz oder ein anderer Belang durchsetzt.<sup>210</sup> Dem Klimaschutzgebot kommt, trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung, kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu; ein solcher lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten. Auch aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichtes ergibt sich nichts anderes.<sup>211</sup>

### 3.17.2. Abwägung im Einzelfall

Unter Zugrundelegung der oben dargestellten Maßstäbe ist die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben mit den Belangen des Klimaschutzes vereinbar ist.

#### 3.17.2.1. Ermittlung der CO<sub>2</sub>-relevanten Auswirkungen

Im Rahmen der vorgenommenen Abwägung wurde zunächst – sektorübergreifend – ermittelt, welche CO<sub>2</sub>-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat. In tatsächlicher Hinsicht herangezogen wurden dabei insbesondere die Angaben der Vorhabenträgerin. Diese hat im Rahmen der ersten Planänderung den Erläuterungsbericht sowie die Umweltverträglichkeitsstudie um Ausführungen zu § 13 KSG ergänzt. Hieraus ergeben sich folgende CO<sub>2</sub>-relevante Auswirkungen des Vorhabens:

Es entstehen zunächst baubedingte Auswirkungen in Form des Baustellen- und Lieferverkehrs. Eine konkrete Qualifizierung und Quantifizierung dieser baubedingten Treibhausgasemissionen wird naturgemäß erst nach Abschluss der Ausführungsplanung möglich sein. Auf Aufforderung der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin jedoch rein vorsorglich eine Schätzung vorgenommen. Hiernach ist mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

Geschätzter Treibstoffverbrauch des Baustellen- und Lieferverkehrs (Vd): 850.000 l  
(Güstrow - Parchim Süd / 52,0 Leitungskilometer)

Energieäquivalent (Wd):

$Wd = 9,8 \text{ kWh/l} = 850.000 \text{ l} * 9,8 \text{ kWh/l} = 8.330.000 \text{ kWh}$

<sup>209</sup> BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, Az. 9 A 7/21, NVwZ 2022, 1549, 1558 Rn. 80.

<sup>210</sup> BVerwG, Urteil vom 04.05.2022, Az. 9 A 7/21, NVwZ 2022, 1549, 1559 Rn. 85; Beschluss vom 22.06.2023, Az. 7 VR 3/23, BeckRS 2023, 19712 Rn. 40.

<sup>211</sup> BVerwG, a. a. O.

CO<sub>2</sub>-Emissionenäquivalent in Tonnen:

$$Vd * 2.65 \text{ kg CO}_2/\text{l} = 850.000 \text{ l} * 2.65 \text{ kg CO}_2/\text{l} = 2.253 \text{ Tonnen CO}_2$$

Diese Berechnung stellt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als nachvollziehbar dar. Anlass zu weiteren Ermittlungen besteht unter Berücksichtigung des im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG geforderten Ermittlungsaufwands nicht. Die geschätzten Auswirkungen sind als geringfügig und unerheblich einzustufen. Quantifizierbare CO<sub>2</sub>-relevante Auswirkungen, welche im Rahmen von § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu berücksichtigen wären, sind insoweit folglich nicht zu erkennen.

Weiterhin kann es nach den Angaben der Vorhabenträgerin bau- und betriebsbedingt zu Veränderungen des Lokalklimas durch Maßnahmen im Leitungsschutzstreifen (Beseitigung von Bäumen, Aufwuchshöhenbeschränkung) kommen. Im Leitungsschutzstreifen können zwar nach Abschluss der Bauarbeiten wieder Gehölze (unter Berücksichtigung der Beschränkung der Aufwuchshöhen) aufwachsen, jedoch ist für den Zeitraum bis zur Wiederbestockung mit einem Verlust der Frischluftproduktion in der Waldschneise zu rechnen. Überdies verbleibt in Trassenabschnitten mit Wuchshöhenbeschränkung eine reduzierte Frischluftproduktion. Zu großflächigen Eingriffen in Waldbestände kommt es durch das Vorhaben aber nicht, weil überwiegend bereits vorhandene Waldschneisen genutzt werden. Die dennoch erfolgenden Eingriffe in Senken werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vollständig kompensiert. Insgesamt ist auch insoweit daher nicht mit relevanten, quantifizierbaren klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens zu rechnen.

#### 3.17.2.2. Bewertung

Eine Bewertung der oben dargestellten Auswirkungen des Vorhabens führt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Minderungszielen des KSG vereinbar ist. Die CO<sub>2</sub>-relevanten Auswirkungen sind, soweit sie überhaupt quantifizierbar sind, so gering, dass sie keinen Einfluss auf die gesetzlichen Klimaschutzziele haben.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass das Gesamtvorhaben der Erhöhung der Übertragungskapazität im Höchstspannungsnetz dient, die speziell aufgrund des weiteren Ausbaus an Erneuerbare-Energien-Anlagen notwendig ist. Das Vorhaben entspricht daher dem in § 1 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes<sup>212</sup> formulierten Ziel, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung herzustellen, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Auch mit den Klimaschutzzielen des KSG steht das Vorhaben somit im Einklang.

---

<sup>212</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21.07.2014 (BGBl. 2014 I S. 1066), zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

### 3.18. Gesamtabwägung

Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der 50Hertz Transmission GmbH, konnte der Plan für das unter A.I. bezeichnete und mit Plänen belegte Vorhaben nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter A.IV festgestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung aller Belange mit dem öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens im Rahmen der nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotenen Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen und Belange verbunden sind, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen und Nebenbestimmungen ausgeglichen werden könnten.

Ziel der planerischen Gesamtabwägung ist es, unter Beachtung der (fach-)gesetzlichen Zielsetzungen, insbesondere des EnWG, die vielfältigen für und gegen das Vorhaben streitenden Belange miteinander und untereinander in Beziehung zu setzen, zu gewichten und im Wege einer Problembewältigung einen inhaltlich ausgewogenen Plan zu erstellen.<sup>213</sup> Dementsprechend hat sich die Planfeststellungsbehörde ein umfassendes Bild von dem zu beurteilenden Sachverhalt gemacht und die Rechtslage vollumfänglich geprüft. Wie in dem begründenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses umfassend dargelegt worden ist, liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für alle in diesem Beschluss enthaltenen Entscheidungen vor. Neben den von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen wurden für die Abwägung insbesondere die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Einwendungen Privater, die Stellungnahmen der Fachbehörden und Umweltvereinigungen sowie die hierzu von der Vorhabenträgerin gemäß § 43a Nr. 2 EnWG erstellten Erwiderungen gewürdigt. Sofern dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geboten war, ist die Vorhabenträgerin zur Vorlage ergänzender Informationen bzw. Erläuterungen aufgefordert worden. Auf Grundlage der entsprechenden Unterlagen und des ordnungsgemäß durchgeführten Anhörungsverfahrens, das zu einer ausreichenden Einbeziehung der von Betroffenen vorgetragenen Belangen geführt hat, ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass das beantragte Vorhaben in Gestalt der ergänzten Planunterlagen und unter Beachtung der in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen wegen des Überwiegens der für seine Realisierung sprechenden öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und deshalb planfestgestellt werden konnte.

In der Abwägung fanden u.a. die Gesichtspunkte der Raumordnung, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft, des Immissionsschutzes, die Interessen anderer Leitungs-/ Infrastrukturträger aber ebenso die Gesichtspunkte der Umweltverträglichkeit, des Schutzes von Natur und Landschaft, des Wasser- und Bodenschutzes und des Klimaschutzes Eingang. Denn § 1 Abs. 1 EnWG fordert eine sowohl umweltverträgliche als auch treibhausgasneutrale Energieversorgung, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Dabei ist jedoch auch zu beachten, dass Klima- und Umweltschutz zwar durch Art. 20a GG einen verfassungsrechtlichen Rang erhalten, hieraus

---

<sup>213</sup> Pielow, in: Säcker, Berliner Kommentar zum EnWG, 4. Aufl. 2019, § 43 Rn. 66.

aber kein abstrakter oder gar unbedingter Vorrang gegenüber anderen abwägungserheblichen Belangen erwächst.<sup>214</sup> Namentlich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt konnten auf Grundlage der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und den von der Vorhabenträgerin eingereichten umweltbezogenen Unterlagen sachgerecht beurteilt werden. Nicht zuletzt der Ermittlung umweltbezogener Aspekte diene auch der Erörterungstermin, an dem sowohl Umweltvereinigungen als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger, die v.a. auch Umweltbelange vorgetragen haben, teilnahmen.

Dies zugrunde legend entspricht das Vorhaben den fachgesetzlichen Zielen des EnWG, des EEG und des BBPlG. Es wird insgesamt zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen beitragen, denn die planfestgestellte Leitung dient vor allem dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und damit zugleich der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung. Durch die hier festgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen können die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt so sehr minimiert bzw. ausgeglichen werden, dass die verbleibenden Auswirkungen gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen müssen.

Die Planfeststellungsbehörde ist auch mit Blick auf die übrigen betroffenen Belange und Interessen der Überzeugung, dass für die mit dem Vorhaben verfolgten, im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegenden Ziele diejenige Variante gewählt worden ist, die in der Gesamtschau der besten und schonendsten Umsetzung des Vorhabens dient. Dabei hat sie die Bedeutung der zutreffend ermittelten betroffenen öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt und diese in einem ihrem jeweiligen Gewicht zukommenden Ausgleich gebracht. Gemessen an der dargelegten Bedeutung des Vorhabens wiegen die verbleibenden Beeinträchtigungen von Schutzgütern und Abwehrinteressen relativ geringer. Etwaige gegen das Vorhaben sprechende Gründe wurden umfassend geprüft; ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A.IV des Beschlusses ausreichend Rechnung getragen.

#### **4. Begründung der allgemeinen Nebenbestimmungen**

Neben den in den vorstehenden Abschnitten begründeten Nebenbestimmungen sind auch die unter A.IV.1 dieses Beschlusses festgesetzten allgemeinen Nebenbestimmungen angezeigt. Sie dienen zum einen der planerischen Absicherung der Einhaltung gesetzlicher-, untergesetzlicher und technischer Normen (auch durch die bauausführenden Unternehmen) und zum anderen den allgemeinen Anzeigerfordernissen über die Bauarbeiten, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses durch die Planfeststellungsbehörde und ggf. eine Überprüfung durch die betroffenen Landkreise gewährleisten zu können. Die bezeichneten allgemeinen Nebenbestimmungen sind sachgerecht und insbesondere auch verhältnismäßig.

---

<sup>214</sup> BVerwG, Beschluss vom 13.04.1995, Az. 4 B 70/95, DVBl. 1995, 1008.

## 5. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungskostengesetzes (VwKostG M-V)<sup>215</sup> sowie § 1 der Energiewirtschaftskostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EnWKostVO M-V).<sup>216</sup>

Die Vorhabenträgerin hat danach als Antragstellerin die Kosten des Planfeststellungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen. Für Amtshandlungen des für Energie zuständigen Ministeriums werden Gebühren nach § 1 Abs. 1 EnWKostVO M-V erhoben. Zudem werden nach Maßgabe der § 1 Abs. 2 und 3 EnWKostVO Auslagen geltend gemacht.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

---

<sup>215</sup> Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V 1991, S. 366), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.05.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 158).

<sup>216</sup> Verordnung über Kosten im Bereich der Energiewirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.10.2019 (GVOBl. M-V 2010, S. 656).



## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

einzu legen.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der oder die durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

## **D. Allgemeine Hinweise**

### **1. Wirkungen der Planfeststellung**

Mit der Planfeststellung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden (Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 1 VwVfG M-V). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 VwVfG M-V).

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG M-V erfolgt durch die Planfeststellung eine rechts-gestaltende Regelung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und der durch dieses Vorhaben Betroffenen.

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind private oder öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG M-V).

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Un-

anfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens.

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (§ 42 VwVfG M-V).

## **2. Entschädigungsforderungen**

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin geltend gemacht werden.

## **3. Hinweis zur Enteignung**

Gemäß § 45 Abs. 1 EnWG ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung insoweit zulässig, als sie zur Durchführung des festgestellten Plans erforderlich ist. Der Planfeststellungsbeschluss selbst stellt noch keine Enteignung dar. Kommt vor Baubeginn keine Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Grundstückseigentümer zustande, kann die Vorhabenträgerin die Einleitung des Enteignungsverfahrens sowie gemäß § 44b EnWG die vorzeitige Besitzeinweisung beantragen.

## **4. Gesetzlicher Sofortvollzug**

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar, vgl. dazu die Angaben in der Rechtsbehelfsbelehrung.

Schwerin, den 22. Dezember 2023

Im Auftrag

Ausgefertigt:

Schwerin, den 22. Dezember 2023

gez. Kristin Schulz

*Kristin Schulz*

.....  
Urkundsbevollmächtigte

des

Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus  
und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

